



# *Principality of Sealand*

---

[www.principality-of-sealand.eu](http://www.principality-of-sealand.eu)  
[www.principality-of-sealand.com](http://www.principality-of-sealand.com)

---

Diese Dokumentation wird Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

**Kontakt:**  
[info@principality-of-sealand.eu](mailto:info@principality-of-sealand.eu)



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Im Oktober 2007

## Geleitwort

**zum Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 3. August 2007  
in der Sache gegen Johannes W.F. Seiger,  
Premierminister der PRINCIPALITY OF SEALAND**

Die letzten zwei Jahre waren geprägt von existenziellen Turbulenzen, die die Aktivitäten der PRINCIPALITY OF SEALAND unfreiwillig auf wenige Kernfelder beschränkt haben und über die wegen ihres öffentlichen Interesses für Deutschland in Kürze ausführlicher zu berichten sein wird.

Das Jahr 2007 war dennoch bisher reich an positiven Ereignissen technischer Art und vor allem staatlichen Aktivitäten und Entwicklungen. Dies ging bis zur Anerkennung der PRINCIPALITY OF SEALAND und seines Repräsentanten durch den Bundesgerichtshof, wie den nachfolgenden Seiten zu entnehmen ist und sich auch in dem jüngsten Schreiben des Amtsgerichts Lippstadt widerspiegelt (Ziff. 4.14 der Anlage).

Die jahrzehntelangen Irritationen sind nicht zuletzt auf eine bewusste Irreführung der Öffentlichkeit – einschließlich der Justiz – durch das Auswärtige Amt zurückzuführen (Ziff. 4.2 der o.g. Anlage).

Damit wurde bisher wirksam das Bestreben der PRINCIPALITY OF SEALAND verhindert, das technische Erbe des DEUTSCHEN REICHES, u.a. die VRIL-Technologie, ihrem rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben. Rechtmäßiger Eigentümer ist ein uneingeschränkt souveränes Deutschland. Diese Souveränität verlangt allerdings eine Aufhebung der immer noch geltenden alliierten Vorbehaltsrechte (Ziff. 3 der Anlage). Dies ist nur im Rahmen eines Friedensvertrages mit allen Parteien des zweiten Weltkrieges möglich.

Innerhalb der nächsten drei Jahre sollte dieses Ziel zu erreichen sein, wie ich es auch Bundeskanzlerin Merkel mitgeteilt habe (Ziff. 4.10 der Anlage).



(Johannes W.F. Seiger)

**Dokumentation zum BGH-Beschluss vom 03.08.07  
zur Souveränität der PRINCIPALITY OF SEALAND sowie zur  
diplomatischen Immunität des Premierministers  
Johannes W.F. Seiger**



1. Geleitwort des Premierministers im Oktober 2007
2. Zum BGH-Beschluss 03.08.07
  - 2.1. Schlussfolgerung aus dem BGH-Beschluss
  - 2.2. Wortlaut des BGH-Beschlusses
  - 2.3. Stellungnahme des Beschwerdeführers 18.07.07
  - 2.4. Anfrage der BGH-Berichterstatteerin 04.07.07
  - 2.5. Antrag des Generalbundesanwaltes 20.06.07
3. Zur Souveränität der BRD
  - 3.1. Seite 1: Überleitungsvertrag 1990, Artikel 2 Absatz 1
  - 3.2. Seite 2: Überleitungsvertrag 1990, Artikel 7 Absatz 1 und Schlussfolgerung: eingeschränkte Souveränität wegen der Rechtsvorbehalte der Alliierten
  - 3.3. Schreiben des Bundesministerium der Justiz vom 29.03.04: Bestätigung, dass beide Absätze in Kraft sind
4. Dokumentation zur Stellungnahme des Beschwerdeführers
  - 4.1. Bl. 1 - 10: Zur Auffindung verschollener Kulturgüter (Bernsteinzimmer) aus der NS-Zeit (30.07.98), Briefwechsel mit G. Glogowski, Niedersächsischer Ministerpräsident
  - 4.2. Bl. 11 - 36: Schreiben an Josef Fischer, Bundesminister des auswärtigen Amtes vom 15.03.05. Betreff: Ihre und Ihres Hauses Sicht zur staatlichen Qualität der PRINCIPALITY OF SEALAND.  
Antwort: Frau Dr. S. Wasum-Rainer i.A., Schreiben vom 11.04.05: keine diplomatischen Rechte, keine Unverletzlichkeit der Person
  - 4.3. Bl. 37 - 109: Korrespondenz zwischen dem Kanzleramt der BRD, dem Auswärtigen Amt der BRD, der Botschaft der FÖDERATIVEN REPUBLIK RUSSLAND u. a.
  - 4.4. Bl. 110 - 140: M. Platzeck, Ministerpräsident des Landes Brandenburg, Strafanzeige vom 10.05.07 wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft. *Keine Antwort.*
  - 4.5. Bl. 141 - 142: Registergericht AG Potsdam: Insolvenzverfahren am 30.12.99, 17.01.00: Löschung der Firma
  - 4.6. Bl. 143 - 145: FG Münster, Beschluss vom 01.12.95 zur SEALAND TRADE CORPORATION: „Der Beschluss ist unanfechtbar.“ – Damit ist auch die Existenz der SEALAND TRADE CORPORATION unanfechtbar.

- 4.7. Bl. 146 - 245: Dr. Schnaubelt, Vizepräsident des AG Potsdam, Schreiben vom 27.11.05: Insolvenzsache der SEALAND Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG
- 4.8. Bl. 246 - 249: Schreiben vom 05.07.07 des FA Luckenwalde: Pfändungs- und Einziehungsverfügung über € 822.352,60.
- 4.9. Bl. 250 - 251: G. Schröder, Bundeskanzler der BRD, Angebot vom 26.04.05, persönlich einen SEALAND Generator (VRIL-Technologie, Kosmische oder Freie Energie) zu testen. *Keine Antwort.*
- 4.10. Bl. 252 - 271: Frau Dr. A. Merkel, Bundeskanzlerin der BRD, Schreiben vom 20.09.06, sich um einen Friedensvertrag – formelle Beendigung des II. Weltkrieges – sichtbar zu bemühen. Testangebot für einen SEALAND Generator. *Keine Antwort.*
- 4.11. Bl. 272 - 281: Dr. G. Sabathil / Frau D. Jering (Stellvertreterin), Europäische Kommission: Schreiben vom 17.01.07: Inhaftierung trotz diplomatischer Immunität.  
H. van Steen, Europäische Kommission, Neue und erneuerbare Energiequellen, Schreiben vom 24.04.07: Vorstellung der VRIL-Technologie und Testangebot. *Keine Antwort*
- 4.12. Bl. 282 - 285: Schreiben vom 01.06.07 an die Botschafter der vier Alliierten: Information über das Schreiben an Frau Dr. A. Merkel, Bundeskanzlerin
- 4.13. Bl. 286: W. Rissmann, Direktor des AG Luckenwalde, Schreiben vom 12.05.99: Rücknahme der Anerkennung der diplomatischen Immunität „Auf Weisung des Präsidenten des Brandenburgischen OLG ...“

Nicht im BGH-Ordner enthalten:

- 4.14. Schreiben des AG Lippstadt vom 16.10.07 mit erstmals amtlich korrekter Anrede als Folge des BGH-Beschlusses sowie das vorangegangene Schreiben des Premierministers J.W.F. Seiger vom 10.10.07 an das AG Lippstadt





# Dokumentation zum BGH-Beschluss vom 03.08.07

in Sachen Johannes W.F. Seiger, Premierminister der PRINCIPALITY OF SEALAND

## Schlussfolgerung

Der diplomatische Status des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND und seine entsprechenden Handlungsweisen wurden vom Strafsenat des OLG Hamm, dem Generalbundesanwalt und dem 2. Strafsenat des BGH als korrekt gewertet.

Andernfalls hätte der Generalbundesanwalt, sei es auch auf Anregung des 2. Strafsenats des BGH, im Rahmen des § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Staatsschutzstrafsachen) und seiner insoweit nach §§ 142, 142a GVG gegebenen Zuständigkeit von Amts wegen Ermittlungen aufnehmen müssen.

- 1. 03.08.07: Beschluss BGH, 2. Strafsenat, Berichterstatterin Frau Dr. G. Otten, AZ: 2 ARs 236/07

**Der Beschluss des OLG Hamm vom 24.04.07 kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden.**

- 2. 18.07.07: Stellungnahme des Beschwerdeführers

**Kein Verzicht auf die Entscheidung über die Beschwerde, Begründung als Bestandteil des Verfahrens 1990 – 2007.**

- 3. 04.07.07: Anfrage der Berichterstatterin Frau Dr. G. Otten, BGH 2. Strafsenat, an den Beschwerdeführer, auf die Entscheidung über die Beschwerde zu verzichten.

**In der Anlage: Stellungnahme des Generalbundesanwaltes vom 20.06.07**

- 4. 20.06.07: Stellungnahme des Generalbundesanwaltes, AZ: 2 AR 143/07:

**Beschwerde nach § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO (Staatsschutzstrafsachen) ist unzulässig.**



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 236/07

2 AR 143/07

vom

3. August 2007

in der Strafsache

gegen

Johannes Wilhelm Franz **Seiger**, geboren am 9. Februar 1941 in Geseke, wohnhaft c/o Ringhotel Großbeeren App. 105, Dorfstraße 13, 14979 Großbeeren,

wegen Missbrauchs von Titeln u. a.

Az.: 3 Ns/Cs 362 Js 952/03 (111/04) Landgericht Arnberg

Az.: 4 Ss 167/07 Oberlandesgericht Hamm

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 3. August 2007 beschlossen:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. April 2007 - Az.: 4 Ss 167/07 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluss nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 304 Abs. 4 Satz 2 StPO).

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs

  
(Lauber)  
Justizangestellte





# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Frau Dr. G. Otten  
Richterin am Bundesgerichtshof

Bundesgerichtshof  
76125 Karlsruhe

Mittwoch, 18. Juli 2007

**Aktenzeichen: 2 ARs 236/07**

Sehr verehrte Frau Dr. Otten,

besten Dank für Ihr Schreiben vom 04/07/07, hier eingegangen am 05/07/07. Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich nicht auf meine Beschwerde verzichte. Zum näheren Verständnis darf ich Ihnen meine Gründe darlegen:

1. Hintergrund zu dem gegen mich wiederholt vorgebrachten Vorwurf (Titelmissbrauch) ist mein Diplomatenstatus. Die Sichtvermerke der ehem. DDR und BRD in meinem Diplomatenpass 1990 und weitere ca. 50 Diplomatenvisa und Sichtvermerke in meinem und anderen Diplomatenpässen der PRINCIPALITY OF SEALAND sind insgesamt dokumentiert. Mein Diplomatenstatus ist durch den Art. 40 Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen gesichert.
2. Dieser Diplomatenstatus war meinerseits die Voraussetzung, die von Seiten der DDR mir übergebene geheime Dokumente und Materialien aus dem Nachlass des Deutschen, des Dritten Reiches und der DDR treuhänderisch zu verwalten und auf eine volle Souveränität Deutschlands hinzuwirken, um diese Dokumente ihren rechtmäßigen Eigentümern übergeben zu können. Entscheidend für die Partnerschaft war u.a. die volle Souveränität der PRINCIPALITY OF SEALAND als neutraler Staat (*Anlage 1*). Die Verwertung der Informationen und Dokumente setzen jedoch die formelle Beendigung des II. Weltkrieges durch einen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich voraus, in dem die heute noch gültigen Rechtsvorbehalte der ehem. Kriegsgegner aufgehoben werden.
3. Die Brisanz dieser Dokumente sei durch einige Beispiele verdeutlicht:
  - 3.1. Konstruktionszeichnungen der reichsdeutschen Flugscheiben und der VRIL-Technologie
  - 3.2. Ein Sendergerät, intern „Der Schwarze Koffer“ genannt, der mittels Skalarwellen nach Tesla über beliebige Entfernung jede Elektronik – auch bei AKW oder Flugzeugen – ohne Abschirmmöglichkeit außer Betrieb setzen und zerstören kann. Auch biologische Wesen lassen sich mental und organisch bis zum Exitus beeinflussen.
  - 3.3. Detaillierte Unterlagen über die Lagerorte von Beutekunst aus dem II. Weltkrieg wie z.B. des Bernsteinzimmers oder von 15 Lkws mit Gemälden, deren Wert zu schätzen mir nicht zusteht, dazu die Lagerorte der Goldbestände der ehem. Reichsbank sowie des Reichspostschatzes, usw.
  - 3.4. Originalquittungen der Provisionszahlungen in Millionenhöhe an die Herren Kohl und Strauß anlässlich des damaligen Milliarden-Kredits der BRD an die DDR.

4. Die bewusste Vergabe des Sichtvermerks durch die BRD wird daran deutlich, dass am damaligen Grenzübergang Herrleshausen die Grenzbeamten eine Stunde telefonisch recherchiert haben, bevor sie den Sichtvermerk in meinen Diplomatenpass eingetragen haben. Gäbe es keine Vereinbarung, hätten sie den Diplomatenpass einfach einbehalten können. Der Sichtvermerk sowie die weiteren Diplomatenvisa wurden später seitens des Auswärtigen Amtes in einem Schreiben (*Anlage 2*, darin Schreiben des AA vom 16.03.2005, AZ 520 - SE Seiger) an eine andere Bundesbehörde bestätigt.
5. Unter ähnlichen Aspekten der Souveränität und Neutralität wie bei den obigen Unterlagen habe ich später über Bestände von Nuklearmaterial und chemisch-kristallinen Kampfstoffen Kenntnis erhalten, unter der Auflage, diese vertraulich an EU-Organen zur Entsorgung weiterzugeben. Also wurde 1999 ein vertraulicher Kontakt zu Herrn Glogowski, damaliger Innenminister unter dem Ministerpräsident von Niedersachsen, Gerhard Schröder, aufgenommen mit der Bitte, die entsprechenden Kontakte zu vermitteln (*Anlage 3*, Korrespondenz zwischen Kanzleramt, Auswärtiges Amt, Republik Russland, darin Schreiben an Bundeskanzler Schröder vom 14.01.2000). Die Antwort war die Demission von Herrn Glogowski und eine der vielen ergebnislosen Hausdurchsuchungen, hier durch eine Hundertschaft der Brandenburgischen Polizei (in *Anlage 3*, Durchsuchungsbeschlüsse AG Potsdam, AZ 27 78 Gs 602/98 und Js 1095/98). Nach Aussage der Hauptbelastungszeugin sollte ich um die Mittagszeit in Ketten gelegt vor laufenden Kameras als Terrorist abgeführt werden. Das Verfahren wurde dann nach § 170.2 ZPO eingestellt.
6. Dieser Vorfall hatte zwingend zur Folge, dass die Regierung der PRINCIPALITY OF SEALAND ihren Beschluss „11/98“ fasste (in *Anlage 4*, Strafanzeige gegen den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Matthias Platzeck wegen Mordversuch und anderer Delikte vom 05/05 /2007, bisher ohne Vergabe eines Aktenzeichens trotz erneute Aufforderung) Dieser Beschluss besagt: *„Sämtliche Informationen, Materialien und Technologien verbleiben unwiderruflich im Besitz der PRINCIPALITY OF SEALAND. .... Zum Schutz der Existenz und Souveränität der PRINCIPALITY OF SEALAND und deren Repräsentanten können alle verfügbaren Informationen, Materialien und Technologien eingesetzt werden.“*
7. Nach diesem Fehlschlag scheint sich die Brandenburgische Landesregierung und Justiz entschlossen zu haben, sich der Problematik mit meiner Person „endgültig“ zu entledigen. Die nächste Aktion war die Eliminierung der wirtschaftlichen Existenz der SEALAND GMBH & CO KG in 14959 Trebbin. Wegen DM 4.700 wurde das Insolvenzverfahren am 30.12.1999 unter Missachtung des gesamten Insolvenzrechtes eröffnet. Und bereits unter dem 17.01.2000 wurde die Firma im Registergericht aufgelöst, was eine politische Entscheidung im Hintergrund nahe legt (*Anlage 5*, Registergericht Potsdam). Ein kurzfristiges Barangebots von 1 Mill. DM zur Abwendung der Insolvenz durch die SEALAND TRADE CORPORATION, Ust.ID: DE 164906133 (*Anlage 6*, 01.03.1996 Finanzgericht Münster), einer staatseigenen Unternehmung der PRINCIPALITY OF SEALAND wurde weder geprüft noch angenommen, vielmehr wurden sämtliche Materialien mit einem Wert von über 1 Mill. DM innerhalb weniger Wochen in Anwesenheit von Zeugen ohne Bestandsaufnahme und ohne Aussondern der von Dritten eingelagerten Materialien abgefahren und für weniger als DM 50.000 an befreundete Firmen des Insolvenzverwalters verkauft (*Anlage 7*, Korrespondenz Vizepräsident Dr. Schnaubelt, AG Potsdam). In diesem Zusammenhang wurden insgesamt 98 Gesetzesverletzungen der Brandenburgischen Justiz dokumentiert.







8. In der Folgezeit hatte ich außerdem mehrere Verhaftungen ohne rechtgültigen Haftbefehl und einen *Mordversuch* zu überstehen. (*Anlage 4*, Strafanzeige gegen Matthias Platzeck)
9. Das Verhalten der Brandenburgischen Finanzbehörden gipfelte in jüngster Zeit in der Sperrung meines Privatkontos aufgrund scheinbar aufgelaufener Steuerbescheide gegen mich ca. € 822.000 beim Finanzamts Luckenwalde (*Anlage 8*). Die Zustellungsbescheide waren allesamt an eine Adresse in der Niederlanden gegangen, wo ich niemals gewohnt habe oder gemeldet war. Die stellvertretende Leiterin des Finanzamtes Luckenwalde, Frau Schlüter, musste bei einem persönlichen Pfändungsversuch feststellen, dass ich in dem in Frage stehenden Zeitraum ordnungsgemäß in Trebbin gemeldet und wohnhaft war. Daraufhin änderte Frau Schlüter im Beisein mehrerer Zeugen die Anschrift der Zustellungsbescheide von Hand und erklärte sie damit für rechtskräftig. Frau Schlüter war augenscheinlich nicht klar, dass sie damit eine Urkundenfälschung unter Zeugen vollzogen hatte. Gegen die Steuerbescheide wurde Widerspruch beim Finanzgericht Cottbus (in *Anlage 7*) eingelegt, da weder ich noch die SEALAND GMBH & CO KG Steuerschulden in dieser Höhe haben.
10. Die geschilderten Rechtsbrüche sowohl nach nationalem und internationalem Recht gegen meine Person sind hier nur eine kleine Auswahl. Weitere Informationen können Sie unter [www.principality-of-sealand.eu](http://www.principality-of-sealand.eu) im Kapitel „Hot Staff“ und „Neue Seiten“ unter dem Stichwort ‚Brandenburgische Justiz‘ nachlesen.
11. Besonderes Augenmerk verdient das Verhalten der Regierungen der Bundesregierung Deutschland: Bereits 1996 habe ich dem Auswärtigen Amt unter Helmut Kohl vergeblich angeboten, die VRIL-Technologie zu demonstrieren. Mündliche Antwort: Kein Interesse. Unter Gerhard Schröder (*Anlage 9*) sowie Frau Angela Merkel (*Anlagen 10*) habe ich erneut auf die Brisanz der Vril-Technologie hinzuweisen und zum Test anzubieten versucht. Unser „SEALAND GENERATOR“, eine Weiterentwicklung der VRIL-Technologie (in *Anlage 10*) hat inzwischen einen Stand erreicht, der *wesentlich* zur Lösung der globalen Energie- und Klima-Probleme beitragen kann. Die Bundesregierung sowie die zuständige EU-Institution (*Anlage 11*), denen eine Überprüfung dieser Technologie angeboten wurde, haben ebenfalls kein Interesse bekundet.
12. Wie bereits der BRD und der EU sowie den vier Alliierten mitgeteilt, wird ab September 2007 die VRIL-Technologie international zugänglich gemacht.
13. Von all diesen Informationen haben außer den EU-Staaten die vier Alliierten, allen voran die U.S.A., regelmäßig und zeitnah Kenntnis erhalten (*Anlagen 12*).
14. Bei allem Verständnis für das Verhalten der Bundesregierung aufgrund des Rechtsvorbehalts der U.S.A. hätte dennoch nicht die Verletzung internationalen Recht – Art. 40 Wiener Abkommen – geschehen dürfen, weil damit dem Ansehen Deutschlands in der Welt Schaden zugefügt wird.

Wer dieses Geschehen über 17 Jahre im Zusammenhang betrachtet und heute auf diesbezogene Veröffentlichungen aus Brandenburg und Sachsen schaut, kann über den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland in ernste Zweifel geraten. Möglicherweise ist die Weisungsgebundenheit eines Richters (Anlage 13) doch kein Einzelfall.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Sie werden jetzt besser verstehen, warum ich nicht auf meine Beschwerde verzichten will, zumal ich noch immer nicht resigniert habe, Deutschland zu dienen. Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

  
  
(Johannes F.W. Seiger)

Verteiler: X  
XX

Anlagen

- Anlagen 1 bis 13
- DVD Media-Report 1, darin in der Alex-Sendung die Sichtvermerke und Diplomatenvisa



**Bundesgerichtshof**  
**2. Strafsenat**  
- Die Berichterstatterin -

Bundesgerichtshof - 76125 Karlsruhe

Herrn  
Johannes W. F. Seiger  
Dorfstraße 13, Apt. 105  
14979 Großbeeren, OT Kleinbeeren

10. JUL. 2007

**Aktenzeichen**

**2 ARs 236/07**

(bei Antwort bitte angeben)

**Durchwahl**

☎ (07 21) 1 59 - 0

**Ihr Zeichen**

**Karlsruhe,**

Strafsache gegen Sie

Sehr geehrter Herr Seiger,

als Anlage erhalten Sie die Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 20. Juni 2007 übersandt.

Sie erhalten Gelegenheit, binnen zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie auf eine Entscheidung über Ihre Beschwerde verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otten  
Richterin am Bundesgerichtshof

Beglaubigte Abschrift



**DER GENERALBUNDESANWALT**  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Bundesgerichtshof  
- Strafsenate -  
Eing. 29. JUNI 2007  
*Ka*

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An die  
Frau Vorsitzende  
des 2. Strafsenats

---

L ]

Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ (0721)	Datum
2 AR 143/07	OSTA beim BGH Dr. Krehl	81 91- 330	20. Juni 2007

(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: Strafsache gegen Johannes Wilhelm Franz **Seiger**

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Juni 2007  
Az.: **2 ARs 236/07**

Anlagen: 2 beglaubigte Abschriften

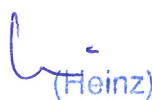
Ich beantrage,

die Beschwerde des Johannes Wilhelm Franz Seiger gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. April 2007 - 4 Ss 167/07 - als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 304 Abs. 4 Satz 2 HS 1 StPO ist eine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme lässt das Gesetz nur für bestimmte Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Staatsschutzstrafsachen zu (§ 304 Abs. 4 Satz 2 HS 2 StPO). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

Im Auftrag  
Dr. Krehl

Beglaubigt

  
(Heinz)  
Justizamtsinspektorin



## Zur Souveränität der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ist über 60 Jahre nach Ende des II. Weltkrieges und spätestens seit dem Abschluss des 2+4-Vertrages ein international anerkannter, vermeintlich souveräner Staat. Dazu einige Zitate aus dem geltenden „Überleitungsvertrag“ (in geänderter Fassung), BGBl. II 1990, S. 1386:

*Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung):*

- (2) *Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND geänderten Fassung („Überleitungsvertrag“) gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag<sup>1</sup> suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft; das gilt auch für die Briefe und die Briefwechsel zum Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag.*
- (3) *Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:*
- Erster Teil: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis „... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ sowie die Absätze 3, 4 und 5, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 5 Absätze 1 und 2, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8.*
- Dritter Teil: Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe (a) des Anhangs.*

Zur Frage der Souveränität der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND besonders relevant sind der Artikel 2 Absatz 1 sowie der Artikel 7 Absatz 1 im *Ersten Teil*.

Artikel 2 Absatz 1 lautet:

*Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.*

Die Fortgeltung dieses Artikel 2 Absatz 1 des Überleitungsvertrages wurde vom Bundesministerium der Justiz 2004 mit Schreiben vom 29. März 2004 unter dem Geschäftszeichen E 4-9161 II E2 335/2004 bestätigt. (Anlage)



Artikel 7 Absatz 1 lautet:

*Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig oder rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.*

### Schlussfolgerung

Alle Rechte und Pflichten aus Entscheidungen und Maßnahmen, die die Besatzungsmächte getroffen haben oder treffen werden, sind und bleiben ohne Einschränkungen in Kraft. Das Besatzungsrecht gilt fort und ist Bestandteil des deutschen Rechts.

Eine uneingeschränkte Souveränität des BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND setzt eine Korrektur dieser Rechtslage voraus. Dies ist nur durch einen Friedensvertrag mit allen ehemaligen Kriegsparteien möglich.

-----  
<sup>1</sup> Der Deutschlandvertrag wurde am 25.05.1952 zwischen der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND und den westlichen Siegermächten (Frankreich, Großbritannien, U.S.A.) geschlossen, trat aber erst 1955 in abgeänderter Version in Kraft. Er sollte das Besatzungsstatut in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND beenden und dieser die Rechte eines souveränen Staates geben.



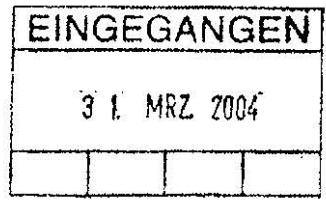
Bundesministerium der Justiz

Berlin, den 29. März 2004

Geschäftszeichen: E 4 -9161 II E2 335/2004  
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:  
Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin  
Telefon: 0 18 88 5 80 - 0  
(030) 20 25 - 70  
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14  
(030) 20 25 - 95 14  
Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25  
(030) 20 25 - 95 25

Schutzbund der Kreditnehmer  
Landesverband Hessen  
Postfach 1253  
35315 Homberg / Ohm



Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weisheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt haben.

Ihre Annahme, wonach der Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Hiestand)



**Dokumentation zum Schreiben des Premierministers der PRINCIPALITY OF SEALAND vom 18.07.07 an den 2. Strafsenat des BGH auf dessen Anfrage vom 04.07.07, ob er auf die Entscheidung über seine Beschwerde verzichten wolle:**

1. Bl. 1 - 10: Zur Auffindung verschollener Kulturgüter (Bernsteinzimmer) aus der NS-Zeit (30.07.98), Briefwechsel mit G. Glogowski, Niedersächsischer Ministerpräsident
2. Bl. 11 - 36: Schreiben an Josef Fischer, Bundesminister des Auswärtigen vom 15.03.05. Betreff: Ihre und Ihres Hauses Sicht zur staatlichen Qualität der PRINCIPALITY OF SEALAND.  
Antwort: Frau Dr. S. Wasum-Rainer i.A., Schreiben vom 11.04.05: keine diplomatischen Rechte, keine Unverletzlichkeit der Person.
3. Bl. 37 - 109: Korrespondenz zwischen dem Kanzleramt der BRD, dem Auswärtigem Amt der BRD, der Botschaft der FÖDERATIVEN REPUBLIK RUSSLAND u.a.
4. Bl. 110 - 140: M. Platzek, Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Strafanzeige vom 10.05.07 wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft. *Keine Antwort.*
5. Bl. 141 - 142: Registergerichts AG Potsdam vom 17.01.00: Auflösung der SEALAND Warenhandel- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 30.12.99
6. Bl. 143 - 145: FG Münster, Beschluss vom 01.12.95 gegen die SEALAND TRADE CORPORATION: „Der Beschluss ist unanfechtbar.“ Damit ist auch die Existenz der SEALAND TRADE CORPORATION unanfechtbar.
7. Bl. 146 - 245: Dr. Schnaubelt, Vizepräsident des AG Potsdam, Schreiben vom 27.11.05 wegen der Insolvenzsache der SEALAND Warenhandel- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG
8. Bl. 246 - 249: Schreiben vom 05.07.07 des FG Luckenwalde: Pfändungs- und Einziehungsverfügung über € 822.352,60
9. Bl. 250 - 251: Gerhard Schröder, Bundeskanzler, Angebot vom 26.04.05, persönlich einen SEALAND-Generator (Vril-Technologie für Kosmische oder Freie Energie) zu testen. *Keine Antwort.*
10. Bl. 252 - 271: Dr. Angela Merkel, Bundeskanzlerin, Schreiben vom 20.09.06, sich um einen Friedensvertrag (formelle Beendigung des II. Weltkrieges) sichtbar zu bemühen. Testangebot für einen SEALAND-Generator. *Keine Antwort.*



- 11. Bl. 172 - 281: Dr. G. Sabathil / Frau D. Jering (Stellvertreterin), Europäische Kommission: Schreiben vom 17.01.07 wegen der Inhaftierung trotz diplomatischer Immunität.  
H. van Steen, Europäische Kommission, Neue und erneuerbare Energiequellen, Schreiben vom 24.04.07: Vorstellung der VRIL-Technologie und Testangebot.  
*Keine Antwort*
- 12. 282 - 285: Schreiben vom 01.06.07 an die Botschafter der vier Alliierten: Information über das Schreiben an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angele Merkel, Vril-Testangebot. *Keine Antwort.*
- 13. Bl. 286: W. Rissmann, Direktors des AG Luckenwalde: Schreiben vom 12.05.99: Rücknahme der Anerkennung der diplomatischen Immunität „Auf Weisung des Präsidenten des Brandenburgischen OLG ...“


Verteiler:

X  
XX



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Sealand, 30.07.98

Darstellung der Bemühungen der Firma Sealand Trade Corporation zur Thematik: Auffindung verschollener Kulturgüter ( Bernsteinzimmer ) aus der NS-Zeit

In den Jahren 1989 bis 1991 konnten aufgrund des Zusammenbruchs der Sowjetunion und der DDR dem Repräsentanten des souveränen Staates Principality of Sealand, Herrn Johannes F.W. Seiger, von kulturhistorisch engagierten Kreisen Informationen zu vom NS-Regime geraubten Kulturgütern übergeben bzw. veräußert werden mit dem Ziel, diese kulturhistorisch unschätzbaren Werte ( u.a. Bernsteinzimmer ) wieder aufzufinden und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Die Informanten wandten sich deshalb an Herrn J.F.W. Seiger, Prime Minister des Staates Principality of Sealand, weil sie keinerlei Vertrauen in die damalige Bonner Regierungspolitik hatten, aber in der Person des Herrn J.F.W. Seiger die Gewähr sahen, daß dieser sich ohne Rücksicht auf politische Interessen bemühen wird, die Kulturgüter wiederzufinden und ihre öffentliche Zugänglichkeit zu sichern. Nach Prüfung der Unterlagen und Dokumente im Zeitraum 1992 bis 1995 durch entsprechend international anerkannte Sachverständige wurde ihre Seriosität bestätigt.

Auf der Frankfurter Buchmesse 1995 wurde mit Schreiben vom 10.10.1995 ( siehe Anlage 1 ) die Aufgabenstellung der Sealand Trade Corporation als staatseigene Firma des Staates Principality of Sealand, offengelegt und namhaften Printmedien ( u.a. Bertelsmann, DPA und ausländische Verlage ) zur Auswertung angeboten. Nach anfänglich gezeigtem großen Interesse ( vorrangig von DPA ) wurden trotz mehrmaligen Nachfragens unsererseits die Informationen heruntergespielt, bzw. die übergebenen Unterlagen als " verlegt " und damit nicht verfügbar abgetan ( Anlage 2 ). Seitens des " Spiegels " z.B. wurde konkret schriftlich mitgeteilt, daß kein Interesse besteht

- 2 -

( Anlage 3 ). Auch Informationen an das Auswärtige Amt Ende Februar 1996 führten in dieser Sache zu keinem konkreten Ergebnis ( Anlage 4 ).

Trotzdem wurden durch die Firma Sealand Trade Corporation zielgerichtet die Recherchen zur Auffindung der genannten Kulturgüter weitergeführt. Nach weiteren positiven Erkenntnissen, die nun praktische Schritte an wahrscheinlichen Fundorten erforderten, wurde Ende 1996 ordnungsgemäß an das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt der Antrag zur offiziellen Genehmigung gestellt ( Anlage 5 ). Dieser Antrag blieb bis heute unbeantwortet.

Ende 1996 und im Januar 1997 wurde über eine TV-Produktionsgesellschaft ( Westfalia TV ) der Kontakt zu Herrn Heiko Petermann, Journalist und Filmregisseur u.a. eines Films über das Bernsteinzimmer, hergestellt. Im Ergebnis wurde die Firma SCREEN des Herrn Petermann, mit Sitz in Detmold, Friedrichstraße 12, mit der Vermarktung der Kenntnisse und Aktivitäten zum Auffinden von verschollenen Kulturgütern, mit Schwerpunkt " Bernsteinzimmer " vertraglich fixiert, beauftragt ( Anlage 6 ). Nach Kenntnis des Inhalts der Unterlagen der Sealand Trade Corporation wurde der Vertrag durch die Firma SCREEN unter dem Vorwand aufgekündigt, die Dokumente wären Fälschungen.

Nach unserem Erkenntnisstand wollte Herr H. Petermann die gesammelten Erkenntnisse mit dem Wissen des Bundesnachrichtendienstes ( siehe gesonderter Bericht ) über die Firma SCREEN allein nutzen. Erhärtet wird dies durch die Tatsache, daß im Gegensatz zur Fälschungsbehauptung die Firma SCREEN/Petermann 1997 an das Landesamt für Archäologie in Sachsen-Anhalt den Antrag stellte, Grabungen nach bislang verschollenen Kulturgütern ( Bernsteinzimmer ) an den Orten durchzuführen, deren Kenntnis allein aus der Dokumentation der Firma Sealand Trade Corporation stammen konnte. Unter Zeugen äußerte Herr H. Petermann mehrmals, daß von seiten deutscher Behörden/BND alles zu tun sei, um das Auffinden des Bernsteinzimmers durch die staatseigene Firma Sealand Trade Corporation der Principality of Sealand zu verhindern, da der mit dem Finden des Bernsteinzimmers stark wachsende Bekanntheitsgrad die Bedeutung des Kleinstaates enorm aufwerten würde.

Parallel zu unseren Bemühungen wurden von einer weiteren Interessentin ( Frau Ilona Briesemeister ) Nachforschungen im wahrscheinlichen Fundgebiet angestellt, die durch einen entsprechenden Antrag ( Anlage 7 ) Anfang

- 3 -

März 1997 an den Landrat des Landkreises Mansfelder Land zur Genehmigung der Suche nach Schätzen legitimiert werden sollten. Aus den gemeinsamen Interessen resultierte eine Koordinationsvereinbarung zwischen den Parteien I. Briesemeister und Sealand Trade Corporation. Weil auf den Antrag der Frau Briesemeister mehr als ein Jahr außer der Eingangsbestätigung keine Reaktion erfolgte, wurde gemeinsam mit Schreiben vom 18.06.98 (Anlage 8) auf die Bedeutung des Themas hingewiesen und um ein Gespräch beim Landrat des Mansfelder Landes unter Teilnahme der Partner Frau Briesemeister und Herrn J.F.W. Seiger als Vertreter der Firma Sealand Trade Corporation ersucht. Diese Aussprache fand am 23.06.98 im Landratsamt statt. Herr Sommer, Landrat des Landes Sachsen-Anhalt, versprach nach kurzer Information Frau Briesemeister und Herrn J.F.W. Seiger eine Sichtung der Unterlagen und einen erneuten Gesprächstermin.

Am 06.07.1998 wurde ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Grabungsgenehmigung nach verschollenen Kulturgütern (während der NS-Zeit) an den Landrat gestellt. Der Empfang der Unterlagen wurde bestätigt (Anlage 9). Laut Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin wurde danach ein Gespräch zwischen dem Landrat und dem zuständigen Landesminister zu diesem Thema geführt.

Da wir bisher den Eindruck hatten, daß bei deutschen Behörden unsere Interessen nur sehr zögerlich unterstützt werden, haben wir uns mit Schreiben vom 03.02.1998 (Anlage 10) an den Vatikan gewandt in der Hoffnung, das internationale Interesse zu forcieren. Leider erfolgte auch von dieser Seite bisher keine Antwort.

  
 Johannes F.W. Seiger  
 Prime Minister



4



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Der Niedersächsische  
Ministerpräsident  
- persönliches Büro -  
z.H. Frau Dr. Bramsche  
Planckstr. 02

30196 Hannover

c/o Rheda-Wiedenbrück, 07. April 1999

Exzellenz,

sehr geehrter Herr Ministerpräsident Glogowski,

das gegen den Unterzeichner eingeleitete Verfahren wegen des Verstoßes gegen das KWKG und der tatsächlichen Gewaltausübung über Atomwaffen und chemische Waffen wurde durch die Staatsanwaltschaft Potsdam mit Schreiben vom 25.01.1999 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Als Konsequenz der Ihnen bekannten Vorkommnisse wurde mit Datum vom 31.12.1998 mit dem Deutschen Reich und dem souveränen Staat Fürstentum Sealand der Freundschafts- und Konsularvertrag geschlossen (s. Anlage I). Mit Datum vom 19.03.1999 wurden gemäß Vertrag die Ratifizierungsurkunden ausgetauscht (s. Anlage II).

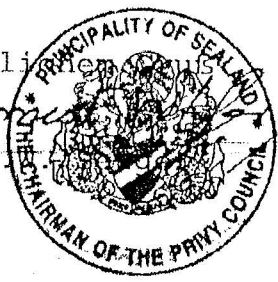
Wir hoffen nunmehr, dass zwischen allen Beteiligten eine Grundlage des gegenseitigen Vertrauens geschaffen wurde. Mit Datum vom 23.03.1999 wurde der Fa. Sealand Trade Corporation, staatseigene Firma der Principality of Sealand, die Grabungsgenehmigung zum Bernsteinzimmer, Reichspostschatz u.a. erteilt (s. Anlage III einschl. Dokumentation über den Verbleib des Bernsteinzimmers u.a. Kulturgüter). Als Beweis unserer Ernsthaftigkeit der nunmehr geordneten rechtlichen Verhältnisse könnte sich der Unterzeichner durchaus vorstellen, dass Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, die Schirmherrschaft für die Rückführung der Kulturgüter übernehmen könnten.

Ihrem Wunsch entsprechend, gemäß Schreiben vom 26.11.1998, sollten wir kurzfristig die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch diskutieren.

Für eine kurzfristige Stellungnahme in der o.g. Angelegenheit  
wären wir Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

*Johannes F. Seiger*  
Johannes F. Seiger



Korrespondenzadresse:

Johannes F.W. Seiger  
Ahrensdorfer Str. 7  
14959 Trebbin/ OT Löwendorf

Tel.: 033 731/ 80 210  
Fax.: 033 731/ 80 638  
Funk.: 0171/ 720 57 25

Anlagen:

- I. Konsularvertrag
- II. Ratifizierungsurkunden
- III. Grabungsgenehmigung einschl. Dokumentation in Sachen  
Bernsteinzimmer/ Kulturgüter
- IV. Anlage Sealand 2000 in Planung



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,

sehr geehrter Herr Ministerpräsident Glogowski,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 26.11.1998.

Der Unterzeichner hat zweimal den Versuch unternommen, wie von Ihnen gewünscht, durch Rücksprache mit Frau Dr. Bramsche die Problematik zu besprechen. Leider konnte der Unterzeichner aus den Telefonaten nicht mehr als eine Art Hinhaltetaktik erkennen.

Wenn die Vorwürfe aus unserem Schreiben vom 12.11.1998 nicht zutreffend wären, hätte man eine eindeutige Distanzierung erwarten können.

Wie Sie den beigefügten Anlagen entnehmen können, haben wir Herrn Diepgen, Bürgermeister Berlins, Frau Roth, Bürgermeisterin von Frankfurt/M., und die Deutsche Bank über die Konsequenzen Ihres uns unverständlichen Verhaltens und die Reaktion des Auswärtigen Amtes, Herrn J. Fischer, eindeutig informiert.

Seit Jahren hat der Unterzeichner als Repräsentant des souveränen Staates Sealand die in unserem Besitz befindlichen Technologien, Verfahren und Anlagen, wie auch die Materialien aus der NS-Zeit und dem ehemaligen DDR-Ministerium für Staatssicherheit, versucht, an die BRD zu übergeben. Offensichtlich besteht kein Interesse daran, so daß wir uns nun vorbehalten, unsere Bemühungen von Beginn an (1990/91) per Internet bekannt zu machen. Geschichtliche Falschdarstellungen sollen damit verhindert werden.

Die Technologien und Verfahren, sowie das Material aus der NS-Zeit sowie die Unterlagen des ehemaligen DDR-Staatssicherheitsdienstes verbleiben nunmehr aufgrund der Verhaltensweise der BRD endgültig in unserem Besitz.

Wir hoffen weiterhin, daß die BRD nicht verhindert, daß die mögliche Auffindung des Bernsteinzimmers und anderer Kulturgüter aus der NS-Zeit und deren Bergung und Rückgabe an die rechtmäßigen Besitzer durch uns erfolgen wird.



Die staatseigene Firma Sealand Trade Corporation, vertreten durch den Ministerpräsidenten und Staatsratsvorsitzenden Johannes F.W. Seiger, die seit Jahren in Deutschland eine Steuernummer sowie eine Identifikationsnummer des Bundesamtes der Finanzen (s. Anlage) hat, wird weiterhin die an den Landkreis Mansfelder Land sowie an den Landrat, Herrn Sommer, gestellten Anträge aufrecht erhalten.

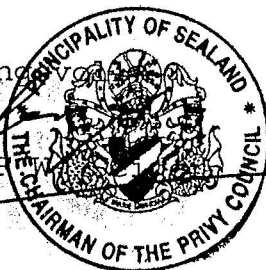
Die Bemühungen des Bundesnachrichtendienstes, das Auffinden der o.g. Kulturgüter durch die Fa. Sealand Trade Corporation zu verhindern, wird letztendlich keinen Erfolg haben.

Um so unverständlicher ist es, daß in einigen Bundesländern sogar finanzielle Unterstützung zur Auffindung verschollener Kulturgüter u.a. gewährt wird.

Hochachtungsvoll

gez.

Johannes F.W. Seiger



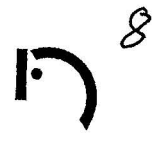
Verteiler: X, XX

Anlagen: I - IV

Korrespondenzadresse:

Sealand Trade Corporation  
PF 23 66  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Sealand, den 10.12.1998



Der Niedersächsische  
Ministerpräsident  
- Persönliches Büro -

Postfach 223  
30002 Hannover  
Planckstraße 2  
30169 Hannover  
Telefon  
(05 11) 120-0  
Telex  
923414-60nld

Herrn  
Johannes Seiger  
Ahrensdorfer Str. 7  
  
14959 Trebbin OT Löwendorf

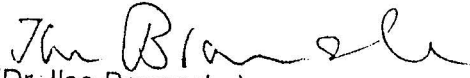
26. November 1998/Koc

Sehr geehrter Herr Seiger,

im Namen von Herrn Ministerpräsidenten Glogowski bestätige ich den Eingang  
Ihres Schreibens vom 12. November dieses Jahres.

Ich rege an, dass wir Ihr Anliegen besprechen. Da ich Sie fernmündlich nicht  
erreicht habe, rufen Sie mich der Einfachheit halber vielleicht einmal an (Tel.:  
0511/120-6966/6968).

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Ilse Bramsche)

9



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Rheda-Wiedenbrück, 12.11.98

Exzellenz

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Glogowski,  
wie Sie den Anlagen entnehmen können, sind wir seit 1991 im Besitz von Unterlagen, die u.a. zur Auffindung des Bernsteinzimmers führen können.

Seit 1997 ist mir bekannt, daß Ihre Parteifreundin, Frau Ilona Briesemeister, in gleicher Sache Recherchen betreibt.

Von Februar bis Juli 1998 habe ich bei Frau Briesemeister in Braunschweig gewohnt, um herauszufinden, inwieweit Frau Briesemeister in bestimmte, gegen uns gerichtete Dinge involviert ist. Die Aktivitäten der Frau Briesemeister in dieser Zeit lassen den Schluß zu, daß sie mit dem BND, dem Innenministerium Niedersachsens und auch mit vermutlich kriminellen Elementen zusammenarbeitet. Diese Zusammenarbeit der Frau Briesemeister sollte nach meinem Eindruck im Ergebnis detailliertere Kenntnisse über die in unserem Besitz befindlichen Originalunterlagen ( Material aus der NS-Zeit und der DDR-Aera ), oder irgendetwas Belastendes erbringen.

Frau Briesemeister daraufhin direkt angesprochen, gab mir wiederholt zu verstehen, daß Sie, Herr Ministerpräsident, über alle Aktivitäten informiert seien. Ihre wörtliche Formulierung: " Glogo ist über alles informiert".

Eine entsprechende Anzeige der Frau Briesemeister kann also nur den Zweck gehabt haben, bei uns vorhandene Unterlagen zum Bernsteinzimmer und uns belastende Unterlagen oder Dinge durch die zuständigen Behörden sicherstellen zu lassen, um dann selbst umfangreiche Informationen zu erhalten.

- 2 -

Der Unterzeichner bittet Sie entsprechend seinen Erkenntnissen, bzw. zu der Behauptung der Frau Briesemeister, daß alles mit Ihrem Wissen geschieht, Stellung zu nehmen.

Sollte ich von Ihnen nichts hören, gehe ich davon aus, daß die Behauptungen der Frau Briesemeister der Wahrheit entsprechen.

Hochachtungsvoll

gez.

Johannes F.W. Seidel



Verteiler: X, XX

Anlagen 1 - 11

Kontaktadresse:

c/o Sealand GmbH & Co KG

Ahrensdorfer Straße 7

14959 Trebbin/OT Löwendorf

11

Auswärtiges Amt  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

②

16. März 2005



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Herrn  
Bundesminister des Auswärtigen  
Josef Fischer  
Auswärtiges Amt  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

15. März 2005

Betreff: Ihre und Ihres Hauses Sicht zur staatlichen Qualität und Souveränität der Principality of Sealand (des Fürstentums Sealand)

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Es geht hier um die Sicht des Auswärtigen Amtes in Bezug auf die Souveränität der seit 1967 bestehenden Principality of Sealand und die daraus sich ergebende Behandlung seines diplomatischen Personals, in diesem Falle insbesondere meiner Person.

Ich überreiche Ihnen in der Anlage den hiesigen Vorgang zur Korrespondenz mit dem Minister des Innern des Landes Brandenburg, Herrn Jörg Schönbohm.

Die Grundlage für die rechtswidrigen Vorgehensweisen der Behörden des Landes Brandenburg liegt in der negativen Einstellung des Auswärtigen Amtes zur Principality of Sealand, die ihren Niederschlag in unkorrekten und widersprüchlichen Stellungnahmen gefunden hat.

So wurde am 12. Oktober 1994 ausgeführt, einige Botschaften und Grenzkontrollstellen, auch deutsche, hätten die mangelnde Amtlichkeit meines Diplomatenpasses „übersehen“. Danach wurde dieser Umstand in etwa 50 Staaten jeweils übersehen – was offensichtlich abwegig ist. Was das vermeintliche Übersehen bei der Grenzkontrollstelle Herleshausen angeht, so dauerte dieser Vorgang immerhin etwa eine Stunde, während der sich die Beamten sachkundig machten und mir sodann durch Erteilung eines Sichtvermerks in meinem Diplomatenpass den gebotenen Respekt zollten.

A

Die geschilderte anmaßende Auffassung fand ihre geradezu absurde Fortsetzung in einem Schreiben vom 25. März 1996, wonach die Principality of Sealand unbekannt sei und es sich dabei „vermutlich um ein Phantasiegebilde“ handle.

Unter Ihrer Leitung des Auswärtigen Amtes folgte unter anderem ein Schreiben vom 15. August 2000, das praktisch in einer Empfehlung zur strafrechtlichen Verfolgung meiner Person gipfelte.

Allerdings hatte sich Ihr Haus in den Jahren 1976 und 1978 ganz anders geäußert und mit dem damaligen Außenminister der Principality of Sealand, Professor Achenbach, unter dem 21. Oktober 1976 und dem 9. Februar 1978 eine freundliche Korrespondenz geführt.


Nur vorsorglich weise ich darauf hin, dass es nicht um Fragen geht, bei denen diplomatische Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Principality of Sealand oder meine Akkreditierung eine Rolle spielen würden. Die von mir beanspruchte diplomatische Immunität beruht auf Art. 31 und 40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen.

So sehe ich mich heute veranlasst, Sie zu fragen, ob Sie mit den Positionen, die von Ihrem Hause in den Schreiben vom 14. Oktober 1994, vom 25. März 1996 und vom 15. August 2000 eingenommen wurden, einverstanden sind. Obwohl Sie sich bedauerlicherweise nicht der Mühe unterzogen hatten, auf mein Schreiben vom 1. November 1998 zu antworten, erwarte ich dieses Mal Ihre Reaktion bis zum 31. März 2005.

Als Anlagen füge ich bei:

- Vorgang Schönbohm
- sämtliche in obigen Ausführungen angeführten Schreiben
- eine Doppel-DVD *Mediareport 1* der Principality of Sealand

Mit dem Ausdruck meiner persönlichen Hochachtung



(Johannes W. F. Seiger)

Johannes W. F. Seiger  
 SEALAND HOUSE  
 Postfach 1128  
 14956 Trebbin  
 Tel. 0700 0732 5263  
 Fax: 0700 7325 2631

AUSWÄRTIGES AMT

Auswärtiges Amt - 53 Bonn 1 - Postfach 1148

Herrn

Prof. A. Schenklach  
Principality of Swaland  
Department of Foreign Affairs  
c/o Lütticher Str. Haus Straet, B  
4841 Henri Chapelle

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Zeichen und Nachricht vom  
18.10.76

Mein Zeichen  
303-321.00-PAP

☎ Durchwahl-Nr.  
(02221) 17-2651

Bonn den 21.10

Betreff Inselstaaten des Südpazifik;  
hier: Anschriften

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.10.1976

Sehr geehrter Herr Professor,

Dankend bestätigt das Auswärtige Amt Ihr o.a. Schreiben und teilt Ihnen auf Ihre Anfragen mit:


1. Es ist ausreichend, im Schriftwechsel mit Fiji Islands, Republic of Nauru, Kingdom of Tonga und Western Samoa jeweils Ministry of Foreign Affairs und die Hauptstadt anzuführen.

2. Die Anschriften der High Commissions dieser Inselstaaten und dies in London lassen sich hier nicht ermitteln, da uns kein Verzeichnis der diplomatischen Vertretungen in London zugänglich ist und dieserhalb Telefongespräche von hier mit London nicht geführt werden können.

Uns ist lediglich die Telefonnummer der Tonga High Commission in London bekannt: 8393287

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

  
(Dr. Ernst)

2.K

14

AUSWARTIGES AMT  
341-321.00 PAP

Bonn, den 09.02.1978

Professor  
A. Achenbach  
Department of Foreign Affairs  
Principality of Sealand  
Lütticher Str. 294 A  
4841 Henri Chapelle  
Belgium

Dear Professor Achenbach,

I herewith like to acknowledge receipt of your kind letter dated 4th January 1978 which I can answer only today because of absence and other urgent duties. Please, accept my apologies for this delay.

I am pleased to learn that you have established contacts with the South Pacific Island state of Nauru.

As I already informed you, the Federal Republic of Germany maintains - since the last few years only - diplomatic relations in the South Pacific with Western Samoa, Tonga, Fiji and Papua-New Guinea and we have recognized the State of Nauru with the independence of this island. Our Embassy at Wellington has the competencies for our relations with all the South Pacific island states, there are Honorary Consuls at Port Moresby and at Nandi. We intend to develop these bilateral relations in the future as does, multilaterally the EEC which has, since summer 1976 a regional representative at Suva who looks after the Pacific group of the Lomé-Convention.

Altogether, there is a steadily increasing interest for cooperation in both the South Pacific islands and in Europe - we, together with our European friends welcome this development which can only yield benefits for both sides. The world-wide recession has made the South Pacific Island States suffer, too, and every opportunity to improve



their economies and social development should be made use of.

Dear Professor Achenbach, I believe that with your political and economic knowledge you could be a partner of cooperation with these small islands in the South Pacific. I wish you good luck!

With my best wishes and kindest regards  
sincerely Yours

*Handwritten signature*

P.S. Because of circumstances I could not see the film on Sealand on 22nd January 1978, but friends told me their impressions on that 45-minutes film: a very lively, comprehensive and fair production on that tiny island in the Channel, off the British coast, exerting good efforts to build itself up as a reliable, well-organized partner. Impressive was in this context also that Sealand is doing a legislation on EEC standards and that the discussions on Sealand's position have reached a high level.  
For you and your intentions this seems to be encouraging.

AUSWÄRTIGES AMT

Az.:502-SE Seiger

(Bitte bei Antwort angeben)

Auswärtiges Amt Postfach 1148 53001 Bonn

Versandweg: Fotokopia 16  
Herausgeber: ...  
Durchsuchungsort: Paderborn  
Position No. : 1  
Bonn, 14. Oktober 1994  
Telefon (0228) 17 - 0  
Durchwahl 17 - 2721  
(M1210AG)

341

An das  
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück  
33372 Rheda-Wiedenbrück

Amtsgericht  
Rheda - Wiedenbrück  
Eing. 20. OKT. 1994  
.....fach.....Bd.....Heft  
.....Ant.....DM Kostenm.

Betr.: Zwangsvollstreckung gegen J. Seiger/Principality of Sealand  
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.9.1994 - Gesch.Nr.140 E-5  
Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Hellemann,

Ihre Anfrage vom 28.9.1994 hat das Augenmerk auf ein Thema gelenkt, das Völkerrechtler in den 60er und 70er Jahren beschäftigt hat. Die Principality of Sealand wird von ihnen gerne als Musterfall dafür angeführt, daß ein Staat im Sinne des Völkerrechtes nur dann bejaht werden kann, wenn er drei Voraussetzungen erfüllt:

Es muß ein Staatsgebiet vorhanden sein, das Staatsgebiet muß ein Staatsvolk haben und das Staatsvolk muß einer Staatsgewalt unterstehen. Alle drei Voraussetzungen werden im Fall der Principality of Sealand verneint. Der Themenkomplex ist sehr ausführlich in der beigegeführten Entscheidung des VG Köln vom 3.5.1978, veröffentlicht im DVBL 1978, Seite 510 ff abgehandelt.

Die Principality of Sealand ist weder von der Bundesregierung noch unseres Wissens von anderen Staaten anerkannt. Die von den Klägern im Verfahren vorgetragene, unmittelbar bevorstehende Anerkennung als Staat durch Ceylon, Paraguay und Zypern ist unseres Wissens nicht erfolgt. Der vom Kläger vorgelegte Diplomatenpaß hat daher keinen amtlichen Charakter, auch wenn dies offenbar von einigen Botschaften und Grenzkontrollstellen, darunter auch deutsche (Herleshausen), übersehen worden ist.

Dem Vollstreckungsgegner steht in der Bundesrepublik Deutschland keine diplomatische Immunität zu. Dazu bedürfte es einer Akkreditierung bei der Bundesregierung, die nicht vorliegt. Überdies würde auch ein echter Diplomatenpaß diese Eigenschaft nicht verleihen; er kann nur ein Indiz für deren Vorliegen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Handwritten signature*

17



AUSWÄRTIGES AMT

Az.: 512 - 520 E - Blükle/96

(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN  
19. April 1996  
Erl.....

Bonn, 25. März 1998  
Telefon (0228) 17-0  
Durchwahl 17-2515  
2603en01

3868  
3238 Karzinger  
EINGEGANGEN  
27. März 1996  
Erl.....

Briefadresse: Auswärtiges Amt Postfach 1145 53001 Bonn

Herrn  
Rechtsanwalt  
Klaus Karl Blükle  
Marktstr. 36

88212 Ravensburg

Betr.: "Fürstentum Sealand"

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.03.1996

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

dem Auswärtigen Amt ist ein "Fürstentum Sealand" nicht bekannt. Es handelt sich in keinem Fall um ein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt, sondern vermutlich um ein Phantasiegebilde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wendel

Lieber Dr. Hüsgen, lieber Prof. Leuschner,

14.4.96

Nach dem zweiten Schreiben meines Rechtsanwaltes haben die Herrn von Sealand sich doch bereit gefunden, meine offene Rechnung zu begleichen. Ich bin froh, dass ich nicht klagen musste und um eine Erfahrung reicher. Vom 18. - 30.5. sind wir wiederum im Lido Nabeul.

Mit freundlichem Gruss

Herr J. F. Henninger

5

Dokumenten Nummer <1802418>

18



# Auswärtiges Amt

Ministère fédéral des Affaires étrangères  
Federal Foreign Office  
11013 Berlin  
Telefax-Sammelruf : 01888 17-3402

## TELEFAX

Eilvermerk:	Seiten: 2
-------------	-----------

An / À / To : RAe Dr. H. Somogyvar, G. Klußmann, U. Kemper Arnsberg Fax: 02931-527444	Von / De / From : Bachmann, LR Referat: 701 ..... Tel.: 01888 17-2427 ..... Fax: 01888 17-52427 ..... Fax Sekretariat: 01888 17-3479 ...
---	---

Datum / Date / Date:	15. August 2000
Gz. / Dossier n° / File No.:	701-701.69
Betr. / Objet / Subject :	"Principality of Sealand"
Bezug / Réf. / Ref.:	Ihr Schreiben vom 27.7.2000 Kl/Bö- Kemper/Sealand

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das "Fürstentum Sealand" ist kein Völkerrechtssubjekt und daher von der Bundesrepublik Deutschland auch nicht anerkannt. Die vom "Fürstentum" ausgestellten Diplomatenvpässe sind keine Grundlage für irgendwelche Vorrechte und Befreiungen. Diese kämen nur dann in Betracht, wenn der Staat anerkannt und seine Bediensteten in einer Vertretung bei den zuständigen Behörden angemeldet worden wären und entsprechende Ausweise des

gez. Bachmann

**Dieses Fax ist elektronisch erstellt worden und wird daher nicht unterschrieben !**

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten 'X' mark]*

6

19

Empfangsstaates erhalten hätten. Weder die "Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich" noch deren Mitarbeiter genossen Vorrechte und Befreiungen in Deutschland.

Die Prüfung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen unbefugten Führens von Titeln und Amtsbezeichnungen nach § 132 a StGB ist Ihnen anheimgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

000001



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Auswärtiges Amt  
z.H. Herrn Außenminister  
Fischer  
Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

EINSCHREIBEN m. RÜCKSCHEIN

Sealand, 01.11.1998

- bisherige Korrespondenz zwischen dem Auswärtigen  
Amt/Bundeskanzleramt und der Principality of Sealand

Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Außenminister Fischer,

wie Sie den verschiedenen Anlagen entnehmen können, sind zwischen der ehemaligen Bundesregierung unter der Führung des Herrn Dr. H. Kohl und dem Unterzeichner als Repräsentant der Principality of Sealand erhebliche Spannungen aufgetreten.

Aufgrund der letzten Durchsuchungsbeschlüsse vom 30.09.1998 und 01.10.1998 sind am 09.10.1998 mit einer Hundertschaft die diversen Durchsuchungen in verschiedenen Orten der BRD durchgeführt worden (vgl. Aktennotiz des RA Hülshorst vom 09.10.1998).

Sollte sich die bisherige diskriminierende Politik der ehemaligen Bundesregierung auch unter der neuen Bundesregierung fortsetzen, dürfen Sie versichert sein, daß wir dieses außerordentlich bedauern würden.

Falls Sie zu dieser Thematik bis zum 09.11.1998 nicht bereit sind Stellung zu nehmen, gehen wir davon aus, daß auch die neue Bundesregierung gegenüber der Principality of Sealand ihre Ansichten nicht ändern wird.

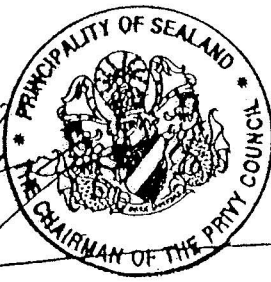
Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes F.W. Seiger  
Prime Minister



Anlagen zum Schreiben vom 01.11.1998 000002  
an das auswärtige Amt, z.H. Herrn Außen-  
minister Fischer

- 1. Schreiben an das Bundeskanzleramt vom 27.11.1994
- 2. Schreiben des Bundeskanzleramts vom 01.12.1994
- 3. Schreiben der Principality of Sealand vom 05.12.1994
- 4. Schreiben des Bundeskanzleramts vom 13.12.1994
- 5. Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 28.12.1994
- 6. Schreiben der Principality of Sealand vom 02.01.1995
- 7. Schreiben des Justizministeriums von NRW vom 04.01.1995
- 8. Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 26.01.1995
- 9. Schreiben der Principality of Sealand vom 23.04.1996
- 10. Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Potsdam vom 30.09.1998 und 01.10.1998
- 11. Aktennotiz des RA Hülshorst vom 09.10.1998
- 12. Schreiben an die Botschaft der föderativen Republik Rußland vom 11.10.1998 und vom 15.10.1998 (Sealand Trade Corporation)
- 13. Schreiben an das Bundeskanzleramt vom 19.10.1998
- 14. Urkunde über Alleinvertretung vom 12.06.1989 nebst Bestätigung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 26.06.1989
- 15. Dokumentation über Gravitationsfeldenergie



000017

Postsache  
Service des postes

SE/EM SEITE STATUS  
19 SE 01 OK

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

bitte füllen Sie die  
Vorderseite und die  
stark umrandeten Felder  
auf der Rückseite aus.

Rückschein

RA

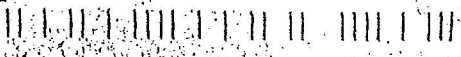
R. Hülschort

Nurtheer 30

(Straße und Hausnummer oder Postfach)

14959 Ttebbin

(Postleitzahl) (Bestimmungsort)



Deutsche Post AG

Rückschein

Sendungsart und besondere Ver. 02 4643 7619 7DE		Einlieferungs-Nr. EGT	Postleitzahl (Annahmestelle) 14952	Einlieferungsdatum 02.11.98	
Nachnahme DM PI	Empfänger der Sendung Auswärtiges Amt Fildler				
Wert DM	Straße und Hausnummer oder Postfach Adenau + allen 99-103				
	Postleitzahl, Bestimmungsort 53113 Bonn				
Sendung erhalten  (Unterschrift)			EINGEGANGEN 04. Nov. 1998 Poststempel		
Auslieferungsvermerk					
<input type="checkbox"/> Empfänger	<input type="checkbox"/> Ehegatte	<input checked="" type="checkbox"/> Postvollmächtigter	<input type="checkbox"/> Postempfangsbeauftragter	Nz, Tag, Monat 19 03 / 11.	
<input type="checkbox"/> Angestellter	<input type="checkbox"/> Familienangehöriger		<input type="checkbox"/> sonstiger Empfangsberechtigter		

3.12.94/87654321

AGB BFD III  
AGB FD III

911-008-000





MINISTERIUM DER JUSTIZ DES LANDES BRANDENBURG		
000006	04. MRZ 2005	
..... Anlage	Abt	Ref.
..... Doppel		

*Cejano*

## PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Frau Ministerin  
der Justiz und für Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Beate Blechinger  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

3. März 2005

Betr.: Rechtswidrige Handlungen im Bereich der Justiz und Innenverwaltung  
des Landes Brandenburg

Sehr verehrte Frau Ministerin !

Ich wurde vergangenen Monat auf Grund eines rechtswidrigen und überdies manipulierten Haftbefehls zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe verhaftet.

Hierbei ging es auch um ein Fehlverhalten der involvierten Polizeibeamten, dessetwegen ich mich an Herrn Innenminister Schönbohm gewandt hatte. Dieser hat den Vorgang zuständigkeitshalber Ihrem Hause zugeleitet.

Dass hier wegen der verschiedenen Aspekte sowohl das Justministerium als auch das Innenministerium verantwortlich sind, steht außer Frage.

Ich überreiche Ihnen als Anlage den vollständigen Vorgang, soweit er die Korrespondenz mit Herrn Minister Schönbohm betrifft.

Da mir zwei Mal eine Stellungnahme Ihres Hauses angekündigt wurde, sehe ich dieser nunmehr entgegen und erbitte sie bis zum 21. d.M.

Ich füge zu Ihrer ergänzenden Information eine DVD „Mediareport 1“ des Fürstentums Sealand bei und mache deren Inhalt auch zum Gegenstand dieses Schreibens.

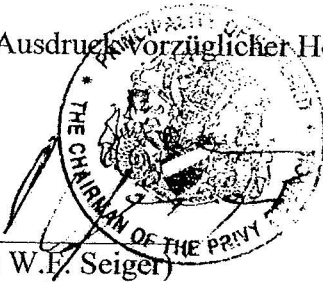
Im übrigen erlaube ich mir, Sie an das Schreiben der Sealand GmbH (deren Geschäftsführer ich bin), das unter dem 10.11.2004 an Sie gesandt wurde, zu erinnern

*AA*

*AA*

und bitte nunmehr , der Sache nachzugehen, da ich ein „Aussitzen“ der Sache weder durch das Amtsgericht Potsdam noch durch die entsprechende Dienstaufsicht akzeptieren werde.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(Johannes W.F. Seiger)

Anlagen:

- DVD
- Schreiben der Sealand GmbH
- Korrespondenz Schönbohm

SEALAND HOUSE  
Postfach 1128  
14956 Trebbin  
Tel.: 0049-0700-07325263  
Fax: 0049-0700-73252631

**SEALAND GmbH**  
Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft  
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

MINISTERIUM DER JUSTIZ DES LANDES BRANDENBURG		
000128		11. NOV. 2004
Anlage Doppel	Alt.	Ref.



Sealand GmbH, c/o Sealand House Ahrensdorfer Str. 7 D-14959 Trebbin-Löwendorf  
Frau  
Ministerin der Justiz und für  
Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Beate Blechinger  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

SEALAND HOUSE  
Ahrensdorfer Str. 7  
14959 Trebbin-Löwendorf

[www.principality-of-sealand.org](http://www.principality-of-sealand.org)  
[sealand-trade@principality-of-sealand.org](mailto:sealand-trade@principality-of-sealand.org)

10. November 2004

**Betr.: Fehlverhalten der Justizorgane des Landes Brandenburg**

Sehr verehrte Frau Ministerin!

Wir hatten uns erlaubt, Ihnen unter dem 15.10.04 unser Schreiben an das Amtsgericht Potsdam vom gleichen Tage zur Kenntnis zu geben. Nunmehr bitten wir jedoch um eine sachliche Stellungnahme. Für Ihre Antwort innerhalb der nächsten zwei Wochen wären wir dankbar.

Bedauerlicherweise haben wir vom Amtsgericht keine sachgerechte Reaktion erfahren.

Wir überreichen Ihnen als Anlage Kopien unserer heutigen Schreiben an die Rechtspflegerin, die im Insolvenzverfahren über das Vermögen der von uns vertretenen Gesellschaft zuständig ist, sowie an den Amtsgerichtsdirektor, dem gegenüber wir uns zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde genötigt sahen.

Abgesehen von der Notwendigkeit einer äußerst zügigen sachlichen Bearbeitung der Insolvenzwahlungsprobleme sehen wir zu unserer Irritation auch strafrechtlich relevantes Verhalten und beabsichtigen, eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung im Amt zu erstatten. Wir verweisen auf Absatz 2 unseres Schreibens von heute an die Rechtspflegerin Müller.

Wir sehen uns veranlasst, diese Vorgänge im Internet zu veröffentlichen, entsprechend unserer bisherigen Praxis (am Rande sei bemerkt, dass wir im Oktober d.J. 2,77 Mio. Zugriffe verzeichnen konnten).

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

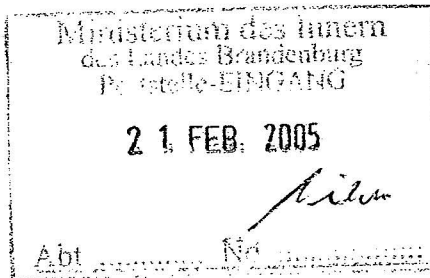
(Johannes W.F. Seiger)  
Geschäftsführer



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Herrn  
Jörg Schönbohm  
Minister des Innern  
des Landes Brandenburg  
  
14469 Potsdam



18. Februar 2005.

GeschZ.: IV/1.5.2-1571-105/05

Sehr geehrter Herr Minister Schönbohm !

Ich bestätige das Schreiben Ihres Hauses 11.2.05, das mit Poststempel vom 14.2.05 hier am 16.2.05 eingegangen ist. Aus diesem Brief ersehe ich, dass Sie den Vorgang aus dem Ministerbüro an eine der Abteilungen Ihres Hauses abgegeben haben und sich offensichtlich nicht mehr angesprochen sehen wollen.

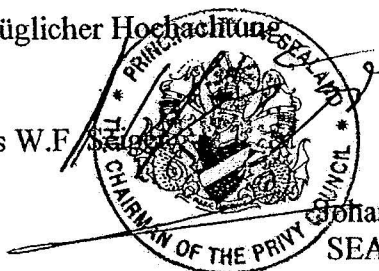
Die von mir angesprochenen Probleme fallen zu einem großen Teil durchaus in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz, zu einem anderen Teil aber zweifelsfrei in Ihre Zuständigkeit.

Nachdem ich nunmehr ein zweites Mal keine sachliche Reaktion auf meine berechtigten Fragen erfahren habe, ist von mir veranlasst, dass Sie in den Kreis derer einbezogen werden, deren Verhalten zu verfolgen ist, auch wegen versuchten Mordes.

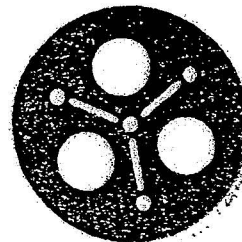
Weitere Korrespondenz werde ich mit Ihnen nicht führen. Sie dürfen aber versichert sein, dass Sie sich anderweitig zu verantworten haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes W.F.



Johannes W.F. Seiger  
SEALAND HOUSE  
Postfach 1128  
14956 Trebbin  
Tel.:0049-0700-07325263  
Fax: 0049-0700-73252631



14



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Herrn  
Johannes W.F. Seiger  
Sealand House  
Postfach 1128  
  
14956 Trebbin

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Gebauer  
Gesch.Z.: IV/1.5.2 – 1571-105/05  
Hausruf: (0331) 866 2888  
Fax: (0331) 866 2826  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[thilo.gebauer@mi.brandenburg.de](mailto:thilo.gebauer@mi.brandenburg.de)

Bus 695 / Tram 90, 92, 93, 96, x98  
Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

Potsdam, *M* Februar 2005

Sehr geehrter Herr Seiger,

in der oben bezeichneten Angelegenheit wurde der Vorgang zur weiteren Verfügung zuständigkeitshalber an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg abgegeben. Von dort werden Sie weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Meyritz*  
Meyritz



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Herrn  
Jörg Schönbohm  
Minister des Innern  
des Landes Brandenburg  
  
14469 Potsdam

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Poststelle-EINGANG	
09. FEB. 2005	
Abt. <i>iii</i>	Nr. ....

7. Februar 2005

Sehr geehrter Herr Minister Schönbohm !

Ich beziehe mich auf mein Schreiben an Sie vom 25.1.2005, mit dem ich Ihnen die befremdlichen Begleitumstände meiner Verhaftung geschildert hatte.

Das Antwortschreiben Ihres Ministerbüroleiters vom 31.1.2005 ist mit Poststempel vom 1.2.05 bei mir am 3.2.05 eingegangen.

Ich habe mit einiger Irritation zur Kenntnis nehmen müssen, dass Sie sich nicht für zuständig erachten, obwohl es auch um Dinge geht, die nicht in den Bereich der Justiz fallen, sondern die Polizei betreffen, deren Dienstherr Sie sind.

Deshalb möchte ich Ihnen nochmals und letztmalig Gelegenheit zu Stellungnahme geben und erwarte diese bis zum 16. dieses Monats.

Die von mir veranlassten Ermittlungen haben zum Schluss geführt, dass der Verdacht einer Vorbereitung oder eines Versuches zum Mord besteht. Ich beabsichtige, nicht nur alle rechtlichen Möglichkeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, wahrzunehmen, sondern auch die der Internationalen Gerichtsbarkeit.

Sollten Sie meinem Ersuchen, dem geschilderten Sachverhalt nachzugehen, nicht entsprechen, werde ich gezwungen sein, Sie in dem Kreis jener Personen einzubeziehen, die wegen gemeinsamer gesetzbrecherischer Aktivitäten und Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Anzeige und Klage sowohl in diesem Lande als auch in Straßburg und Den Haag gelangen.

Im übrigen gestatte ich mir nochmals den Hinweis, dass ich gemäß Art. 31 und 40 des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen auf Grund Sichtvermerks

HA

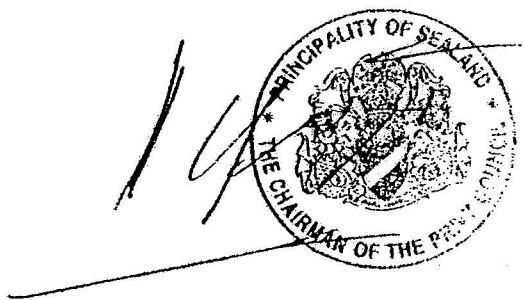
16

der Bundesrepublik Deutschland Immunität genieße. Die Missachtung derselben ist nur eine der mehrfachen Verfehlungen der Polizeibeamten.

Wegen meines Hinweises auf die Rechtsbrüche im Insolvenzverfahren auf Seite 3 meines Schreibens vom 25.1.05 habe ich insoweit mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass sich auf Ihre Veranlassung hin nunmehr das Justizministerium hoffentlich auch damit befassen soll.

Zum Schluss und am Rande sei bemerkt, dass im Eingangssatz meines Briefes vom 25.1.05 ein Schreibfehler enthalten ist, der allerdings offensichtlich erscheint. Es muss heißen, dass ich am 12.1.2005 verhaftet wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'J. Seiger'. Below the signature is a circular official seal. The seal features a central coat of arms with a lion and a cross. The text around the seal reads 'PRINCIPALITY OF SEALAND' at the top and 'THE CHAIRMAN OF THE PRINCIPALITY COUNCIL' at the bottom.

Johannes W.F. Seiger  
SEALAND HOUSE  
Postfach 1128  
14956 Trebbin  
Tel.: 0049-0700-07325263  
Fax: 0049-0700-73252631



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Herrn  
Johannes W. F. Seiger  
Sealand House  
Postfach 11 28

14956 Trebbin

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Schwanz  
Gesch.Z.: MB  
Hausruf: (0331) 866 2022  
Fax: (0331) 866 2626  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[elvira.schwanz@mi.brandenburg.de](mailto:elvira.schwanz@mi.brandenburg.de)

Bus 695 / Tram 90, 92, 93, 96, x98  
Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

Potsdam, <sup>Januar 2005</sup> 31. ~~Dezember 2004~~

Sehr geehrter Herr Seiger,

Herr Minister hat Ihr Schreiben mit Interesse zur Kenntnis genommen, bedauert aber, Ihnen mangels Zuständigkeit nicht weiterhelfen zu können. Er hat mich deshalb gebeten, Ihre Beschwerde an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg weiterzuleiten. Von dort erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Conrad  
Leiter des Ministerbüros





# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Herrn  
Jörg Schönbohm  
Minister des Innern  
des Landes Brandenburg  
  
14469 Potsdam

Polizeipräsidium Potsdam  
Schutzbereich Potsdam  
Wache Potsdam-Mitte  
Friedrich-Heesckow-Str. 00-12

25.01.2005

Sehr geehrter Herr Minister Schönbohm !

Auf Grund eines Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 13.12.2003, dem Polizeipräsidium Potsdam zum Vollzug gegeben, wurde ich am 12.1.2004 verhaftet. Eine Kopie des Haftbefehls füge ich bei.

Da der Haftbefehl keiner rechtlichen Überprüfung standhält, werde ich mich – unabhängig von der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten in Deutschland – an den Internationalern Gerichtshof in Den Haag und den Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wenden.

Ich wurde am 18.1. entlassen. Es war um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe für eine nicht bezahlte Geldstrafe gegangen. Der Betrag wurde ausgeglichen.

Folgendes ist vorgegangen und lag zugrunde:

Am 12.1. erschienen in meinen Privaträumen 3 uniformierte Beamte. Sie haben sich geweigert, sich auszuweisen. Dazu waren sie jedoch verpflichtet. Auch wurde mir der Haftbefehl oder eine Kopie desselben nicht ausgehändigt. Mir war lediglich Gelegenheit gegeben, ihn dem Justitiar des Fürstentums Sealand per Fax zu übermitteln. Auch durfte ich noch 3 kurze Telefonate führen.

Meine Hinweise auf meinen diplomatischen Status und die Vorlage einer Kopie meines Diplomatenpasses wurden nicht beachtet, ebenso wenig mein Schreiben vom 11.1.2005 an das Landgericht Münster. Ich füge eine Kopie als Anlage bei (mein handschriftlicher Zusatz wurde nachträglich aufgebracht).

Die Beamten erwiderten, alles interessiere nicht, ich solle mich fertigmachen.

Zunächst muss ich betonen, dass der Haftbefehl vom 13.12.03 stammt und auf einen Beschluss des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück vom 23.12.03, angeblich rechtskräftig seit dem 15.4.04, Bezug nimmt. Weiterhin gibt es eine Mitteilung des Amtsgerichts

19

Münster vom 3.11.04, wonach der Beschluss des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück hinfällig sei !

Die nachfolgenden Entscheidungen der Justiz in Münster waren und sind nicht rechtskräftig. Wegen der Einzelheiten nehme ich auf mein bereits erwähntes Schreiben vom 11.1.05 Bezug.

Nachdem ich zunächst zur Polizei nach Ludwigsfelde und dort in eine Einzelzelle verbracht worden war, wollte man mich dort fotografieren, um mich offenbar einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterwerfen. Die habe ich mit Erfolg abgelehnt.

Für meinen Transport in die JVA Frankfurt/Oder in einem Mannschaftswagen wurden mir – erstmalig, vorher schien es nicht notwendig – Handschellen angelegt, und zwar mit den Händen auf dem Rücken. Trotz heftigster Bemühungen gelang es nicht, mir in dieser Position den Sicherheitgurt anzulegen, so dass man sich schließlich entschloss, die Hände vorne zu fesseln. Dabei wurden die Schellen so stark angezogen, dass sie kaum erträgliche Schmerzen verursachten und die Handgelenke stark anschwellen.

Auf der Fahrt nach Frankfurt/Oder hielt der Mannschaftswagen nach etwa 40-50 km auf einem Rastplatz und verharnte dort ca. eine halbe Stunde. Die beiden Beamten (aus dem „Festnahmeteam“) telefonierte in dieser Zeit.

Vor der JVA Frankfurt/Oder hat sich zunächst ein Pkw.-Kombi der Polizei in unmittelbarer Nähe des Mannschaftswagens positioniert. Wir standen fast eine Stunde vor der JVA. Ich bekam mit, dass einer meiner beiden Begleiter zum Fahrer des Polizei-Pkw. äußerte: „Dann übernehmt ihr ihn.“ Aber schließlich wurde aus unerklärlichen Gründen die Rückfahrt in Richtung Potsdam angetreten. Während dieser Fahrt wurde erwähnt, „dann bringen wir ihn nach Potsdam“ (wo bekanntlich kein JVA ist).

Nach etwa 50 km verließen wir die Autobahn, um in der Gegenrichtung wieder auf die Strecke nach Frankfurt/Oder zu gelangen. Endlich gelang es, dort angekommen, mich nach längerer Wartezeit einzuliefern.

Dort wurde meine persönliche Habe in einer Tüte verschlossen und verplombt. Am 2. Tag wurde mir mein Schreiben vom 11.1.05 an das Landgericht Münster übergeben. Es sei bei meinen Sachen gewesen. Ich hatte es aber in meinem Appartement gelassen.

Wie ist das Schreiben in die JVA gelangt ?!

Wegen des Fristablaufs hatte ich das Schreiben glücklicherweise vorab an das Landgericht Münster gefaxt.

In der JVA hatte ich 2 Arzttermine. Obwohl ich keinerlei gesundheitliche Probleme hatte und habe, wurde ich für den 21.1. wieder zu einem Arztbesuch vorgemerkt.

Mich interessiert ferner begründetermaßen, wer der Tote war, der sich zu Beginn meiner Haft in seiner Zelle angeblich erhängt hat. Es hat einen heftigen und lauten Todeskampf gegeben, der von vielen gehört wurde. Dieser Vorgang war Gegenstand vieler Gespräche während der Hofstunden.

Da Sie sich bekanntlich im vergangenen Jahr öffentlich positiv zur Folter in bestimmten Fällen geäußert haben, bitte ich um Mitteilung, ob und inwieweit Sie die Misshand-

lungen, die ich erlitten habe, billigen oder gar angeordnet haben.

Wer hat den Vollzug des Haftbefehls angeordnet ?

Wie erklärt sich das Hin und Her bei meiner Einlieferung in die JVA ?

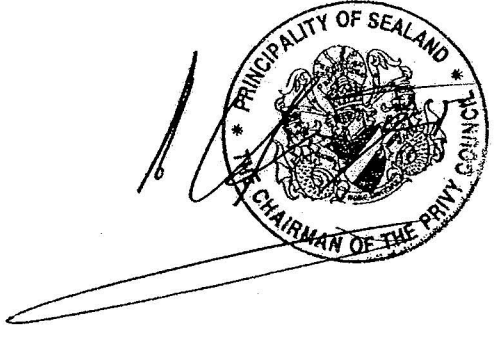
Ich muss erleben, dass die Brandenburgische Justiz in mich betreffenden Fällen boykottiert, so zum Beispiel in einem Insolvenzverfahren, in dem ein Angebot über 1 Mio. DM ignoriert wurde, während man das Insolvenzverfahren wegen einer Forderung von ca. 4.700,-- DM betreibt (Aktz.: AG Potsdam 35 IN 71/99).

Es stellt sich mir nunmehr die Frage, ob man sich des Problems des Fürstentums Sealand und meiner Person entledigen wollte und will.

Ich füge eine DVD „Mediareport 1“ der Principality of Sealand bei und mache deren Inhalt zum Bestandteil dieses Schreibens.

Ich erwarte Ihre Stellungnahme bis zum 4.2.2005.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Johannes W.F. Seiger  
SEALAND HOUSE  
Postfach 1128  
14956 Trebbin  
Tel.: 0049-0700-07325263  
Fax: 0049-0700-73252631



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Landgericht Münster  
Postfach 4909  
48028 Münster

11.1.2005

per Fax (0251-494499) vorab

Betr.: Strafsache gegen Seiger, Aktz.: 8 Qs 96/04

Hiermit lege ich gegen den Beschluss vom 4.1.05, hier eingegangen am 6.1.05 (Poststempel vom 4.1.05),

weitere Beschwerde

ein.

Begründung:

Abgesehen davon, dass es hier an einer förmlichen Zustellung fehlt, weist der Beschluss gravierende Formmängel auf. Diese haben zur Folge, dass der Beschluss unwirksam ist.

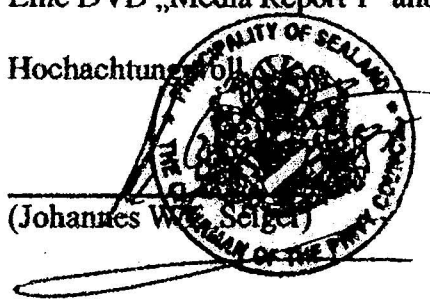
Die Identität der Richter ist nicht erkennbar. Es fehlen die Vornamen. Vor allem fehlen die Amtsbezeichnungen. Der Beschluss ist nicht beglaubigt. Es gibt keinen Ausfertigungsvermerk irgendwelcher Art. Weder Unterschrift noch Siegel sind gegeben.

Auf Grund aller Verfahrensfehler habe ich Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Damit wird die Feststellung angestrebt, dass dieser Beschluss wie auch andere Beschlüsse in dieser Angelegenheit wegen ihrer Fehlerhaftigkeit unwirksam sind.

Des weiteren habe ich meine Anwälte am Internationalen Gerichtshof in Den Haag und am Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ersucht, Klagen vorzubereiten.

Eine DVD „Media Report 1“ anbei und ist Bestandteil dieses Schriftsatzes.

Hochachtungsvoll



(Johannes Weiser Seiger)

*F.S. Ich wurde am 12.01.05 um 8 Uhr verhaftet und bin in die J.V. 17. Frankfurt Oder gebracht worden. Haftbef. v. 2003*

SEALAND HOUSE  
Postfach 1128  
14956 Trebbin

*Dies wird Folgen haben! M.F.G. Johannes Weiser*

22

35

49 3371 404751

SEALAND HOUSE

12/01 '05 08:20

S01

2274104

Staatsanwaltschaft

Geschäfts-Nr.: 61 Js 44/98 V (61 VRs 212/02)

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Ort und Tag: 33602 Bielefeld, 13.12.2003  
Anschrift und Fernruf: Rohrteichstraße 16, 0521 549-2075  
Fax: 0521 549-2032

An →

Polizeipräsidium Potsdam  
Kaiser-Friedrich-Str. 143

14469 Potsdam

Die/Der Verurteilte Herr Johannes Seiger Ahrensdorfer Str. 7 14959 Trebbin geboren am, in 09.02.1941, Geseke/Saast Staatsangehörigkeit deutsch

*Handwritten note:* M. Seiger - Ahrens

Haftbefehl

<p>hat nach der vollstreckbaren Strafsentscheidung:</p> <p>(Art und Zeit, Gericht, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Straftat und des Strafgesetzes, außer der Freiheitsstrafe verhängte Hauptstrafen oder Nebenstrafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung. Bei nachträglich geollideter Gesamtstrafe sind die wesentlichen Angaben auch für die erledigten und als solche zu bezeichnenden Strafsentscheidungen zu machen.)</p>	<p>Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück vom 23.12.2003- Az: 1 Ds 61 Js 44/98 (64/99) - rechtskräftig seit 19.04.2004. Tatvorwurf: Betrug u. Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung, Verletzung der Unterhaltspflicht, versuchte Erpressung in 2 Fällen, davon in einem Fall gemeinschaftlich handelnd, und hierzu in Tateinheit wegen Bedrohung in 2 Fällen, und hierzu in Tateinheit wegen unbefugten Führens einer ausländischen Amtsbezeichnung- Vergehen nach §§ 263 I, 267 I, 52, 53, 170, 132a Abs. 1 Nr. 1, 241 Abs. 1, 253 Abs. 1, 3, 53, 22, 23, 25 Abs. 2, 53 StGB- Gesamtgeldstrafe: 540 Tagessätze zu je 25,00 Euro</p>
--	--

zu verbüßen:	528 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
--------------	--------------------------------

Da die/der Verurteilte - sich auf die ergangene Strafantrittsladung nicht gestellt hat, ist sie/er zu verhaften und in die bezeichnete Justizvollzugsanstalt einzuliefern.

<p>Bei Ersatzfreiheitsstrafen:</p> <p>Durch sofortige Zahlung des neuemstehend aufgeführten Betrages unter Angabe des Verwendungszwecks kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet werden.</p>	<p>Euro 13200,00 an die <input checked="" type="checkbox"/> Gerichtskasse <input type="checkbox"/> Gerichtszahlstelle</p> <p>in Kreditinstitut, Konto-Nr., BLZ Herrn Deutsche Bundesbank 410 016 09 410 000 00 Filiale Harten</p> <p>Verwendungszweck (Behörde und Geschäftsnummer oder ADV-Kassenzeichen) 213 843 331 4</p>
---	--

Außerdem sind Kosten i.H.v. 675,06 Euro dorthin zu zahlen. Die bereits geleisteten Zahlungen von 300,00 Euro sind berücksichtigt.

Bezeichnung der Justizvollzugsanstalt  
Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Oder  
Robert-Havemann-Str. 11  
15236 Frankfurt/Oder  
*Handwritten:* 0335-55435

Wenn die/der Verurteilte den Betrag zahlen will, wird gebeten, diesen an die Einzahlung bei dem nächsten Kreditinstitut, der nächsten Gerichtskasse (Gerichtszahlstelle) oder an den/deren genannten Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen.  
*Signature:* Kramer (Kramer) Rechtspfleger

*Handwritten:* Frei 12/04 (2007)

23

Department of Justice

+1 202.561 34 87

22.06.2001-09:00

0001



<b>To:</b> W. G. G. Ebel	<b>From:</b> AE 3604, German Branch
<b>Fax:</b> +49-30-802-91-66	<b>Date:</b> 2001, 22 June
<b>Phone:</b>	<b>Pages:</b> 1
<b>Concern:</b> Ihre Anfrage	<b>Cc:</b> US Embassy Berlin

Sehr verehrter Herr Ebel,

Ihre Anfrage gerichtet an unsere Botschaft Berlin wurde uns zustaendigkeitshalber uebermittelt. Nach Ueberpruefung der Lage kann Ihnen mitgeteilt werden, dass hinsichtlich der vier benannten Personen zwei noch nie in der angefragten Art taetig waren. Von den beiden weiteren Personen war frueher eine wie gefragt beschaeftigt und ist inzwischen ausgeschieden.

Hochachtungsvoll

36 A



Auswärtiges Amt

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Johannes Seiger  
Sealand House  
Postfach 1128  
14956 Trebbin

REFERAT 500  
BEARBEITET VON Ref.'in Winter  
TELEFON +49 (0)1888-17-1803  
TELEFAX +49 (0)1888-17-  
E-MAIL 500-hosp2@auswaertiges-amt.de  
DATUM 11. April 2005  
GESCHÄFTSZEICHEN 500 SE/Seiger  
(Bei Antwort bitte angeben)

BETREFF **Status des "Fürstentums Sealand"**

BEZUG Ihr Anruf vom 5.04.2005

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Fürstentum Sealand ist kein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Daher sind weder die von Ihnen zitierten Vorschriften der Wiener Diplomatenrechtskonvention noch sonstige Regeln des Völkergewohnheitsrechts auf Sie anwendbar. Sie können sich folglich in der Bundesrepublik Deutschland auf keinerlei diplomatische Rechte berufen, insbesondere nicht auf die Unverletzlichkeit Ihrer Person.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Susanne Wasum-Rainer*  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Haus-/Zustellanschrift  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin  
Telefon +49 (0)1888 17-0  
Telefax +49 (0)1888 17-3402  
E-Mail poststelle@auswaertiges-amt.de

Internet  
www.auswaertiges-amt.de

Verkehrsanbindung  
U-Bahn U2 Hausvogteiplatz  
Bus Linie 147 Werderscher Markt

# Korrespondenz zwischen dem Kanzleramt der Bundesrepublik Deutschland, dem Auswärtigen Amt der BRD, der Botschaft der föderativen Republik Rußland u. a.

Auszug aus dem Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 27.11.1994:

Unsere Juristen und Historiker sind derzeit dabei, eine vollständige Dokumentation der Vorgänge um den Staat Sealand in Deutschland und der Vorgehensweise der deutschen Behörden zusammenzustellen und aufzuarbeiten. Mit dieser Dokumentation werden wir der Weltöffentlichkeit die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Kleinstaaten und Minderheiten, die wir aus erster Hand erleben dürfen, offenlegen und es jedem Staat selbst überlassen, Rückschlüsse auf die heutige Politik der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen.

- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 27.11.1994
- ✓ Schreiben vom Bundeskanzleramt vom 01.12.1994
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 05.12.1994
- ✓ Schreiben an Bundeskanzleramt vom 13.12.1994
- ✓ Schreiben vom Bundesministerium der Justiz vom 28.12.1994
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 02.01.1995
- ✓ Schreiben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.1995
- ✓ Schreiben vom Bundesministerium der Justiz vom 26.01.1995
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 23.04.1996
- ✓ Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichts Potsdam vom 30.09.1998  
(Verstoß gegen KWKG und tatsächliche Gewaltausübung über Atomwaffen und chemische Waffen)
- ✓ Schreiben an die Botschaft der föderativen Republik Rußland vom 11.10.1998
- ✓ Schreiben an die Botschaft der föderativen Republik Rußland vom 15.10.1998
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl vom 19.10.1998
- ✓ Schreiben an Auswärtiges Amt, z.H. Herrn Außenminister Fischer, vom 01.11.1998
- ✓ Schreiben an Auswärtiges Amt, z.H. Herrn Außenminister Fischer, vom 08.04.1999
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 09.12.1999
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 14.01.2000
- ✓ Schreiben an Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 21.03.2000





# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

als Repräsentant des souveränen Staates Sealand bin ich von meiner Regierung beauftragt, Ihnen folgendes mitzuteilen bzw. folgende Fragen zu stellen:

Die Staatsangehörigen der Principality of Sealand beobachten mit zunehmender Besorgnis die Politik der Bundesrepublik Deutschland, unter Ihrer Führung Herr Dr. Kohl. Es ist erschreckend, in welchem Maße die Willkür der deutschen Behörden zugenommen hat.

In meiner Regierungserklärung aus dem Jahr 1989, welche ich in Auszügen in der Anlage beifüge, habe ich die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Principality of Sealand umrissen. Davon ausgehend ist die tatsächliche Entwicklung umso erschreckender.

Nachdem bereits bei verschiedenen Hausdurchsuchungen ( Mitte 1993 und Oktober 1993 ) im Sealand-House in Rheda-Wiedenbrück und in meiner Dienstwohnung u.a. auch Regierungsunterlagen der Principality of Sealand durch deutsche Behörden entwendet und diese bis zum heutigen Tag, trotz Aufforderung durch unseren Rechtsanwalt, nicht zurück gegeben wurden, weisen wir Sie darauf hin, daß wir nun nicht mehr bereit sind, diese Willküraktionen der deutschen Behörden länger hinzunehmen.

Bei der erneuten Hausdurchsuchung am 22.11.94, die angeblich der deutschen Firma Sealand-Germany gegolten hat, waren wieder einmal die Geschäftsräume der staatseigenen Firma der Principality of Sealand, Sealand Trade Corporation, Ziel der Durchsuchung. Bei dieser Durchsuchung wurde ein Mitarbeiter der Firma Sealand Trade Corporation nicht nur durch deutsche Beamte bedroht sondern sogar gezwungen, die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Geschäftsräumen der Firma Sealand Trade Corporation abzugeben und diese vor Beginn der Durchsuchung zu verlassen.

Dieser Umstand zeigt einmal mehr das Machtgehabe der deutschen Behörden.

Diese Vorgänge, sehr geehrter Herr Dr. Kohl, erinnern doch sehr stark und in besorgniserregender Weise an das dunkelste Kapitel der deutschen Geschichte in diesem Jahrhundert.

Wir beobachten die Entwicklung der deutschen Politik seit Jahren und sind nicht überrascht festzustellen, daß sich die Ziele der Deutschen nicht geändert haben, wohl aber ihre Durchsetzung. Heutzutage werden Kleinstaaten und Minderheiten, die nicht in das Weltbild der Deutschen passen, nicht mehr durch kriegerische Auseinandersetzungen sondern vielmehr durch ihre Abhängigkeit von der Wirtschaftsmacht Deutschland unterdrückt.

Wir unterhalten derzeit mit über 70 Staaten der Welt freundschaftliche Beziehungen auf Regierungsebene und in Gesprächen mit Politikern dieser Staaten hat der Unterzeichner festgestellt, daß unsere Einschätzung der deutschen Politik auf breite Zustimmung trifft. Darüberhinaus hat keiner dieser Staaten die Existenz des souveränen Staates Sealand in Abrede gestellt.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

woher nimmt die Bundesrepublik Deutschland das Recht, die Existenz des souveränen Staates Sealand in Zweifel zu ziehen?

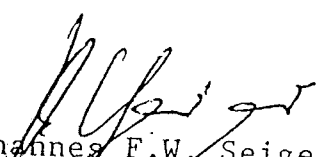
Auf welcher Rechtsgrundlage werden Unterlagen, die die Staatsführung der Principality of Sealand betreffen, von deutschen Behörden beschlagnahmt und, trotz Aufforderung, nicht wieder zurückgeführt?

Ich darf Sie bitten, zu diesen Fragen kurzfristig Stellung zu nehmen.

Unsere Juristen und Historiker sind derzeit dabei eine vollständige Dokumentation der Vorgänge um den Staat Sealand in Deutschland und der Vorgehensweise der deutschen Behörden zusammenzustellen und aufzuarbeiten. Mit dieser Dokumentation werden wir der Weltöffentlichkeit die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Kleinstaaten und Minderheiten, die wir aus erster Hand erleben dürfen, offenlegen und es jedem Staat selbst überlassen, Rückschlüsse auf die heutige Politik der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen.

Zum Schluß kann ich Ihnen im Namen des sealändischen Volkes versichern, daß wir der Willkür und Machtbesessenheit der Wirtschaftsmacht Deutschland - im Gegensatz zu anderen Staaten - nicht hilflos gegenüber stehen.

Aufgrund der Tatsache, daß der souveräne Staat Sealand in keiner Weise von der Bundesrepublik Deutschland abhängig ist, werden Sie Verständnis dafür haben, daß wir diese Unabhängigkeit mit aller Konsequenz bewahren werden.

  
gez. Johannes F.W. Seiger  
~~Prime Minister~~

Korrespondenzadresse  
c/o Sealand-House  
Markt 9  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, den 27.11.94

Verteiler: X  
XX

41

Auszug aus der Regierungserklärung von 1989

Seiger, Johannes F.W.

# PRINCIPALITY OF SEALAND



der SEALAND gewiß gezählt werden muß, macht sich ja bekanntermaßen stark für das Lebens- und Existenzrecht aller, und so sollte man von ihr (vor allen anderen) das nötige "fair play" erwarten. Resumierend kann man bei den schicksalhaften Start- und Entwicklungsbedingungen, die das politische Gebilde SEALAND unbeabsichtigt, aber initiierend ermöglicht haben, die letztlich erst zur Quelle seiner Chancen wurden und nun zur Ausgangsbasis seiner ökonomischen und anderen Interessen werden, feststellen

SEALAND ist eine Firma - und es wird ein Konzern - mit Staatsqualität !

was man vielleicht folgendermaßen deuten kann:

Alle Bürger SEALANDS sind im Staatsdienst tätig, in der Staatswirtschaft; Staatswirtschaft in SEALAND ist aber auch Privatwirtschaft seiner Bürger.

Da "fair play" jedoch kein einforderbares Recht ist - und auf politischem Gebiet am allerwenigsten erwartet werden kann - muß SEALAND anstreben, die "sensibelsten" der durch seine Aktivitäten betroffenen Staaten (die Heimatländer der SEALAND-Aktivisten England und Deutschland) mit taktischem Geschick, wenn nicht unbedingt zu Verbündeten, dann doch zumindest zu wohlwollenden Duldern zu machen. Dabei sollte besonders England, dem Hauptgaranten der SEALANDISCHEN Existenz und dem Partner bei der Realisierung kleinster politischer und ökonomischer (Fort-) Schritte, ein ganz besonderer Solidar-Status eingeräumt werden, während man Deutschland gegenüber geschärfte Aufmerksamkeit in Bezug auf die fiskalischen Zugriffs- und Ausforschungsmöglichkeiten walten lassen muß. Hier in Deutschland, dem Aktionsfeld für die wirtschaftlichen SEALAND-Aktivitäten, wird - bei aller Souveränität von SEALAND - auch durch Behörden und Gerichte (mit ihren Möglichkeiten, evtl. politisch opportune Urteile zu produzieren) über Erfolg und Mißerfolg des SEALAND-Projektes mit entschieden.

Zum Kuriosum SEALAND gehört auch die Art und Weise des Auftretens seiner Repräsentanten. SEALAND ist ein Politikum, aber es ist nicht nur ein solches. Es ist auch sein eigenes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, das durch die Akzeptanz der Handlungen im Namen SEALANDS und der handelnden Personen geprägt sein wird. Insofern ist SEALANDISCHE Politik nicht das Wichtigste (sie hat nur eine die anderen Aktivitäten begleitende und vorbereitende Funktion). Das bedeutet aber auch, daß der von klassischen Politikern herausgekehrte "bittere Ernst", der alles Tun bestimmt, für

42

000008

Postsache  
Service des postes

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

bitte füllen Sie die  
Vorderseite und die  
stark umrandeten Felder  
auf der Rückseite aus.

Rückschein

JOHANNES F.W. SEIGER  
c/o SEALAND-HOUSE

MARKT 9  
(Straße und Hausnummer oder Postfach)

33378 RHEDA-WIED BRÜCK  
(Postleitzahl) (Bestimmungsort)

Deutsche Bundespost POSTDIENST

Rückschein



Sendungsart und besondere Versendungsformen <i>Post auf in RWR</i>		Einlieferungsamt <i>91889</i>	Postleitzahl (Einlieferungsamt) <i>14953</i>	Einlieferungsdatum <i>28.11.11</i>
Nachnahme DM <input checked="" type="checkbox"/>	Empfänger der Sendung <i>HERR BUNDESKANZLER DR. KOHL</i>			
	<i>BUNDESKANZLERAMT</i>			
Wert DM	Straße und Hausnummer oder Postfach <i>53106 BONN</i>			
	Postleitzahl, Bestimmungsort			
Sendung erhalten <i>1. A für check (CHBK)</i>			Unterschrift <i>(CHBK)</i>	
Auslieferungsvermerk		Tagesstempel <i>BONN 7</i> <i>23.11.9-11</i> <i>53111</i>		
<input type="checkbox"/> Empfänger	<input type="checkbox"/> Ehegatte	<input type="checkbox"/> Postbevollmächtigter	<input type="checkbox"/> Postempfangsbeauftragter	
<input checked="" type="checkbox"/> Angestellter	<input type="checkbox"/> Familienangehöriger	<input type="checkbox"/> sonstiger Empfangsberechtigter		
		Nz, Tag, Monat <i>29/11 8</i>		

12.92/8 70.54321

AGB BRD (in)  
AGB FRD (in)

11 008 000-2

43

BUNDESKANZLERAMT

121 - K - 611 740/94/0001  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bundeskanzleramt 53106 Bonn

Herrn  
Johannes F. W. Seiger  
Sealand-House  
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

53113 Bonn, den 1. Dezember 1994  
Adenauerallee 139-141

Briefanschrift:  
53106 Bonn

Telefon 0228/56- 0  
oder 0228/56 0 (Vermittlung) 000009

Telex 886750  
Telefax 0228/562357

Sehr geehrter Herr Seiger,

im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 27. November 1994, in dem Sie sich gegen verschiedene Vollstreckungsmaßnahmen, wie Hausdurchsuchungen bei einer von Ihnen vertretenen Firma wenden.

Für die von Ihnen angesprochenen Fragen ist das Bundesministerium der Justiz zuständig. Ich habe daher die Sache dorthin abgegeben. Das Bundesministerium der Justiz wird auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Germe Imann*  
Germe Imann

44



000010

# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 01.12.1994.

Offensichtlich haben Sie unser Schreiben vom 27.11.1994,  
welches wir nochmals in Kopie als Anlage beifügen, nicht  
richtig interpretiert.

Wir erinnern daher an die Beantwortung unserer Fragen und  
haben uns als Termin den 16.12.1994 hierfür notiert.

gez. Johannes F. M. Seiger  
Prime Minister

Korrespondenzadresse:

c/o Sealand-House  
Markt 9  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, 05.12.1994

Verteiler: X  
XX

Az.: 121-K-611 740/94/0001

45

000011

ISCHE BUNDESPOST



Rückschein

Sendungsart und besondere Verwendungsformen		Einliefe- rungs-Nr.	Postleitzahl (Einlieferungsamt)	Einlieferungsdatum
34		680a	53378	05.12.94
Nachnahme DM	PI	Empfänger der Sendung		
		Ständespannwerk (z. Hd. Herrn Dr. Kell)		
Wert DM		Straße und Hausnummer oder Postfach		
		Adenauerallee 139-141		
		Postleitzahl, Bestimmungsort		
		53106 Bonn		
Sendung erhalten		 (Unterschrift)		
Auslieferungsvermerk				
<input type="checkbox"/> Empfänger	<input type="checkbox"/> Ehegatte	<input checked="" type="checkbox"/> Postbevoll- mächtigter	<input type="checkbox"/> Postempfangs- beauftragter	Zustellvermerk (Nz, Tag, Monat)
<input type="checkbox"/> Angestellter	<input type="checkbox"/> Familienangehöriger	<input type="checkbox"/> sonstiger Empfangsberechtigter		8124

Postsache  
Service des postes

Rückschein

Johannes F.W. Seiger  
 c/o Sealand-Heise  
 Markt 9  
 (Straße und Hausnummer oder Postfach)

33378 Rheda-Wiedenbrunn  
 (Postleitzahl) (Bestimmungsort)



46

BUNDESKANZLERAMT

121 - K - 611 730/94/0002  
(Bei Antwort bitte angeben)

Bundeskanzleramt 53106 Bonn

Herrn  
Johannes F.W. Seiger  
Sealand-House  
Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

53113 Bonn, den 13. Dezember 1994  
Adenauerallee 139-141

Briefanschrift:  
53106 Bonn

Telefon 0228/56- 0  
oder 0228/56 0 (Vermittlung)

Telex 886750  
Telefax 0228/562357

000012

EINGEGANGEN 1 5. Dez. 1994

Sehr geehrter Herr Seiger,

im Auftrag des Herrn Bundeskanzlers bestätige ich den Eingang Ihres weiteren Schreibens vom 5. Dezember 1994.

Ich vermag nicht zu erkennen, daß Ihr Schreiben vom 27. November 1994 nicht richtig interpretiert worden sei. Deshalb ist Ihr weiteres Schreiben ebenfalls dem zuständigen Bundesministerium der Justiz zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Germe Imann*  
Germe Imann

EINGEGANGEN U 1 JAN 1995

47

Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 28. Dezember 1994

Geschäftszeichen: R B 4 - 4104 II - R2 1489/94 -  
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:  
Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn  
Haus- und Lieferanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Telefon: (02 28) 58-0  
bei Durchwahl: 58 46 02  
Teletax: 22 85 06  
Telefax: (02 28) 58 - 45 25

000013

Herrn  
Johannes F.W. Seiger  
Sealand-Houose  
Markt, 9  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Bundeskanzleramt hat mir Ihre Schreiben vom 27. November und 5. Dezember 1994 übersandt. Ich habe Ihre Eingaben zuständigkeitshalber an die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
*[Handwritten Signature]*  
(Vob)

000014



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir bestätigen den Eingang Ihres weiteren Schreibens vom 13.12.94 .

Da es sich bei den von uns gestellten Fragen nicht um nationale Angelegenheiten handelt, sind die Aussagen, die das Bundesministerium der Justiz möglicherweise treffen wird, für uns nicht relevant.

Herr Dr. Kohl, Sie als politisch Verantwortlicher der Bundesrepublik Deutschland, sind für uns maßgeblich und wir geben Ihnen hiermit letztmalig Gelegenheit, die nachfolgend nochmals aufgeführten Fragen zu beantworten:

Woher nimmt die Bundesrepublik Deutschland das Recht, die Existenz des souveränen Staates Sealand in Zweifel zu ziehen?

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Unterlagen, die die Staatsführung der Principality of Sealand betreffen, von deutschen Behörden beschlagnahmt und, trotz Aufforderung, nicht wieder zurückgeführt?

Wir haben uns als Termin zur Beantwortung unserer Fragen den 14.01.95 vorgemerkt.

Sollten Sie wiederum nicht bereit sein, sich zu dieser Thematik zu äußern, gehen wir davon aus, daß Sie sich den Ansichten des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland - siehe Anlage - anschließen und werden dementsprechend unsere Konsequenzen daraus ziehen.

gez. Johannes F.W. Seiger  
Prime Minister *[Signature]*

c/o Sealand-House  
Markt 9  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verteiler: X / XX

Az.: 121-K-611 740/94/0001

Anlage

49

Deutsche Bundespost POSTDIENST



Rückschein

Eingangsart und besondere Verwendungsformen <i>Ed. im R. d. R.</i>		Einlieferungs-Nr. <i>307a</i>	Postleitzahl (Einlieferungsamt) <i>14959</i>	Einlieferungsdatum <i>3.1.95</i>
Nachnahme DM	Pf	Empfänger der Sendung <i>Z. Hd. HERRN DR. HELMUT KOHL</i> <i>BUNDESKANZLER AMT</i>		
Wert DM	Straße und Hausnummer oder Postfach <i>53106 BONN</i>			
Postleitzahl, Bestimmungsort				
Sendung erhalten				
(Unterschrift) <i>[Signature]</i>				Tagesstempel 
Auslieferungsvermerk				
<input type="checkbox"/> Empfänger	<input type="checkbox"/> Ehegatte	<input checked="" type="checkbox"/> Postbevollmächtigter	<input type="checkbox"/> Postempfangsbeauftragter	
<input type="checkbox"/> Angestellter	<input type="checkbox"/> Familienangehöriger	<input type="checkbox"/> sonstiger Empfangsberechtigter		

000015

AGB BID (in) AGB PD (in)

Postsache  
Service des postes

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

bitte füllen Sie die  
Vorderseite und die  
stark umrandeten Felder  
auf der Rückseite aus.

Rückschein

*JOHANNES F. W. SEIBER*  
*10 SEALAND-HOUSE*  
*MARKT 9*  
 (Straße und Hausnummer oder Postfach)

*38378* *RHEDA-WIEDENBRÜCK*  
 (Postleitzahl) (Bestimmungsort)

50



000016

# Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf

Herrn  
Johannes W.F. Seiger  
Markt 9 (Sealand-House)  
43378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon (02 11) 8 79 21  
Durchwahl (02 11) 8 792- 384  
Teletex 2 114 184; Telefax (02 11) 87 92 456  
Datum 4. Januar 1995  
Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
4110 E - III B. 3/95

Sehr geehrter Herr Seiger,

Ihre mir vom Bundesministerium der Justiz zugeleiteten Schreiben vom 27.11. und 05.12.1994 nebst Anlagen sind heute zuständigkeitshalber an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld zur Prüfung und weiteren Veranlassung abgegeben worden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag  
Gilbers  
Beglaubigt



*Gilbers*  
Regierungsangestellte

Bundesministerium der Justiz

Bonn, den 26. Januar 1995

Geschäftszeichen: R B 4 - 4104 II - R2 1489/94  
(bei Antwort bitte angeben)

Postanschrift:  
Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn  
Haus- und Lieferanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Telefon: (02 28) 58-0  
bei Durchwahl: 58 46 02  
Teletex: 22 85 06  
Telefax: (02 28) 58 - 45 25

000017

HERREN  
Johannes F.W. Seiger  
Sealand-House  
Markt 9

43178 Rheda-Wiedenbrück

Sehr geehrter Herr Seiger,

Das Bundeskanzleramt hat mir auch Ihr Schreiben vom 2. Januar 1995 nebst Anlagen übersandt. Wie auch schon Ihre vorherigen Eingaben habe ich dieses Schreiben zuständigkeitshalber an die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Voß)



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Sealand, 23.04.1996

Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir nehmen nochmals Bezug auf die mit Ihnen geführte Korrespondenz aus Ende 1994/Anfang 1995.

Bedauerlicherweise müssen wir feststellen, daß sich das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Principality of Sealand und seiner Repräsentanten nicht geändert hat.

Bereits im Jahre 1976 wurden alle Staaten der damaligen Welt über die Existenz des Staates Sealand informiert, so daß die Bezeichnung "Phantasie-Staat" und andere Äußerungen, eine seit Jahren geschäftsschädigende und diffamierende Äußerung darstellt.

Kein Land der Welt hat bisher unseres Wissens derartige Äußerungen von sich gegeben.

Unsere Juristen in Den Haag sind nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage zu folgendem Ergebnis gekommen:

Das Verhalten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Principality of Sealand ist gemäß Haager Konvention bereits der Tatbestand einer **Kriegserklärung**.

Da offenbar eine friedliche Koexistenz mit der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist, nehmen wir diese Herausforderung nun an.

Um Ihnen letztmalig Gelegenheit zu geben, Ihre negative Einstellung zu ändern, haben Sie die Möglichkeit bis zum 31. Mai 1996 das auswärtige Amt anzuweisen, keine geschäftsschädigenden Auskünfte bezüglich der Principality of Sealand zu erteilen und uns dies zu bestätigen.

Sollten die entsprechenden Erklärungen bis zum 31.05.1996 -24.00 Uhr- nicht in unserem Besitz sein, befinden wir uns ab 01.06.1996 -00.00 Uhr- im Kriegszustand.

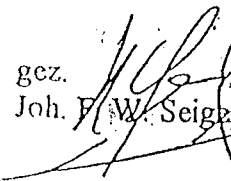
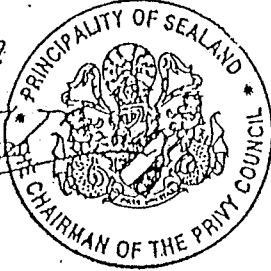
000019



Seite 2 zum Schreiben vom 23.04.1996

Wir halten es für ein Gebot der Fairness die in unserem Besitz befindlichen Dokumente -wobei die als Anlage beigefügten nicht einmal "die Spitze des Eisberges" darstellen- z. Zt. nicht gegen die Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Interessen zu verwenden.

Außerdem dürfen Sie versichert sein, daß die in unserem Besitz befindlichen Technologien uns in die Lage versetzen, geeignete Verteidigungslinien aufzubauen sowie entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Die bereits entstandenen Schäden in Millionenhöhe werden wir Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen.

gez.   
Joh. F. W. Seiger  


Anlagen:  
Information Gravitationsfeldenergie  
Schreiben auswärtiges Amt vom 25.03.96  
verschlossener Umschlag: Dr. Kohl persönlich

Verteiler: X  
XX

Korrespondenzadresse in der BRD:

c/o Sealand-House  
Markt 9  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
z. Hd. Herrn Joh. F. W. Seiger



78 Gs 602/98  
11 Js 1095/98

000020



# Amtsgericht Potsdam

## Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Johannes Seiger,  
geboren am 09.02.1941,  
wohnhaft: Ahrensdorfer Straße 7,  
OT Löwendorf,  
14959 Trebbin

u.a.

wegen

des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Wohnräume, einschließlich aller Nebenräume, der Person des Beschuldigten und der ihm gehörenden Sachen - einschließlich PKW - in:

Ahrensdorfer Straße 7, OT Löwendorf, 14959 Trebbin

zugewiesen.

Gemäß §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der eventuell vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

- nukleare Stoffe,
- chemische Kampfstoffe,
- Bestandteile/ Behältnisse/ Vorrichtungen zur Verarbeitung/ Lagerung derartiger Stoffe
- schriftliche Aufzeichnungen zum Umgang mit Kriegswaffen

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten sich des Verstoßes gegen das KWKG schuldig gemacht haben, §§ 2, 8, 17, 19, 20 und 13 KWG i.V.m. KWL A Teil A I und III.

Die Beschuldigten sind verdächtig, seit Frühjahr 1997 in Trebbin und anderenorts über Kriegswaffen (Atomwaffen, chemische Waffen) die tatsächliche Gewalt auszuüben, ohne daß der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach dem KWKG beruht.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.  
Es hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Potsdam einzulegen.

Amtsgericht Potsdam  
Potsdam, den 30.09.1998

Schilling  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
*Lorenz*  
(Lorenz)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamer  
der Geschäftsstelle



Rs 608/98  
Rs 1095/98

000022



# Amtsgericht Potsdam

## Beschluß

in dem Ermittlungsverfahren

Johannes Seiger,  
geboren am 09.02.1941,  
wohnhaft: Ahrensdorfer Straße 7,  
OT Löwendorf,  
14959 Trebbin

u.a.

des Verdachts des Verstoßes gegen das KWKG

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Geschäftsräume, einschließlich aller Nebenräume, der Person des Beschuldigten und der ihm gehörenden Sachen - einschließlich PKW - der:

der Sealand Warenhandels - und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG. mit Sitz in 14959 Trebbin, OT Löwendorf, Ahrensdorfer Straße 7

beordnet.

57

000023

gemäß §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der eventuell vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

- nukleare Stoffe,
- chemische Kampfstoffe,
- Bestandteile/ Behältnisse/ Vorrichtungen zur Verarbeitung/ Lagerung derartiger Stoffe
- schriftliche Aufzeichnungen zum Umgang mit Kriegswaffen

Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten sich des Verstoßes gegen das KWKG schuldig gemacht haben, §§ 2, 8, 17, 19, 20 und 13 KWG i.V.m. Abs. 1 Teil A I und III.

Die Beschuldigten sind verdächtig, seit Frühjahr 1997 in Trebbin und anderenorts über Kriegswaffen (Atomwaffen, chemische Waffen) die tatsächliche Gewalt auszuüben, ohne daß der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach dem KWKG beruht.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Demgegenüber ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Der Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Potsdam einzulegen.

Amtsgericht Potsdam  
Potsdam, den 01.10.1998

Holling  
Richterin am Amtsgericht

ausgefertigt

(Lorenz)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



Abschnitt

000024

A k t e n n o t i z

Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG, der Fa. Trade Corporation sowie des Herrn Johannes F.W. Seiger, c/o Ahrensdorfer Str. 7. 14959 Trebbin, aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Potsdam vom 30.09.1998, Az.: 78 Gs 602/98; 27 Js 1095/98

Am 09.10.1998 rief mich um 6.30 Uhr Herr Johannes F.W. Seiger, 14959 Trebbin, an, und bat mich, unverzüglich zu ihm bzw. zu dem Betriebsgelände in 14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 7, zu kommen. Zur gleichen Zeit wurde mit einem großen Polizeiaufgebot LKA, Staatsanwaltschaft Potsdam, u.a. mit der Durchsuchung sämtlicher Betriebsräume in 14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 7, begonnen. Diese Durchsuchungsaktion beruht auf den Beschlüssen des AG Potsdam vom 30.09.1998, Riin AG Schilling, Az.: 78 Gs 602/98; 27 Js 1095/98, bzgl. Herrn Johannes F.W. Seiger, Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin und des AG Potsdam vom 01.10.1998, Riin AG Schilling, Az.: 78 Gs 608/98; 27 Js 1095/98, bzgl. Herrn Johannes F.W. Seiger als GF der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG, also hier gegenüber der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG. Seitens der StA und der Polizeibehörde waren anwesend:

- 1. Frau StA Gabriele Walentich, StA Potsdam,
- 2. KHK Finck, PP Potsdam, ZKW III. Kommissariat, als Einsatzleiter, sowie wenigstens 10 bis 15 weitere Beamte des Amtes für Immissionsschutz und des Amtes für Strahlenschutz, etliche Beamte des LKA sowie weitere 50 bis 70 Schutzpolizisten u.a.

Neben Herrn Seiger waren u.a. anwesend:

- Herr Seelmann,
- Herr Traumann,
- Bernd ...

RA Hülshorst (in der Zeit von ca. 7.30 - 8.40 Uhr)

Bzgl. der Fa. Sealand Trade Corporation lag kein Durchsuchungsbeschluß des AG Potsdam vor. Trotzdem wurde auch gegenüber der Fa. Sealand Trade Corporation die Durchsuchung und mögliche Beschlagnahme durchgeführt, da die StA und die Polizei dies mit Gefahr im Verzug begründete.

Grundlage des Beschlusses des AG Potsdam ist der Verdacht des Verstoßes gegen das KWKG seitens der Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG sowie des Herrn Johannes F.W. Seiger.

Herr Seiger sowie auch die Angestellten seines Betriebes haben gegenüber der StA und der Einsatzleitung der Polizei zum Ausdruck gebracht, daß sie sich bzgl. der Durchsuchungsaktion kooperativ verhalten werden. So wurden sämtliche Schlüssel übergeben.

000025

Im Vorfeld gab die StA sowie die Polizei zu erkennen, daß diese davon ausgehen, daß eine Fa. Sealand Trade Corporation nicht existiere. Herr Seiger gab hierüber sein äußerstes Befremden zum Ausdruck.

Von Herrn Seiger wurden der StA bzw der Einsatzleitung der Polizei folgende Dokumente, Gegenstände etc. übergeben:

- a) Gerichtsbeschuß des Finanzgerichts Münster vom 26.02.1996 bzgl. der Existenz der Fa. Sealand Trade Corporation, staatseigene Firma der Principality of Sealand,
- b) Urkunde vom 12.06.1989, ausgestellt durch den Syndikus der Principality of Sealand, Herrn Dr. Oomen, Sitz Den Haag, bzgl. der Ernennung des Herrn Johannes F.W. Seiger als Ministerpräsident und Staatsratsvorsitzender der Principality of Sealand,
- c) Schreiben vom 28.01.1998 des Finanzamtes Rheda-Wiedenbrück,
- d) Beschluß des LG Detmold vom 10.02.1998,
- e) Liste über diverse Kleinstaaten und deren Organisation etc. vom 31.03.1996,
- f) Dokumentation über die Angelegenheit BZ,
- g) Beschluß und Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Aktivitäten der Fa. Sealand Trade Corporation, jeweils beglaubigt im Juni 1993 von der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
- h) Brief von 1994 an den noch amtierenden Bundeskanzler Herrn Dr. Helmut Kohl,

Diese o.g. Dokumente wurden als Kopien der StA bzw. der Polizei übergeben.

Weiterhin hat Herr Johannes F.W. Seiger seinen Diplomatenpass vorgelegt. Hiervon wurden mit Zustimmung des Herrn Seiger Kopien gezogen.

Im weiteren Verlauf des Gespräches wurde sowohl die StA als auch der Einsatzleiter der Polizei von Herrn Seiger über die Gravitationsfeldenergie informiert. Die darüber vorhandene Broschüre wurde der StA und der Polizei übergeben. Hierbei handelt es sich um eine eingehende Dokumentation.

Die StAin Frau Walentich erhielt eine vom 09.10.1998 ausgestellte Anwaltsvollmacht meinerseits, unterschrieben von Herrn Johannes F.W. Seiger, im Original überreicht.

Herr Johannes F.W. Seiger hat sämtliche zur Verfügung stehenden Schlüssel der StA bzw. der Polizei übergeben. Es wurden sämtliche Räume durchsucht, u.a. auch mit einem Gerät zur Wahrnehmung besonderern radioaktive bzw. elektromagnetische Strahlungen wahrnehmen kann. Dies hat der Unterzeichner selbst in Augenschein nehmen können, als die Durchsuchung des großen Büros nebst Tresor durch das LKA vorgenommen worden ist.

000026

Auf Fragen des Unterzeichners an die Frau StAin Walentich, wer Auslöser des dieser Durchsuchung zugrundeliegenden Beschlusses sei, wurde dem Unterzeichner keine Auskunft erteilt. Der Unterzeichner hat der StA vorab mitgeteilt, daß er selbstverständlich im Laufe des weiteren Verfahrens Akteneinsicht beantragen werde.

Die Durchsuchungsaktion betreffend Fa. Sealand Trade Corporation und Fa. Sealand Germany Warenhandels- u. Vertriebs GmbH & Co. KG wurde vollständig abgeschlossen am 09.10.1998 um ca. 13.35 Uhr. Die Durchsuchungsaktion betreffend Herrn Johannes H.W. Seiger wurde um 9.45 Uhr abgeschlossen. Endgültig verließen die letzten Polizeibeamten gegen 15.00 - 15.30 Uhr das Betriebsgelände Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin.

Trebbin, 09.10.1998

102. RA Hülshorst

61

000027



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Botschaft der  
föderativen Republik  
Russland  
z.H. des Herrn Botschafters  
Waldstr. 42  
53177 Bonn

Sealand, 11.10.1998

Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Botschafter,

wie Sie dem in der Anlage beigefügten Schreiben des stellvertretenden Oberkommandierenden der russischen Streitkräfte, Herrn Generalleutnant Golowkin, entnehmen können, unterhält die Regierung der Principality of Sealand seit 1990 freundschaftliche Beziehungen zum russischen Volk.

Der Unterzeichner hält es daher für seine Verpflichtung, Sie darüber zu informieren, daß das Bernsteinzimmer und andere Kulturgüter in Kürze aufgefunden werden können.

Seit 1990/1991 ist der Unterzeichner als Repräsentant des souveränen Staates Sealand im Besitz von Unterlagen über den Verbleib von in der NS-Zeit verschollenen Kulturgütern u.a.

Die Bemühungen der staatseigenen Firma Sealand Trade Corporation, diese Angelegenheit der Öffentlichkeit und dem russischen Volk zugänglich zu machen, entnehmen Sie bitte der Dokumentation, die wir Ihnen am Anfang der 42. Kalenderwoche auf dem Postwege zukommen lassen.

Bedauerlicherweise stießen diese Bemühungen auf erheblichen Widerstand, beziehungsweise Ablehnung bei der Bundesregierung, dem Bundesnachrichtendienst und manchen deutschen Behörden.



000028

Weil zu befürchten ist, daß der Bundesnachrichtendienst und bestimmte kriminelle Elemente zu verhindern versuchen, daß das Bernsteinzimmer jemals dem russischen Volk zurückgegeben wird, bitten wir Sie um Kenntnisnahme und Unterstützung bei dem weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Johannes B.W. Selber  
Prime Minister



5

5

Sehr verehrter Herr Leiger!

000029

Mein lieber Johannes, das Schicksal entscheidet sich nach seinem Willen. Man hat mich plötzlich nach Moskau berufen, um ein Gespräch mit mir zu führen. Dessen Gründe und Ergebnisse man nicht voraussagen kann.

Ich bedaure es sehr, daß es mir nicht möglich ist, Sie noch einmal zu sehen und Ihnen mein Souvenir persönlich zu übergeben. Das ist ein Symbol der Macht und der Weisheit.

Lieber Johannes, ich war übermorgen in Eile, daß ich es nicht geschafft habe, eine persönliche Widmung einzugravieren.

Soll man mir Sie herzlich!

Hochachtungsvoll  
Generalleutnant Golowkin

64



# SEALAND TRADE CORPORATION

die Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F.W. Seiger  
and company of the principality of Sealand represented by Johannes F.W. Seiger

11th Floor - Markt 9 - D-33378 Rheda-Wiedenbrück

000030

c/o Sealand House  
Markt 9  
D-33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon: (0 52 42) 70 77  
(0 52 42) 5 41 35  
Telefax: (0 52 42) 75 81

Botschaft der  
förderativen Republik  
Russland  
z.Hd. des Herrn Botschafters  
Waldstr.42  
53177 Bonn

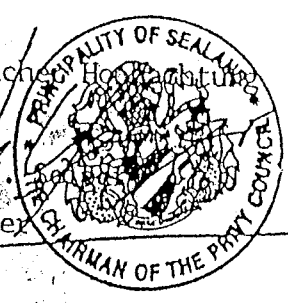
Sealand, 15.10.1998

Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Botschafter,

anbei übersende ich Ihnen aus gegebenem Anlaß und wie im Fax vom  
11.10.98, um 18.32 Uhr abgesetzt, die angekündigte komplette Do-  
kumentation.

Der Inhalt dieser Dokumentation soll Sie umfassend über den ge-  
genwärtigen Stand meiner Arbeit informieren.

Mit vorzüglichen  
Hochachtung,  
Johannes F.W. Seiger  
Prime Minister



Korrespondenzadressen:

c/o Sealand House  
Markt 9  
33378 Rheda-Wiedenbrück

oder

Rechtsanwalt Robert Hülshorst  
Nuthestr. 30  
14959 Trebbin

Deutsche Post AG 00031

Rückschein

Sendungsart und besond. Versandungsform		02 5151 7494 2DE	Postleitzahl (Annahmestelle)	14959	Einkaufsdatum	15.10.98
Nachnahme DM	Pl.	Empfänger der Sendung				
		Botschaft d. föderativen Republik Russland				
Wort DM		Straße und Hausnummer oder Postfach		EINGEGANGEN		
		53177 Bonn		19. Okt. 1998		
Sendung erhalten		[Signature]		Tagesstempel		
		(Unterschrift)				
Auslieferungsvermerk						Nz, Tag, Monat
<input type="checkbox"/> Empfänger	<input type="checkbox"/> Ehegatte	<input checked="" type="checkbox"/> Postvollmächtigter	<input type="checkbox"/> Postempfangsbeauftragter			19.10
<input type="checkbox"/> Angestellter	<input type="checkbox"/> Familienangehöriger	<input type="checkbox"/> sonstiger Empfangsberechtigter				Sch

Postsache  
Service des postes

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,  
bitte füllen Sie die Vorderseite und die stark umrandeten Felder auf der Rückseite aus.

Rückschein

Rechtsanwalt

Robert Hulshorst

Nuthestraße 30  
(Straße und Hausnummer oder Postfach)

14959 Trebbin  
(Postleitzahl) (Bestimmungsort)



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

vor vier Jahren hatte ich mich im Auftrag meiner Regierung an Sie gewandt, um in entsprechender Form gegen die Diskriminierung unseres Staates Sealand und seiner Repräsentanten durch Ihre Regierung zu protestieren.

An Ihrer negativen Einstellung zu unserem souveränen Staat hat sich offensichtlich nichts geändert.

Am 09.10.98 fand eine erneute Hausdurchsuchung mit einer Hundertschaft in Trebbin, OT Löwendorf und zeitgleich in Rheda-Wiedenbrück und Paderborn bei meinen Verwandten und Bekannten statt. Als Anlaß wurde der richterlich unterzeichnete Durchsuchungsbeschluß zum Verdacht des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sowie die tatsächliche unrechtmäßige Gewaltausübung über Kriegswaffen ( Atomwaffen, chemische Waffen ) durch mich als Repräsentant des Staates Sealand genommen, um an alle Unterlagen, Dokumente sowie alle Handelsgüter heranzukommen und zu kontrollieren. Auftraggeber war offensichtlich Ihr verlängerter Arm, der Bundesnachrichtendienst, ausgelöst durch eine gehässige Anzeige.

Von unserer Seite wird das Vorgehen so eingeschätzt, daß nicht ein erdachter Verstoß gegen das KWKG, sondern in unserer Hand befindliche Originaldokumente u.a. zum Verbleib des " Bernsteinzimmers " aus dem Besitz des russischen Volkes der eigentliche Grund waren, eine solche kostenaufwändige Großaktion durchzuführen. Daß wir im Besitz derartiger Dokumente sind, haben wir bereits vor Jahren Ihrer Bundesregierung zur Kenntnis gebracht und unsere Zusammenarbeit angeboten.

Diese Aktion stellt hoffentlich den vorläufigen Abschluß der Reihe ähnlicher Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes dar, unter der bekannten Taktik, uns und unseren Staat zu diskriminieren, zu kriminalisieren und falls erforderlich zu eliminieren. Mit dem o.g. Schreiben hatten wir diese Ihre Politik gegenüber unserem souveränen Staat Sealand und seinen Reprä-

000033

sentanten detailliert aufgeführt. Dem ist also auch heute nichts positives hinzuzufügen.

Mit der Bundestagswahl, deren Ergebnis das Desaster Ihrer Politik widerspiegelt, wurden nicht Ihre zweifelsfrei erfolgreichen Bemühungen zur Wiedervereinigung bewertet, sondern insbesondere die Art und Weise, wie Ihre Regierung die neuen Bundesländer und ihre Menschen ins wirtschaftliche Chaos gestoßen haben. Die Bürger der ehemaligen DDR haben aufgrund ihrer vierzigjährigen Erfahrung mit der Machtbesessenheit einzelner Menschen in einem totalitären Regime nun auch Ihre selbstherrliche und machterhaltende Politik zu ihren Lasten erkannt und in der letzten Bundestagswahl entsprechend bewertet.

Trotz aller Bemühungen ist es dem BND und damit Ihnen als Verantwortlichem auch diesmal nicht gelungen, den Staat Sealand und seinen Repräsentanten Verstöße gegen das Völkerrecht nachzuweisen und damit Ihre Diskriminierungspolitik zu rechtfertigen.

Selbst, wenn Ihnen nicht alle Handlungen Ihrer unterstellten Behörde des Bundesnachrichtendienstes bekannt waren oder Ihre Billigung fanden, müssen wir mit Voltaire sagen: " Wer dem Verbrecher Nachsicht übt, wird sein Komplize..."



Johannes C. W.  
Prime Minister

Rheda-Wiedenbrück, 19.10.1998

Korrespondenzadresse:

Sealand Trade Corporation  
PF 2366  
33378 Rheda-Wiedenbrück

Verteiler: X  
XX

Anlage

68

2

000035



PRINCIPALITY OF SEALAND

Mit dieser Urkunde bestätige ich,

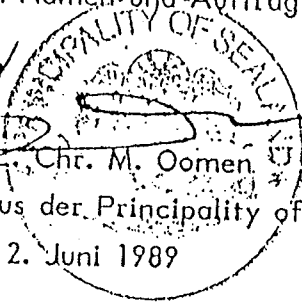
Dr. A.L. Chr. M. Oomen  
Lean Copes von Cattenrunch 98  
NL 2585 GE Den Haag

Als Syndikus der PRINCIPALITY OF SEALAND, daß

der Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Johannes Seiger,  
dienstansässig in  
Sealand-House, Markt 9, 4840 Rheda-Wiedenbrück

von der Regierung der Principality of Sealand allein autorisiert ist, alle wirtschaftlichen Belange zu vertreten und zu repräsentieren sowie allein ermächtigt ist, rechtsgültige Verträge im Namen und Auftrag der Regierung der Principality of Sealand abzuschließen.

gez. Dr. A.L. Chr. M. Oomen  
Syndikus der Principality of Sealand  
Den Haag, 12. Juni 1989



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/um-  
stehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten  
Urschrift/beglaubigten Abschrift/Ablichtung  
der/des Urkunde  
(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.  
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei  
Behauppannen  
(Behörde)

erteilt.  
Rheda-Wiedenbrück, den 26.06.89  
Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrag



*[Handwritten signature]*



*Principality of Sealand*

Mit dieser Urkunde bestätige ich,

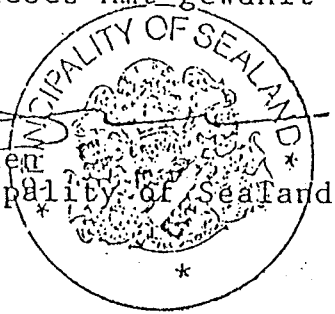
Dr. A.L. Chr.M. Oomen  
Laan Copes van Cattenburch 98  
NL 2585 GE Den Haag

als Syndikus der PRINCIPALITY OF SEALAND,  
daß der bisherige

Premierminister und Staatsratsvorsitzende  
Johannes F.W. Seiger  
dienstansässig in  
Sealand House  
Markt 9  
D 33378 Rheda-Wiedenbrück

gemäß der Verfassung der Principality of Sealand für  
weitere fünf Jahre in dieses Amt gewählt wurde.

gez. Dr. A.L. Chr.M. Oomen  
Syndikus der Principality of Sealand



Den Haag, den 19.08.1994



REPLY TO SEA

70

000001



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Auswärtiges Amt  
z.H. Herrn Außenminister  
Fischer  
Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

EINSCHREIBEN m. RÜCKSCHEIN

Sealand, 01.11.1998

- bisherige Korrespondenz zwischen dem Auswärtigen  
Amt/Bundeskanzleramt und der Principality of Sealand

Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Außenminister Fischer,

wie Sie den verschiedenen Anlagen entnehmen können, sind  
zwischen der ehemaligen Bundesregierung unter der Führung des  
Herrn Dr. H. Kohl und dem Unterzeichner als Repräsentant der  
Principality of Sealand erhebliche Spannungen aufgetreten.

Aufgrund der letzten Durchsuchungsbeschlüsse vom 30.09.1998  
und 01.10.1998 sind am 09.10.1998 mit einer Hundertschaft die  
diversen Durchsuchungen in verschiedenen Orten der BRD  
durchgeführt worden (vgl. Aktennotiz des RA Hülshorst vom  
09.10.1998).

Sollte sich die bisherige diskriminierende Politik der  
ehemaligen Bundesregierung auch unter der neuen  
Bundesregierung fortsetzen, dürfen Sie versichert sein, daß  
wir dieses außerordentlich bedauern würden.

Falls Sie zu dieser Thematik bis zum 09.11.1998 nicht bereit  
sind Stellung zu nehmen, gehen wir davon aus, daß auch die  
neue Bundesregierung gegenüber der Principality of Sealand  
ihre Ansichten nicht ändern wird.

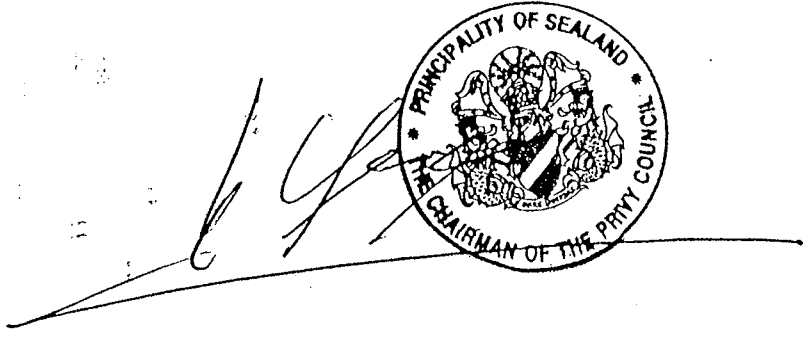
Mit vorzüglicher Hochachtung  
Johannes F.W. Seiger  
Prime Minister



71

Anlagen zum Schreiben vom 01.11.1998 000002  
an das auswärtige Amt, z.H. Herrn Außen-  
minister Fischer

1. Schreiben an das Bundeskanzleramt vom 27.11.1994
2. Schreiben des Bundeskanzleramts vom 01.12.1994
3. Schreiben der Principality of Sealand vom 05.12.1994
4. Schreiben des Bundeskanzleramts vom 13.12.1994
5. Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 28.12.1994
6. Schreiben der Principality of Sealand vom 02.01.1995
7. Schreiben des Justizministeriums von NRW vom 04.01.1995
8. Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 26.01.1995
9. Schreiben der Principality of Sealand vom 23.04.1996
10. Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Potsdam vom 30.09.1998 und 01.10.1998
11. Aktennotiz des RA Hülshorst vom 09.10.1998
12. Schreiben an die Botschaft der föderativen Republik Rußland vom 11.10.1998 und vom 15.10.1998 (Sealand Trade Corporation)
13. Schreiben an das Bundeskanzleramt vom 19.10.1998
14. Urkunde über Alleinvertretung vom 12.06.1989 nebst Bestätigung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 26.06.1989
15. Dokumentation über Gravitationsfeldenergie



72

Postsache  
Service des postes

000037

SE/EM	SEITE	STATUS
19 SE	01	OK

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

bitte füllen Sie die  
Vorderseite und die  
stark umrandeten Felder  
auf der Rückseite aus.

### Rückschein

RA

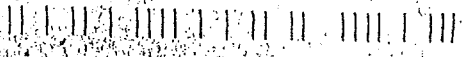
R. Kuhlshoff

Nurthorst 30

(Straße und Hausnummer oder Postfach)

14959 Teltow

(Postleitzahl) (Bestimmungsort)



Deutsche Post AG

### Rückschein

Sendungsart und besondere Ver. 02 4643 7619 7DE		Einlieferungs-Nr. EB+	Postleitzahl (Annahmestelle) 14952	Einlieferungsdatum 02.11.98
Nachnahme DM   PI	Empfänger der Sendung Auswärtiges Amt Fülber			
Wert DM	Straße und Hausnummer oder Postfach Kodenau + alle 99-103			
	Postleitzahl, Bestimmungsort 53113 Bonn			
Sendung erhalten			EINGEGANGEN	
(Unterschrift)			04. Nov. 1998	
Auslieferungsvermerk				
<input type="checkbox"/> Empfänger	<input type="checkbox"/> Ehegatte	<input checked="" type="checkbox"/> Postbevollmächtigter	<input type="checkbox"/> Postempfangsbeauftragter	Nz, Tag, Monat
<input type="checkbox"/> Angestellter	Familienangehöriger		sonstiger Empfangsberechtigter	

s.12.94/97 65 4 3 2 1  
AGB BFD Int  
AGB FFD Int  
911-008-000

Poststempel  
04. Nov. 1998  
V 03/11.

Deutsche Post AG  
14552 Michendorf  
86141062 8023 02.11.98

\*10,50 DM

Postwertzeichen ohne Zuschlag

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

Einlieferungsbeleg

73

Deutsche Post AG

Postvermerk

000003  
 Deutsche Post AG 14552 Michendorf  
 02 4643 7619 70E ÜE Nat RSC  
 ggf. Identnummer einkleben  
 RSC-Poststempel anbringen,  
 unterschreiben

Unser Service-Telefon

0 18 05 / 29 06 90 (15 Sek. kosten 0,12 DM)

Montag - Freitag, 09.00 - 18.00 Uhr

Angaben des Kunden

Wir empfehlen Ihnen, nachstehende Felder auszufüllen bzw. anzukreuzen

z. B. Empfänger, PLZ, Bestimmungsort oder andere kundenbezogene Angaben:

*Auswärtiges Amt  
Trier  
53113 Boun*

Wichtige Hinweise auf der Rückseite!

<input type="checkbox"/> Einwurf Einschreiben	<input checked="" type="checkbox"/> Übergabe- Einschreiben	<input type="checkbox"/> Eigenhändig
<input type="checkbox"/> Eil International	<input type="checkbox"/> Päckchen International	<input checked="" type="checkbox"/> Rückschein
<input type="checkbox"/> Nachnahme	Nachnahme-Betrag in DM [ ][ ][ ][ ] , [ ][ ]	

912 866 000 1/98

74



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Auswärtiges Amt  
z. Hd. Herrn Außenminister  
J. Fischer  
Adenauerallee 99- 103  
53113 Bonn

Sealand, 08.04.1999

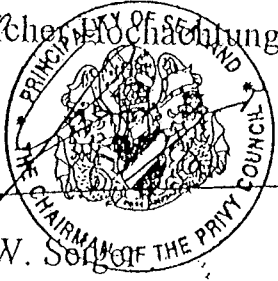
Exzellenz,  
sehr geehrter Herr Außenminister Fischer,

zu Ihrer Kenntnismahme und zum Verbleib überreichen wir Ihnen die Dokumenta-  
tion zur Ratifizierung des

„Freundschafts- und Konsularvertrages zwischen dem Fürstentum  
Sealand und dem Staat Deutsches Reich „

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Johannes F.W. Soig



9 Anlagen

75

KOPIE

Freundschafts- und Konsularvertrag  
zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland

76

# Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Staat Deutsches Reich und dem Staat Fürstentum Seeland

LOP  
L

## DAS DEUTSCHE REICH UND DAS FÜRSTENTUM SEELAND –

IM BEWUSSTSEIN ihrer Verantwortung für die neue Friedensordnung in Europa und in der Welt,

EINGEDENK DESSEN, daß zwischen den Völkern von alters her konsularische Beziehungen aufgenommen worden sind,

IM DEM WUNSCH der gegenseitigen völkerrechtlichen Anerkennung,

IN ANBETRACHT der Grundsätze in bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, der Schaffung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Nationen

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, ein neues, durch gemeinsame Werte vereintes Europa aufzubauen und eine dauerhafte und gerechte Friedensordnung zu schaffen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß den Menschenrechten und Grundfreiheiten hohe Bedeutung zukommt und daß ihre Achtung wesentliche Voraussetzung für einen Fortschritt beim Aufbau dieser Friedensordnung ist,

ERFÜLLT VON DEM WUNSCH, eine fruchtbare und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf allen Gebieten zu entwickeln und ihrem Verständnis zueinander im Interesse ihrer Völker und des Friedens in Europa und in der Welt eine neue Qualität zu verleihen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der besonderen Situation in bezug auf Deutschland als Ganzes einhergehend mit einer späteren Anpassung und Überarbeitung dieses Vertrages nach dem erfolgten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges zu den dann gegebenen Erfordernissen –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN :

### Artikel 1 (Grundsätze)

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen von folgenden Grundsätzen leiten :

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit und ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie bekennen sich zu dem Grundsatz, daß jeder Krieg verhindert und der Frieden erhalten und gestaltet werden muß.

Sie gewähren Vorrang den allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der Innen- und internationalen Politik und bekunden ihre feste Entschlossenheit, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

Sie bekennen sich dazu, das schöpferische Potential des Menschen und der modernen Gesellschaft für die Sicherung des Friedens und für die Mehrung des Wohlstands aller Völker zu nutzen.

**Artikel 2 (Territoriale Integrität)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verpflichten sich, die territoriale Integrität der Staaten in Europa zu achten.

Sie achten und anerkennen das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den völkerrechtlichen Grenzen vom 31. Dezember 1937 und das Staatsgebiet des Fürstentums Seeland vom 02. September 1967.

Sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie Sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen.

**Artikel 3 (Nichtangriffspakt)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland bekräftigen, daß sie sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der anderen Seite gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen des Völkerrechts unvereinbar ist.

Sollte eine der beiden Vertragsstaaten zum Gegenstand eines Angriffs werden, so wird der andere Vertragsstaat dem Angreifer keine militärische Hilfe oder sonstigen Beistand leisten und alle Maßnahmen ergreifen, um den Konflikt unter Anwendung der Grundsätze und Verfahren kollektiver Sicherheit beizulegen.

**Artikel 4 (Europa)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland werden zum Prozeß von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Ziel dieser Bemühungen ist die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit und das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum des Rechts, der Demokratie und der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und der Information.

**Artikel 5 (Bilaterale Beziehungen)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sind übereingekommen, regelmäßige Konsultationen abzuhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährlichste internationale Verwicklungen hervorrufen kann, werden beide Seiten unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

**Artikel 6 (Umweltschutz)**

In der Überzeugung, daß die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage für eine gedeihliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unverzichtbar ist, bekräftigen das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland ihre Entschlossenheit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

**Artikel 7 (Aufenthalt und Eigentum)**

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthaltes, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sichern den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.



**Artikel 8 (Meistbegünstigungsklausel)**

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen des anderen Vertragsstaates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den Angehörigen eines dritten Staates, insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

**Artikel 9 (Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verzichten bis zum vollendeten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit allen Siegermächten des 2. Weltkriegs auf ein Visumverfahren. Die Angehörigen der beiden Vertragschließenden können sich friedlich im jeweils anderen Staatsgebiet und in erster Linie zu touristischen, geschäftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken oder zu Zwecken der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit frei bewegen und niederlassen.

Nach erfolgtem Friedensvertrag ist dieser Artikel binnen zwei Jahren durch einen gesonderten Vertrag, der die Angelegenheiten über Aufenthalt, Niederlassung und ein eventuelles Visumverfahren regelt, zu ersetzen.

**Artikel 10 (Konsularische Tätigkeiten)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland können im jeweils anderen Staat beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen.

Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Staates zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden.

Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten brauchen nicht Angehörige des Staates zu sein, der sie ernannt hat. Soweit sie diesem Staat nicht angehören, ist vor der Ernennung das Einverständnis des anderen Staates auf diplomatischem Wege einzuholen.

**Artikel 11 (Geltungsdauer)**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich, jedoch unter Beachtung der bis zum vollendeten Friedensvertrag geltenden SHAEF-Gesetzgebung, in Groß-Berlin ausgetauscht.

Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht von einer der vertragschließenden Staaten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt wird.

GESCHEHEN zu Groß-Berlin am 31. Dezember 1998

in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für das Deutsche Reich

**Wolfgang G. G. Ebel**  
Der Generalsvollmächtigte für das Deutsche Reich  
und zugleich Generalsvollmächtigte für den  
verfassungsrichtlich Besonderen Status von Berlin

**Christian Samter**  
Büroleiter bzw. Generalsvollmächtigte für das Deutsche Reich  
und zugleich Stellvertretender Generalsvollmächtigte für den  
verfassungsrichtlich Besonderen Status von Berlin

Für das Fürstentum Seeland

**Johannes Franzberg**  
Premierminister und Kanzler des  
Fürstentum Seeland  
PRINCIPALITY OF SEELAND  
THE STATES OF THE PRINCE



VEREINIGTE  
KÖNIGREICH  
VON  
SCHWEDEN  
UND  
NORWEGEN

# Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende „Freundschafts- und Konsularvertrag“  
 abgeschlossen am 31. Dezember 1998,  
 in Verbindung mit dem anliegenden Protokoll vom 19. Januar 1999,  
 wird in Einvernehmlichkeit zwischen dem Deutschen Reich einerseits  
 und dem Fürstentum Seeland andererseits,  
 am heutigen Tage in 3 Urschriften ratifiziert,  
 beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt  
 und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

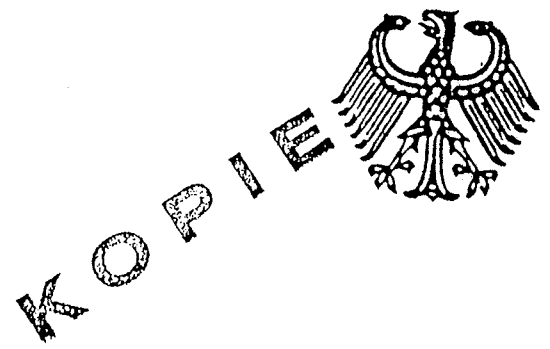
Geschehen zu Groß-Berlin, den 19. März 1999

*[Handwritten signature]*

Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich  
in Handlung für den fehlenden Reichspräsidenten



**Deutsches Reich**  
**Kommissarische Regierung**  
**-Der Generalbevollmächtigte-**  
 provisorischer Amtssitz  
 Königsweg 1 W-1000 Berlin-Zehlendorf 1



Deutsches Reich Kommissarische Regierung  
 -Der Generalbevollmächtigte-  
 Königsweg 1 W-1000 Berlin-Zehlendorf 1  
 Durch persönliche Übergabe  
 Herrn  
 Premierminister und  
 Staatsratsvorsitzender des  
 Fürstentums Seeland  
 Johannes F. W. Seiger  
 c/o Sealand-House  
 Postfach 2366  
 D-4840 Rheda-Wiedenbrück

Telefon Ausland: ++4930-802 91 66  
 Inland: 030-802 91 66  
 Wir bitten in der Antwort Zeichen und  
 Datum dieses Schreibens anzugeben

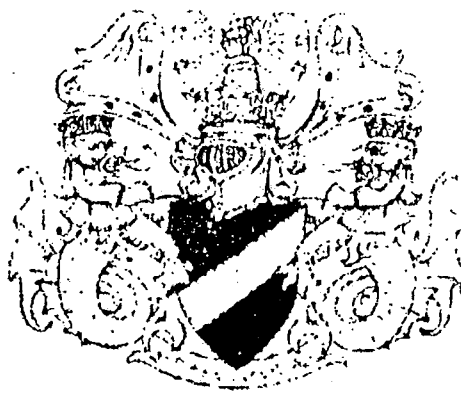
Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Geschäftszeichen: Datum:  
 DR A I/2. I. 77-2-03/99 19. Januar 1999

Betreff: Protokoll über die Ratifizierung des  
 „Freundschafts- und Konsularvertrags  
 zwischen dem Staate Deutsches Reich  
 und dem Fürstentum Seeland“

Gemäß des mit der „SHAEF-Gesetzgebung der USA“,  
 betreffend den am 19. 09. 1944 mit Artikel I § 1 des „SHAEF-Gesetzes Nr. 52“ durch die USA beschlagnahmten  
 Staat „Deutsches Reich“ gesetzten „Völkerrechts“ für alle Siegermächte des Zweiten Weltkriegs,  
 hat in Einvernehmlichkeit zwischen dem „SHAEF-Gesetzgeber USA“ und der der Anweisung, Kontrolle und  
 Gerichtsbarkeit der USA unterstehenden „Kommissarischen Reichsregierung“ einerseits und dem souveränen  
 „Fürstentum Seeland“ andererseits,  
 auf der Rechtsgrundlage der für den Staat „Deutsches Reich“ fortgeltenden „SHAEF-Proklamation Nr. 1“, der  
 SHAEF-Gesetze Nr. 1 bis 4, Nr. 50 bis 53, Nr. 76, 77 u. 191 der USA in Verbindung mit den gesetzlichen  
 Bestimmungen des für die „Kommissarische Reichsregierung“ völkerrechtlich anzuwendenden „Überein-  
 kommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25. 09. 1990 (BGBl. II S. 1274), der „Texte  
 der Bonner Verträge“ vom 31. 03. 1955 (BGBl. II S. 303) sowie der vom gesamten „Deutschen Volk“ in freier  
 Selbstbestimmung gewählt geltenden „Reichsverfassung“ vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383) durch den  
 „SHAEF-Gesetzgeber USA“ genehmigt in der „Neufassung“ vom 19. 01. 1996 (RGBl. I 1997 S. 26),  
 die „Kommissarische Reichsregierung“ in ihrer Sitzung am 07. Januar 1999,  
 unter dem Vorsitz ihres „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“,  
 den am 31. Dezember 1998 zwischen dem „Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich“ als gesetzlichen  
 Vertreter für die „Kommissarische Reichsregierung“ einerseits und dem „Premierminister des Fürstentums  
 Seeland“ als gesetzlichen Vertreter für das „Fürstentum Seeland“ andererseits,  
 der Ratifizierung des „Freundschafts- und Konsularvertrags“ vorbehaltlich der fortbestehenden „Vorbehalts-  
 rechte des SHAEF-Gesetzgebers USA“ gemäß Artikel II der „SHAEF-Proklamation Nr. 1“ zugestimmt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

*[Handwritten Signature]*  
 Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich



K O P I E

Principality of Sealand

# Ratifizierungsurkunde

Der vorliegende Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland, vertreten durch den Ministerpräsidenten und Staatsratsvorsitzenden Johannes F.W. Seiger, und dem Deutschen Reich, vertreten durch den Generalbevollmächtigten Wolfgang G.G. Ebel,  
vom 31. Dezember 1998

wird hiermit unter Beachtung und Einhaltung der S.H.A.E.F.-Gesetzgebung der USA ratifiziert.

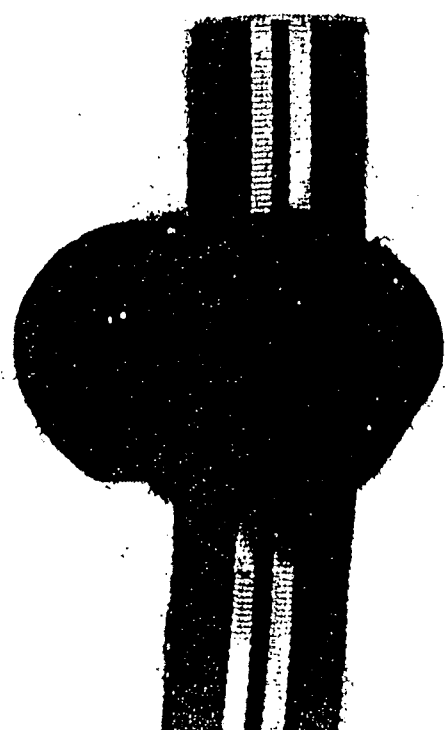
Geschehen zu Groß-Berlin am 19. März 1999



FÜRSTENTUM SEELAND

Johannes F.W. Seiger

Johannes F.W. Seiger





# PRINCIPALITY OF SEALAND



Prime Minister

K O P I E

## Protokoll über den Austausch der Ratifizierungsurkunde des „Freundschafts- und Konsularvertrages zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich“

Am 19. März 1999 fand, einvernehmlich mit dem SMAEF-Gesetzgeber USA, in Gegenwart des Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich, Herrn Wolfgang G. Ebel, sowie des Staatssekretärs, Herrn Christian Samter, von seiten der Kommissarischen Regierung des Deutschen Reiches und des Premierministers und Vorsitzenden des Staatrates des Fürstentums Seeland, Herrn Johannes H.W. Seiger, und dem Minister für Wissenschaft und Technik, Herrn Prof. Dr. Ing. Joachim Leuschner, der Austausch der Ratifizierungsurkunden über den „Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Fürstentum Seeland und dem Staate Deutsches Reich“ in Groß-Berlin statt.

Der Vertrag und die Ratifizierungsurkunde des Deutschen Reiches werden beim Gerichtshof der Vereinten Nationen in Den Haag hinterlegt und im Memorandum des Fürstentums Seeland veröffentlicht.

  
  
Johannes H.W. Seiger

c/o Rheda-Wiedenbrück  
Montag, d. 22. März 1999



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

**Einschreiben - Rückschein**

Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder  
Bundeskanzleramt  
Mauerstraße 34 - 38  
10117 Berlin

9. Dezember 1999

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir gehen davon aus, daß Sie und der Vizekanzler durch die in Washington erfolgte Informations- und Verpflichtungsveranstaltung, die vor Ihrer Vereidigung vor dem Deutschen Bundestag stattfand, über die für Deutschland geltenden Rechtsgrundlagen aufgrund der SHAEF-Gesetzgebung der vier Siegermächte durch den SHAEF-Gesetzgeber USA unterrichtet sind, insbesondere die Funktion und Aufgabenstellung der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich und des Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin.

Wir verweisen auf unseren Regierungsbeschluß 11/98, den wir beigefügt haben und aus dem hervorgeht, daß wir darauf vorbereitet sind, unsere Rechte zu verteidigen.

Ferner verweisen wir auf frühere Korrespondenz und stellen Ihnen anheim, diese heranzuziehen, um sich über Zusammenhänge zu informieren:

- Schreiben an Herrn Außenminister Fischer vom 01.11.98 mit erläuternder Dokumentation,
- Schreiben an den seinerzeitigen Ministerpräsidenten von Niedersachsen, Herrn Glogowsky, vom 07.04.99, mit beigefügtem Freundschafts- und Konsularvertrag mit der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich, sowie der von dieser uns erteilten Grabungsgenehmigung, beide genehmigt durch den SHAEF-Gesetzgeber USA.
- Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Diepgen, vom 19.11.98 sowie
- gleichlautend unter demselben Datum an die Oberbürgermeisterin von Frankfurt am Main, Frau Roth,
- Schreiben an den Innenminister von Sachsen Anhalt, Herrn Püschel, vom 09.09.99.

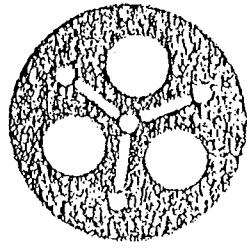
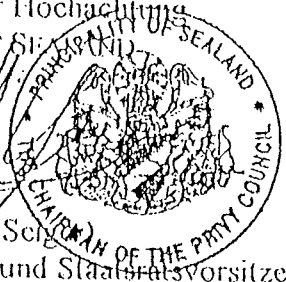
Bedauerlicherweise hat sich trotz gültiger völkerrechtlicher Verträge und seriöser Information unsererseits seit Antritt der gegenwärtigen Bundesregierung nichts an ihrer (sowie ihrer Behörden)

diskriminierenden Haltung gegenüber dem Fürstentum Sealand geändert, indem die unverantwortliche Politik der Regierung Kohl fortgesetzt wird. Das gilt insbesondere auch für die Landesregierungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Wir stellen fest, daß wir und unsere Mitarbeiter durch fortgesetzte Aktionen der Exekutivorgane der BRD und der Länder, durch Bedrohung, Erpressung bis zur Verschleppung und Freiheitsberaubung von Mitarbeitern, für die Sie die letzte Verantwortung tragen, an der Wahrnehmung unserer Rechte und Aufgaben gehindert werden unter Verletzung bestehender Verträge mit der für den SHAEF-Gesetzgeber USA handelnden Kommissarischen Regierung Deutsches Reich sowie unter Verletzung des Völkerrechts.

Wir machen Sie, Herr Bundeskanzler Schröder, persönlich dafür verantwortlich, wenn Sie uns zwingen, den bestehenden Freundschaft- und Konsularvertrag mit der dem SHAEF-Gesetzgeber USA dienstverpflichteten und in deren Auftrag handelnden Kommissarischen Regierung Deutsches Reich zu kündigen, falls sich diese infolge des Verhaltens der Exekutivorgane der BRD als nicht durchsetzbar und als Makulatur erweisen sollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
PRINCIPALITY OF SEALAND  
(Johannes W. F. Sch...)  
Premierminister und Staatsratsvorsitzender



Anlage: Regierungsbeschluß 11/98

Kopien an:  
Den Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich  
Den Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin  
mit Kopie zur Weiterleitung an den SHAEF-Gesetzgeber USA

Verteiler: X  
XX



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

K O P I E

14. Januar 2000

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

am 29. Dezember 1999 wurde im Rahmen einer vorgesehenen notariellen Beurkundung im Zusammenhang mit der *staatseigenen Firma Sealand Trade Corporation*, vertreten durch Johannes W. F. Seiger, diese vom Notar verweigert, weil er vom Auswärtigen Amt, wie seit Jahren üblich, eine negative Auskunft erhalten hatte. Den Behörden der Bundesrepublik Deutschland ist bekannt, daß diese Firma seit 1993 die für ihre Aktivität als ausländisches Unternehmen in der Bundesrepublik erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, ausgestattet mit Steuernummer, Umsatzsteuer ID-Nummer, Zollnummer usw. Die Aktivlegitimation dieser Firma ist hinreichend durch bundesrepublikanische ordentliche und Finanzgerichte sowie Behörden bestätigt worden.

Deshalb sehen wir uns veranlaßt, ergänzend zu unserem Brief vom 9. Dezember 1999, einige Fragen an Sie zu richten:

Vorauszuschicken ist, daß am 9. Oktober 1998 unter Federführung des damaligen Innenministers von Niedersachsen, Herrn *Glogowsky*, in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Potsdam sowie dem Bundesnachrichtendienst und dem Land Sachsen-Anhalt unsere verschiedenen Firmen in Trebbin/Löwendorf, Büros in Rheda-Wiedenbrück sowie Privatwohnungen in Paderborn und Lippstadt und andere durchsucht wurden, unter Einsatz einer Hundertschaft von Polizeikräften, unter dem Vorwand des Verdachtes des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (Besitz von Atom- und chemischen Waffen / Durchsuchungsbeschluß des AG Potsdam Anlage 1).

Hintergrund dieser Aktion war, daß die SPD-Parteifreundin in Braunschweig vom Unterzeichner gebeten worden war, bei Herrn *Glogowsky* die Aushändigung an Bundesbehörden von in unserem Besitz befindlichen Materialien einzuleiten (Statement vom 21.08.94 - Anlage 2). Ohne materielle Vorbedingung! Stattdessen wurde, wie oben bereits erwähnt, die Hundertschaft eingesetzt, um sich *gewaltsam* in den Besitz dieser Materialien zu bringen und zusätzlich von Dokumenten über den Verbleib des Bernsteinzimmers, des Reichspostschatzes, deutscher Flugscheiben einschließlich Konstruktionsplänen und Goldreserven aus dem ehemaligen Dritten Reich,

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Seeland im Deutschen Reich  
Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin-Löwendorf



K O P I E

weiterer Kulturgüter (auf 15 LKW) sowie des von uns entwickelten Sealand-Generators (Gravitationsfeldenergie).

Um sich endgültig des Problems Principality of Sealand, sowie ihres Premieministers und Staatsratsvorsitzenden, Johannes W. F. Seiger, zu entledigen, war drehbuchmäßig geplant, am selben Tag um 12:30 in Trebbin / Löwendorf die Abführung des Unterzeichnenden mit übergestülpter Kapuze und an Händen und Füßen in Ketten gelegt, als Schwerverbrecher und Terrorist der Öffentlichkeit als Medienspektakel zu präsentieren und am selben Tag weltweit zu publizieren.

Diese Aussagen wurden von der bereits erwähnten Parteifreundin des Herrn Glogowsky (SPD), die auch Hauptbelastungszeugin im Verfahren war, wenige Tage später in Gegenwart von vier unabhängigen Zeugen gemacht.

Damit wäre der langgehegte Wunsch der Bundesbehörden u. a. erfüllt gewesen, das Thema Principality und Seiger endgültig zu beenden.

Glücklicherweise ist es den Bundesbehörden und dem BND auch diesmal mißlungen, ihre kriminellen und völker- und menschenrechtswidrigen Aktivitäten zu vollenden.

Das Verfahren wurde nach § 170, 2 ZPO eingestellt! (Anlage 3)

Im übrigen befinden sich die kompletten Originalakten der Staatsanwaltschaft Potsdam in unserem Besitz um einer, wie leider üblichen, Falschinformation von Presse und Bevölkerung vorzubeugen.

Dieser Vorgang fand zu der Zeit statt, als Sie Ministerpräsident von Niedersachsen waren.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, wir erlauben uns in diesem Zusammenhang einige Fragen an Sie zu richten:

1. Waren Sie als damaliger Ministerpräsident von Niedersachsen über diese Aktionen informiert, die von Ihrem Innenminister Glogowski als Koordinator einer Achse Niedersachsen / Hannover - Sachsen-Anhalt / Magdeburg - Brandenburg / Potsdam veranlaßt worden waren?
2. Warum haben wir trotz unserer vorangehenden Bemühungen in den obengenannten Angelegenheiten von Behörden der Bundesrepublik keinerlei Unterstützung, geschweige denn eine Grabungsgenehmigung erhalten?
3. Die Regierung Ihres Vorgängers, Herrn Dr. Kohl, hat gegen die Principality of Sealand darüber hinaus Verhaltensweisen an den Tag gelegt, die von Staats- und Völkerrechtlern in Den Haag als de facto-Kriegserklärung qualifiziert worden sind (Anlage 4).  
Haben Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler Schröder, die Absicht, diesen Zustand aufrecht zu erhalten?
4. Ist Ihnen der Inhalt unserer Schreiben und die eventuell daraus folgenden Konsequenzen bekannt, welche wir dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Herrn Diepgen, und der Oberbürgermeisterin von Frankfurt am Main, Frau Roth, Ende 1998 zur Kenntnis gegeben haben?

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Seeland im Deutschen Reich  
Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin-Löwendorf

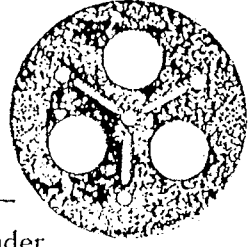
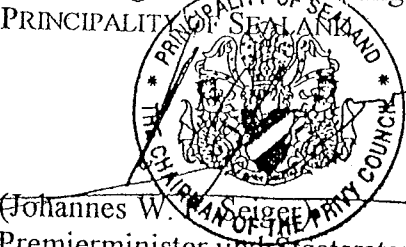
KOPIE

- 5. Um solche eventuellen Konsequenzen zu vermeiden, hat Ende 1998 die Kommissarische Regierung Deutsches Reich, veranlaßt durch den *SHAEF-Gesetzgeber USA*, mit der Principality of Sealand einen Freundschafts- und Konsularvertrag geschlossen, der auch eine Nichtangriffsverpflichtung beinhaltet.  
Sind Ihnen diese Dokumente bekannt?
- 6. Warum werden wir auch weiterhin von Bundesbehörden an der Bergung des Bernsteinzimmers, Reichspostschatzes usw. massiv und unter Androhung von Waffengewalt behindert, obwohl wir eine Grabungsgenehmigung von der vom SHAEF-Gesetzgeber eingesetzten Kommissarischen Regierung Deutsches Reich mit *Bestätigung des SHAEF-Gesetzgebers USA* erhalten haben?

Die Beantwortung dieser Fragen erbitten wir bis zum 28. Januar 2000. Sollten wir bis zu diesem Tage nichts von Ihnen hören, gehen wir davon aus, daß dieser Brief Ihnen vorenthalten wurde und werden ihn dann sicherheitshalber zusätzlich per Telefax übermitteln.

Für ein eventuell persönliches Gespräch stünde Ihnen der Unterzeichner nach Terminabsprache zur Verfügung

Mit vorzüglicher Hochachtung



~~(Johannes W. ...)~~  
Premierminister und Staatsratsvorsitzender

Verteiler: X  
XX

**Einschreiben - Rückschein**  
Herrn Bundeskanzler Gerhard Schröder  
Bundeskanzleramt  
Mauerstraße 34 - 38  
10117 Berlin

c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich  
Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin-Löwendorf

88



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

21. März 2000

KOP 1 A

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

ich bestätige Ihre Reaktion auf meine Schreiben vom 9. Dezember 1999 und vom 14. Januar 2000, die prompt innerhalb von wenigen Tagen nach meinem zweiten Schreiben in Form einer polizeilichen Durchsuchung erfolgte. Wieder diente Ihre bekannte Parteifreundin aus dem Umfeld von Herrn Glogowsky als Auslöser.

Als Schuldvorwurf und Vorwand diente die Behauptung, ich habe mich der Bedrohung unter Anmaßung des Amtes des *Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin*, bzw. des *Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich* schuldig gemacht: ich selbst hätte unter Mißbrauch dieser Amtsbezeichnungen Schreiben mit bedrohlichem Inhalt geschrieben. Tatsächlich wurden solche vom Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin verfaßten Schreiben von uns den Adressaten zugestellt. Anlaß für solche Schreiben waren Rechtsverletzungen durch Beamte und Juristen der BRD gegenüber unseren Rechten aus Verträgen zwischen der *Principality of Sealand* und der *Kommissarischen Regierung Deutsches Reich*, welche durch den *SHAEF-Gesetzgeber USA* bestätigt sind. Solche die Principality of Sealand betreffenden Schreiben wurden deshalb von uns selbst und meist mit einer entsprechenden Empfehlung den Empfängern zugestellt, weil wir zur Überprüfung der Rechtslage Anzeigen der Betroffenen gegen den Verfasser, den *Generalbevollmächtigten*, bei den Staatsanwaltschaften der BRD herbeiführen wollten. Bezeichnenderweise hat es seit Jahren keine Maßnahmen bundesrepublikanischer Staatsanwaltschaften gegen den vom SHAEF-Gesetzgeber USA eingesetzten Generalbevollmächtigten gegeben, obgleich die Adresse seines Amtssitzes auf allen seinen Schreiben angegeben ist.

In bester „rechtsstaatlicher“ Manier, wurde stattdessen kurzerhand behauptet, ich hätte diese Schreiben verfaßt, und unter diesem Vorwand die genannte polizeiliche Durchsuchung durchgeführt. Zumindest hätte man erwarten können, daß gleichzeitig eine Durchsuchung an dem Ort stattgefunden hätte, der auf den Schreiben eindeutig als Absender angegeben ist: der Amtssitz des Generalbevollmächtigten.

Obwohl die Leiter der Polizeiaktion, KHK Finck und KK Reinhard, während der Durchsuchung telefonisch von Herrn Samter, dem Stellvertreter des Generalbevollmächtigten, informiert worden waren, daß dessen Amt tatsächlich der Verfasser der Schreiben sei, und obwohl keinerlei belastendes Material in unseren Räumen gefunden worden war, wurde unsere Computeranlage beschlagnahmt, sowie diverse Akten und über 300 Blatt Tageskopien. Dadurch ist die Arbeitsfähigkeit unseres Büros und der mit Sealand verbundenen Firmen erheblich behindert.

Während der Durchsuchung wurde unter Verletzung der Wiener Abkommen die Durchsuchung

89

K O P I E

wegen „Bedrohung“ und „Gefahr im Verzug“ auf das Büro des Leiters unserer Diplomatischen Vertretung beim Deutschen Reich, Herrn Minister Sauerbrey, ausgedehnt

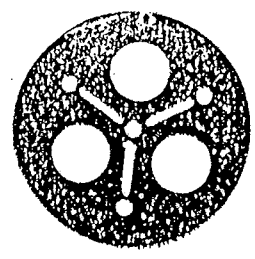
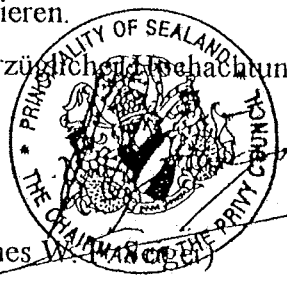
Aufgrund dieser und früherer Vorgänge hat der Unterzeichner, bestätigt durch die Unterschrift des Ihnen durch eine Besprechung persönlich bekannten Syndikus des Principality of Sealand, Herrn Dr. Oomen, Den Haag, den beigefügten Beschluß 2/3/00 erlassen.

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, falls Sie nicht bis zum 31. März 2000 den folgenden Feststellungen widersprechen, gehe ich von deren rechtlichem Bestand aus:

- 1. Primär geltendes Recht in Deutschland ist die SHAEF-Gesetzgebung des SHAEF-Gesetzgebers USA sowie das fortgeltende Besatzungsrecht, so wie es auch im Bundesgesetzblatt 1990 II Seite 1274 und anderen Dokumentationen der BRD selbst bestätigt ist.
- 2. Vom Generalbevollmächtigten (des SHAEF-Gesetzgebers) für das Deutsche Reich abgegebene Erklärungen und geschlossene Verträge, insbesondere wenn sie vom SHAEF-Gesetzgeber USA bestätigt sind, haben Bestandskraft, sowohl gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, als auch völkerrechtlich im allgemeinen.

Wenn Sie diesen Feststellungen nicht widersprechen, bitte ich Sie als Konsequenz, die Behörden der Bundesrepublik Deutschland anzuweisen, den Status der Principality of Sealand zukünftig zu respektieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Johannes W. ...)

Anlagen:

- Durchsuchungsbeschluß und
- Durchsuchungsprotokoll vom 07.02.00
- Beschwerde beim AG Luckenwalde
- Aktennotiz Sby vom 08.02.00
- Regierungsbeschluß 2/3/00

**Einschreiben – Rückschein**  
 Herrn  
 Bundeskanzler Gerhard Schröder  
 Mauerstraße 34 – 38  
 10117 Berlin

90



Diplomatische Vertretung  
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich  
DIPLOMATIC MISSION OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND

KONSULARABTEILUNG

Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich,  
Konsularabteilung, Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Sealand House  
Ahrensdorfer Straße 7  
D-14959 Trebbin / Löwendorf

Vorab per Telefax an 03371 635-951  
Amtsgericht Luckenwalde [ 601-0.  
Herrn Richter Vahldiek ~ 128  
Lindenallee 16  
14943 Luckenwalde

Telefon: 033731 80210  
80211  
80212  
Telefax: 033731 80638

8. Februar 2000

Geschäftszeichen: 15 Gs 271/99  
Ermittlungssache / Johannes W. F. Seiger  
Durchsuchung Ahrensdorfer Straße 7, Trebbin / Löwendorf

Als konsularischer Vertreter in Vollmacht für den Beschuldigten, Herrn Johannes W. F. Seiger, für die Sealand Trade Corporation und in eigener Sache lege ich gegen den Durchsuchungsbeschluß hiermit sofortige

**Beschwerde**

ein, die, wie polizeilich protokolliert, bereits mündlich von Herrn Otzipka auftrags des Rechtsbeistandes von Herrn Seiger, Herrn Samter, eingelegt worden ist.

Ich fordere Sie zur sofortigen

**Herausgabe**

aller beschlagnahmten Gegenstände, insbesondere des Computer, der Eigentum der Sealand Trade Corporation ist, sowie aller Unterlagen auf sowie zur sofortigen

**Einstellung des Verfahrens.**

**Vorläufige Begründung:**

Die fraglichen Scheiben (03.07.99 und 29.07.99) wurden vom Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin erstellt und tragen *dessen nachprüfbare und existente Absenderanschrift* Königsweg 1, Berlin-Zehlendorf.

Es ist unverständlich und spricht jeder Rechtsstaatlichkeit Hohn, daß Sie mit Ihren Ermittlungen nicht zunächst (oder zumindest gleichzeitig) beim *offensichtlichen* Urheber dieser Schreiben ansetzen. Stattdessen stützen Sie sich grob fahrlässig auf die Behauptung, Herr Seiger sei Urheber dieser Schreiben.

Bezüglich unseres **Computers** wurde, wie nicht anders möglich, bereits vor Ort von der Polizei festgestellt, daß er keine Dateien mit entsprechenden Texten enthält. Außerdem enthält er keine Fonts (Schriftarten) in der Art Deutsche Fraktur, in der die fraglichen Schreiben erstellt worden sind. Die Schreiben können deshalb gar nicht auf unserem Computer geschrieben worden sein.

91

Ich fordere Sie auf, den Computer sofort herauszugeben. Dieser wird dringend gebraucht und er enthält Daten, auf die wir zurückgreifen müssen. Für den Schaden haften Sie.

Der Ordner Tageskopien (301 Seiten) wurde insgesamt beschlagnahmt einschließlich aller Korrespondenz, die mit Ihrem Ermittlungsverfahren nicht das Mindeste zu tun hat.

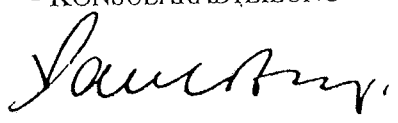
Bei den beschlagnahmten Mappen Dr. Peter Macke, Peter Sommer, Ilona Briesemeister handelt es sich um Begleitschreiben zur Weiterleitung von Originalschreiben des o. g. Generalbevollmächtigten, bzw. Kopien davon, die uns von diesem zur Kenntnis gegeben wurden.

Alles dies ist ungeeignet, um einen Verdacht gegen Herrn Seiger, wie offensichtlich beabsichtigt, konstruieren zu können.

Eine ausführliche und weitergehende Begründung zu dieser vorläufigen Beschwerde ist vorbehalten. Ebenso das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen.

Auf die Verletzung des Völkerrechts insbesondere der Wiener Abkommen bezüglich der diplomatischen Exterritorialität und Immunität durch Sie und Ihre Polizeikräfte, die darüber ausführlich belehrt worden sind, werde ich gesondert zurückkommen.

DIPLOMATISCHE VERTRETUNG DES FÜRSTENTUMS SEALAND  
- KONSULARABTEILUNG -



(Sauerbrey)  
Minister für besondere Angelegenheiten,  
Leiter der diplomatischen Vertretung

Staatsanwaltschaft Braunschweig

92

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

Dienstszitz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[bkopf.0]

Bankverbindung:

Staatsanwaltschaft Braunschweig

KtoNr.: 106024532

NordLB Hannover (BLZ 25050000)

Sprechzeiten:

9.00-12.00 Uhr

Verkehrsverbindung:

Alle Buslinien zum Altstadtmarkt und zur Gildenstraße

Staatsanwaltschaft Braunschweig,  
Postfach 45 12, 38035 Braunschweig

Herrn  
Hans-Jürgen Sauerbrey  
Bindergasse 9

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen:                      Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

103 Js 34138/99

Braunschweig

10.05.2000 - dreß -

Ermittlungsverfahren gegen Sie

Tatvorwurf: Bedrohung

Tatzeit: 29.07.1999

Sehr geehrter Herr Sauerbrey,

in der o.g. Sache wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren insgesamt gem. § 170 II StPO eingestellt worden ist.

Die Anzeigerstatterin ist darauf hingewiesen worden, daß sie Privatklage erheben kann, soweit es um den Vorwurf der Bedrohung geht.

Hochachtungsvoll

Hillebrecht  
Staatsanwältin

Beglaubigt







94

## AUSFERTIGUNG

Geschäftsnummer:

15 Gs 271/99

103 Js 34138/99



## AMTSGERICHT LUCKENWALDE

## BESCHLUSS

In der Ermittlungssache

g e g e n : Johannes W. Seiger,  
geb. am 09.02.1941 in Geseke,  
wohn.: Ahrensdorfer Str. 7, 14959 Trebbin,  
Deutscher;

w e g e n : Bedrohung

## I.

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gem. §§ 102, 103, 105, 162 StPO die Durchsuchung der Wohn- und Geschäftsräume, einschließlich aller Nebenräume, Kraftfahrzeuge, umfriedeter Besitztümer wie Garten- oder Ackerland, Wiesen, Weiden etc. angeordnet.

Diese Anordnung gilt von heute an für 6 Monate.

## II.

Gem. §§ 94, 98 StPO wird die Beschlagnahme hinsichtlich der evtl. vorgefundenen Beweismittel angeordnet, da - insbesondere - folgende Gegenstände für das Verfahren von Bedeutung sind:

- Schreibmaschine
- Computer auf dem die Schreiben vom 03.07.1999, 29.07.1999 des "Generalbevollmächtigten für den ... Status von Berlin" verfasst worden sind (Bl. 4 ff., 7 ff d. A.)
- Originale der Schreiben vom 03.07.1999/ 29.07.1999 des "Generalbevollmächtigten für den .... Status von Berlin" (Bl. 4 ff, 7 ff d. A.)

Gründe:

Es bestehen hinreichend Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte Unterlagen, Hinweise bzgl. Briefe/Äußerungen an Personen, in denen diese bedroht/genötigt werden sollen, insbesondere mit Verhaftung/Haftbefehl und Todesstrafe, Unterlagen, Hinweise bzgl. Mißbrauch von Titeln und Amtsanmaßung insbesondere im Bezug auf den "Generalbevollmächtigten..." und die von diesem vorgenommenen Anhörungen, Ermittlungsverfahren, Androhung von Zwangsmaßnahmen wie Haftbefehl und Todesstrafe sich schuldig gemacht haben, indem er selbst oder als Beteiligter die Zeugin Briesemeister mit dem Vollzug der Todesstrafe bzw. eines Haftbefehls gegen diese bedroht und genötigt hat durch Schreiben vom 29.07.1999.

Dieser Verdacht ergibt sich aus der Anzeige der Zeugin.

Es ist zu vermuten, daß die Durchsuchung zur Auffindung der Beweismittel führen wird.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Es hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Amtsgericht Luckenwalde oder dem Landgericht Potsdam einzulegen.

Luckenwalde, 22.10.1999  
Amtsgericht

Vahldiek  
Richter



Nach telefonischer Rücksprache am 26.04.00 mit der Staatsanwaltschaft Brandenburg, Frau Hillebrandt, wurde mir diese Urab bestätigt, daß das Verfahren nach § 170,2 ZPO ausgestellt worden ist

26.04.00

*[Handwritten signature]*

# DURCHSUCHUNGS-/SICHERSTELLUNGS-PROTOKOLL

96

Dienststelle (genaue Bezeichnung)  
 PP Potsdam  
 ZKD 5 Kommissariat  
 Henning-von-Tresckow-Str. 9-11  
 14467 Potsdam

Angeordnet durch: AG Luckenwalde  
 15-Gs-271/99  
 Gefahr im Verzuge  
 Betroffener ist:  
 Verdächtiger wegen **Bedrohung**  
 andere Person

PHW		PGB	Geburtsname
PN	Famillennamen/Ehenamen und Namenbestandteile <b>Seiger</b>	PVN	Vorname(n) <b>Johannes</b>
PSN	Sonstige Namen	PGO	Geburtsort (Kreis/Land) <b>Gaseke</b>
PGD	Geburtsdatum (TT.MM.JJ) <b>09.02.1941</b>	PNA	Staatsangehörigkeit <b>deutsch</b>
PMW	Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> F	PSP	Spitzname
PAT	Akademische Grade	ZVL	Familienstand
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) <b>14959 Trebbin Ahrensdorfer Str. 07</b>	ZAT	Beruf
BPA/Pass-Nr./Ausstellungsdatum/Behörde		Bilder/Eltern/Eltern/Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift	

Ort der Durchsuchung/Sicherstellung: **14959 Trebbin, Ahrensdorfer**  
 Straße: **07**  
 Zeit der Durchsuchung von bis  

017	012	001	010	Min
017	012	001	010	15

Person  Wohnung  andere Räume/Sachen (welche?)  Geschäftsräume

Grund der Durchsuchung/Sicherstellung: **Auffinden von Beweismittel**

Der Durchsuchung wohnen bei:  
 Der Betroffene:  ja  nein

Vertreter:  
 Belehrung gem. § 101g StGB (nur bei Wohnungsdurchsuchung zur Gefahrabwehr):  
 Der Durchsuchung wurde:  ja  zugestimmt  nein  nicht zugestimmt  
 Die Hinzuziehung von Zeugen wurde (ggf. Begründung warum keine Hinzuziehung):  
 nicht gewünscht  gewünscht

Zeugen: **Orzinkay, Malik, geb. 20.08.63 Luckenwalde, wohn. Nütche-Untermarkt, 01708 Ruhlsdorf**

Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n):  angetroffen  nicht angetroffen

Es wurde nichts Verdächtiges gefunden

Die im Verzeichnis angeführten Gegenstände wurden:  
 sichergestellt, weil sie  sichergestellt zur Gefahrenabwehr  
 beschlagnahmt, weil sie  
 als Beweismittel von Bedeutung sein können  der Einziehung unterliegen  dem Verfall unterliegen

Belehrung gem. § 98 StPO:  ja  nein  
 Freiwillige Herausgabe:  ja  nein  
 Widerspruch:  ja  nein

\*Polizeiinterner Hinweis

*[Handwritten signature]*

97

Bemerkungen: (z. B. Zufallsfund, Verstecke)

Im Raum Nummer 07 befindet sich linker Hand eine Vitrine mit zwei Schubläden. Beim Öffnen der oberen Schublade, löste sich ohne Gewaltanwendung die Frontseite.

Beschädigungen sind durch die Durchsuchungskräfte nicht verursacht worden.

*Reinhardt*  
Reinhardt, KK  
*Finck*  
Finck, KHK

*Otzipka*  
Otzipka  
Zeugen

Unterschriften: *Schuster* Beamte      *Finck* Betroffener/Vertreter

Durchschrift als Mitteilung gem. § 107 StPO/§§ \_\_\_ PolG BB ausgehändigt

ja       nein

Sachfahndungsabfrage:  nein       ja, zu lfd. Nr.:

Verbleib der Gegenstände (ggf. lfd. Nr. des Verzeichnisses angeben)

- Belassen im Gewahrsam des
- Amtlich verwahrt bei
- Übergeben an
- Asserviert bei

Asservaten-Nr.:

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

Herausgegeben an


Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

# Verzeichnis

98

lfd. Nr.	Menge	Gegenstand (Zustand)	letzter Gewahrsamsinhaber
01	01	blauer Schnellhefter, Inhalt: Schreiben an Herrn Dr. Peter Macke, 8 Blatt	Büroraum 01, frei zugänglich
----- Ende der Eintragung mit lfd. Nr. 01 -----			
			

# DURCHSUCHUNGS-/SICHERSTELLUNGS-PROTOKOLL

99

Dienststelle (genaue Bezeichnung)

PP Potsdam  
ZKD - 5. Kommissariat  
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam

Angeordnet durch:  
KK Reinhardt

Gefahr im Verzuge

Betroffener ist

Verdächtiger wegen Bedrohung

andere Person

**PHW** \_\_\_\_\_

**PFN** Familienname / Ehe- und Namensbestandteile  
Sauerbrey

**PSN** Sonstige Namen \_\_\_\_\_

**PGD** Geburtsdatum (TTMMJJJJ) \_\_\_\_\_

**PMW** Geschlecht  
 m  f

**PAT** Akademische Grade \_\_\_\_\_

**ZLA** Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)  
90025 Nürnberg  
Bingergasse 09  
  
NW:  
14959 Trebbin  
Ahrensdorfer Str. 07

**PGB** Geburtsname \_\_\_\_\_

**PVN** Vorname(n) \_\_\_\_\_

**PGO** Geburtsort (Kreis/Land) \_\_\_\_\_

**PNA** Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

**PSP** Spitzname \_\_\_\_\_

**ZVL** Familienstand \_\_\_\_\_

**ZAT** Beruf \_\_\_\_\_

Beide Elternteile/Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift \_\_\_\_\_

BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde

Ort der Durchsuchung/Sicherstellung: 14959 Trebbin, Ahrensdorfer Str. 07

Zeit der Durchsuchung / von - bis

07	07	00	00	00	00	00	00
07	07	00	00	00	00	00	00

Person  Wohnung  andere Räume / Sachen (welche?): Geschäftsraum

Grund der Durchsuchung/Sicherstellung: Auffinden von Beweismittel

Der Durchsuchung wohnen bei:

Der Betroffene  ja  nein

Vertreter: \_\_\_\_\_

Belehrung gem. § 101a POiG BB (nur bei Wohnungsdurchsuchung zur Gefahrenabwehr)  ja  nein

Der Durchsuchung wurde  zugestimmt  nicht zugestimmt

Die Hinzuziehung von Zeugen wurde (ggf. Begründung, warum keine Hinzuziehung)  nicht gewünscht  gewünscht

Zeugen: Otzipka, Maik, geb. 20.03.63 Luckenwalde, wh. Nütche-Urstromtal, OT Ruhlsdorf

Interessentenweg 02

Die gesuchte(n) Person(en) wurde(n)  angetroffen  nicht angetroffen

Es wurde nichts Verdächtiges gefunden

Die im Verzeichnis angeführten Gegenstände wurden

sichergestellt, weil sie  sichergestellt zur Gefahrenabwehr

beschlagnahmt, weil sie

als Beweismittel von Bedeutung sein können  der Einziehung unterliegen  dem Verfall unterliegen

Belehrung gem. § 98 StPO  ja  nein

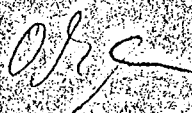
Freiwillige Herausgabe  ja  nein

Widerspruch  ja  nein

\*Polizeiinterner Hinweis

Verzeichnis

100

lfd. Nr.	Menge	Gegenstand (Zustand)	letzter Gewahrsamsinhaber
01	02	Disketten, eine ohne Beschriftung und eine Beschriftung wie folgt: "Sealand notar. Abtretung"	Büro Sauerbrey, Nr. 03, eine Diskette rechts Schreibtisch-
02	06	Anschreiben an Hans Peter Sommer und Walter Schumann gesamt 18 Blatt	fach, erste Fach, ander links, zweites Fach
03	01	Schreibhülle mit Empfangsbestätigung für "Sommer"	schwarzer Schrank, rech oberes Fach
04	01	Schreibhülle mit Anschreiben in Bezug Frau Briesemeister, 5 Blatt A 4, zwei Rückscheine	Plastekasten, mit mehrer anderen Schreibhüllen, auf dem Tisch
05	01	Aktenordner mit Bezeichnung Tageskopien 301 Blatt, 2 Einlege	schwarzer Schrank, aus Plastikkasten mit "Korrespond. GESCH.-Partner I"
06	01	Tower vom Computer, SCOM	auf der Erde am Schreibtisch auf der Erde unter dem Schreibtisch
-----Ende der Eintragung mit lfd. Nr. 06-----			
			

101

Bemerkungen: (z. B. Zufallsfund, Verstecke)

Herr Otzipka gab an, dass er durch Herrn Samter telefonisch beauftragt wurde gegen die Beschlagnahme des Computers Widerspruch einzulegen.

*Reinhardt*

Reinhardt, KK

*Finck*

Finck, KHK

*Otzipka*

Otzipka  
Zeugen

Unterschriften: *Schuster* Beamter      Betroffener/Vertreter

*Schuster*

Schuster, KK in

Durchschrift als Mitteilung gem. § 107 StPO/§§ \_\_\_\_ PolG BB ausgehändigt

ja       nein

Sachfahndungsabfrage       nein       ja, zu lfd. Nr.:

Verbleib der Gegenstände (ggf. lfd. Nr. des Verzeichnisses angeben)

Belassen im Gewahrsam des

Amtlich verwahrt bei

Übergeben an

Asserviert bei

Asservaten-Nr.:

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:

Herausgegeben an

Ort, Datum

Übergeben:

Übernommen:



## Aktennotiz von Sby

Dienstag, 8. Februar 2000

### Polizeiliche Durchsuchung am 7. Feb. 2000

1. Die Durchsuchung war nicht zulässig, weil das Objekt als diplomatischen Vertretung und Handelsmission exterritorial gemäß der Wiener Abkommen ist.  
Darüber wurde Herr KK Reinhard telefonisch von mir ausführlich belehrt und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei der Durchsuchung um einen Verstoß gegen das Völkerrecht und die Wiener Abkommen handele.  
Die Durchsuchung wurde ungeachtet dessen fortgesetzt.
2. Herr KK Reinhard wurde von mir im selben Telefonat ausführlich über die Rolle der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich und des Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin und deren Rechtsgrundlagen informiert; beide seien eingesetzt vom SHAEF-Gesetzgeber USA und diesem diensteidlich dienstverpflichtet.
3. Ferner wurde Herr KK Reinhard in diesem Telefonat ausführlich informiert, daß zwischen dem Fürstentum Sealand und der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich ein Freundschaft- und Konsularvertrag bestehe, der vom SHAEF-Gesetzgeber USA genehmigt sei.  
Der SHAEF-Oberbefehlshaber USA übe federführend für die vier Siegermächte das uneingeschränkte Besatzungsrecht seit 1945 insbesondere über Groß-Berlin und das Gebiet des Deutschen Reiches aus (siehe auch BGBl. 1990 II S. 1274).
4. Aufgrund des Freundschaft- und Konsularvertrages sei die Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich und der Unterzeichnende als dessen Leiter bei der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich akkreditiert und das Gelände Ahrensdorfer Straße 7 in Trebbin / Löwendorf als Sitz der Diplomatischen Vertretung und der Handelsmission als exterritorial und die diplomatische Immunität der ihres Leiters sowie von Herrn Johannes W. F. Seiger ausdrücklich anerkannt.
5. Herr KK Reinhard wurde von mir des weiteren informiert, daß die fraglichen Schreiben von der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich / dem Generalbevollmächtigten (des SHAEF-Gesetzgebers USA) für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, Königsweg 1, Berlin Zehlendorf, verfaßt seien, wie auch eindeutig aus dem Absender hervorgehe. Es sei doch höchst merkwürdig, daß mit den gerichtlichen Maßnahmen nicht zunächst an der Stelle angesetzt würde, die sich klar und deutlich als Absender zu erkennen gäbe.  
Anlaß für derartige Schreiben des Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin im Zusammenhang mit dem Fürstentum Sealand seien Verletzungen von Rechten bzw. der Exterritorialität / Immunität durch Personen und Behörden der Bundesrepublik Deutschland gewesen *in Verbindung mit der ausdrücklichen Negierung* des Deutschen Reiches, seiner Kommissarischen Regierung bzw. des SHAEF-Gesetzgebers USA.  
Bei Verletzung unserer Rechte wurde unser Vertragspartner und diplomatische

Empfangsstaat Deutsches Reich, der völkerrechtlich zum Schutz unserer diplomatischen Rechte verpflichtet ist, von uns informiert.

Die Tatsache der Negierung des Deutschen Reiches, seiner kommissarischen Regierung bzw. der Rechte des SHAEF-Gesetzgebers USA seien der Anlaß für den Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin gewesen, die fraglichen Schreiben zu verfassen.

Das Fürstentum Sealand habe Verträge mit der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich, die von Seiten der Bundesrepublik fortgesetzt negiert und verletzt würden.

Um Entscheidungen von Gerichten der Bundesrepublik über die rechtliche Situation der Kommissarischen Regierung Deutsches Reich herbeizuführen und damit die Tragfähigkeit der mit ihr geschlossenen Verträge abzusichern, sei das Fürstentum Sealand daran interessiert gewesen, daß die durch solche Schreiben Beschuldigten Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten und habe dazu auch wiederholt ausdrücklich aufgefordert. Um sicherzustellen, daß die Schreiben tatsächlich in die Hände der Betroffenen kämen und derartige Verfahren eingeleitet würden, habe Sealand in vielen Fällen auch selbst die Zustellung übernommen.

Ich teilte Herr Reinhard auch mit, daß wir wüßten, daß unabhängig von einigen Schreiben im Zusammenhang mit Sealand, der Generalbevollmächtigte für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin in den letzten Jahren Hunderte solcher Schreiben an höchste Richter und Beamte der Bundesrepublik versandt habe.

Wir wüßten, daß derartige Schreiben des Generalbevollmächtigten für ihn als Urheber schwere strafrechtliche Konsequenzen bzw. Maßnahmen der bundesrepublikanischen Strafverfolgungsbehörden haben müßten, *falls* Sie keine rechtliche Grundlage hätten. Soweit wir wüßten, seien gegen den offensichtlichen Urheber dieser Schreiben *trotz klarer und nachprüfbarer und existierender Absenderangabe*, in all den Jahren keine Strafverfolgungsaktionen vorgenommen worden.

**Es sei mir unverständlich, daß obwohl die Schreiben eine eindeutigen und existierende Absenderangabe trügen, die Polizei nicht zunächst dort, sondern bei uns ermittele.**

Durch diese völkerrechtswidrige Polizeiaktion wurden vorsätzlich und in Kenntnis der wie oben bekanntgegebenen Rechtslage sowohl die Exterritorialität der völkerrechtlich geschützten Grundstücke und Gebäude verletzt sowie die diplomatisch Immunität des Unterzeichners und von Herrn Seiger.

Zur Sache:

Der Durchsuchungsbeschluß richtet sich gegen Herrn Johannes W. F. Seiger.

Beschuldigung: Urheberschaft von brieflichen Drohungen mit Todesstrafe usw. (03.07.99 und 29.07.99 / Herr Sommer (?) und Frau Briesemeister (Anzeigenerstatter) unter dem Vorwurf des Hoch- und Landesverrates.

Insbesondere sollte war Gegenstand der Durchsuchung sein, die Schreibmaschine bzw. den Computer festzustellen, auf dem diese Schreiben verfaßt sein sollen. (Der Computer wurde beschlagnahmt.)

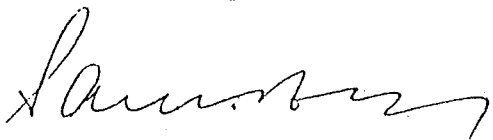
Da diese Schreiben nicht von uns (bzw. dem Beschuldigten) erstellt worden sind, konnte die Polizei schon während der Durchsuchung keine entsprechenden Computerdateien finden.

Abgesehen davon verfügt der Computer (schon gar nicht die Schreibmaschine) über

Fonts (Schrifttypen) der Art, in der die fraglichen Schreiben erstellt worden sind. In diesen wurde eine seltene Deutsche Fraktur verwendet.

Ferner suchte die Polizei absurderweise die Originale der Schreiben, welche die Empfänger (z. B. Frau Briesemeister) erhalten hätten. (Die Originale hat ja wohl der Empfänger.) Allerdings soll Frau das Schreiben nur als Telefax erhalten haben, weshalb das Original hier gesucht wurde. Dieses Original wurde nach Aufforderung von Frau Briesemeister (deren Anschrift hier nicht vorliegt) an deren Anwalt (Dr. Mahn) geschickt, der es offensichtlich per Telefax an sie weitergeleitet hat. (Trotz mehrfacher Aufforderung und Einschaltung der Anwaltskammer hat uns Herr Dr. Mahn niemals die Weitergabe des Schreibens an Frau Briesemeister bestätigt. Erst durch diese Stafanzeige liegt der Beweis dafür vor, daß Frau Briesemeister von diesem Schreiben Kenntnis erhalten hat.)

Bei den hier im Zuge der Durchsuchung sichergestellten Photokopien solcher Schreiben des Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin, handelt es sich um Mehrfertigungen, die uns von diesem übergeben worden sind bzw. um von uns erstellte Photokopien.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Lammert', is written in black ink on the page.

X 030 460 112-023

Herrn Samter z.K.  
105



Diplomatische Vertretung  
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich  
DIPLOMATIC MISSION OF THE PRINCIPALITY OF SEALAND

KONSULARABTEILUNG

Diplomatische Vertretung des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich,  
Konsularabteilung, Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

Sealand House  
Ahrensdorfer Straße 7  
D-14959 Trebbin / Löwendorf

Vorab per Telefax an 03371 635-951  
Amtsgericht Luckenwalde [ 601-0.  
Herrn Richter Vahldiek ~ 128  
Lindenallee 16  
14943 Luckenwalde

Telefon: 033731 80210  
80211  
80212  
Telefax: 033731 80638

8. Februar 2000

Geschäftszeichen: 15 Gs 271/99  
Ermittlungssache / Johannes W. F. Seiger  
Durchsuchung Ahrensdorfer Straße 7, Trebbin / Löwendorf

Als konsularischer Vertreter in Vollmacht für den Beschuldigten, Herrn Johannes W. F. Seiger, für die Sealand Trade Corporation und in eigener Sache lege ich gegen den Durchsuchungsbeschluß hiermit sofortige

**Beschwerde**

ein, die, wie polizeilich protokolliert, bereits mündlich von Herrn Otzipka auftrags des Rechtsbeistandes von Herrn Seiger, Herrn Samter, eingelegt worden ist.

Ich fordere Sie zur sofortigen

**Herausgabe**

aller beschlagnahmten Gegenstände, insbesondere des Computer, der Eigentum der Sealand Trade Corporation ist, sowie aller Unterlagen auf sowie zur sofortigen

**Einstellung des Verfahrens.**

**Vorläufige Begründung:**

Die fraglichen Scheiben (03.07.99 und 29.07.99) wurden vom Generalbevollmächtigten für den Verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin erstellt und tragen dessen nachprüfbar und existente Absenderanschrift Königsweg 1, Berlin-Zehlendorf.

Es ist unverständlich und spricht jeder Rechtsstaatlichkeit Hohn, daß Sie mit Ihren Ermittlungen nicht zunächst (oder zumindest gleichzeitig) beim offensichtlichen Urheber dieser Schreiben ansetzen. Stattdessen stützen Sie sich grob fahrlässig auf die Behauptung, Herr Seiger sei Urheber dieser Schreiben.

Bezüglich unseres Computers wurde, wie nicht anders möglich, bereits vor Ort von der Polizei festgestellt, daß er keine Dateien mit entsprechenden Texten enthält. Außerdem enthält er keine Fonts (Schriftarten) in der Art Deutsche Fraktur, in der die fraglichen Schreiben erstellt worden sind. Die Schreiben können deshalb gar nicht auf unserem Computer geschrieben worden sein.

Ich fordere Sie auf, den Computer sofort herauszugeben. Dieser wird dringend gebraucht und er enthält Daten, auf die wir zurückgreifen müssen. Für den Schaden haften Sie.

Der Ordner Tageskopien (301 Seiten) wurde insgesamt beschlagnahmt einschließlich aller Korrespondenz, die mit Ihrem Ermittlungsverfahren nicht das Mindeste zu tun hat.

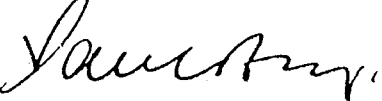
Bei den beschlagnahmten Mappen Dr. Peter Macke, Peter Sommer, Ilona Briesemeister handelt es sich um Begleitschreiben zur Weiterleitung von Originalschreiben des o. g. Generalbevollmächtigten, bzw. Kopien davon, die uns von diesem zur Kenntnis gegeben wurden.

Alles dies ist ungeeignet, um einen Verdacht gegen Herrn Seiger, wie offensichtlich beabsichtigt, konstruieren zu können.

Eine ausführliche und weitergehende Begründung zu dieser vorläufigen Beschwerde ist vorbehalten. Ebenso das Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen.

Auf die Verletzung des Völkerrechts insbesondere der Wiener Abkommen bezüglich der diplomatischen Exterritorialität und Immunität durch Sie und Ihre Polizeikräfte, die darüber ausführlich belehrt worden sind, werde ich gesondert zurückkommen.

DIPLOMATISCHE VERTRETUNG DES FÜRSTENTUMS SEALAND  
- KONSULARABTEILUNG -



(Sauerbrey)  
Minister für besondere Angelegenheiten,  
Leiter der diplomatischen Vertretung

# Staatsanwaltschaft Braunschweig

107

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

Dienstszitz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[en-170]

Staatsanwaltschaft Braunschweig,  
Postfach 45 12, 38035 Braunschweig

Herrn  
Johannes F. W. Seiger  
Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin

ERLEDIGT  
4. MAI 2000  
Erled. ....

Ihr Zeichen:

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

Braunschweig

103 Js 34138/99

28.04.2000 - kasi -

Ermittlungsverfahren gegen Sie u.a.

Tatvorwurf: Bedrohung

Tatzeit: 29.07.1999

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Ermittlungsverfahren gegen Sie ist eingestellt worden.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

*Kasischke*  
Kasischke

Justizangestellte

Vermittlung: 0531/4880

Durchwahl: 0531/4881245

Telefax: 0531/4881111

Dienstszitz: Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig

[bkopf.0]

Bankverbindung:

Staatsanwaltschaft Braunschweig

KtoNr.: 106024532

NordLB Hannover (BLZ 25050000)

Sprechzeiten:

9.00-12.00 Uhr

Verkehrsverbindung:

Alle Buslinien zum Altstadtmarkt und zur Gùldenstraße

Staatsanwaltschaft Braunschweig,  
Postfach 45 12, 38035 Braunschweig

Herrn  
Hans-Jùrgen Sauerbrey  
Bindergasse 9

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen:

Geschäftsnummer (Bitte stets angeben):

Braunschweig

103 Js 34138/99

10.05.2000 - dreß -

Ermittlungsverfahren gegen Sie  
Tatvorwurf: Bedrohung  
Tatzeit: 29.07.1999

Sehr geehrter Herr Sauerbrey,  
in der o.g. Sache wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren  
insgesamt gem. § 170 II StPO eingestellt worden ist.

Die Anzeigerstatterin ist darauf hingewiesen worden, daß sie  
Privatklàge erheben kann, soweit es um den Vorwurf der Bedrohung  
geht.

Hochachtungsvoll

Hillebrecht  
Staatsanwàlterin

Beglaubigt





KOPIE

# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

## REGIERUNGSBESCHLUSS 2/3/00

Aufgrund der Durchsuchung der Räume der Diplomatischen Vertretung gemäß  
Beschluß Geschäftsnummer 15 Gs 271/99 bzw. 103 Js 34138/99  
des Amtsgerichts Luckenwalde

ergeht folgender Beschluß:

Der Leiter der Diplomatischen Vertretung  
des Fürstentums Sealand im Deutschen Reich  
sowie das Botschaftspersonal  
sind angewiesen,

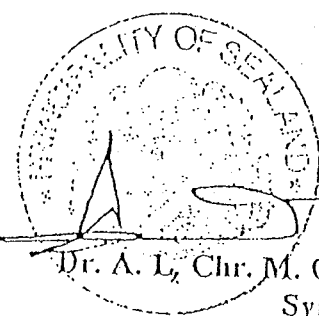
in Zukunft bei Verletzungen der diplomatischen Immunität / Exterritorialität  
des Botschaftsgeländes

zu dessen Schutz alle zur Verfügung stehenden Mittel,  
einschließlich des Einsatzes von Waffen auszuschöpfen.

Sealand, den 10. März 2000  
c/o Trebbin / Löwendorf



Johannes W. J. Seiger  
Prime Minister



Dr. A. L. Chr. M. Oomen  
Syndikus



110

(4)

**Johannes W.F. Seiger**  
Dorfstr. 13, Apt. 105  
14979 Großbeeren, OT Kleinbeeren



Staatsanwaltschaft Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

10.5.2007

**Strafanzeige**  
gegen den  
Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg  
Matthias Platzeck

Staatsanwaltschaft Potsdam  
**11. Mai 2007**  
..... Anl. .... Bd.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Herrn Matthias Platzeck, den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft sowie Strafvereitelung im Amt.

Ich überreiche hierzu als Anlagen 2 bis 7a

- Fax-Begleitschreiben vom 5.3.07,
- Schreiben an Frau Thoenen, Büro Platzeck, vom 2.3.07,
- Schreiben an Herrn Platzeck vom 15.12.05,
- Schreiben an Dr.G.Sabathil, Vertretung der EU-Kommission, vom 17.1.07,
- Schreiben an Frau Jering, Vertretung der EU-Kommission , vom 21.1.07,
- Schreiben der Rechtsanwältin Keller, Bürgerberaterin der Vertretung der EU-Kommission vom 13.2.07,
- die nachfolgende Korrespondenz mit Frau Keller, Herrn Dr. Sabathil, Herrn van Steen
- und das erneute Schreiben Frau Kellers (Anlagen 8 bis 11b).

Ich überreiche weiter eine Ladung des Amtsgerichts Potsdam zum 16.5.07 nebst Eröffnungsbeschluss und gestatte mir den Hinweis, dass die Androhung einer Verhaftung weder der Sach- noch der Rechtslage entspricht. Eine Anklageschrift ist mir nicht zugestellt worden. Grund mag sein, dass ich bis zum 16.2.07 rechtswidrig in Haft war (Entlassungsschein anbei) und es erst eines Beschlusses des Amtsgerichts Luckenwalde bedurfte, um die Staatsanwaltschaft zur Entlassungsanordnung zu bewegen.

Da Herr Ministerpräsident Platzeck sich nicht bemüht hat, auf meine Vorhaltungen in irgendeiner Weise zu reagieren und stattdessen die Brandenburgische Justiz in unrechtmäßiger Weise Druck auf mich auszuüben trachtet, sehe ich mich zu dem heutigen Schritt genötigt.

Hochachtungsvoll

Verteiler: X  
XX

AAA

(2)



# PRINCIPALITY OF SEALAND

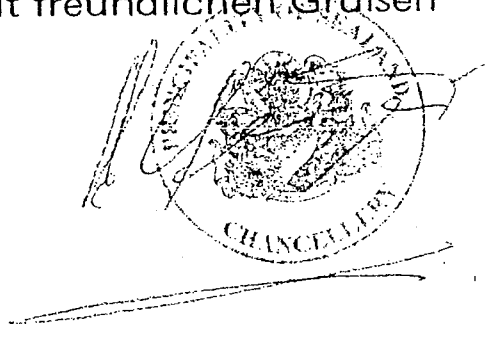
Prime Minister

Montag, 5. März 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Freitag, 2. März 2007, gingen an die Herren G. Fritsch, M. Platzek und K. Beck gleichlautende Informationen betreffs einer geplanten internationalen Pressekonferenz der PRINCIPALITY OF SEALAND per eMail heraus. Wegen der Dringlichkeit möchten wir sicherstellen, dass die Informationen auch die Empfänger rechtzeitig erreichen und senden diese Informationen hiermit nochmals per Fax.

Mit freundlichen Grüßen



Fax-Adressen:      Gunter Fritsch – 033432-72592  
                         Mathias Platzek – 0331-866-1302  
                         Kurt Beck – 06340-5080600

Anlagen

112

3

Sehr geehrte Frau Thuelken,

nach etlichen vergeblichen Telefonaten, mit Herrn Ministerpräsidenten Matthias Platzeck zu einem vertraulichen Gespräch zu kommen, wenden wir uns nunmehr direkt an Sie mit der Bitte, erneut dem Herrn Ministerpräsidenten diesen Vorgang in seinem eigenen Interesse persönlich vorzulegen.

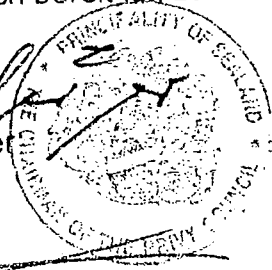
Anlass dieses Gesprächsangebots ist eine im März geplante Pressekonferenz der Principality of Sealand, bei der u.a. das Schreiben an Herrn Ministerpräsident Platzeck vom 15.12.05 zur Sprache kommen wird, in dem Herr Platzeck des Mordversuches beschuldigt wird, und das bis zur Stunde ohne jede Klarstellung blieb. Sie finden eine Kopie des Schreibens als Anlage dieser Mail. Der gesamte Vorgang ist mit allen Anlagen dem Herrn Parlamentspräsidenten Gunter Fritsch und Herrn Ministerpräsidenten Matthias Platzeck seit langem bekannt.

Ich darf Sie darüberhinaus informieren, dass inzwischen der Kontakt zur EU Kommission intensiviert und auf diesem Wege die EU zugleich über das erneut rechtswidrige Verhalten der Brandenburgischen Justiz (Inhaftierung mit Gewaltandrohung) informiert wurde, siehe die Schreiben vom 17.01.07, 21.01.07 und das Antwortschreiben im Auftrag der EU vom 13.02.07.

Ich erwarte, dass der Ministerpräsident Platzeck im Laufe der KW 10 in einem persönlichen Gespräch bereit ist, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu beziehen.

Hochachtungsvoll

Johannes W.F. Seiger



2.03.07

4



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

An den  
Ministerpräsidenten  
des Landes Brandenburg  
Herrn Matthias Platzeck  
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

<p>Lan Brandenburg Ch.</p> <p>16 DEZ. 2005</p> <p>Anlagen: ....</p> <p>Abt./Ref.: .....</p>
---

15. Dezember 2005

*Abgegeben am 16.12.05 15:45 Uhr [Signature]*

Betr.: Vergehen der Brandenburgischen Justiz im Zusammenhang mit dem Fürstentum Sealand, den mit ihm verbundenen Unternehmen und meiner Person

Bezug: Mein Schreiben vom 9.12.2005

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident !

Ich bestätige die zügige Antwort Ihres Hauses vom 13.12.05 auf meine o.g. Eingabe, mit der Sie mich über die Abgabe des Vorgangs an das Ministerium der Justiz informieren. Dies hat erhebliches Befremden bei mir ausgelöst. Schon unter dem 20.5. und 18.8.05 hatte man mich von dort aus wissen lassen, dass man mir wegen der Unabhängigkeit der Gerichte nicht helfen könne – obwohl es nicht darum ging, in richterliche Entscheidungen einzugreifen. Ebenso hat die Staatsanwaltschaft Potsdam mit Verfügung vom 10.6.05 ein von mir veranlassetes Verfahren mit der Begründung eingestellt, es fehle am öffentlichen Interesse.

In Ihrer Abgabeverfügung sehe ich den Versuch, sich Ihrer Verantwortung zu entziehen, wie ich es auch beim Justizministerium und der Staatsanwaltschaft festgestellt habe.

Auf Grund der zahlreichen Vorkommnisse und dem Gesamtbild, das sich daraus abzeichnet, unterstelle ich, dass Sie

für den Mordversuch, der anlässlich meiner Inhaftierung im Januar 2005 unternommen wurde, mit verantwortlich sind,

Sie anlässlich meines Hauptverhandlungstermins am 8.12.05 vor dem Amtsgericht Potsdam Ihren Einfluss geltend gemacht haben, meinen Aktivitäten mit Hilfe eines geplanten psychiatrischen Gutachtens die Basis zu entziehen,

A

114

4a

die Justiz in Potsdam beeinflusst haben, mein berechtigtes Vorgehen gegen im Insolvenzverfahren begangene Rechtsbrüche mittels im Gericht erfolgter Urkundenfälschungen und falscher eidesstattlicher Versicherungen abzublocken,

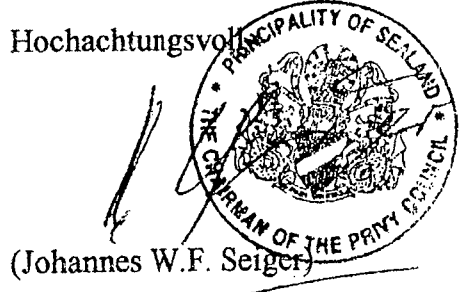
auch über den Inhalt der Atomakte (tatsächliche Gewaltausübung über Atomwaffen und chemische Waffen sowie das Statement der Regierung von Sealand vom 21.8.1994) in vollem Umfang informiert sind.

Weiterhin weise ich auf die Vril-Technik, über die die Regierung von Sealand verfügt, hin. Insoweit nehme ich Bezug auf das Internet zu <http://en.wikipedia.org/wiki/Vril>.

Als Konsequenz Ihrer für mich nicht nachvollziehbaren kriminellen Handlungen in Bezug auf das Fürstentum Sealand, die mit ihm verbundenen Unternehmen und meine Person bin ich beauftragt, Ihnen folgendes zu unterbreiten:

Sie werden aufgefordert, binnen sechs Monaten vom Amt des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg zurückzutreten oder innerhalb der gleichen Frist den Gegenbeweis für meine Behauptungen zu erbringen. Anderenfalls werden gemäß dem Beschluss 11/98 der Regierung des Fürstentums Sealand die Materialien und Techniken voll zum Einsatz kommen.

Hochachtungsvoll



(Johannes W.F. Seiger)

Anlagen: Schreiben vom 20.5. und 18.8.05 sowie 10.6.05, Entlassungsschein, Ladung zum 8.12.05, wikipedia-Vril-Ausdruck, Regierungsbeschluss 11/98.

Verteiler: X, XX, Herrn Botschafter der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Bundesrepublik Deutschland, Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel, Herrn Präsidenten der Europäischen Kommission Jose Manuel Baroso.



LAND BRANDENBURG

Kopie

36  
Ministerium der Justiz

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | 14460 Potsdam

Herrn  
Johannes W.F. Seiger  
Ahrnsdorfer Str. 7

14959 Trebbin

Heinrich-Mann-Allee 107  
D-14473 Potsdam

Bearbeiter: Herr Natho  
Telefon: (03 31) 8 66 - 0  
Nebenstelle: (03 31) 8 66 31 19  
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 00 30 81  
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de  
Internet: www.mdj.brandenburg.de  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
(1 1) 3133 L - I. 162/04

Potsdam, 20. Mai 2005

Ihre Schreiben vom 25. Januar und 3. März 2005  
Schreiben der Sealand GmbH vom 10. November 2004

Sehr geehrter Herr Seiger,

Ihre Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich bedauere, dass die Tätigkeit des Amtsgerichts  
- Insolvenzgerichts - Potsdam für Sie Anlass gegeben hat, sich mit  
einer Beschwerde an mich zu wenden.

Ich habe mich daher mit dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt  
befasst und die Angelegenheit geprüft.

Soweit Sie die Sachbehandlung in dem gerichtlichen Insolvenzver-  
fahren beanstanden, muss ich Ihnen aber leider mitteilen, dass die  
Tätigkeit der Gerichte keiner sachlichen Nachprüfung durch die  
Verwaltung unterliegt. Zum Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte  
ist es mir ebenso wie jeder anderen Behörde nicht möglich, die  
Tätigkeit der Gerichte einer inhaltlichen Kontrolle zu unterziehen.

116

37  
Ministerium der Justiz

Seite 2

Diese kann nur durch die Gerichte selbst aufgrund von in der jeweiligen Verfahrensordnung festgelegten Rechtsbehelfen erfolgen.

Insoweit vermag ich für Sie und die Sealand GmbH leider in dieser Angelegenheit nichts zu veranlassen.

Hinsichtlich des von Ihnen erhobenen Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung im Zusammenhang mit Ihrer Fesselung durch die Polizeibeamten habe ich den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Potsdam weitergeleitet. Von dort werden Sie weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Clavoe)

117



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Justiz

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | 14460 Potsdam

Herrn  
Johannes W.F. Seiger  
Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin

Heinrich-Mann-Allee 107  
D-14473 Potsdam

Bearbeiter: Herr Nathe  
Telefon: (03 31) 8 66 - 0  
Nebenstelle: (03 31) 8 66 31 19  
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 66 30 81  
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de  
Internet: www.mdj.brandenburg.de  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
(I.1) 3133 E - I. 162/04

Potsdam, 18. August 2005

**Ihr Schreiben vom 9. August 2005**

Sehr geehrter Herr Seiger,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Ich bedauere, dass Sie mit den Auskünften und der Verfahrensweise des Amtsgerichts Potsdam sowie der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Potsdam nicht einverstanden sind.

Leider vermag ich für Sie und die Sealand GmbH in dieser Angelegenheit nichts mehr zu veranlassen.

Auf mein Schreiben vom 20. Mai 2005 darf ich Bezug nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Clavee)



# Staatsanwaltschaft Potsdam



Staatsanwaltschaft Potsdam  
Postfach 60 13 55 - 14413 Potsdam

Herrn  
Johannes W.F. Seiger  
Ahrensdorfer Straße 7

14959 Trebbin

Telefon: 0331/88 33 -0  
Nebenstelle:  
Telefax: 0331/88 33 -300  
Datum: 10.06.2005 woi  
Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
477 UJs 8582/05

Sehr geehrter Herr Seiger,

auf Ihr Schreiben vom 25. Januar 2005 an den Minister des Innern nehme ich Bezug und teile Ihnen mit, dass mir Ihr Schreiben in Mehrfertigung zuständigkeitshalber übersandt worden ist, soweit Sie Vorwürfe wegen Körperverletzung gegen Bedienstete des Polizeipräsidenten Potsdam erheben.

Mit vorgenanntem Schreiben tragen Sie vor, dass Ihnen anlässlich Ihrer Verbringung in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder) Handfesseln angelegt wurden, wobei Sie erhebliche Schmerzen erlitten, weil nach Ihrer Auffassung die Handschellen zu stark angezogen worden waren.

Inwieweit Ihnen tatsächlich von den Polizeibeamten unabsichtlich erhebliche Schmerzen oder Verletzungen zugefügt worden sind, mag dahinstehen. Jedenfalls besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht. Dieses ergibt sich insbesondere daraus, dass keine erheblichen Verletzungen mit anderen Folgen eingetreten waren.

Ich habe deshalb das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Hochachtungsvoll

(Klein)

Oberstaatsanwalt

119

Justizvollzugsanstalt  
Frankfurt/Oder

Tag  
18.01.2005

Buchnummer  
5410516

Einweisungsbehörde - Geschäftsnummer  
StA Bielefeld 61 VRS 2.12/02

Entlassungsschein

Familienname (ggf. auch Geburtsname) - Vornamen

Seiger, Johannes

Geburtstag - Geburtsort - Kreis

09.02.41 Trebbin BRD

Beruf

Wohnort/letzter Aufenthaltsort

14979 Kleinbeeren, Dorfstr. 13

Haftdauer von/bis

12.01.05 - 18.01.05

Entlassungsgrund (z. B. Strafende oder Aufhebung des Haftbefehls)

ent. Bewährung der GFS

Personalausweis vorhanden (ja/nein)

Auflagen und Bedingungen (ggf. Name und Anschrift des Bewährungshelfers)

keine

Teilnahme an beruflördernden Maßnahmen während der Haft (Art und Dauer)

keine

1. Entlassen nach (Ort u. Strasse): 14979 Kleinbeeren, Dorfstr. 13

2. Unterkunft - nach seiner Angabe - durch Vermittlung der Anstalt - bei: wie oben

3. Arbeit - angebahnt - vorhanden - nach seiner Angabe - durch Vermittlung der Anstalt - bei:

4. Eigene Kleidung a) Umfang: ausreichend

b) Zustand: ausreichend

5. Bei der Entlassung sind folgende Kleidungsstücke gegeben worden: keine

-/-

6. Gutschein für - Fahrkarte nach \_\_\_\_\_ wurde - nicht - ausgehändigt

7. Bei der Entlassung erhalten

a) Vorhandenes Guthaben / 23,76 EUR  
davon Überbrückungsgeld bzw. als solches zu behandeln / EUR  
besonderer Pfändungsschutz: vgl. § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG)

b) Ausgleichsentschädigung / EUR

c) Beihilfe zu den Reisekosten / EUR  
besonderer Pfändungsschutz: vgl. § 75 Abs.3 und 1 StVollzG)

d) Überbrückungsbeihilfe / EUR  
besonderer Pfändungsschutz: vgl. § 75 Abs.3 und 2 StVollzG)  
Summe 23,76 EUR

Abzüge für Fahrkarte / Kleidung / EUR

Summe 23,76 EUR

Davon überwiesen an / EUR

in bar wurden ausgezahlt 23,76 EUR

Nachträgliche Fürsorgemaßnahmen und  
Zuwendungen bitte auf der Rückseite vermerken



Der Anstaltsleiter  
i.A.

Dornemann JVA1  
(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

# Vril

From Wikipedia, the free encyclopedia.

**Vril** is a word from a science-fiction novel by Edward Bulwer-Lytton titled *Vril: The Power of the Coming Race* and published in 1870. In the book, Vril is a form of energy possessed by an extremely powerful subterranean race. The book was quite popular in the late 19th century, and for a time the word "Vril" came to be associated with "life-giving elixirs". Indeed, the still-popular English drink Bovril takes its name from the combination of the words "Bovine" and "Vril".

Some readers believe the book is non-fiction, and it has become associated with theories about Nazi-piloted "Flugscheiben" (Flight Discs), Vril-powered KSK (Kraftstrahlkanone, "force-ray cannon"), transmission rods that produce potent energy rays), Jesuit "spiritual exercises", and Atlanteans to name a few.

<b>Contents</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ 1 Vril Society <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 1.1 Claims in detail</li> </ul> </li> <li>■ 2 Vril today</li> <li>■ 3 See also</li> <li>■ 4 External links and references</li> <li>■ 5 Literature</li> </ul>

## Vril Society

Several authors (detailed below) have claimed that a Vril Gesellschaft (Society), or **Luminous Lodge**, was a secret community of occultists in pre-Nazi Berlin. The Berlin Vril Society was in fact a sort of inner circle of the Thule Society, it was also thought to be in close contact with an English group known as the Hermetic Order of the Golden Dawn. No verifiable evidence of the society's existence has ever been published.

There is only one primary source of information on the Vril Society: Willy Ley, a German rocket engineer who fled to the United States in 1933. In 1947, Ley published an article entitled 'Pseudoscience in Naziland'. Following a description of Ariosophy, Ley writes: The next group was literally founded upon a novel. That group which I think called itself Wahrheitsgesellschaft - Society for Truth - and which was more or less localized in Berlin, devoted its spare time looking for Vril.

The 1967 book "Aufbruch ins dritte Jahrtausend: von der Zukunft der phantastischen Vernunft" by L. Pauwels and J. Bergier, published in Switzerland, includes an account of the society. The Vril information takes up about a tenth of the volume, the remainder of which details other esoteric speculations, but the authors fail to clearly explain whether this section is fact or fiction. New publications appeared in the 1990s, by the German right-wing author Jan Udo Holey, writing under penname Jan van Helsing.

The Vril Society as described by these authors includes many elements common to conspiracy theories:

- Hidden masters (the members of the Vril society and their antagonist, the Jewish World Conspiracy)
- An escape by Hitler and other Nazis from Berlin to the South Pole
- Flying saucers, secret Nazi inventions, and psychic channeling powers
- Aliens from Aldebaran

It's claimed Karl Haushofer was the head of the Society.

### Claims in detail

According to these authors, the Vril Society was founded as "The All German Society for Metaphysics" in 1921 to explore the origins of the Aryan race. It was formed by a group of female psychic mediums led by the Thule Gesellschaft medium Maria Orsitsch (Orsic) of Zagreb, who claimed to have received communication from Aryan aliens living on Alpha Tauri, in the Aldebaran system. Allegedly, these aliens had visited Earth and settled in Sumeria, and the word Vril was formed from the ancient Sumerian word "Vri-II" ("like god"). A second medium was known only as Sigrun, a name etymologically related to Sigrune, a Valkyrie and one of Wotan's nine daughters in Norse legend.

The Society allegedly taught concentration exercises designed to awaken the forces of Vril, and their main goal was to achieve Raumflug (Spaceflight) to reach Aldebaran. To achieve this, the Vril Society joined the Thule Gesellschaft and DHvSS (Men of the Black Stone) to fund an ambitious program involving an inter-dimensional flight machine based on psychic revelations from the Aldebaran aliens.

In 1922, Thule and Vril constructed Germany's first flight disc, the JFM (Jenseitsflugmaschine) or "Other World Flight Machine", in Munich, for channeled flight testing that lasted two years. The project was led by W.O. Schumann of the Technical University of Munich, but the project was halted in 1924 with the machine dismantled and shipped to Messerschmitt's Augsburg facility, where it was stored for future research. Professor Schumann developed a levitation unit from the research, which was called the Schumann-Munich or SM-Levigator.

Members of the Vril Society are said to have included Adolf Hitler, Alfred Rosenberg, Heinrich Himmler, Hermann Göring, and Hitler's personal physician, Dr. Theodor Morell. These were original members of the Thule Society which supposedly joined Vril in 1919. The NSDAP (Nazi Party) was created by Thule in 1920, one year later. Dr. Krohn, who created the Nazi flag, was also a Thulist.

With Hitler in power in 1933, both Thule and Vril Gesellschafts allegedly received official state backing for continued disc development programs aimed at both spaceflight and possibly a war machine.

The new RFZ (Rundflugzeug) or "Round Aircraft" series began in 1937, after Vril bought the fallow land surrounding the Arado-Brandenburg aircraft facility. RFZ discs 1, 2, 3, 4, and 6 were tested there under Vril supervision while Thule was helped by special SS technical branch unit E-IV, which was tasked with developing alternative energies. Thule worked on a separate disc at a secret location in NW Germany referred to as Hauneburg from 1935 on. As such their product was known as the H-Gerät (Hauneburg Device) but this was shortened to Haunebu in 1939 once the disc's Triebwerk (German for Engine) was perfected. Haunebu I was briefly designated as RFZ-5 when Thule moved from Hauneburg to Arado-Brandenburg.

The Thule Triebwerk was a revolutionary EMG (electro-magnetic-gravitic) engine also known as a Tachyonator 7. It used a modified Hans Coler Magnetstromapparat (a gravitic free-energy battery) turned into a converter that was coupled to a Van De Graaf band generator and a Marconi dynamo (spinning tank of heated mercury). Once activated, the Triebwerk produced strong rotating EMG fields that affected gravity. The rotating fields also turned the dynamo, creating a reduction of mass at incredible Rpm's.

Vril also developed its own Triebwerk by 1941 with the RFZ-7, which was re-designated Vril-1 Jäger (Hunter).

After 1941 Hitler forbade secret societies, so both Thule and Vril were documented under the SS E-IV unit. Vril also became secretly known as "Die Kette" - "The Chain", which refers to the mental links between their members. Vril had strong contacts with Canaris of the Abwehr, the Ahnenerbe (SS occult bureau), and worked with the engineers at Arado.

Both the Thule and Vril discs were built from 1939-1945. Thule produced the Haunebu I-III series of large discs while the Vril series were more concerned with resuming channeled flight. By 1944, construction of a Vril 7 Geist (Spirit) channeled flight disc was achieved, as well as a huge 139 meter long cylindrical mothership called the Andromeda-Gerät (Andromeda Device):

A special unit named Sonderbüro (Special Bureau) 13 was created by the Luftwaffe to "officially" investigate strange aerial phenomena over the Reich but "unofficially" was created to cover-up these reports of flight discs and flying cigars. In September 1944 a ME-262 jet pilot caught sight of one of the Andromeda craft and reported it. Sonderbüro 13 immediately tried to feign ignorance of such a device.

The **Vril magic eye** is a mythical Nazi espionage and reconnaissance device supposed to have been developed in 1945. The story is that Rolf Engel of Vril Gesellschaft Ing. developed a miniature Electro-Magnetic-Gravitic engine and installed it in a lightly-armored melon-shaped body about a foot in diameter. The body had a reception antenna, a small television camera, a weapon, and a telescopic arm that held another miniature camera and a microphone.

By virtue of its design and connection to Vril, the Magic Eye was to have had the ability to appear and disappear at will. Such a device would have been suitable for a wide range of military duties that included aerial recon, submarine protection, and especially espionage. While the main body of the probe remained invisible, the telescopic sensor arm could lower its other camera and microphone into our dimension for spying.

By early 1945, the story goes, Rolf Engel had performed lab tests with the power plant for this device and work was well underway on miniaturizing television equipment. The Hs-293D missile had television guidance and composite aircraft were being developed at this time. The Argus As-292 target drone had been converted to a remotely piloted vehicle equipped with cameras. These went unnoticed by the Allies and none were shot down. The difficulty would have been in the inter-dimensional travel and invisibility features.

There is no evidence that a functional prototype was ever made. The claim of an ability to travel in some inter-dimensional mode is similar to Vril claims of *channeled flight* with the Jenseitsflugmaschine (Other World Flight Machine) and the Vril Flugscheiben (Flight Discs).

Meanwhile, as the Allies advanced further into the Reich, Vril planned to evacuate its technology to bases outside of Europe, especially to a secret Antarctic base - Base 211, while their own personal plan was to evacuate their mediums to the stars by channeled flight of the Andromeda. They left in March 1945 and were never found again.

## Vril today

Today the self-proclaimed government-in-exile of Sealand under Johannes W.F. Seiger promotes Vril free energy and also has started linking to Vril disc aircraft and history. This gives some weight to allegations, that the Seiger group has contact to Neonazis, especially the self-proclaimed *Reichsregierung*.

## See also

- Nazi mysticism
- Reptilian humanoid
- The Nexus (journal)
- New Swabia
- Nazi moon base

## External links and references

- From Vril to Ahnenerbe (<http://www.intelinet.org/swastika/swasti02.htm#anchor114253>)
- Free eBook of *The Coming Race* (<http://www.gutenberg.org/etext/1951>) at Project Gutenberg
- Laesie Works (<http://www.laesieworks.com/ifo/lib/WW2/index.html#index>)
- mental-ray.de website, which hosts many photographs that claim to prove the existence of the Vril Society (<http://www.mental-ray.de/>)

- The German Cylindrical UFO - Interview with a CIC Veteran (<http://www.netowne.com/naziufos/boblee/>)
- Self-proclaimed exile government of Sealand (<http://www.principality-of-sealand.net/>)
- Conspiracy archive, on the vril society ([http://www.conspiracyarchive.com/NWO/Vril\\_Society.htm](http://www.conspiracyarchive.com/NWO/Vril_Society.htm))
- The Development Of The German UFOs From Before WW2 (<http://www.galactic-server.com/rune/vril4.html>)
- [1] (<http://www.causa-nostra.de/>)

## Literature

- Peter Bahn, Heiner Gehring: *Der Vril-Mythos*, ISBN 3930243032
- Edward Bulwer-Lytton: *Das kommende Geschlecht*, ISBN 3423127201

Retrieved from "<http://en.wikipedia.org/wiki/Vril>"

Categories: Occult | Nazism | Science fiction themes | Racism

- This page was last modified 17:54, 19 December 2005.
- All text is available under the terms of the GNU Free Documentation License (see **Copyrights** for details).



125

5



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

17. Januar 2007

Dr. G. Sabathil  
Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland  
Unter den Linden 78  
10117 Berlin

vorab per Fax

Betreff:      Rechtswidrige Inhaftierung und Gewaltandrohung gegen den  
                  Prime Minister der PRINCIPALITY OF SEALAND

Sehr geehrter Herr Dr. Sabathil, sehr verehrte Frau Jering!

Zunächst darf ich mich für die guten Wünsche aus Ihrem Hause zum Jahr 2007 herzlich bedanken. Möge sich Europa unter deutscher Ratspräsidentschaft weiter in Kraft und Würde entfalten.

Anlass dieses Schreibens ist leider ein weiterer Fall gravierenden Rechtsbruchs der Brandenburgischen Justiz, mithin der Bundesrepublik Deutschland. Am Samstag, den 6. Januar 2007, wurde ich aufgrund eines rechtswidrigen Haftbefehls (ohne Unterschrift, falsches Geburtsdatum) zur Vollstreckung einer Erzwingungshaft trotz des eindringlichen Hinweises auf meine diplomatische Immunität gemäß Art.40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und des Sichtvermerks der BRD in meinem Diplomatenpass festgenommen und in die JVA Wulkow / Neuruppin verbracht. Grund soll ein kleinerer, bei der Landesjustizkasse Potsdam offener Betrag sein.

In Wulkow habe ich mich, wie stets, ruhig und kooperativ verhalten, jedoch erneut auf meinen Diplomaten-Status hingewiesen. Darauf drohte mir der Leiter der JVA, ORR O. Allolio, völlig grundlos, er könne auch Gewalt anwenden.

Eine derartige Verletzung diplomatischer Immunität auf dem Boden der Europäischen Union ist nicht hinnehmbar. Ich möchte Sie deshalb bitten, dieses Schreiben, wie schon die vorangegangenen, an den Präsidenten der Europäischen Kommission, Herrn José M. D. Barroso, sowie an die derzeitige Vorsitzende des Europäischen Rates, Frau Dr. A. Merkel, weiterzuleiten mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb der nächsten 14 Tage.

Da ich mich z.Zt. noch in Haft befinde, ist dieses Schreiben in meinem Auftrag von einem Mitglied des Staatsrates der PRINCIPALITY OF SEALAND unterzeichnet.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
und freundlichen Empfehlungen

i.V.

*Astrid Henning*  
(Astrid Henning)

*erhalte Datum 18/1/2007*  
EUROPÄISCHE KOMMISSION  
VERTRETUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
Unter den Linden 78 · 10117 Berlin  
Tel.: (030) 2280-0 · Fax: (030) 2280-2222

Verteiler: X,  
          XX



126

Empfänger  
St. ... 25. Okt.  
2006  
v. 30. Dez.  
2005



Frau D. Jering  
Stellvertretende Leiterin  
EU-Kommission – Vertretung in Deutschland  
Unter den Linden 78  
10117 Berlin

Sonntag, 21. Januar 2007

Schreiben an den EU-Präsidenten José M. D. Barroso

Sehr verehrte Frau Jering,

für das verständnisvolle Gespräch an letzten Donnerstag möchte ich mich nochmals herzlich bedanken. Auf der Heimfahrt hatte ich einiges zum Nachdenken. Als Ingenieur bin ich allerdings bei juristischen und politischen Themen kaum ein adäquater Gesprächspartner. Bitte sehen Sie es mir nach. Über unsere Technologie zu referieren, wäre mir eher angemessen.

Wir hatten vereinbart, dass ich Ihnen nochmals alle Schreiben zur Verfügung stelle, die an den Präsidenten der EU-Kommission gegangen und leider bisher ohne jede Antwort geblieben sind, was Sie als unverständlich und nicht als den Stil des Hauses betrachteten. Ich habe beigefügt:

- 1. Schreiben vom 30. Dezember 2005 nebst Anlagen
- 2. Schreiben vom 25. Oktober 2006 nebst Anlagen

Bitte wählen Sie aus, was Ihnen als geeignet erscheint, in der EU-Hierarchie in Erinnerung gerufen zu werden. Vorab herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Auch Ihre spontanen Ideen betreffs Verwaltungsgericht und Straßburg habe ich telefonisch an Herrn Seiger weitergegeben, der sich ebenfalls bedankt und Sie bestens aus seinem unfreiwilligen Urlaubsort grüßen lässt.

Sie hatten mir beim Abschied allerdings zu bedenken gegeben, dass ja die PRINCIPALITY OF SEALAND kein EU-Mitgliedsland sei und sich daher die EU als nicht zuständig erachten könnte. Mir fiel dazu ein: Aber die Bundesrepublik Deutschland ist ein Mitgliedsstaat. Und die hat ja letztlich diese Missstände zu verantworten.

Abschließend erlaube ich mir, Sie kurz mit unserer Technik etwas bekannt machen: Auf dem Prüfstand wurde gemessen, dass schon bei ca. 50% Motorleistung, was ca. 50% weniger Verbrauch entspricht, ca. 100 % Antriebsleistung zur Verfügung haben! Unglaublich! D.h.: Wenn Antriebe in Anwesenheit unseres kleinen Kästchens – Materialwert keine 100 € – bei halbem Verbrauch die volle Leistung entfalten, können Sie hochrechnen, was das allein an globaler CO<sub>2</sub>-Minderung, also für den Klimaschutz bedeutet. Wir denken an die Busflotten in Großstädten, den Fernlastverkehr, an Flug- und Schiffsverkehr usw., usw. Ich komme schon wieder in Begeisterung. Und die 50% sind nicht etwa ein oberer Grenzwert, im Gegenteil: Wir sind heute schon wieder weiter. Aber es gehört Mut dazu, diese Art Energie anzuerkennen, denn die Physiker haben dafür noch keine Theorie. Und wie sagte doch der Dichter: „... weil nicht sein kann, was nicht sein darf!“

Ich hoffe, Ihnen gedient zu haben, und stehe Ihnen gern weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

H. Kersten

127 (7)

**CLAUDIA KELLER**  
Rechtsanwältin

**Bürgerberaterin bei der Vertretung der Europäischen Kommission in  
Deutschland**

Chausseestr. 86 10115 Berlin Tel.: 0176/26588356,  
e-mail: [eu-de-buergerberater@ec.europa.eu](mailto:eu-de-buergerberater@ec.europa.eu)

---

Herrn Johannes F.W. Seiger  
Frau Astrid Henning  
Principality of Sealand  
Postfach 1128  
14959 Trebbin

Berlin, 13. Februar 2007

Ihr Schreiben an die Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin vom  
17.01.2007

Sehr geehrter Herr Seiger,

vielen Dank für Ihr Fax an Herrn Dr. Sabathil und Frau Jering, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin. Ihre Anfrage wurde an mich als Bürgerberaterin bei der Vertretung weitergeleitet.

Im Auftrag der Europäischen Kommission beantworte ich Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die mit dem Recht der Europäischen Union in Verbindung stehen und berate bei konkreten Problemen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und dessen Anwendung im nationalen Recht ergeben. Meine Aufgabe ist es jedoch nicht, anwaltliche Hilfe und Beratung bei einer Klageeinreichung oder einem Strafverfahren zu ersetzen.

Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der nicht unter das Gemeinschaftsrecht fällt. Ich kann Sie daher zu den einzelnen Regelungen des Abkommens nicht beraten.

Wie Ihnen auch schon Frau Jering in einem persönlichen Gespräch geraten hatte, sollten Sie sich an einen Fachanwalt für Strafrecht wenden, der Sie auch bezüglich der Inhaftnahme beraten kann. Bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsanwalt kann Ihnen ggf. die Deutsche Anwaltsauskunft Tel: 01805/181805, 12 cent pro Minute) oder die örtliche Rechtsanwaltskammer weiterhelfen.

Es tut mir leid, Ihnen nicht weiterhelfen zu können.



Sollten Sie konkrete Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für telefonische Auskünfte bin ich freitags in der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin unter der Rufnummer 030/2280-2450 erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Keller  
Bürgerberaterin  
Europa Deutschland

129



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Vorab per Fax 2280-2990

Frau Rechtsanwältin  
Claudia Keller  
Chausseestr. 86  
10115 Berlin

Mittwoch, 4. April 2007

Ihr Schreiben vom 30. März 2007

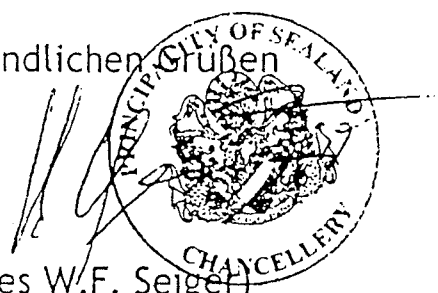
Sehr verehrte Frau Keller,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 30. März 2007, in dem Sie mir Herrn HANS VAN STEEN als Ansprechpartner für ‚Neue und erneuerbare Energien‘ bei der Europäischen Kommission genannt haben.

Über die weitere Vorgehensweise werde ich Sie informieren.

Ich wünsche Ihnen schöne und erholsame Ostertage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



(Johannes W.F. Seiger)



130



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
VERTRETUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
Unter den Linden 78 · 10117 Berlin  
Tel.: [030] 2280-0 · Fax: [030] 2280-2222

# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

25.4.7  
i.A. *[Signature]*

Dr. G. Sabathil, Frau D. Jering  
Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland  
Unter den Linden 78  
10117 Berlin

Mittwoch, 25. April 2007

Betreff: **Schreiben an Herrn Hans van Steen**,  
Europäische Kommission, GD Energie, Direktion D –  
Neue und erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Innovation  
DM 24 04/138  
B – 1049 Brüssel

Sehr geehrter Herr Dr. Sabathil, sehr verehrte Frau Jering,

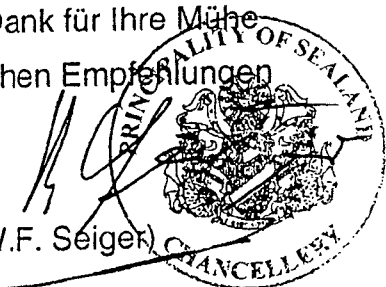
durch Vermittlung von Frau RA'in C. Keller (Anlage 1) in Ihrem Hause möchte ich der Europäischen Gemeinschaft über Herrn van Steen die gemeinsame Forschung, Entwicklung und Nutzung unserer VRIL-Technologie – im allgemeinen Freie Energie genannt – vorschlagen.

Ich bitte Sie, freundlicherweise das beiliegende Schreiben nebst Anlagen über Ihre Hauspost direkt an Herrn van Steen zu senden. Es stehen Termine an, so dass wir das Risiko von Verzögerungen oder Irrläufern vermeiden sollten.

Frau Keller erhält eine Kopie dieses Schriftsatzes.

Mit bestem Dank für Ihre Mühe  
und freundlichen Empfehlungen

(Johannes W.F. Seiger)



Verteiler: X  
XX



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Herrn  
Hans van Steen  
Europäische Kommission, GD Energie, Direktion D –  
Neue und erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Innovation  
DM 24 04/138  
B – 1049 Brüssel

Dienstag, 24. April 2007

**Betr.:** Vorstellung der VRIL-Technologie (Sealand-Generator)  
**Bezug:** Schreiben RA'in C. Keller vom 30. März 2007 (Anlage 1)

Sehr geehrter Herr van Steen!

Zum besseren Verständnis der Situation erlauben wir uns zunächst, Ihnen unser Schreiben an Bundeskanzlerin Merkel vom 21. September 2006 nebst Anlagen sowie das Schreiben an den Leiter der EU-Vertretung in Deutschland, Dr. G. Sabathil, vom 17. Januar 2007 zu überreichen (**Anlagen 2 und 3**).

Im Wesentlichen geht es mir um die Nutzung der Freien Energie, die in unserer Forschung und Entwicklung als VRIL-Energie bezeichnet wird, siehe **Anlage 4**. Die Vril-Technologie bietet Möglichkeiten vor allem im Bereich der Energiegewinnung und des aktiven Klimaschutzes. Unser neuester SEALAND-Generator, Typ „vr7“, entfaltet ohne jede Fremdenergie und ohne Veränderung der Antriebsaggregate in jedem Fahrzeug seine Wirkung:

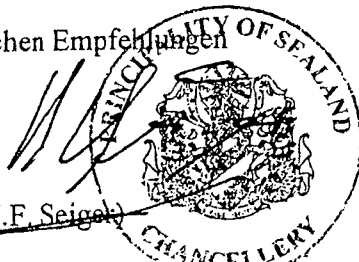
bisher ca. 50 % Kraftstoffersparnis mit entsprechender Reduzierung der Schadstoffemissionen und  
100 % des Drehmomentes bei 50 % der Motorleistung.

Darüber hinaus kann der SEALAND-Generator das Immunsystem aller biologischen Wesen beeinflussen. Das Gerät hat die Abmessungen von 12 x 18,5 x 4 cm. Die Herstellkosten liegen unter 100 €. Es erfordert keinerlei Wartung und bietet dem Nutzer lebenslang kostenlose Energie.

Ich würde mich freuen, Ihnen den SEALAND-Generator in einem persönlichen Gespräch in der EU-Vertretung in Berlin innerhalb der nächsten 14 Tage vorzustellen und Ihnen dabei das Gerät zum Test für acht Wochen anzubieten. Wir gehen von einem positiven Ergebnis aus. Die entsprechende Terminvereinbarung bitten wir über die EU-Vertretung in Berlin zu veranlassen.

Für eine mögliche spätere Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung steht Ihnen die SEALAND TRADE CORPORATION (USt.ID-Nr.: DE 164906133) als staatseigenes Unternehmen der PRINCIPALITY OF SEALAND in einer Art privilegierter Partnerschaft in Europa zur Verfügung.

Mit freundlichen Empfehlungen



(Johannes W.F. Seigel)

Cc: RA'in C. Keller, EU-Vertretung Deutschland  
Verteiler: X  
XX

132

**CLAUDIA KELLER**

Rechtsanwältin

**Bürgerberaterin bei der Vertretung der Europäischen Kommission in  
Deutschland**

Chausseestr. 86 10115 Berlin Tel.: 0176/26588356,  
e-mail: [eu-de-buergerberater@ec.europa.eu](mailto:eu-de-buergerberater@ec.europa.eu)

---

Herrn Johannes F.W. Seiger  
Principality of Sealand  
Postfach 1128  
14959 Trebbin

Berlin, 30. März 2007

Unser Gespräch bei der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin vom  
23.03.2007

Sehr geehrter Herr Seiger,

vielen Dank für Ihr Kommen und unser Gespräch vom 23.03.2007.

Sie suchen Ansprechpartner bei der Europäischen Kommission bezüglich der von Ihnen vorgestellten Vril-Technologie.

Die Europäische Kommission beschäftigt sich u.a. mit

- konventionellen Energieträgern
- neuen und erneuerbaren Energiequellen
- Energieeffizienz und Innovation
- Kernenergie

Über die vorgenannten Themen können Sie auf der Webseite der Europäischen Kommission, Generaldirektion Energie, mehr erfahren:

[http://ec.europa.eu/energy/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/energy/index_en.html)

Anbei erhalten Sie das Grünbuch der Kommission für „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“.

Daneben habe ich Ihnen eine Webseite ausgedruckt, aus der Sie ersehen können, dass Sie an der öffentlichen Konsultation über den "European Strategic Energy Technology Plan (SET-Plan)" über ein entsprechendes Online-Formular bis 13.05.2007 teilnehmen können.

Mangels Kompetenz in Energie-Angelegenheiten vermag ich nicht konkret zu beurteilen, unter welche Kategorie die von Ihnen vorgestellte Vril-Technologie fällt. Wenn Sie sich an die

Kommission in Brüssel wenden möchten, schlage ich Ihnen daher vor, sich an die

Europäische Kommission  
GD Energie  
Direktion D- Neue und erneuerbare Energiequellen,  
Energieeffizienz und Innovation  
Hans van Steen  
DM 24 04/138  
B-1049 Brüssel

zu wenden.

Sollten Sie konkrete Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für telefonische Auskünfte bin ich freitags in der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin unter der Rufnummer 030/2280-2450 erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Keller  
Bürgerberaterin  
Eurojus Deutschland






---

EUROPAISCHE KOMMISSION  
 VERRETUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
 UNTER DEN LINDEN 78 · 10117 BERLIN

Herrn  
 Johannes F. W. Feiger  
 Municipality of Sealand  
 Postfach 1128  
 14959 Trebbin

135

# Amtsgericht Potsdam

14467 Potsdam, 26.04.2007  
Hegelallee 8

**84 Ds 497 Js 35463/06 (14/07)**  
(Geschäftsnummer bitte stets angeben!)

Telefon: 0331 2875-0  
Telefax: 0331 2927-48  
Durchwahl: 0331 2875-293

Amtsgericht Potsdam \* Postfach 66 09 51 \* 14409 Potsdam

Herrn  
Johannes Wilhelm Franz Seiger  
Dorfstr. 13 App. 105  
14979 Großbeeren OT Kleinbeeren

## LADUNG

**Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen!**

Sehr geehrter Herr Seiger,  
  
in der Strafsache gegen Sie  
  
wegen Missbrauchs von Titeln u. a.  
  
ist Termin zur Hauptverhandlung auf den

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Saal
Mittwoch, 16.05.2007	11:00	Saal 205


vor dem Amtsgericht anberaunt.

Auf Anordnung des Gerichts werden Sie zu diesem Termin hiermit geladen.

Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegt an.

Im Falle Ihres unentschuldigtem Ausbleibens erfolgt Ihre Verhaftung oder Vorführung.

Mit freundlichen Grüßen



Rauter, Justizangestellte

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite bzw. in der Anlage! Sie können sich dadurch erhebliche Nachteile ersparen.

84 Ds 497 Js 35463/06 (14/07)  
(Geschäftsnummer)



Ausfertigung

# Amtsgericht Potsdam

## Beschluss

### In der Strafsache

gegen

Johannes Wilhelm Franz Seiger  
geb. am 09.02.1941 in Geseke  
wohnh.: Dorfstr. 13, 14979 Großbeeren OT Kleinbeeren  
geschieden, deutsch

wegen Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

wird die Anklage der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 29.12.2006, Az.: 497 Js 35463/06, zur Hauptverhandlung zugelassen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird das **Hauptverfahren** hier gegen ihn vor dem Amtsgericht Potsdam - Strafrichter - **eröffnet**.

Potsdam, 14.02.2007

Devriel  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
  
Rauter, Justizangestellte  
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle  


137

Bezeichnung des Schriftstücks:

L 16.5.07, B 14.2.07

**Förmliche Zustellung**  
mit Vorblatt zur Zustellungssendung

Geschäftsnummer:

**84 Ds 497 Js 35463/06 (14/07)**

Herrn  
Johannes Wilhelm Franz Seiger  
Dorfstr. 13 App. 105  
14979 Großbeeren OT Kleinbeeren

## Vorblatt zur Zustellungssendung

Dieses Vorblatt zur Zustellungssendung dient Ihnen in Zusammenhang mit dem Umschlag als Nachweis dafür, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

Bitte bewahren Sie daher dieses Vorblatt zur Zustellungssendung zusammen mit dem Umschlag und den darin befindlichen Schriftstücken auf. Sie dienen Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen am welchen Tag zugestellt wurden.

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
 (Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

08.05.07

1380

gg

**Amtsgericht Potsdam**  
 Hegelallee 8  
 14467 Potsdam

**84 Ds 497 Js 35463/06 (14/07)**  
 (Geschäftsnummer bitte stets angeben!)

Amtsgericht Potsdam • Postfach 66 06 51 • 14465 Potsdam

**Herrn**  
**Johannes Wilhelm Franz Seiger**  
 Dorfstr. 13 App. 105  
 14979 Großbeeren OT Kleinbeeren

**Förmliche Zustellung**

Weiteres innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Bezirks des Landgerichts

Inlands

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



**Beweismittel:****Wichtige Hinweise!**

Sie können auch die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Wird der Antrag auf Ladung einer Person abgelehnt, so können Sie diese unmittelbar laden lassen oder selbst zur Hauptverhandlung mitbringen. Hierzu sind Sie auch ohne vorherigen Antrag befugt. Sie müssen jedoch Namen und Anschriften der von Ihnen unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft angeben.

Wenn Sie wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage sind, die Reisekosten zu bestreiten, können Ihnen die notwendigen Kosten für die Reise zum Terminsort und für die Rückreise **auf Ihren Antrag** bewilligt werden. Dem Antrag müssen die Mittellosigkeit belegende Unterlagen beigelegt werden (z.B. Rentenbescheid). Den Antrag auf Reisekostenentschädigung können Sie bei dem oben bezeichneten Gericht stellen.

Justizvollzugsanstalt  
Luckau-Duben AST Spremberg

140  
Tag  
16.02.2007

Buchnummer  
52/07/2

Einweisungsbehörde - Geschäftsnummer  
StA Potsdam 466 Js 36186/ 99 VH 2

### Entlassungsschein

Familienname (ggf. auch Geburtsname) - Vornamen  
Seiger, Johannes Wilhelm Franz

Geburtstag - Geburtsort - Kreis  
09.02.1941 Geseke

Beruf  
Kaufmann

Wohnort/letzter Aufenthaltsort  
14979 Kleinbeeren Dorfstr. 13

Haftdauer von/bis 06.01.2007 - 16.02.2007 Entlassungsgrund (z.B. Strafende oder Aufhebung des Haftbefehls) Entlassung a. Anw. der Einweisungsbehörde Personalausweis vorhanden (ja/nein)

Auflagen und Bedingungen (ggf. Name und Anschrift des Bewährungshelfers)  
Einhaltung der Ratenzahlung

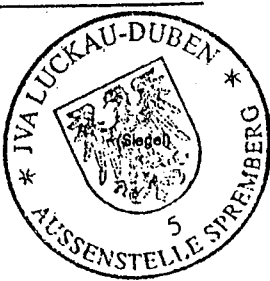
Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen während der Haft (Art und Dauer)

- 1. Entlassen nach (Ort u. Strasse): Kleinbeeren Dorfstr. 13
- 2. Unterkunft - nach seiner Angabe - durch Vermittlung der Anstalt - bei: \_\_\_\_\_
- 3. Arbeit - angebahnt - vorhanden - nach seiner Angabe - durch Vermittlung der Anstalt - bei: \_\_\_\_\_
- 4. Eigene Kleidung a) Umfang: ausreichend  
b) Zustand ausreichend
- 5. Bei der Entlassung sind folgende Kleidungsstücke gegeben worden: -/-

6. Gutschein für - Fahrkarte nach \_\_\_\_\_ wurde - nicht - ausgehändigt

7. Bei der Entlassung erhalten		0,00	EUR
a) Vorhandenes Guthaben			
davon Überbrückungsgeld bzw. als solches zu behandeln	<u>0,00</u>	EUR	
besonderer Pfändungsschutz: vgl. § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG)			
b) Ausgleichentschädigung		<u>0,00</u>	EUR
c) Beihilfe zu den Reisekosten		<u>0,00</u>	EUR
besonderer Pfändungsschutz: vgl. § 75 Abs.3 und 1 StVollzG)			
d) Überbrückungsbeihilfe		<u>0,00</u>	EUR
besonderer Pfändungsschutz: vgl. § 75 Abs.3 und 2 StVollzG)			
Summe		<u>0,00</u>	EUR
Abzüge für Fahrkarte / Kleidung		<u>0,00</u>	EUR
Summe		<u>0,00</u>	EUR
Davon überwiesen an _____		<u>0,00</u>	EUR
in bar wurden ausgezahlt		<u>0,00</u>	EUR

Nachträgliche Fürsorgemaßnahmen und  
Zuwendungen bitte auf der Rückseite vermerken



Der Anstaltsleiter  
I.A.  
[Signature]  
(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

141 (5) (6)

Amtsgericht Potsdam  
-Registergericht-  
Domstraße 15-17  
14482 Potsdam

17. Januar 2000

Herrn  
Johannes Seiger

Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

**Mitteilung über die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam  
HRA 1581 P (Registernummer)**

Geschäftsanschrift nach zuletzt vorliegenden Angaben:

Sealand Warenhandels- und Ver-  
triebsgesellschaft mbH & Co.  
KG  
Ahrensdorfer Straße 7  
14959 Trebbin

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Handelsregister in den Spalten folgendes eingetragen worden:

**Spalte 1**  
Nr. der Eintragung

2

**Spalte 2**  
a) Firma  
b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft)  
c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)

**Spalte 3**  
a) Allgemeine Vertretungsregelung  
b) Inhaber, Persönlich haftende Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

**Spalte 4**  
Prokura

**Spalte 5**  
Rechtsverhältnisse  
Die Gesellschaft ist durch die am 30. Dezember 1999 erfolgte Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens 35 IN 71/99 über ihr Vermögen aufgelöst.

**Spalte 6**  
a) Tag der Eintragung und Bestätigung



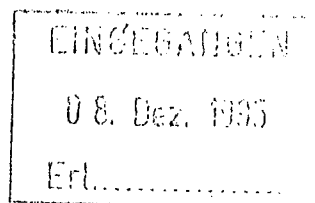
142

b) Bemerkungen

a)  
17.01.00  
Micheel

Spalte7

143



# FINANZGERICHT MÜNSTER

15. Senat  
Az.: 15 V 4641/95 U

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit der SEALAND TRADE CORPORATION, staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger, c/o Sealand House, Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

- Antragsstellerin -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert Hülshorst, Neue Bussestr.  
 2, 14943 Luckenwalde

gegen das Finanzamt Wiedenbrück  
 vertreten durch den Vorsteher,  
 wegen des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung der  
 Umsatzsteuer 1991

- Antragsgegner -

hat der Richter am Finanzgericht Tiebing als Berichterstatter des 15. Senats nach § 79 a Abs. 1 Nr. 3, 4 und Abs. 4 FGO nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, am 01.12.1995 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 15.863 DM festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Der Beschluß ist unanfechtbar.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 FGO. Der Antrag war von Anfang an unzulässig, nachdem das Finanzamt durch Verfügung vom 17.10.1994 bis einen Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung über den Einspruch die Vollziehung des USt-Bescheides ausgesetzt und die Antragstellerin nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung unmittelbar um gerichtlichen Rechtsschutz gebeten hat (vgl. Finanzgericht Saarland in EFG 1989, 29 f). Der Hinweis des Finanzamts vom 24.08.1995 stellte nur eine Klarstellung zur Aussetzungsverfügung dar, daß die der befristete Zeitraum, für den die Aussetzung gewährt worden war, abgelaufen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO, die Streitwertfestsetzung auf § 13 GKG. Es wurde 1/10 des Streitwertes in der Hauptsache angesetzt.

Tiebing

Ausgefertigt: 7. DEZ. 1995  
48145 Münster,

*Erdschweiler*

(Eschweiler), Reg.-hauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle des Finanzgerichts Münster



145 (6)



EINGEGANGEN  
01. März 1996  
Erl.....

# FINANZGERICHT MÜNSTER

## BESCHLUSS

15. Senat  
Az.: 15 K 4640/95 U

In dem Rechtsstreit der SEALAND TRADE CORPORATION, Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertr. durch Johannes F. W. Seiger, c/o Sealand House, Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

- Klägerin -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert Hülshorst, Neue Bussestr. 2, 14943 Luckenwalde

gegen das Finanzamt Wiedenbrück  
vertreten durch den Vorsteher,  
wegen Umsatzsteuer 1991

- Beklagter -

hat der Richter am Finanzgericht Tiebing als Berichterstatter des 15. Senats nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2, 4 und Abs. 4 FGO am 26.02.1996 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Der Streitwert wird auf 158.630,00 DM festgesetzt.

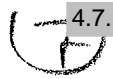
Rechtsmittelbelehrung: - siehe Seite 2 -

**Gründe:**

Der Klägerinvertreter hat mit Schreiben vom 23.02.1996 die Klage zurückgenommen.

Gemäß § 72 Abs. 2 Satz 2 FGO war somit das Verfahren einzustellen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13, 25 GKG.

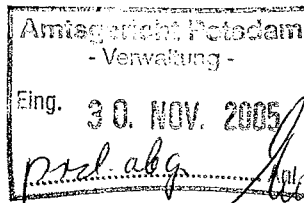
**Tiebing**



**Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH**  
**Sealand House**  
**Ahrendorfer Str. 7**  
**14959 Trebbin-Löwendorf**



An den  
 Vizepräsidenten  
 des Amtsgerichts Potsdam  
 Herrn Dr. Schnaubelt



27.11.2005

Aktz.: 3132 E 1-391/04

Betr.: Insolvenzsache Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG  
 - 35 IN 71/99 -

Sehr geehrter Herr Vizepräsident !

Vorab danken wir Ihnen für die angenehme und sachliche Unterredung vom 3. November. Ihrer Anregung entsprechend zeigen wir Ihnen im Folgenden aus den von uns festgestellten 98 Rechtsbrüchen, die im Zuge des Insolvenzverfahren stattgefunden haben, „pars pro toto“ einige gravierende Fälle auf.

Bevor wir auf die Einzelheiten eingehen, wollen wir feststellen, dass das gesamte Verfahren von seinen ersten Anfängen an politisch beeinflusst war – beruhend auf dem Umstand, dass das Fürstentum Sealand und die mit ihm verbundenen Unternehmen einschließlich der staatseigenen Sealand Trade Corporation Verbindungen zum Deutschen Reich unterhalten (in diesem Zusammenhang sei auf die SHAEF-Gesetzgebung USA verwiesen). Hierbei gab es ein Zusammenspiel zwischen Insolvenzverwalter, Gericht, brandenburgischer Justiz und Innenverwaltung unter Benutzung rechtswidrigen Instrumentariums, wie Urkundenfälschung, falscher eidesstattlicher Versicherung bis hin zu einem Mordversuch am Unterzeichneten (siehe aus den Anlagen die Vorgänge Schönbohm und Blechinger).

Nun zu den Einzelheiten:

1.

Die Verwalterbescheinigung vom 4.1.00 ist von der Rechtspflegerin Kraft unterschrieben. Es gibt 3 Zweitausfertigungen, die mit der Erstausfertigung völlig identisch sind mit Ausnahme des blauen Stempels „gez. Unterschrift“, der bei allen 3 Exemplaren an 3 verschiedenen Stellen aufgebracht ist. Es gibt jedoch keine Beglaubigung der Zweitausfertigungen seitens des Gerichts. Die Erstausfertigungen wurden offensichtlich kopiert, jedoch nicht nochmals unterschrieben und beglaubigt. Durch die genannten Stempel wurde vorgetäuscht, dass es sich um erneut unterschriebene Exemplare handele.

S. Anlagen.

2.

Gleiches gilt im wesentlichen für den Eröffnungsbeschluss. Auch hier fehlt es in allen 3 Exemplaren der Zweitausfertigung an einer ordnungsgemäßen gerichtlichen Beglaubigung.

*Handwritten mark or signature at the bottom left corner.*

Vergleicht man Erst- und Zweitausfertigung, fällt auf, dass das Gerichtssiegel bei beiden exakt an der gleichen Stelle steht. Jedoch sind die Unterschriften der Justizangestellten Bönkendorf bei Erst- und Zweitausfertigung unterschiedlich. Das allein ist in Ordnung. Es ist aber unzweifelhaft so, dass das Gerichtssiegel nicht neu aufgebracht wurde. Weiterhin wird hier ebenfalls durch die 3 an unterschiedlichen Stellen aufgebrachten Stempel „gez. Unterschrift“ der falsche Eindruck erweckt, es handele sich um beglaubigte neue Zweitausfertigungen.

Im Übrigen irritiert, dass neben dem Richter Graeber auch die Rechtspflegerin Kraft unterschrieben hat. Des Weiteren verwundert uns, dass statt des eigentlich zuständigen Richters Potenberg der Richter Graeber unterschrieben hat.  
S. Anlagen.

3.

Am Heiligabend, dem 24.12., wurde das Gutachten Albers gefertigt. Am 29.12. erfolgte eine Stellungnahme durch die Gemeinschuldnerin, adressiert an Richter Potenberg und per Fax am gleichen Tage zugestellt. Es wurde ein Antrag auf Fertigung eines Gutachtens gestellt, verbunden mit Angeboten für finanzielle Regelungen – s. Anlage. Am 29., dem gleichen Tage, hat der Insolvenzverwalter Unzulänglichkeit der Masse festgestellt, jedenfalls dies behauptet. Schon am 30.12. erging der Eröffnungsbeschluss. Es fand keine Prüfung statt. Rechtliches Gehör wurde nicht gewährt.

4.

In ebenso großer und ungewöhnlicher Eile wurde schon am 17.1.00 die Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen, obwohl der Eröffnungsbeschluss noch nicht rechtskräftig war. Er wurde von RA Saß mit Schriftsatz vom 21.1.00 angefochten.  
S. Anlagen.

5.

Das Gutachten Albers basiert auf Wertfeststellungen der Industrie Rat Hamburg GmbH. „Zufällig“ war anschließend Käuferin und Vermittlerin des gesamten Warenbestandes diese Gesellschaft, die das Erworbene wiederum weiterverkaufte und –vermittelte (die Zweiterwerber haben dann ebenfalls weiterveräußert).

Der Hinweis auf Aussonderungsrechte wurde von RA Albers damit beantwortet, dass der Abverkauf weitergehe und Ersatz in Geld gefordert werden könne, vgl. Schreiben RA Saß vom 12.4.00 (Anlage). RA Albers hat auch in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass er bis zu 10 Millionen DM haftpflichtversichert sei. Hierin sehen wir die Absicht eines Versicherungsbetruges.

S. Anlagen.

6.

Es wurde von der Sealand Trade Corporation am 22.3.00 ein Betrag von 1 Million DM für die Übernahme der Warenbestände geboten – s. Anlage. Statt dies zu prüfen, fand am 24.3. die Räumung statt. Es wurde sofort mit der Abfuhr der wertvollsten Warenbestände begonnen, insgesamt ca. 600 Tonnen, die in einem Eilmanöver verschwanden. Auf Vorhalte des ehemaligen Rechtsanwalts Hülshorst erwiderte Herr Albers, es würde nur sichergestellt. Dies war eine bewusste Unwahrheit.

7.

Am 24.3., 4 Stunden vor Räumungsbeginn, wurden aussonderungsberechtigte Waren (etwa gut 5 % des Gesamtbestandes) von der Sealand Trade Corporation für einen Preis von

50.000,-- DM an die Firma Pendrich veräußert. Es wurden 8.000,-- DM angezahlt. Herr RA Berlitz hat die Herausgabe der Waren an Pendrich und die Entgegennahme des Restes von 42.000,-- DM abgelehnt. Wir verweisen auf die Anlagen.

75.000,-- DM Warenbestand lt. Gutachten, also der gesamten einschließlich nicht ausgesonderter Waren!

8.

Die angebliche Überschuldung wurde überwiegend mit einer vom Finanzamt Luckenwalde behaupteten Steuerschuld von rund 400.000,-- DM begründet. Diese wäre bei sorgfältiger Prüfung nicht anerkannt worden.

Die Steuerbescheide beruhten auf Schätzungen, die ihrerseits wiederum auf Hochrechnungen über mehrere Jahre basierten. Die Bescheide wurden an den Unterzeichneten persönlich adressiert und an eine nicht existierende Adresse in Den Haag/Holland geschickt, wo ich nie gewohnt habe. Eine Zustellung erfolgte erst im November 2000, als „alles schon gelaufen“ war. Die Bescheide sind bis heute nicht rechtskräftig.

Wir verweisen auf die Anlagen.

9.

RA Berlitz hat im Zusammenhang mit der Räumung und bestehenden Mietverträgen eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben. Es läuft ein Ermittlungsverfahren, das zunächst eingestellt, dann aber wieder aufgenommen wurde, s. Anlage.

10.

Das Grundstück der Gemeinschuldnerin wurde von ihr am 18.2.92 erworben. Mängel des Vertrages wurden durch eine Genehmigung am 28.6.93 geheilt. Dies wurde der Gemeinschuldnerin vorenthalten. Daraus resultierende Schadensersatzforderungen von über 1 Million DM wurden mit 1,-- DM bewertet, also praktisch als wertlos eingestuft. Wir verweisen auf die Anlage „Brandenburgische Justiz IV“.

11.

Gegen die Stadt Trebbin besteht eine Forderung von rund 800.000,-- DM, die ebenfalls ohne Prüfung mit 1,-- DM bewertet wurde. Dies sei hier nur angedeutet.

12.

5 Jahre lang wurde vom Amtsgericht Potsdam immer wieder darauf verwiesen, dass der Insolvenzverwalter nicht der Kontrolle des Gerichts unterliege. Das änderte sich erst im Sommer dieses Jahres.

13.


Obwohl es nicht unmittelbaren Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren hat, sei abschließend zum besseren Verständnis der Gesamtsituation noch auf eine gegen den Unterzeichneten gerichtete Maßnahme des Amtsgerichts Luckenwalde, hier in Gestalt des Richters am Amtsgericht Vahldiek, hingewiesen. Dieser hat in einem Beschluss vom 22.1.02 ausgeführt:

*Die Übersendung von Schriftsätzen an das Gericht unter Verwendung des Begriffs „Principality of Sealand“ einschließlich aller Folgerungen, Abwandlungen, Bezugnahmen usw. wird zukünftig als Missachtung und Beleidigung des Gerichts bewertet; dementsprechend werden die Schriftsätze behandelt werden, ggfs. zur Rückgängigmachung der Missachtung/Beleidigung an Sie zurückgereicht werden.*

In der Folge hat mir der Direktor des Amtsgerichts Luckenwalde, Herr Werner Rissmann, in einem persönlichen Gespräch angeraten, das Gebäude des Amtsgerichts Luckenwalde vorerst nicht zu betreten.

Wir wären dankbar, würden wir bis zum 10.1.2006 eine Stellungnahme Ihres Hauses erhalten.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Darlegungen gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Empfehlungen



(Johannes W. F. Seiger)  
Geschäftsführer

**Diverse Anlagen**



150 (1)



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Herrn  
Johannes W. F. Seiger  
Sealand House  
Postfach 11 28

14956 Trebbin

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Schwanz  
Gesch.Z.: MB  
Hausruf: (0331) 866 2022  
Fax: (0331) 866 2626  
Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)  
[elvira.schwanz@mi.brandenburg.de](mailto:elvira.schwanz@mi.brandenburg.de)

Bus 695 / Tram 90, 92, 93, 96, x98  
Zug RE 1, RB 20, RB 21, RB 22 / S-Bahn S1

Potsdam, 31. <sup>Januar 2005</sup> ~~Dezember 2004~~

Sehr geehrter Herr Seiger,

Herr Minister hat Ihr Schreiben mit Interesse zur Kenntnis genommen, bedauert aber, Ihnen mangels Zuständigkeit nicht weiterhelfen zu können. Er hat mich deshalb gebeten, Ihre Beschwerde an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg weiterzuleiten. Von dort erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Conrad  
Leiter des Ministerbüros

18

151



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Herrn  
Jörg Schönbohm  
Minister des Innern  
des Landes Brandenburg  
  
14469 Potsdam

Polizeipräsidium Potsdam  
Schutzbereich Potsdam  
Wache Potsdam-Mitte  
von-Teschow-Str. 03-13

25.01.2005

Sehr geehrter Herr Minister Schönbohm !

Auf Grund eines Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 13.12.2003, dem Polizeipräsidium Potsdam zum Vollzug gegeben, wurde ich am 12.1.2004 verhaftet. Eine Kopie des Haftbefehls füge ich bei.

Da der Haftbefehl keiner rechtlichen Überprüfung standhält, werde ich mich – unabhängig von der Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten in Deutschland – an den Internationalern Gerichtshof in Den Haag und den Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wenden.

Ich wurde am 18.1. entlassen. Es war um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe für eine nicht bezahlte Geldstrafe gegangen. Der Betrag wurde ausgeglichen.

Folgendes ist vorgegangen und lag zugrunde:

Am 12.1. erschienen in meinen Privaträumen 3 uniformierte Beamte. Sie haben sich geweigert, sich auszuweisen. Dazu waren sie jedoch verpflichtet. Auch wurde mir der Haftbefehl oder eine Kopie desselben nicht ausgehändigt. Mir war lediglich Gelegenheit gegeben, ihn dem Justitiar des Fürstentums Sealand per Fax zu übermitteln. Auch durfte ich noch 3 kurze Telefonate führen.

Meine Hinweise auf meinen diplomatischen Status und die Vorlage einer Kopie meines Diplomatenpasses wurden nicht beachtet, ebenso wenig mein Schreiben vom 11.1.2005 an das Landgericht Münster. Ich füge eine Kopie als Anlage bei (mein handschriftlicher Zusatz wurde nachträglich aufgebracht).

Die Beamten erwiderten, alles interessiere nicht, ich solle mich fertigmachen.

Zunächst muss ich betonen, dass der Haftbefehl vom 13.12.03 stammt und auf einen Beschluss des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück vom 23.12.03, angeblich rechtskräftig seit dem 15.4.04, Bezug nimmt. Weiterhin gibt es eine Mitteilung des Amtsgerichts

Münster vom 3.11.04, wonach der Beschluss des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück hinfällig sei !

Die nachfolgenden Entscheidungen der Justiz in Münster waren und sind nicht rechtskräftig. Wegen der Einzelheiten nehme ich auf mein bereits erwähntes Schreiben vom 11.1.05 Bezug.

Nachdem ich zunächst zur Polizei nach Ludwigsfelde und dort in eine Einzelzelle verbracht worden war, wollte man mich dort fotografieren, um mich offenbar einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterwerfen. Die habe ich mit Erfolg abgelehnt.

Für meinen Transport in die JVA Frankfurt/Oder in einem Mannschaftswagen wurden mir – erstmalig, vorher schien es nicht notwendig – Handschellen angelegt, und zwar mit den Händen auf dem Rücken. Trotz heftigster Bemühungen gelang es nicht, mir in dieser Position den Sicherheitsgurt anzulegen, so dass man sich schließlich entschloss, die Hände vorne zu fesseln. Dabei wurden die Schellen so stark angezogen, dass sie kaum erträgliche Schmerzen verursachten und die Handgelenke stark anschwellen.

Auf der Fahrt nach Frankfurt/Oder hielt der Mannschaftswagen nach etwa 40-50 km auf einem Rastplatz und verharnte dort ca. eine halbe Stunde. Die beiden Beamten (aus dem „Festnahmeteam“) telefonierte in dieser Zeit.

Vor der JVA Frankfurt/Oder hat sich zunächst ein Pkw.-Kombi der Polizei in unmittelbarer Nähe des Mannschaftswagens positioniert. Wir standen fast eine Stunde vor der JVA. Ich bekam mit, dass einer meiner beiden Begleiter zum Fahrer des Polizei-Pkw. äußerte: „Dann übernehmt ihr ihn.“ Aber schließlich wurde aus unerklärlichen Gründen die Rückfahrt in Richtung Potsdam angetreten. Während dieser Fahrt wurde erwähnt, „dann bringen wir ihn nach Potsdam“ (wo bekanntlich kein JVA ist).

Nach etwa 50 km verließen wir die Autobahn, um in der Gegenrichtung wieder auf die Strecke nach Frankfurt/Oder zu gelangen. Endlich gelang es, dort angekommen, mich nach längerer Wartezeit einzuliefern.

Dort wurde meine persönliche Habe in einer Tüte verschlossen und verplombt. Am 2. Tag wurde mir mein Schreiben vom 11.1.05 an das Landgericht Münster übergeben. Es sei bei meinen Sachen gewesen. Ich hatte es aber in meinem Appartement gelassen.

Wie ist das Schreiben in die JVA gelangt ?!

Wegen des Fristablaufs hatte ich das Schreiben glücklicherweise vorab an das Landgericht Münster gefaxt.

In der JVA hatte ich 2 Arzttermine. Obwohl ich keinerlei gesundheitliche Probleme hatte und habe, wurde ich für den 21.1. wieder zu einem Arztbesuch vorgemerkt.

Mich interessiert ferner begründetermaßen, wer der Tote war, der sich zu Beginn meiner Haft in seiner Zelle angeblich erhängt hat. Es hat einen heftigen und lauten Todeskampf gegeben, der von vielen gehört wurde. Dieser Vorgang war Gegenstand vieler Gespräche während der Hofstunden.

Da Sie sich bekanntlich im vergangenen Jahr öffentlich positiv zur Folter in bestimmten Fällen geäußert haben, bitte ich um Mitteilung, ob und inwieweit Sie die Misshand-

lungen, die ich erlitten habe, billigen oder gar angeordnet haben.

Wer hat den Vollzug des Haftbefehls angeordnet ?

Wie erklärt sich das Hin und Her bei meiner Einlieferung in die JVA ?

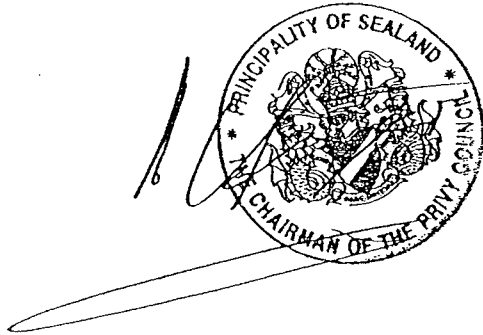
Ich muss erleben, dass die Brandenburgische Justiz in mich betreffenden Fällen boykottiert, so zum Beispiel in einem Insolvenzverfahren, in dem ein Angebot über 1 Mio. DM ignoriert wurde, während man das Insolvenzverfahren wegen einer Forderung von ca. 4.700,- DM betreibt (Aktz.: AG Potsdam 35 IN 71/99).

Es stellt sich mir nunmehr die Frage, ob man sich des Problems des Fürstentums Sealand und meiner Person entledigen wollte und will.

Ich füge eine DVD „Mediareport 1“ der Principality of Sealand bei und mache deren Inhalt zum Bestandteil dieses Schreibens.

Ich erwarte Ihre Stellungnahme bis zum 4.2.2005.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Johannes W.F. Seiger  
SEALAND HOUSE  
Postfach 1128  
14956 Trebbin  
Tel.: 0049-0700-07325263  
Fax: 0049-0700-73252631

☎ 49 3371 404751

SEALAND HOUSE

12.01.05 08:20

501

154

2274104

Staatsanwaltschaft

Geschäfts-Nr.:  
61 Js 44/08 V  
(81 VRs 212/02)

(Bitte bei jeder Schreiben angeben!)

Ort und Tag  
33802 Bleibfeld, 13.12.2003

Anschrift und Fernruf  
Rohrleichstraße 16  
0521 549-2075  
Fax: 0521 549-2032

An →

Polizeipräsidium Potsdam  
Kaiser-Friedrich-Str. 143

14469 Potsdam

Die/Der Verurteilte  
Herr  
Johannes Seiger  
Ahrensdorfer Str. 7  
14959 Trebbin

geboren am, in  
09.02.1941, Geseke/Saarl.  
Staatsangehörigkeit  
deutsch

*Handwritten signature*

Haftbefehl

<p>hat nach der vollstreckbaren Strafenentscheidung:</p> <p>(Art und Zeit, Gericht, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Straftat und des Strafgesetzes, außer der Freiheitsstrafe vorhängte Hauptstrafen oder Nebenstrafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung. Bei nachträglich geändeter Gesamtstrafe sind die wesentlichen Angaben auch für die erledigten und als solche zu bezeichnenden Strafenentscheidungen zu machen.)</p>	<p>Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück vom 23.12.2003 - Az: 1 Os 61 Js 44/08 (04/09) - rechtskräftig seit 13.04.2004.</p> <p>Tatvorwurf: Betrug u. Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung, Verletzung der Unterhaltspflicht, versuchte Erpressung in 2 Fällen, davon in einem Fall gemeinschaftlich handelnd, und hierzu in Tateinheit wegen Bedrohung in 2 Fällen, und hierzu in Tateinheit wegen unbefugten Führens einer ausländischen Amtsbezeichnung - Vergehen nach §§ 263 I, 267 I, 52, 53, 170, 132a Abs. 1 Nr. 1, 241 Abs. 1, 253 Abs. 1, 3, 53, 22, 23, 25 Abs. 2, 53 StGB - Gesamtgeldstrafe: 540 Tagessätze zu je 26,00 Euro</p>
<p>zu verbüßen:</p>	<p>528 Tage Ersatzfreiheitsstrafe</p>

Da die/der Verurteilte - sich auf die ergangene Strafenentscheidung nicht gestellt hat, ist sie/er zu verhaften und in die bezeichnete Justizvollzugsanstalt einzuliefern.

Bei Ersatzfreiheitsstrafen:

Durch einforlirte Zahlung des neu entstehend aufgeführten Betrages unter Angabe des Verwendungszwecks kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgewendet werden.

Euro	13200,00	an die	<input checked="" type="checkbox"/> Gerichtskasse	<input type="checkbox"/> Gerichtszustelle
In	Kreditinstitut		Konto-Nr.	BLZ
Herrn	Deutsche Bundesbank		410 018 09	410 000 00
	Filiale Hamm			
Verwendungszweck (Behörde und Geschäftsnummer oder ADV-Kassenzeichen) 213 843 331 4				

Außerdem sind Kosten i.H.v. 675,06 Euro dorthin zu zahlen. Die bereits geleisteten Zahlungen von 300,00 Euro sind berücksichtigt.

Bezeichnung der Justizvollzugsanstalt  
Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Oder  
Robert-Havemann-Str. 11  
15236 Frankfurt/Oder  
*0335-55435*

Wenn die/der Verurteilte den Betrag zahlen will, wird gebeten, diesen die Einzahlung bei dem nächsten Kreditinstitut, dem Deutschen Gerichtskasse (Gerichtszustelle) oder dem Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen.  
*Kramer*  
(Kramer)  
Rechtspfleger

*Erst  
12.12.03  
WJ*

23



LAND BRANDENBURG

Kopie

36  
Ministerium der Justiz

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | 14460 Potsdam

Herrn

Johannes W.F. Seiger  
Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin

Heinrich-Mann-Allee 107  
D-14473 Potsdam

Bearbeiter: Herr Nalle  
Telefon: (03 31) 8 66 - 0  
Nebenstelle: (03 31) 8 66 31 19  
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 66 30 81  
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de  
Internet: www.mdj.brandenburg.de  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
(1 1) 3133 L - I. 162/04

Potsdam, 20. Mai 2005

Ihre Schreiben vom 25. Januar und 3. März 2005

Schreiben der Sealand GmbH vom 10. November 2004

Sehr geehrter Herr Seiger,

Ihre Schreiben habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Ich bedauere, dass die Tätigkeit des Amtsgerichts  
- Insolvenzgerichts - Potsdam für Sie Anlass gegeben hat, sich mit  
einer Beschwerde an mich zu wenden.

Ich habe mich daher mit dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt  
befasst und die Angelegenheit geprüft.

Soweit Sie die Sachbehandlung in dem gerichtlichen Insolvenzvor-  
fahren beanstanden, muss ich Ihnen aber leider mitteilen, dass die  
Tätigkeit der Gerichte keiner sachlichen Nachprüfung durch die  
Verwaltung unterliegt. Zum Schutz der Unabhängigkeit der Gerichte  
ist es mir ebenso wie jeder anderen Behörde nicht möglich, die  
Tätigkeit der Gerichte einer inhaltlichen Kontrolle zu unterziehen.

156

37

Ministerium der Justiz

Seite 2

Diese kann nur durch die Gerichte selbst aufgrund von in der jeweiligen Verfahrensordnung festgelegten Rechtsbehelfen erfolgen.

Insoweit vermag ich für Sie und die Sealand GmbH leider in dieser Angelegenheit nichts zu veranlassen.

Hinsichtlich des von Ihnen erhobenen Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung im Zusammenhang mit Ihrer Fesselung durch die Polizeibeamten habe ich den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Potsdam weitergeleitet. Von dort werden Sie weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Clavée)

157



MINISTERIUM DER JUSTIZ DES LANDES BRANDENBURG		
000006		04. MRZ 2005
Anlage Doppel	Abt	Ref

# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Frau Ministerin  
der Justiz und für Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Beate Blechinger  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

3. März 2005

Betr.: Rechtswidrige Handlungen im Bereich der Justiz und Innenverwaltung  
des Landes Brandenburg

Sehr verehrte Frau Ministerin !

Ich wurde vergangenen Monat auf Grund eines rechtswidrigen und überdies  
manipulierten Haftbefehls zur Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe verhaftet.

Hierbei ging es auch um ein Fehlverhalten der involvierten Polizeibeamten,  
deswegen ich mich an Herrn Innenminister Schönbohm gewandt hatte. Dieser hat  
den Vorgang zuständigkeitshalber Ihrem Hause zugeleitet.

Dass hier wegen der verschiedenen Aspekte sowohl das Justizministerium als auch das  
Innenministerium verantwortlich sind, steht außer Frage.

Ich überreiche Ihnen als Anlage den vollständigen Vorgang, soweit er die  
Korrespondenz mit Herrn Minister Schönbohm betrifft.

Da mir zwei Mal eine Stellungnahme Ihres Hauses angekündigt wurde, sehe ich dieser  
nunmehr entgegen und erbitte sie bis zum 21. d.M.

Ich füge zu Ihrer ergänzenden Information eine DVD „Mediareport I“ des Fürstentums  
Sealand bei und mache deren Inhalt auch zum Gegenstand dieses Schreibens.

Im übrigen erlaube ich mir, Sie an das Schreiben der Sealand GmbH (deren  
Geschäftsführer ich bin), das unter dem 10.11.2004 an Sie gesandt wurde, zu erinnern

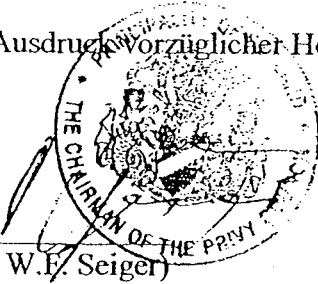
AA



158

und bitte nunmehr , der Sache nachzugehen, da ich ein „Aussitzen“ der Sache weder durch das Amtsgericht Potsdam noch durch die entsprechende Dienstaufsicht akzeptieren werde.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(Johannes W.F. Seiger)

Anlagen:

- DVD
- Schreiben der Sealand GmbH
- Korrespondenz Schönbohm

SEALAND HOUSE  
Postfach 1128  
14956 Trebbin  
Tel.: 0049-0700-07325263  
Fax: 0049-0700-73252631

A1

159

# SEALAND GmbH

Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft  
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

MINISTERIUM DER JUSTIZ DES LANDES BRANDENBURG		
000128		11. NOV. 2004
Anlage Doppel	Alt.	Ref.



Sealand GmbH, c/o Sealand House Ahrensdorfer Str. 7 D-14959 Trebbin-Löwendorf

Frau  
Ministerin der Justiz und für  
Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
Beate Blechinger  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

*Legung*

SEALAND HOUSE  
Ahrensdorfer Str. 7  
14959 Trebbin-Löwendorf

www.principality-of-sealand.org  
sealand-trade@principality-of-sealand.org

10. November 2004

## Betr.: Fehlverhalten der Justizorgane des Landes Brandenburg

Sehr verehrte Frau Ministerin!

Wir hatte uns erlaubt, Ihnen unter dem 15.10.04 unser Schreiben an das Amtsgericht Potsdam vom gleichen Tage zur Kenntnis zu geben. Nunmehr bitten wir jedoch um eine sachliche Stellungnahme. Für Ihre Antwort innerhalb der nächsten zwei Wochen wären wir dankbar.

Bedauerlicherweise haben wir vom Amtsgericht keine sachgerechte Reaktion erfahren.

Wir übereichen Ihnen als Anlage Kopien unserer heutigen Schreiben an die Rechtspflegerin, die im Insolvenzverfahren über das Vermögen der von uns vertretenen Gesellschaft zuständig ist, sowie an den Amtsgerichtsdirektor, dem gegenüber wir uns zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde genötigt sahen.

Abgesehen von der Notwendigkeit einer äußerst zügigen sachlichen Bearbeitung der Insolvenzabwicklungsprobleme sehen wir zu unserer Irritation auch strafrechtlich relevantes Verhalten und beabsichtigen, eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung im Amt zu erstatten. Wir verweisen auf Absatz 2 unseres Schreibens von heute an die Rechtspflegerin Müller.

Wir sehen uns veranlasst, diese Vorgänge im Internet zu veröffentlichen, entsprechend unserer bisherigen Praxis (am Rande sei bemerkt, dass wir im Oktober d.J. 2,77 Mio. Zugriffe verzeichnen konnten).

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W.F. Seiger)  
Geschäftsführer

12

3

EINGEGANGEN  
05.FEB.2002

**Absender:**  
Jinsp. als Gerichtsvollzieher Matthias Thuge  
14943 Luckenwalde, Puschkinstr. 22  
90 3979 100, 160 620 08 b.d. VR Bank Fläming e.G.  
Tel./Fax: 03371-401335, Di. 14-16.00 Uhr Do. 16-18.00 Uhr  
Geschäftsnummer: Weitere Kennzeichen:  
**DR II 2173/01 35 IN 71/99**

**Vereinfachte Zustellung**  
**Anbei Vordruck zur Zustellungsurkunde**

Abs.: GV Matthias Thuge, Puschkinstr. 22, 14943 Luckenwald  
  
Firma  
Sealand  
Warenhandels- u. Vertriebsges. mbH  
vertr.d.d.GF  
Ahrensdorfer Straße 7  
14959 Trebbin/ OT Löwendorf

Weitersenden innerhalb des

1.4  Amtsgerichtsbezirks 1.5  Landgerichtsbezirks

1.6  Bereichs der Deutschen Post AG

---

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

1.7  Ersatzzustellung ausgeschlossen

1.8  Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_

1.9  Nicht durch Niederlegung zustellen

1.10  Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

## Vorblatt zur Zustellungssendung

### ACHTUNG:

Dieses Vorblatt zur Zustellungssendung dient Ihnen in Zusammenhang mit dem Umschlag als Nachweis dafür, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

Bitte bewahren Sie daher dieses Vorblatt zur Zustellungssendung zusammen mit dem Umschlag und den darin befindlichen Schriftstücken auf.

Sie dienen Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

161

JlInsp. als Gerichtsvollzieher Matthias Thuge  
14943 Luckenwalde, Puschkinstr. 22  
90.3979 100, 160 620 08 b.d. VR Bank Fläming e.G.  
Tel./Fax: 03371-401335, Di. 14-16.00 Uhr Do. 16-18.00 Uhr

# Postübergabeurkunde

Geschäftsnummer, Aktz.: **DR II 2173/01, 35 IN 71/99**

EINGEGANGEN  
0 5. FEB. 2002  
Erled. ....

Abs.: GV Matthias Thuge, Puschkinstr. 22, 14943 Luckenwald  
  
Firma  
Sealand  
Warenhandels- u. Vertriebsges. mbH  
vertr.d.d.GF  
Ahrensdorfer Straße 7  
14959 Trebbin/ OT Löwendorf

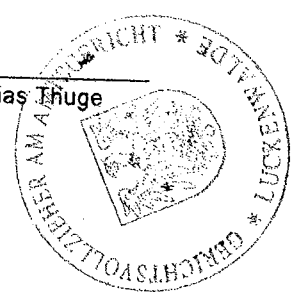
Beglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes **Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 30.12.99, Az. 35 IN 71/99** habe ich heute auf Antrag d. **Rechtsanwälte Brinkmann & Koll. als Rechtsanwalt U. Berlitz, Rankestraße 5- 6, 10789 Berlin** vertreten durch **Rechtsanwälte Brinkmann & Koll., Rankestraße 5- 6, 10789 Berlin** als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Post gegeben.

Kostenrechnung nach dem GVKostG:  
(KV=Kostenverzeichnis)

04.Februar 2002

<b>A. Gebühren</b>	
(vers.) Zustellg. KV 100/101/600	0,00 EUR
<b>B. Auslagen</b>	
Schreibauslagen KV 700	0,00 EUR
Wegegeld KV 711	0,00 EUR
Sonstige Auslagen KV 701-707	0,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>0,00 EUR</b>

JlInsp. als Gerichtsvollzieher Matthias Thuge  
beim AG Luckenwalde



Amtsgericht Potsdam  
35 IN 71/99



EINGEGANGEN  
0 5. FEB. 2002  
Erled. ....

BRINKMANN & PARTNER  
Eingegangen  
Berlin  
am 16. Mai 2001  
1.   
2.   
3.   
4.   
5.   
6.   
7.   
8.   
9.   
10.

### Verwalterbescheinigung

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,  
vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft  
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den  
Geschäftsführer Herrn Johannes Seiger, Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin

ist

Herr Rechtsanwalt Hartwig Albers, Rankestraße 5 - 6, 10789 Berlin

zum Insolvenzverwalter bestellt.

Hierüber wird ihm diese Bescheinigung erteilt, die bei Beendigung des Amtes  
zurückzugeben ist.

Potsdam, 04.01.2000

gez.: Unterschrift  
*[Signature]*  
Kraft  
Rechtspflegerin



THUGE, JInsp. als Gerichtsvollzieher  
Eing.: 15. Juni 2001  
DRIT Nr. 2173



Beglaubigt  
Zugestellt am 4.2.02  
*[Signature]*  
J Insp. als Gerichtsvollzieher

35 IN 71/99  
(Geschäftsnummer)

EINGEGANGEN  
0 5. FEB. 2002  
Erled. ....



BRINKMANN & PARTNER  
Eingegangen  
Berlin  
am 16. Mai 2001  
1.                      2.

# Amtsgericht Potsdam

## Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin

**Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hern Johannes Seiger, Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin**

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, um 11:00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt  
**Herr Hartwig Albers, Rankestraße 5 - 6, 10789 Berlin**

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum **18.02.2000** unter Beachtung des § 174 InsO **beim Insolvenzverwalter** anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, **dem Insolvenzverwalter** unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an **den Insolvenzverwalter**.

Dem Insolvenzverwalter werden gemäß § 8 Abs. 3 InsO die Zustellungen übertragen.

164

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines **Berichts des Insolvenzverwalters** über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

**29.03.2000, 10:00 Uhr** im Gebäude des Amtsgerichts Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6, 14467 Potsdam, Saal 004

- Der Termin dient zugleich zur Beschlußfassung der Gläubiger über
- die Person des **Insolvenzverwalters**,
  - den Gläubigerausschuß
  - gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände

Der Verwalter hat am 29.12.1999 Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 InsO angezeigt.

Potsdam, 30.12.1999

Graeber  
Richter am Amtsgericht

Kraft  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Zugestellt am 4.2.02  
*[Signature]*  
Jinsp. als Gerichtsvollzieher

Ausgefertigt  
*[Signature]*  
Unterschrift  
(Bönkendorf)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle



Hinweis:  
Umachbar, bitte  
aufbewahren,  
siehe Rückseite!

Zeitraumbestätigung  
 Zusendung durch Niederlegung  
 Datum, ggf. Unterschrift  
 Datum, ggf. Unterschrift  
 05.02.02 10:00  
 [Signature]

**Vereinfachte Zustellung**  
 - Anbei ein Vordruck der Zustellungsurkunde -

Weiteisenbahnpostamt des  
 Amtsgerichtsbezirks  
 Bereich der  
 Deutschen Post AG  
 Landgerichtsbezirk

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke  
 Ersatzzustellung ausgeschlossen  
 keine Ersatzzustellung für  
 Nicht durch Niederlegung zustellen  
 Mir Angabe der  
 [Signature]

**EINGEGANGEN**  
 05 FEB 2002

Geschäfts-Nr. \_\_\_\_\_

Ggf. weitere Kennzeichen \_\_\_\_\_



EINGEGANGEN

166 (3)

0 5. FEB. 2002

Absender:  
 Jlt. als Gerichtsvollzieher Matthias Thuge  
 14943 Luckenwalde, Puschkinstr. 22  
 90 3979 100, 160 620 08 b.d. VR Bank Fläming e.G.  
 Tel./Fax: 03371-401335, Di. 14-16.00 Uhr Do. 16-18.00 Uhr  
 Geschäftsnummer: Weitere Kennzeichen:  
**DR II 2173/01** **35 IN 71/99**

**Vereinfachte Zustellung**  
**Erled. Anbei.Vordruck zur Zustellungsurkunde**

Abs.: GV Matthias Thuge, Puschkinstr. 22, 14943 Luckenwald  
 Herrn  
 Robert Hülshorst  
 Ahrensdorfer Straße 7  
 14959 Trebbin- Löwendorf

Weitersenden innerhalb des

1.4  Amtsgerichtsbezirks 1.5  Landgerichtsbezirks

1.6  Bereichs der Deutschen Post AG

---

**Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**

1.7  Ersatzzustellung ausgeschlossen

1.8  Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_

1.9  Nicht durch Niederlegung zustellen

1.10  Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

## Vorblatt zur Zustellungssendung

**ACHTUNG:**

Dieses Vorblatt zur Zustellungssendung dient Ihnen in Zusammenhang mit dem Umschlag als Nachweis dafür, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

Bitte bewahren Sie daher dieses Vorblatt zur Zustellungssendung zusammen mit dem Umschlag und den darin befindlichen Schriftstücken auf.

Sie dienen Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

167

JInsp. als Gerichtsvollzieher Matthias Thuge  
14943 Luckenwalde, Puschkinstr. 22  
90 3979 100, 160 620 08 b.d. VR Bank Fläming e.G.  
Tel./Fax: 03371-401335, Di. 14-16.00 Uhr Do. 16-18.00 Uhr

# Postübergabeurkunde

Geschäftsnummer, Aktz.: **DR II 2173/01, 35 IN 71/99**

Abs.: GV Matthias Thuge, Puschkinstr. 22, 14943 Luckenwald

Herrn  
Robert Hülshorst  
Ahrensdorfer Straße 7  
14959 Trebbin- Löwendorf

EINGEGANGEN  
05. FEB. 2002  
Erled. ....

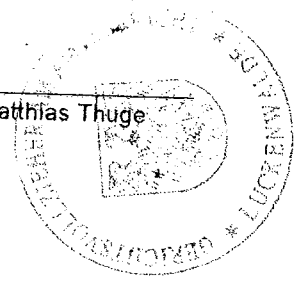
Beglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes **Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 30.12.99, Az. 35 IN 71/99** habe ich heute auf Antrag d. **Rechtsanwälte Brinkmann & Koll. als Rechtsanwalt U. Berlitz, Rankestraße 5-6 10789 Berlin** vertreten durch **Rechtsanwälte Brinkmann & Koll., Rankestraße 5-6, 10789 Berlin** als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Post gegeben.

Kostenrechnung nach dem GVKostG:  
(KV=Kostenverzeichnis)

<b>A. Gebühren</b>	
(vers.) Zustellg. KV 100/101/600	0,00 EUR
<b>B. Auslagen</b>	
Schreibauslagen KV 700	0,00 EUR
Wegegeld KV 711	0,00 EUR
Sonstige Auslagen KV 701-707	0,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>0,00 EUR</b>

04. Februar 2002

JInsp. als Gerichtsvollzieher Matthias Thuge  
beim AG Luckenwalde



Amtsgericht Potsdam  
35 IN 71/99



EINGEGANGEN  
0 5. FEB. 2002  
Erled. ....

BRINKMANN & PARTNER  
Eingegangen  
Berlin  
am 16. Mai 2001  
1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_

### Verwalterbescheinigung

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,  
vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft  
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den  
Geschäftsführer Herrn Johannes Seiger, Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin

ist

Herr Rechtsanwalt Hartwig Albers, Rankestraße 5 - 6, 10789 Berlin

zum Insolvenzverwalter bestellt.

Hierüber wird ihm diese Bescheinigung erteilt, die bei Beendigung des Amtes  
zurückzugeben ist.

Potsdam, 04.01.2000

662.: Unterschrift

*[Handwritten Signature]*  
Kraft  
Rechtspflegerin



THUGE, JInsp. als Gerichtsvollzieher  
Eing.: 15. Juni 2001  
DRIT Nr. 2173

Beglaubigt  
Zugestellt am 4. 2. 02  
*[Handwritten Signature]*  
JInsp. als Gerichtsvollzieher

35 IN 71/99  
(Geschäftsnummer)

EINGEGANGEN  
05. FEB. 2002  
Erled. ....



BRINKMANN & PARTNER  
Eingegangen  
Berlin  
am 16. Mai 2001  
1.                      2.

# Amtsgericht Potsdam

## Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin

**Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johannes Seiger, Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin**

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, um 11:00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt  
**Herr Hartwig Albers, Rankestraße 5 - 6, 10789 Berlin**

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 18.02.2000 unter Beachtung des § 174 InsO **beim Insolvenzverwalter** anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem **Insolvenzverwalter** unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an **den Insolvenzverwalter**.

Dem Insolvenzverwalter werden gemäß § 8 Abs. 3 InsO die Zustellungen übertragen.

170

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des **Insolvenzverwalters** über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

**29.03.2000, 10:00 Uhr** im Gebäude des Amtsgerichts Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6, 14467 Potsdam, Saal 004

Der Termin dient zugleich zur Beschlußfassung der Gläubiger über

- die Person des **Insolvenzverwalters**,
- den Gläubigerausschuß
- gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände

Der Verwalter hat am 29.12.1999 Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 InsO angezeigt.

Potsdam, 30.12.1999

Graeber  
Richter am Amtsgericht

Kraft  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
gez.: Unterschrift  
(Bönkendorf)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



Begeleitet  
Zugesandt am 4.2.02  
[Signature]  
[Stempel]  
InsO als Gerichtsvollzieher

17A

Hinweise:  
Umschlag bitte  
aufbewahren,  
siehe Rückseite!

Ggf. Wertung (Kontrachten)

Geschäfts-Nr.

Zustellung  
 (Datum der Einzel-Unterschrift) 10.02.02 Zustellt durch Niederlegung am  
 (Datum der Einzel-Unterschrift) 05.02.02 Stiller  
 (Datum der Einzel-Unterschrift)

**Vereinfachte Zustellung**  
 -Anbei ein Vordruck der Zustellungsurkunde-

Weiterlesen! Inmittle des

- Auftragsbezugs
- Bereich der Deutschen Post AG
- Landgerichtbezugs

Beide Zustellung zur ersetzenden Vereinfachte  
 Ersatzurkunde **ANZUSCHICKEN**  
 keine Ersatzzustellung durch 05. FEB. 2002  
 Nicht durch Niederlegung/zustellen  
 (Datum der Einzel-Unterschrift)

Mit Angabe der Einzel-Unterschrift

172 (3)

EINGEGANGEN

Absender:  
Insp. als Gerichtsvollzieher Matthias Thuge  
14943 Luckenwalde, Puschkinstr. 22  
90 3979 100, 160 620 08 b.d. VR Bank Fläming e.G.  
Tel./Fax: 03371-401335, Di. 14-16.00 Uhr Do. 16-18.00 Uhr

**Vereinfachte Zustellung  
Anbei Vordruck zur Zustellungsurkunde**

Geschäftsnummer: **DR II 2173/01**  
Weitere Kennzeichen: **35 IN 71/99**

Erled. ... Weitersenden innerhalb des

- 1.4  Amtsgerichtsbezirks
- 1.5  Landgerichtsbezirks
- 1.6  Bereichs der Deutschen Post AG

Abs.: GV Matthias Thuge, Puschkinstr. 22, 14943 Luckenwald

Herrn  
Johannes Seiger  
Ahrendorfer Straße 7  
  
14959 Trebbin / OT Löwendorf

- Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke**
- 1.7  Ersatzzustellung ausgeschlossen
  - 1.8  Keine Ersatzzustellung an: \_\_\_\_\_
  - 1.9  Nicht durch Niederlegung zustellen
  - 1.10  Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

## Vorblatt zur Zustellungssendung

### ACHTUNG:

Dieses Vorblatt zur Zustellungssendung dient Ihnen in Zusammenhang mit dem Umschlag als Nachweis dafür, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

Bitte bewahren Sie daher dieses Vorblatt zur Zustellungssendung zusammen mit dem Umschlag und den darin befindlichen Schriftstücken auf.

Sie dienen Ihnen als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen an welchem Tag zugestellt wurden.

173

JInsp. als Gerichtsvollzieher Matthias Thuge  
14943 Luckenwalde, Puschkinstr. 22  
90 3979 100, 160 620 08 b.d. VR Bank Fläming e.G.  
Tel./Fax: 03371-401335, Di. 14-16.00 Uhr Do. 16-18.00 Uhr

# Postübergabeurkunde

Geschäftsnummer, Aktz.: **DR II 2173/01, 35 IN 71/99**

Abs.: GV Matthias Thuge, Puschkinstr. 22, 14943 Luckenwald  
  
Herrn  
Johannes Seiger  
Ahrensdorfer Straße 7  
  
14959 Trebbin / OT Löwendorf

EINGEGANGEN  
  
0 5. FEB. 2002  
  
Erled. ....

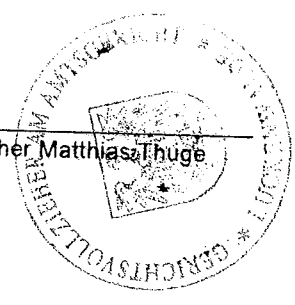
Beglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes **Beschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 30.12.99, Az. 35 IN 71/99** habe ich heute auf Antrag d. **Rechtsanwälte Brinkmann & Koll. als Rechtsanwalt U. Berlitz, Rankestraße 5- 6, 10789 Berlin** vertreten durch **Rechtsanwälte Brinkmann & Koll., Rankestraße 5- 6, 10789 Berlin** als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Post gegeben.

Kostenrechnung nach dem GVKostG:  
(KV=Kostenverzeichnis)

<b>A. Gebühren</b>	
(vers.) Zustellg. KV 100/101/600	0,00 EUR
<b>B. Auslagen</b>	
Schreibauslagen KV 700	0,00 EUR
Wegegeld KV 711	0,00 EUR
Sonstige Auslagen KV 701-707	0,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>0,00 EUR</b>

04. Februar 2002

JInsp. als Gerichtsvollzieher **Matthias Thuge**  
beim AG Luckenwalde





Amtsgericht Potsdam  
35 IN 71/99



EINGEGANGEN  
0 5. FEB. 2002  
Erled. ....

BRINKMANN & PARTNER  
Eingegangen  
Berlin  
am 16. Mai 2001  
1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_

### Verwalterbescheinigung

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,  
vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft  
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den  
Geschäftsführer Herrn Johannes Seiger, Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin

ist

Herr Rechtsanwalt Hartwig Albers, Rankestraße 5 - 6, 10789 Berlin

zum Insolvenzverwalter bestellt.

Hierüber wird ihm diese Bescheinigung erteilt, die bei Beendigung des Amtes  
zurückzugeben ist.

Potsdam, 04.01.2000

992.: Unterschrift

*[Handwritten Signature]*  
Kraft  
Rechtspflegerin



THUGE, JInsp. als Gerichtsvollzieher  
Eing.: 15. Juni 2001  
DRIH Nr. 2173



Beiglaubt  
Zugestellt am 7.2.02  
Thuge  
JInsp. als Gerichtsvollzieher

2. Ausfertigung

115

35 IN 71/99  
(Geschäftsnummer)



EINGEGANGEN  
05. FEB. 2002

BRINKMANN & PARTNER  
Eingegangen  
Berlin  
am 16. Mai 2001  
1. 2.

# Amtsgericht Potsdam

## Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin

**Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Hern Johannes Seiger, Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin**

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, um 11:00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt  
**Herr Hartwig Albers, Rankestraße 5 - 6, 10789 Berlin**

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum 18.02.2000 unter Beachtung des § 174 InsO **beim Insolvenzverwalter** anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, **dem Insolvenzverwalter** unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an **den Insolvenzverwalter**.

Dem Insolvenzverwalter werden gemäß § 8 Abs. 3 InsO die Zustellungen übertragen.

176

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines **Berichts des Insolvenzverwalters** über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

**29.03.2000, 10:00 Uhr** im Gebäude des Amtsgerichts Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6, 14467 Potsdam, Saal 004

Der Termin dient zugleich zur Beschlußfassung der Gläubiger über

- die Person **des Insolvenzverwalters**,
- den Gläubigerausschuß
- gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände

Der Verwalter hat am 29.12.1999 Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 InsO angezeigt.

Potsdam, 30.12.1999

Graeber  
Richter am Amtsgericht

Kraft  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Bez.: *[Handwritten Signature]*  
(Bönkendorf)  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



Begezeugt  
Zugestellt am 4.2.02  
*[Handwritten Signature]*  
JInsp. als Gerichtsvollzieher



177

Bitte  
auf  
Stückliste!

Deutscher  
Fahrer  
Lizenz

05.02.02  
Fischer

### Vereinfachte Zustellung

Anbei ein Verdruck der Zustellungskunde

Während im Fahrbereich:

Anfahrtsbezug  Landgrenzbezugs

Bereich der Deutschen FFA

**Beitrag zur Zustellung an folgende Vereine:**  
**EMMELSHOFEN**

Ersatzzustellung ausgeschrieben **03. FEB. 2002**

keine Ersatzzustellung an

Nicht durch Nennregung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

**Erledigt**

Ggf. weitere Kennzeichen

Geschäfts-Nr.

178 (4)

HARTWIG ALBERS  
RECHTSANWALT

BRINKMANN & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE - STEUERBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
SOZETÄT BÜRGERLICHEN RECHTS

HAMBURG

BERTHOLD BRINKMANN  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Verteidigter Buchprüfer

MARTINA KOHNEN  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin

DIPL.-KFM. HANS-JÜRGEN WILKE  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

DR. THOMAS LANGE  
Rechtsanwalt, Steuerberater

JULIA C. BRACHT  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,  
Fachanwältin für Steuerrecht

SCHWERIN

HANS-JÜRGEN RIECKHOF  
Rechtsanwalt

MARC ODEBRECHT  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

ROSTOCK

GERHARD BRINKMANN  
Rechtsanwalt

DIPL.-FINW. FRANK OSTERKAMP  
Rechtsanwalt, Steuerberater

DETLEV NIEMEYER  
Rechtsanwalt

DR. PETER GLEICHMANN  
Rechtsanwalt (OLG)

BERLIN

HARTWIG ALBERS  
Rechtsanwalt

THOMAS KÜHN  
Rechtsanwalt

POTSDAM

OLIVER LEO  
Rechtsanwalt

HANNOVER

MANUEL SACK  
Rechtsanwalt

KIEL

DR. THORSTEN BIEG  
Rechtsanwalt, Betriebswirt (BA)

CHRISTIAN M. PECHER  
Rechtsanwalt

GUTACHTEN

in dem Insolvenzeröffnungsverfahren  
über das Vermögen der

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,  
vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft  
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung,  
diese vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Johannes Seiger,  
Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin

Amtsgericht Potsdam  
Geschäftsnummer: 35 IN 71/99

Berlin, den 24. Dezember 1999

... / 2

HARTWIG ALBERS  
RECHTSANWALT

35 IN 71/99  
Gutachten vom 24.12.1999  
Blatt 2

Inhalt

- A. Allgemeines ..... 3
- B. Rechtliche Verhältnisse ..... 5
  - I. Gesellschaftsverhältnisse ..... 5
    - 1. Gesellschafter/Stammeinlage/Handelsregister ..... 5
    - 2. Vertretung/Geschäftsführung/Personalien ..... 6
  - III. Arbeitnehmer ..... 7
  - IV. Mietverhältnis/Geschäftsräume ..... 7
- D. Wirtschaftliche Verhältnisse ..... 7
  - I. Allgemeines ..... 7
  - II. Jahresabschlüsse/Buchführung ..... 8
  - III. Gründe der Insolvenz ..... 9
  - IV. Feststellung zur freien Masse ..... 9
    - 1. Anlagevermögen ..... 10
      - a) Gebäude ..... 10
        - aa) Verwaltungs- und Sozialgebäude ..... 10
        - bb) Kleine Lagerhalle ..... 10
        - cc) Große Lagerhalle ..... 10
        - dd) Große Lagerhalle ..... 10
        - ee) Lagerraum Gebäude Nr. 10 ..... 11
        - ff) Lagerhalle für Großmaschinen ..... 11
        - gg) Heizhaus ..... 11
      - b. Betriebs- und Geschäftsausstattung/Fahrzeuge ..... 13
    - 2. Umlaufvermögen ..... 13
      - a. Warenlager/Vorräte ..... 13
      - b) Forderungen ..... 14
        - aa) Forderung gegenüber der Stadt Trebbin aus Ankauf von Gewächshäusern der GPG "Blumenstadt" i.L. .... 14
        - bb) Forderung gegenüber Herrn Prof. Dr. Artt, Liquidator der LPG Legehybriden ..... 15
        - cc) Forderung gegenüber dem Geschäftsführer der Komplementärin Herrn Seiger ..... 16
        - dd) Forderung gegenüber Herrn Stefan Seiger ..... 17
        - ee) Forderung gegenüber der Komplementärin Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mbH ..... 17
      - c. Kasse / Bank ..... 17
- V. Ergebnis ..... 18
  - 1. Verfahrenskostendeckung ..... 18
    - a. Masseverbindlichkeiten gem. § 54 InsO ..... 18
    - b. Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO ..... 18
  - 2. Überschuldung ..... 19
  - 3. Zahlungsunfähigkeit ..... 19
- VI. Empfehlung an das Gericht ..... 20

A. Allgemeines

Mit Beschluß des Amtsgerichts Potsdam vom 06.08.1999 wurde ich damit beauftragt, ein schriftliches Sachverständigengutachten darüber zu erstatten, ob Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG,  
Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin.

Vorliegt und eine die Kosten des Verfahrens deckende freie Masse vorhanden ist.

Dem Beschluß ist ein Antrag der Deutschen Angestellten Krankenkasse vom 25.01.1999 und ein Antrag der AOK vom 16.06.1998 vorausgegangen.

Nach Erhalt des Beschlusses habe ich mich mit der Gemeinschuldnerin in Verbindung gesetzt. Am 16.09.1999 haben meine Mitarbeiter, Herr Rechtsanwalt Ulf Berlitz und Frau Rechtsanwältin Ruth Verweyen den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin besichtigt und mit dem Geschäftsführer der Komplementärin, Herrn Johannes Seiger und dem weiteren Mitarbeiter, Herrn Sauberbrey, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinschuldnerin ausführlich erörtert.

Herr Seiger ist inzwischen amts- und gerichtsbekannt. Gegen ihn liefen vor dem Amtsgericht Luckenwalde zu GeschZ.: 66 Js 593/98 und bei der Staatsanwaltschaft Postdam zu GeschZ.: 27 Js 1095/98 Strafverfahren. Das zuletzt genannte Verfahren betraf einen angeblichen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz.

Nach meinem Kenntnisstand sind beide Verfahren eingestellt.

Herr Seiger behauptet, er sei Ministerpräsident eines Staates namens Sealand. Hierbei handelt es sich nach Angaben von Herrn Seiger um eine ehemalige Flakstellung vor der englischen Küste. Er beruft sich insoweit darauf, daß es sich hierbei um einen eigenständigen Staat handle, der international anerkannt sei. Nach Vorstellung von Herrn Seiger sei danach das Betriebsgelände als Botschaft des „Staates Sealand“ exterritoriales Gelände, auf das das Amtsgericht Potsdam keinen Zugriff habe. Darüber hinaus ist dieser Zustand für Ministerpräsident Seiger aber nebensächlich, weil nach seiner Auffassung es noch nicht einmal eine Bundesrepublik Deutschland gibt, sondern weiterhin nur das Deutsche Reich.

181

HARTWIG ALBERS  
RECHTSANWALT

35 IN 71/99  
? Gutachten vom 24.12.1999  
Blatt 4

Als „Beleg“ hat er meinem Mitarbeiter Herrn Rechtsanwalt Berlitz u.a. einen Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Sealand vorgelegt. Dem liegt zugrunde, daß Herr Seiger Kontakt zu einem Herrn Wolfgang G.G. Ebel hat, der sich als Generalbevollmächtigter für das Deutsche Reich und Generalbevollmächtigter für den verfassungsrechtlich besonderen Status von Berlin geriert. Im Zuge eines anhängigen Gewerbeuntersagungsverfahrens der Stadt Trebbin, einer Betriebsprüfung des Finanzamtes und Vollstreckungsversuchen durch Gerichtsvollzieher hat dieser Herr Ebel „Ermittlungsverfahren“ gegenüber dem Gerichtsvollzieher, den Abschlußprüfern des Finanzamtes und Herrn Berger, dem Bürgermeister von Trebbin, wegen Landes- und Hochverrat betrieben, da die Ermittlungen bzw. Vollstreckungsversuche gegenüber der Schuldnerin unter Nichtbeachtung des Freundschafts- und Konsularvertrages eingeleitet wurden.

Bei der letztmaligen Besprechung von Herrn Berlitz und Herrn Seiger hat Herr Seiger Herrn Berlitz ein Dokument vorgelegt, welches Herrn Seiger als Bürger des Deutschen Reiches ausweist.

Herr Seiger versucht auf diesem Wege, sich der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit und Verwaltungshoheit zu entziehen.

Im nachfolgenden werde ich diesen Komplex vollständig unberücksichtigt lassen, da ich keine Zweifel an der Existenz der Bundesrepublik Deutschland habe, deren gesetzliche Regelungen mindestens sämtliche in Deutschland im Handelsregister eingetragenen Kapitalgesellschaften unterliegen auch wenn sie auf vermeintlich exterritorialem Gelände tätig sind.

Herr Seiger und Herr Sauerbrey haben bis zum heutigen Tage diverse Unterlagen, die zur abschließenden Beurteilung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig sind, nicht vorgelegt. So wurden insbesondere die Jahresabschlüsse 1997 und 1998 und eine Gläubigerliste nicht vorgelegt. Dies beruht nach Angaben von Herrn Seiger auf den diversen Durchsuchungen und Beschlagnahmen durch die Polizei und das Bundeskriminalamt, bei denen diverse Unterlagen abhanden gekommen sein sollen.

Nachfolgend erstatte ich mein abschließendes Gutachten über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinschuldnerin sowie zur Frage der Verfahrenskostendeckung sowie mir dies anhand



der vorgelegten Unterlagen möglich ist.

B. Rechtliche Verhältnisse

I. Gesellschaftsverhältnisse

1. Gesellschafter/Stammeinlage/Handelsregister

Die Gemeinschuldnerin wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 12.09.1991 gegründet und am gleichen Tage im Handelsregister des Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück unter HRA 2058 eingetragen.

Gründungsgesellschafter waren die Komplementärin Firma Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mbH und Frau Silke Seibold als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 10.000,00 DM.

Die Komplementärin Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 29.04.1991 mit einem Stammkapital in Höhe von 50.000,00 DM gegründet (UR-Nr. 356/91 des Notars Steinhaus in Gütersloh) und am 12.06.1991 ins Handelsregister des Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück unter HRB 2130 eingetragen.

Gründungsgesellschafterin der Komplementärin war Frau Silke Seibold, geb. am 04.03.1971, wohnhaft Goethestraße 91, 4780 Lippstadt. In der notariell beurkundeten Gesellschafterversammlung vom 10.04.1992 (UR-Nr. 281/92) übertrug sie sämtliche Geschäftsanteile an Herrn Stefan Seiger, den Sohn des Geschäftsführers Herrn Johannes Seiger.

Die Firma der Komplementärin firmierte zunächst als Sealand Handels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In der notariell beurkundeten Gesellschafterversammlung vom 27.05.1991 wurde die Firma der Gesellschaft geändert in Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

In der notariell beurkundeten Gesellschafterversammlung vom 21.09.1993 (UR-Nr. 809/93) erfolgte durch den alleinigen Gesellschafter Herr Stefan Seiger, geb. am 27.09.1968, wohnhaft in 59555 Lippstadt die Verlegung des Sitzes der Komplementärs GmbH von Rheda-Wiedenbrück nach 14959 Trebbin. Die Komplementärin wurde

dort im Handelsregister des Amtsgericht Potsdam unter HRB 7223 eingetragen.

In der notariell beurkundeten Gesellschafterversammlung vom 13.04.1995 (UR-Nr. 252/95 des Notars Koch in Rheda-Wiedenbrück) wurde der Sitz der Schuldnerin von Rheda-Wiedenbrück nach Trebbin verlegt. Dies wurde am 23.04.1996 im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRA 1581 eingetragen.

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10.04.1992 schied die Kommanditistin Silke Seibold aus der Schuldnerin aus und übertrug ihren Kommanditanteil in Höhe von 10.000,00 DM auf Herrn Stefan Seiger. Diese ist als Sonderrechtsnachfolger in den Kommanditanteil der Gesellschaft eingetreten.

Das Finanzamt Luckenwalde hat mir das Protokoll einer eidesstattlichen Versicherung von Frau Silke Oswian geb. Seibold vom 15.06.1998 (in Kopie als Anlage I anbei) vorgelegt, wonach sie weder an der Gemeinschuldnerin noch an deren Komplementärin tatsächlich beteiligt gewesen ist. Ihre Position als alleinige Kommanditistin der KG und alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH hat sie ausschließlich als Treuhänderin inne gehabt. Treugeber sei der Geschäftsführer der Schuldnerin Herr Johannes Seiger. Sie sei lediglich Werkzeug der Firma und der Aktivitäten von Herrn Seiger gewesen.

Belege für die Einzahlung der Kommanditanteils durch Frau Seibold bzw. ihrem Sohn wurden mir dagegen nicht vorgelegt. Aus den sich daraus ergebenden Ansprüchen gegenüber Frau Seibold bzw. Herrn Stefan Seiger gehe ich unter V. ein.

## 2. Vertretung/Geschäftsführung/Personalien

Der Geschäftsführer der Komplementärin der Gemeinschuldnerin ist seit deren Gründung Herr Johannes Seiger. Dieser ist alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Anschrift und persönlichen Daten lauten wie folgt:

- Johannes Seiger, geb. am 09.02.1941 in Jesecke/Nordrhein-Westfalen, wohnhaft Curacau-Straat 7, Den Haag und Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin/Löwendorf

### III. Arbeitnehmer

Die Schuldnerin beschäftigt zur Zeit zwei Arbeitnehmer, und zwar Herrn Hans Seelmann und Herrn Ozipka. Entsprechende Arbeitsverträge wurden mir nicht vorgelegt.

Nach Angaben von Herrn Seiger erhielt Herr Seelmann ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.000,00 DM und Herr Ozipka von monatlich 2.000,00 DM. Die monatliche Bruttolohnsumme betrug nach Angaben von Herrn Seiger 8.000,00 DM. Herr Seelmann soll zum 31.12.1999 gekündigt worden sein. Ein entsprechendes Kündigungsschreiben wurde mir nicht vorgelegt.

Nach Angaben von Herrn Seiger bestehen Lohnrückstände in Höhe von insgesamt 6.000,00 DM.

Herr Seiger gab an, selbst kein Geschäftsführeranstellungsvertrag zu haben und auch kein entsprechendes Gehalt zu beziehen.

### IV. Mietverhältnis/Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Schuldnerin befinden sich in der Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin. Das Gelände hat eine Größe von ca. 62.000 qm. Die vor 15- 20 Jahren errichteten Gebäude dienten bis 1991 als Vermehrungsbetrieb für Legehybriden (Hühner). Auf dem Gelände steht ein Verwaltungsgebäude sowie mehrere Hallen, die die Schuldnerin als Warenlager nutzt. Mit Kaufvertrag vom 18.02.1992 (UR-Nr. 65/92 der Notarin Karin Probandt-von Dassel in Potsdam) wurden die Gebäude von der LPG (T) Legehybriden Löwendorf an die Schuldnerin veräußert.

Die Schuldnerin hat auf dem Grundstück eine Teilfläche an eine Fa. Riesener untervermietet. Der Mietvertrag ist nach Angaben von Herrn Seiger zum 31.10.1999 gekündigt worden. Die Schuldnerin vermietet weiterhin an die Firma Sealand Trade Cooperation, sogenannte „staats-eigene Firma der Principality of Sealand“ Räume zu einem monatlichen Mietzins in Höhe von 1.000,00 DM. Auch ein diesbezüglicher Mietvertrag wurde mir bisher nicht vorgelegt.

### D. Wirtschaftliche Verhältnisse

#### I. Allgemeines

Gegenstand des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin ist der nationale und internationale Handel mit Investitions- und Verbrauchsgütern aller

185

HARTWIG ALBERS  
RECHTSANWALT

35 IN 71/99  
Gutachten vom 24.12.1999  
Blatt 8

Art, die Vermittlung von Finanz- und Dienstleistungen, insbesondere Versicherungen aller Art sowie die Vermittlung von Anlagevermögen und Immobilien aller Art. Die Gesellschaft ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages darüber hinaus errichtet, um ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen und Zweigniederlassungen zu errichten. Letzteres ist tatsächlich nie erfolgt.

Die Schuldnerin hat nach Angaben von Herrn Seiger beim Abzug der Westgruppe der russischen Streitkräfte einen großen Teil der dort eingelagerten Vorräte, Ausrüstungsgegenstände und Ersatzteile erworben. Diese wurden in den Folgejahren abverkauft.

Daneben betrieb die Schuldnerin den Handel mit Schrott.

Ordnungsgemäße Buchhaltungsunterlagen liegen mir nicht vor.

Der Geschäftsbetrieb ist bis zum heutigen Tage nicht eingestellt. Die Abverkäufe haben wegen ihres Alters, des nicht erfolgten Nachkaufs von Waren und der durchgängigen Herkunft aus der Zeit vor 1990 nur noch einen geringen, schwankenden Umfang.

II. Jahresabschlüsse/Buchführung

Herr Seiger hat mir bis zum heutigen Tage keinerlei Jahresabschlüsse oder betriebswirtschaftliche Auswertungen vorgelegt. Nach seinen Angaben sind diese in Vorbereitung und werden zur Zeit von dem Steuerbüro Pucks und Partner, Pferdestr. 48, 14913 Jüterbog erstellt.

Mir liegt der Prüfungsbericht des Finanzamt Luckenwalde für die ab 23.09.1997 begonnene Betriebsprüfung für die Umsatzsteuerprüfung für 1991 – 1994 vor. Danach hat die Schuldnerin folgende Umsätze erzielt:

Jahr	Umsatz TDM
1991	401
1992	1.341
1993	1.235
1994	699
<b>Summen</b>	<b>3.676</b>

Zuständig ist das Finanzamt Luckenwalde. Die Steuernummer lautet 050/163/00065.

**III. Gründe der Insolvenz**

Nach Angaben von Herrn Seiger ist bei der Schuldnerin weder Zahlungsunfähigkeit noch Überschuldung eingetreten.

Die Gesellschaft soll darüber hinaus praktisch keine Verbindlichkeiten haben. Die im Rahmen der Betriebsprüfung vom Finanzamt festgestellten Steuernachforderungen in Höhe von TDM 400 seien überhöht. Die Schuldnerin habe werthaltige Forderungen in Höhe von TDM über 2.000. Die von mir in Auftrag gegebene Grobtaxierung des Anlagevermögens durch die Industrie Rat Hamburg GmbH (in Kopie als Anlage 3) sei falsch und bewerte sowohl die Gebäude, als auch das bewegliche Anlagevermögen viel zu niedrig. Eine rechnerische Überschuldung liege deshalb nicht vor.

M.E. ist jedoch sowohl eine Zahlungsunfähigkeit als auch eine Überschuldung gegeben. Nach dem mir vorgelegten Betriebsprüfungsbericht hat die Finanzverwaltung gegenüber der Schuldnerin ca. Forderungen in Höhe von 400.000,00 DM. Die AOK hat mit ihrem Antrag vom 16.06.1998 Sozialversicherungsrückstände in Höhe von 77.499,67 DM geltend gemacht. Die Antragstellerin DAK macht weitere Rückstände in Höhe von 7.088,02 DM geltend.

Anhaltspunkte dafür, daß die Bewertung des Industrierats grob falsch wäre habe ich nicht. Die der Schuldnerin zugeordneten Gebäude sind mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes noch Gegenstand von Klagen der Grundstückseigentümer vor dem Verwaltungsgericht. Die behaupteten Forderungen sind streitig und nur im Klagewege geltend zu machen.

Da mir keine Jahresabschlüsse oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen vorliegen, kann ich keine näheren Angaben machen.

**IV. Feststellung zur freien Masse**

Aus dem nach Angaben des Geschäftsführers Herrn Seiger erstellten als Anlage 4 beigefügten vorläufigen Status auf den 21.12.1999 sind die vorhandenen Vermögenswerte insgesamt ersichtlich.

Dazu im einzelnen:

187

HARTWIG ALBERS  
RECHTSANWALT

35 IN 71/99  
Gutachten vom 24.12.1999  
Blatt 10

1. Anlagevermögen

a) Gebäude

Die Schuldnerin hat mit Kaufvertrag vom 18.02.1992 zu UR-Nr. 65/92 der Notarin Dr. Karin Probandt-von Dassel von der LPG (T) Legehybriden Löwendorf diverse Gebäude gekauft. Dieser Gebäudekaufvertrag wurde vom ehemaligen Vorstandsmitglied der LPG Herrn Schloßhauer und Herrn Bormann mit Genehmigungserklärung vom 28.06.1993 UR-Nr. 441/93 der Notarin Friede Hennig genehmigt. Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgende Gebäude:

aa) Verwaltungs- und Sozialgebäude

Anschrift 14959 Trebbin/OT Löwendorf, Ahrensdorfer Straße 7, Gemarkung Löwendorf, Flur 1, Flurstück 225, Grundbuchblatt 1618, zugeordnet mit Zuordnungsbescheid vom 20.05.1999, eingetragen gemäß bestandskräftigem Bescheid der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 20.05.1999, Aktenzeichen: VZOG/EGBGB/LUK-1.1/94), angelegt am 13.07.1999

bb) Kleine Lagerhalle

1 und 2  
Anschrift 14959 Trebbin/OT Löwendorf, Ahrensdorfer Straße 1, Gemarkung Löwendorf, Flur 1, Flurstück 225, 224, 327 (alt 223), Grundbuchblatt 1618, 1617, 2170 festgestellt durch Zuordnungsbescheid über die Feststellung und Zuordnung gesonderten Gebäudeeigentums der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 20.05.1999 zu VZOG/EGBGB/LUK-1.2/94), angelegt am 13.07.1999

cc) Große Lagerhalle

3,4 und 5  
Anschrift 14959 Trebbin/OT Löwendorf, Ahrensdorfer Straße 7, Gemarkung Löwendorf, Flur 1, Flurstück 225, 224, 327 (alt 223), 223 (alt 222), Grundbuchblatt 1618, 1617, 2170, 1810, festgestellt durch Zuordnungsbescheid über die Feststellung und Zuordnung gesonderten Gebäudeeigentums der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 20.05.1999 zu VZOG/EGBGB/LUK-1.3/94), angelegt am 13.07.1999

dd) Große Lagerhalle

Nr. 6 und 7 (Gebäude Nr. 8 und 9)  
Anschrift 14959 Trebbin/OT Löwendorf, Ahrensdorfer Str. 7, eingetragenen Gemarkung Löwendorf, Flur 1, Flurstück 206/3, 204/3, 205/1,

Grundbuchblatt Nr. 1791, 2170 festgestellt durch Zuordnungsbescheid über die Feststellung und Zuordnung gesonderten Gebäudeeigentums der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 20.05.1999 zu VZOG/EGBGB/LUK-1.4/94), angelegt am 13.07.1999

**ee) Lagerraum Gebäude Nr. 10**

Anschrift 14959 Trebbin/OT Löwendorf, Ahrensdorfer Str. 7, eingetragene Gemarkung Löwendorf Flur 1, Flurstück 206/3, Grundbuchblatt Nr. 1791 und Gemarkung Trebbin Flur 7, Flurstück 15/3 Grundbuchblatt 212 festgestellt durch Zuordnungsbescheid über die Feststellung und Zuordnung gesonderten Gebäudeeigentums der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 20.05.1999 zu VZOG/EGBGB/LUK-1.5/94), angelegt am 13.07.1999

**ff) Lagerhalle für Großmaschinen**

Nr. 11; überdachter Kohleplatz Nr. 12, Lagerhalle, Werkzeuge Nr. 15 Anschrift 14959 Trebbin/OT Löwendorf, Ahrensdorfer Straße 7, eingetragene Gemarkung Trebbin, Flur 7, Flurstück 14 und 15/3, Grundbuchblatt 1533 und 212, festgestellt durch Zuordnungsbescheid über die Feststellung und Zuordnung gesonderten Gebäudeeigentums der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 20.05.1999 zu VZOG/EGBGB/LUK-1.6/94), angelegt am 13.07.1999

**gg) Heizhaus**

(Nr. 13) mit Schornstein, Werkstatt mit Lkw-Garagen (Nr. 14) Anschrift 14959 Trebbin/OT Löwendorf, Ahrensdorfer Straße 7, Gemarkung Trebbin, Flur 7, Flurstück 15/3, eingetragen im Grundbuchblatt 212, festgestellt durch Zuordnungsbescheid über die Feststellung und Zuordnung gesonderten Gebäudeeigentums der Oberfinanzdirektion Cottbus vom 20.05.1999 zu VZOG/EGBGB/LUK-1.7/94), angelegt am 13.07.1999.

Gemäß Mitteilung der Oberfinanzdirektion vom 29.09.1999 ist lediglich der Bescheid LUK-1.1./94 (Verwaltungsgebäude unter aa)) bestandskräftig geworden. Der entsprechende Gebäudegrundbuchblatt wurde angelegt. Gegen die Bescheide LUK-1.2 – 1.7/94 (bb) bis gg) wurden geklagt, sie sind somit nicht bestandskräftig. Hier sind nach meinen Informationen folgende Klagen vor dem Verwaltungsgericht Potsdam anhängig:

Stadt Trebbin 9 K 2271/99 vom 21.06.1999

35 IN 71/99  
Gutachten vom 24.12.1999  
Blatt 12.Tormann 9 K 2278/99 vom 21.06.1999  
Pienz 9 K 2248/99 vom 15.06.1999

Der Antrag auf Feststellung und Zuordnung gesonderten Gebäudeeigentums für die Scheune in der Gemarkung Trebbin, Flur 7, Flurstück 14 wurde abgelehnt beschieden (LUK -1.8/94). Gegen diesen Ablehnungsbescheid hat die Schuldnerin beim Verwaltungsgericht Potsdam Klage eingereicht (9 K 2972/99 vom 13.08.1999).

Ich habe die vorhandenen Gebäude von dem Industrierat Hamburg GmbH im Oktober 1999 schätzen und überschlägig bewerten lassen (Anlage 3). Sämtliche Hallen liegen im Außenbereich, so daß bei einer entsprechenden Verwertung die weitere Nutzung detailliert und mit den zuständigen Behörden abzuklären ist. Hier ist mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Es besteht voraussichtlich allgemein keine Bödenkontamination. Es dürften Altlasten im Bereich der stillgelegten Kraftstoffanlage und des ehemaligen Heizwerkes vorhanden sein. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf die Zuordnungsbescheide, die von den Grundstückseigentümern beklagt werden, keine Gewißheit, daß es bei der Zuordnung der Grundstücke für die Gemeinschuldnerin bleibt. Soweit die Behörde die weitere Nutzung der im Außenbereich befindlichen Gebäude genehmigt, liegt der Gesamtwert aller Gebäude im Bereich um 300.000,00 DM.

Ich habe bereits jetzt Kontakt zum Bürgermeister der Trebbin, Herrn Berger, aufgenommen und ihn gebeten, mit den anderen Grundstückseigentümern Kontakt aufzunehmen, ob nicht im Rahmen eines eröffneten Verfahrens eine außergerichtliche Einigung hinsichtlich der Gebäude erfolgen kann, wonach die Grundstückseigentümer die Gebäude ausschließlich des Verwaltungsgebäudes zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von 150.000,00 DM von der Schuldnerin erwerben. Hierauf ist bisher keine Reaktion erfolgt.

Hinsichtlich des festgestellten Gebäudeeigentums der Schuldnerin kann die Schuldnerin gemäß § 15 Sachenrechtsbereinigungsgesetz wählen, ob sie die Bestellung eines Erbbaurechts verlangt oder das Gebäude von den Grundstückseigentümern ankaufen will. Fraglich ist jedoch insoweit, ob wegen möglicherweise geringen Restnutzungsdauer der vorhandenen Hallen die Grundstückseigentümer hier berechtigt sind, den Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages oder Grundstückskaufvertrages gemäß § 31 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu verweigern. Insoweit kommt auch die Berechtigung der Grundstückseigentümer nach § 81 Sachenrechtsbe-



reinigungsgesetz in Betracht, daß sie die Gebäude und baulichen Anlagen anzukaufen.

Ich setze vorsichtshalber als Wert der vorhandenen Gebäude lediglich DM 50.000,00 an.

Wert 50.000,00 DM

**b. Betriebs- und Geschäftsausstattung/Fahrzeuge**

Herr Seiger übergab mir für die Geschäftsausstattung, die als Anlage 5 beigelegte Aufstellung. Nach der Bewertung von Herrn Seiger haben diese Gegenstände insgesamt einen Zeitwert in Höhe von 123.800,00 DM. Diesen halte ich unter Zerschlagungsgesichtspunkten nicht für erzielbar. Die Gegenstände sind zum Teil älter als 10 Jahre. Vorsichtshalber setze ich als Wert für die freie Masse lediglich 50.000,00 DM an.

Wert 50.000,00 DM

**2. Umlaufvermögen**

**a. Warenlager/Vorräte**

Die Schuldnerin ist nach wie vor im Besitz von Gegenständen, die sie kurz nach der Wiedervereinigung von der Westgruppe der russischen Streitkräfte gekauft hat. Hierbei handelt es sich um die in der Anlage 6 beigelegten Gegenstände. Das Warenbestandsverzeichnis ist jedoch zum 31.12.1998 erstellt worden. Nach Angaben von Herrn Seiger sind zwischenzeitlich weitere Gegenstände im Gesamtwert von 100.000,00 DM veräußert worden. Ich halte die von Herrn Seiger angesetzten Werte darüber hinaus nicht für erzielbar, da es sich zum großen Teil um überlagerte Ware bzw. schwer absetzbare Ware handelt. Dies betrifft insbesondere Ersatzteile für ehemalige DDR-Lastkraftwagen und Reifen, Gasmasken und Schutzanzüge, Maschinen aus DDR Produktion u.a.

Als Wert setze ich vorsichtshalber lediglich DM 20.000,00 an.

Nach Angaben des Industrierats wäre bei einer Entsorgung der weiteren Gegenstände (Schrott) und der in den Hallen und auf den Außenflächen

Zwischensumme / Übertrag 100.000,00 DM

HARTWIG ALBERS  
RECHTSANWALT

191

35 IN 71/99  
Gutachten vom 24.12.1999  
Blatt 14

Übertrag 100.000,00 DM

vorhandenen Abfälle mit Entsorgungskosten in Höhe von DM 75.000,00 zu rechnen.

Wert

20.000,00 DM

b) Forderungen

aa) Forderung gegenüber der Stadt Trebbin aus Ankauf von Gewächshäusern der GPG "Blumenstadt" i.L.

Nach Angaben von Herrn Seiger besteht gegenüber der Stadt Trebbin ein Schadensersatzanspruch in Höhe von DM 880.000,00.

Herr Seiger hat hinsichtlich dieses Anspruchs umfangreiche Unterlagen übergeben.

Der Anspruch soll aus einem Kauf von Schrotten und Gewächshäusern herrühren, die die Schuldnerin 1991 von der GPG „Blumenstadt“ Trebbin i.L. erworben hat. Diese Verträge wurden von der GPG i.L. mit Schreiben vom 08.07.1992 mit sofortiger Wirkung gekündigt. In der Folgezeit kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der GPG i.L.. Das Kreisgericht Luckenwalde hat in seinem Urteil von 25.02.1993 zu Geschz. 2 C 260/93 dem Antrag der Schuldnerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegenüber der GPG i.L. auf Unterlassung des Abtransports des Schrotts mit dem Hinweis auf die Wirksamkeit des Rücktritts von den Verträgen zurückgewiesen. 1994 wurde dann gegenüber der GPG i.L. Schadensersatz geltend gemacht. Als Anlage 7 übersende ich die Schadensberechnung der Schuldnerin vom 31.05.1994. Nach Angaben von Herrn Saiger ist die GPG i.L. 1995 insolvent geworden und hat Gesamtvollstreckung angemeldet.

Er ist der Auffassung, daß jetzt Schadensersatz gegenüber der Stadt Trebbin geltend gemacht werden könne. Diese habe das Grundstück 1992 von der GPG i.L. erworben bzw. rückübertragen bekommen und 1994 in Kenntnis der Verträge zwischen der Schuldnerin und der GPG i.L. an eine Firma Witosa Grundstücksgesellschaft mbH & Co., Berlin veräußert, die die erworbenen Glashäuser und den Schrott selbst entsorgt hat. Belegt werden soll dies durch das Protokoll der Stadtverord-

Zwischensumme / Übertrag 120.000,00 DM

Übertrag 120.000,00 DM

netenversammlung vom 11.07.1994. Dieses habe ich zwischenzeitig vom Bürgermeister Berger angefordert. Hinweise über die Kenntnis der Stadt von den Rechten der Schuldnerin an den Gewächshäusern sind darin nicht enthalten.

Die Stadt Trebbin hat letztmalig mit Schreiben vom 25.01.1999 behauptet, die Stadt habe von dem Verkauf der GPG i.L. an die Schuldnerin keine Kenntnis gehabt und weist Schadensersatzansprüche zurück.

Der Anspruch kann dementsprechend, sollte er tatsächlich bestehen, nur im Klagewege durchgesetzt werden. M.E. ist wegen der Kündigung der Verträge durch die GPG i.L., des Zeitablaufs, der bis heute nicht nachgewiesenen Kenntnis der Stadt Trebbin und insbesondere wegen der sehr vagen Schadensbezeichnung ein Prozeß mit erheblichen Risiken behaftet.

Es bedarf diesbezüglich noch weiterer Nachforschungen. Vorsichtshalber setze ich als Wert für die freie Masse lediglich einen Erinnerungswert in Höhe von DM 1,00 an.

Wert

1,00 DM

**bb) Forderung gegenüber Herrn Prof. Dr. Arlt, Liquidator der LPG Legehybriden**

Nach Angaben von Herrn Seiger besteht eine weitere Forderung gegenüber dem Liquidator der LPG Legehybriden Herrn Prof. Dr. Arlt und dessen Nachfolger Herrn Neumann. Als Beleg der Forderung legte Herr Seiger das als Anlage 7 beigefügte Schreiben vor. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen Schadenersatzanspruch, den Herr Seiger mit 1.350.000,00 DM beziffert. Dies soll sich aus dem weiteren Vollzug der Gebäudekaufverträge ergeben. Dazu im einzelnen das als Anlage 8 beigefügte Schreiben. Durch anwaltliches Schreiben vom 26.07.1999 wurde der Anspruch von RA Kühn für Herrn Neumann als Liquidator der LPG Legehybriden i.L. zurückgewiesen. Auch dieser Anspruch kann nur im Klagewege durchgesetzt werden. Ein Prozeß ist m.E. mit erheblichen Prozeßrisiken verbunden. Der Verzögerungsschaden läßt sich m.E. in keiner Weise belegen. Vorsichtshalber setze ich deshalb als

Zwischensumme / Übertrag 120.001,00 DM

Übertrag 120.001,00 DM

Wert für die freie Masse ebenfalls nur einen Erinnerungswert in Höhe von 1,00 DM an.

Wert 1,00 DM

cc) Forderung gegenüber dem Geschäftsführer der Komplementärin Herrn Seiger

Nach dem mir vorliegenden Prüfungsbericht für die Geschäftsjahre 1991 – 1994 ergeben sich Buchungen der Schuldnerin für Spesen des Geschäftsführers Herrn Seiger im Geschäftsjahr 1993 in Höhe von 56.889,76 DM. Nach den Ausführungen zu Teilziffer 55 des Prüfungsberichts hat Herr Seiger seinen Lebensunterhalt vollständig oder zumindest überwiegend aus den Mitteln der Berichtsfirma bestritten. Der Berichtsfirma entnommenen Gelder wurden in der Buchführung als Privatentnahme bzw. Spesen gebucht. Nur in bestimmten Zeitabständen stellte Herr Seiger der Berichtsfirma seine Leistung wie ein fremder Unternehmer in Rechnung. Die daraus resultierende Forderung minderte jeweils den Bestand seines Verrechnungskontos.

Ich gehe davon aus, daß die Einnahmen ausschließlich der privaten Lebensführung des Herrn Seiger dienten, worauf er m.E. keinen Anspruch hatte. Hieraus ergeben sich Forderungen in Höhe von mindestens 50.000,00 DM. Herr Seiger hat jedoch im Gegenzug diverse Privateinlagen gemacht.

Die Kassenabrechnung für den Monat August 1999 weist eine Einlage von Herrn Seiger in Höhe von 10.000,00 DM, die vorgelegte Kassenabrechnung von August 1999 eine Einlage in Höhe von 5.000,00 DM aus. Nach der vorgelegten Kassenabrechnung für den Monat Juli 1999 hat Herr Seiger eine Privatentnahme in Höhe von 2.500,00 DM getätigt und diverse Auszahlungen veranlaßt, die nicht nachvollziehbar sind. Vom Konto der Postbank sind ausweislich der Kassenbücher Mai, Juni, Juli diverse Auszahlungen erfolgt. Inwieweit sich aus den Zahlungen Forderungen gegenüber Herrn Seiger ergeben, ist in Anbetracht der zugleich erfolgten Einzahlungen nicht ersichtlich.

Diesbezüglich bedarf es weiterer Nachforschungen, was wegen der mangelhaften Buchführung schwierig ist. Als Wert für die freie Masse

Zwischensumme / Übertrag 120.002,00 DM

35 IN 71/99  
Gutachten vom 24.12.1999  
Blatt 17

Übertrag 120.002,00 DM

setze ich deshalb nur einen Erinnerungswert in Höhe von 1,00 DM an.

Wert 1,00 DM

**dd) Forderung gegenüber Herrn Stefan Seiger**

Herr Stefan Seiger ist Kommanditist der Schuldnerin. Der Geschäftsführer der Komplementärin Herr Johannes Seiger hat mir bisher keinerlei Unterlagen vorgelegt, die die Erbringung der Kommanditeinlage belegen. Da mir über die wirtschaftliche Situation von Herrn Stefan Seiger keine Informationen vorliegen, setze ich als Wert für die freie Masse nur einen Erinnerungswert in Höhe von 1,00 DM an.

Wert 1,00 DM

**ee) Forderung gegenüber der Komplementärin Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mbH**

Die Komplementär GmbH haftet für die Verbindlichkeiten der Schuldnerin in voller Höhe. Ich gehe zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, daß diese über keinerlei Vermögen verfügt, so daß ich als Wert für die freie Masse lediglich einen Erinnerungswert in Höhe von 1,00 DM ansetze.

Wert 1,00 DM

**c. Kasse / Bank**

Die Schuldnerin verfügt nach Angaben von Herrn Seiger über zwei Kontoverbindungen. Das Konto Nr. 2632303020 bei der Kreissparkasse Teltow-Fläming weist per Kontoauszug vom 08.09.1999 einen Sollstand in Höhe von 20.911,00 DM aus. Dieses Konto ist nach Angaben von Herrn Seiger gepfändet.

Die Schuldnerin hat ein weiteres Geschäftskonto bei der Postbank Konto-Nr. 0615008-100, BLZ 100 100 10. Ausweislich der Kontoauszüge handelt es sich hierbei jedoch um ein Konto der Komplementärin Sealand Warenhandels- und Betriebsgesellschaft mbH. Dieses weist per 08.09.1999 ein Kontostand in Höhe von plus 670,17 DM aus. Offensichtlich ist der Zahlungsverkehr der Schuldnerin nach Pfändung des

Zwischensumme / Übertrag 120.005,00 DM

Übertrag 120.005,00 DM

Kontos bei der Kreissparkasse über dieses Konto erfolgt.

Herr Seiger übergab mir Kassenabrechnung für September 1999. Danach ergibt sich ein Kassenbestand in Höhe von 435,35 DM.

Wert	<u>435,35 DM</u>
Summe freie Masse	120.440,35 DM

V. Ergebnis

1. Verfahrenskostendeckung

a. Masseverbindlichkeiten gem. § 54 InsO

Vorrangig zu bedienende Masseverbindlichkeiten im Sinne der § 209 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 54 InsO für die Kosten des Insolvenzverfahrens setze ich vorläufig für die Gerichtskosten mit DM 4.000,00, die damit zusammenhängenden Veröffentlichungskosten ebenfalls mit 4.000,00 DM und für die Vergütung des Verwalters mit 49.000,00 DM an.

Wert	<u>-57.000,00 DM</u>
Deckung :	63.440,35 DM

Ich stelle daher fest, daß eine die Kosten des Insolvenzverfahrens deckende Masse vorhanden ist.

b. Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Für üblicherweise anfallende Verwaltungskosten (Fertigstellung der Buchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen, Archivierung der Geschäftsunterlagen) werden Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO in Höhe von geschätzt DM 10.000,00 entstehen.

Weitere Masseverbindlichkeiten werden gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO für die Entsorgungskosten des nicht mehr veräußerbaren Anteils des Warenbestandes und Schrottbeseitigung auf dem Gelände entstehen. Diese Kosten hat die Industrierat Hamburg GmbH mit DM 75.000,00 geschätzt. Diese Verbindlichkeiten können voraussichtlich aus der zur Verfügung stehenden Masse

nicht befriedigt werden, so daß Masseunzulänglichkeit im Sinne des § 208 Abs. 1 InsO eintreten wird. Die Entsorgungskosten bestehen danach als sogenannte Altmasseverbindlichkeiten gemäß § 209 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 InsO und sind nachrangig zu befriedigen.

Wert	-75.000,00 DM
Unterdeckung	-11.559,65 DM

2. Überschuldung

Herr Seiger hat bis zum heutigen Tage keine entsprechende Gläubigerliste vorgelegt. Nach den mir vorliegenden Informationen hat die Schuldnerin folgende offene Verbindlichkeiten:

Lohn- und Gehaltsrückstände	6.000,00 DM
Sozialversicherungsrückstände	84.000,00 DM
Bankverbindlichkeiten	23.000,00 DM
Finanzamt	geschätzt 383.000,00 DM
Sonstige	nicht bekannt
Summe	496.000,00 DM

• Nachrangige Verbindlichkeiten gem. § 39 InsO

Zinsen	nicht bekannt
Forderungen von Gesellschafter	nicht bekannt

Danach stehen Verbindlichkeiten von insgesamt 496.000,00 DM

lediglich Aktiva in Höhe von gerundet 122 TDM (Aus- und Absonderungsrechte bleiben unberücksichtigt) gegenüber.

Bei der Bewertung des Vermögens bleibt § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO unberücksichtigt, da eine Fortführung des Unternehmens überwiegend nicht wahrscheinlich ist.

Ich stelle daher fest, daß die

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG  
überschuldet ist.

3. Zahlungsunfähigkeit

Aufgrund der festgestellten Vermögenslage reichen die vorhandenen

Mittel absehbar nicht zur Tilgung aller Verbindlichkeiten aus.


Die Schuldnerin hat kein liquides Vermögen, aus der die bestehenden Forderungen bedient werden können. Bankkredit oder sonstiges Vermögen, das kurzfristig für eine Schuldentilgung eingesetzt werden könnte, ist nicht vorhanden. Die von Herrn Seiger behaupteten Forderungen sind nur im Prozeßwege eintreibbar. Der vorhandene Warenbestand kann kurzfristig nicht veräußert werden.

Ich stelle daher fest, daß die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG auch

**VI. Empfehlung an das Gericht**

Aus den vorgenannten Gründen empfehle ich dem Gericht,

das Insolvenzverfahren  
zu eröffnen.

  
H. Albers  
als Gutachter



# Sealand - Germany

Warenhandels- und Vertriebsges. mbH & Co. KG

Sealand - Germany, Ahrensdorfer Str. 7, D-14959 Trebbin

Amtsgericht Potsdam  
Insolvenzabteilung  
Herrn Potenberg, Richter am Amtsgericht  
Lindenstraße 6  
14457 Potsdam

Sealand House  
Ahrensdorfer Straße 7  
Trebbin / Löwendorf  
Telefon: 033731 80210  
80211  
80212  
Telefax: 033731 80638

29. Dezember 1999

## Sealand GmbH & Co. KG

**Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über vorliegende Insolvenzgründe vom 06.08.99  
35 IN 71/99**

Sehr geehrter Herr Richter Potenberg,

von der obigen Firma wurde ich als Industrierberater auf dem Gebiet des Rechnungs- und Finanzwesens mit deren Reorganisation beauftragt, sowie mit der Prüfung der Voraussetzungen für ein *außergerichtliches Vergleichsverfahren* und ggf. dessen Vorbereitung.

Meine Feststellungen haben ergeben, daß ein außergerichtliches Vergleichsverfahren mit einer Quote von 30%, wahrscheinlich sogar 50% bedient werden kann und zwar nicht nur aufgrund des vorhandenen Umlaufvermögens, sondern auch aufgrund erheblicher Forderungen, insbesondere auch gegenüber der Stadt Trebbin.

Für den Fall, daß diese Vermögenswerte nicht in angemessener Frist als Barmittel liquidiert werden können, ist die *Sealand Trade Corporation* bereit, die Mittel darlehnsweise vorzufinanzieren, die zur Durchführung des Vergleichs erforderlich sind. Der gesetzliche Vertreter der Sealand Trade Corporation hat in diesem Zusammenhang in den vergangenen 3 Monaten bereits ca. DM 120.000 Barmittel als Darlehn eingebracht.

Mit wichtigen Gläubigern wurde gesprochen und diese haben ihre Bereitschaft zu einem Vergleich bereits zu erkennen gegeben, unter dem Vorbehalt, daß die Gesamtheit der Gläubiger zustimmt.

Dieser Sachverhalt wurde auch Herrn Berlitz, Mitarbeiter des von Ihnen mit der Erstellung des obigen Gutachtens beauftragten Rechtsanwaltes Hartwig Albers, erläutert.

Und es wurden Herrn Berlitz insbesondere auch die Vorgänge erläutert, welche die erheblichen Forderungen der Firma gegenüber der Stadt Trebbin und anderen betreffen.

Es ist höchst befremdend, daß Herr Berlitz gleich am Anfang erklärte, daß er für das geringe Honorar, das er für dieses Gutachten erhalte, nicht besonders in die Tiefe gehen könne. Was bedeutet, daß er nicht bereit ist, die wirkliche Vermögenslage zu ermitteln.

Besonders unverständlich war die Entscheidung von Herrn Berlitz, mit der Wertermittlung des Immobilien- und Vorratsvermögens eine *Verwertungsfirma* (IndustrieRat, Hamburg) zu beauftragen und nicht etwa einen öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen. Herr Berlitz hat zwar

auf Befragen ausdrücklich erklärt, daß es sich bei IndustrieRat um einen öffentlich bestellten Sachverständigen handele, *was eindeutig nicht den Tatsachen entspricht.*

Man kann davon ausgehen, daß ein Unternehmen, das, anders als ein neutraler Sachverständiger, selbst an der Verwertung interessiert ist, ein eigenes Interesse daran hat, die Bewertung möglichst niedrig anzusetzen. Wir wollen nicht soweit gehen, anzunehmen, daß das Büro Albers / Berlitz an der Durchführung des Konkurses und an der Verwertung selbst interessiert ist.

Merkwürdig bleibt jedoch, daß ein Verwertungsunternehmen mit zusätzlichen Reisekosten aus Hamburg herangezogen wird, statt eines öffentlichen beeidigten Sachverständigen aus dem Großraum Berlin.

Ferner ist bemerkenswert, daß Herr Berlitz, der seit August 1999 mit der Angelegenheit befaßt ist, unter unserem Druck schließlich erst in der Vorweihnachtswoche bereit war, sich mit dem rechtlichen Gehalt unserer Forderungen gegenüber der Stadt Trebbin zu befassen, nachdem er noch einen Tag vorher festgestellt hatte, daß er den Konkurs „noch in dieser Woche eröffnen“ werde (Entscheidet er darüber?)

Ob Herr Berlitz das inzwischen durchgeführt hat, konnten wir bisher nicht in Erfahrung bringen, da wie wir heute erfahren haben, Herr Berlitz einen bis Ende Januar 2000 dauernden Urlaub angetreten hat.

Angesichts der obengenannten Merkwürdigkeiten lehnen wir vorsorglich das Gutachten und den Gutachter Herrn Berlitz (Rechtsanwalt Hartwig Albers) wegen der Vermutung eigener wirtschaftlicher Interessen ab.

Mit freundlichen Grüßen  
SEALAND GERMANY GMBH & CO. KG

i. A. (Sauerbrey)

**Folgende Sachverhalte weigerte sich der Gutachter, Herr Berlitz, zu berücksichtigen:**

Die unbestritten beengte Liquiditätslage der Sealand GmbH und Co. KG ist auf u. a. die nachfolgend angeführten Vorgänge zurückzuführen.

- 1. Betriebsgrundstück Trebbin / Löwendorf, Ahrensdorfer Str. 7:  
Die Gebäude und die Nutzungsrechte wurden von der Sealand GmbH & Co. KG Jahre 1992 erworben und bezahlt. Die rechtliche Situation wurde von der Oberfinanzdirektion abschließend zu Gunsten der Sealand GmbH & Co. KG festgestellt, nachdem sie jahrelang von interessierten Gruppen torpediert worden ist. (Anlage 1)  
Trotz dieser eindeutigen Entscheidung der OFD haben diese Opponenten unter der Führung des Bürgermeisters der Stadt Trebbin gegen die gesetzlichen Grundlagen dieser Entscheidung, gegen Bundesrepublik Deutschland geklagt.  
Aufgrund dieser schwebenden Situation war die Sealand GmbH & Co. KG daran gehindert, durch Beleihung der über 50.000 m<sup>2</sup> und ca. 10.000 m<sup>2</sup> Industriehallen im Verkehrswert von 2 bis 3 Millionen DM, Bankkredite aufzunehmen.  
Wie aus der beigelegten Dokumentation überdies hervorgeht, hat die interessierte Gruppe bis 1997 versucht, die Kaufverträge als unwirksam darzustellen, weil der 1992 geschlossene Vertrag möglicherweise Rechtsmängel enthielte. Diese Rechtsmängel wurden aufgrund anderer Interessen im Jahre 1993 berichtigt durch einen ergänzenden notariellen Vertrag, der der Firma

vorsätzlich vorenthalten worden ist, bis wir 1997 durch Zufall von seiner Existenz erfuhren. In der Zwischenzeit wurde die Firma aufgrund der Falschbehauptung, der Vertrag sei unwirksam, seit 1995 durch die Liquidatoren der ehemaligen LPG Legehybriden aufgefordert, alle Lagerbestände und das Objekt zu räumen. Das wurde von der Firma zwar nicht befolgt aber infolge dieser Rechtsunsicherheit sah sie sich gehindert, einen normalen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, zum Beispiel durch Lagerergänzungen und Wareneinkäufe.

2. Schadenersatz (ca. DM 800.000) gegen die Stadt Trebbin:

Im Zuge der Rückübertragung von Grundstücken an die Stadt Trebbin wurden Gewächshäuser (die großenteils noch stehen) an Dritte verkauft, ohne zu berücksichtigen, daß diese bereits von der Sealand GmbH & Co. KG rechtskräftig gekauft und bezahlt und der Abrißauftrag erteilt worden waren. Dadurch ist der Firma ein Schaden in Höhe von ca. DM 800.000 entstanden. Für dieses Versäumnis ist die Stadt Trebbin der Sealand GmbH & Co. KG. eindeutig schadenersatzpflichtig.

Um das (vorsätzliche) Fehlverhalten der Stadt Trebbin hierbei beweisen zu können haben wir uns jahrelang bemüht, die entsprechende Protokolle der Stadtverordnetenversammlung zu erhalten. Die Stadt Trebbin hat die Herausgabe mit der Begründung verweigert, die Firma hätte „kein berechtigtes Interesse an diesen Protokollen“.

Wie oben angeführt, hat Herr Berlitz aufgrund seines unbestreitbar berechtigten Interesses als Gutachter, nach unserem intensiven Beharren, Mitte Dezember diese Protokolle angefordert. Er hat inzwischen einen Teil, aber noch nicht alle, von der Stadt Trebbin erhalten.

Diese beiden Vorgänge sind die Ursache für die beengte Liquiditätslage der Sealand GmbH & Co. KG - von einer Überschuldung kann angesichts des Sachvermögens ohnehin keine Rede sein.

In der Zwischenzeit wurde die Sealand GmbH & Co. KG. durch Finanzmittel in Höhe von ca. 0,5 Mill. DM der Sealand Trade Corporation unterstützt, an die im Gegenzug 1995 alle Vermögenswerte der Sealand GmbH & Co. KG. abgetreten worden sind (siehe auch notarieller Vertrag - Anlage 2).

Anlagen:

- (1) Exposee über die Vorgänge LPG Legehybriden
- (2) Notarieller Vertrag

201  
Abschrift für Mandant

# Rechtsanwalt Axel Saß

ERWEGANGEN  
31. JAN. 2000  
Erled.

Rechtsanwalt Axel Saß, Berliner Straße 112, 14467 Potsdam

Bitte neue Adresse beachten

Amtsgericht Potsdam  
-Insolvenzgericht-  
Lindenstr. 6

14457 Potsdam

4/00 sa

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

/D1/D442  
Potsdam,  
21.01.00

Gerichtliches Aktenzeichen: 35 IN 71/99

In Sachen

1. der Deutschen Angestellten Krankenkasse

- Antragstellerin zu 1 -

2. AOK

- Antragstellerin zu 2 -

gegen

die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG, vertreten durch die Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johannes Seiger, Ahrensdorfer Straße 7, 14959 Trebbin

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter: RA Axel Saß, Berliner Str. 112, 14467 Potsdam

wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens

zeige ich an, daß die Antragsgegnerin als Gemeinschuldnerin von mir anwaltlich vertreten wird. In deren Namen lege ich gegen den Beschluß des Amtsgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 30.12.1999, zugestellt am 08.01.00,

**sofortige Beschwerde**

ein und beantrage:

Rechtsanwalt Axel Saß  
Berliner Straße 112  
14467 Potsdam

Tel. 0331/2702166  
Fax 0331/2702165

Berliner Volksbank  
Konto 1812758000  
BLZ 100 900 00

1. Der Beschluß des Amtsgerichts vom 30.12.1999 wird aufgehoben.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

**Begründung:**

Die Antragsgegnerin bestreitet ihre Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung.

Hierauf hat auch der mit der Erstellung des Insolvenzgutachtens beauftragte Rechtsanwalt Albers in seinem Gutachten vom 24.12.1999 in Ziffer III explizit hingewiesen. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin mit dem an das Amtsgericht Potsdam gerichteten Schreiben vom 29.12.1999 ebenso wie zuvor gegenüber den Mitarbeitern des Insolvenzverwalters Albers ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Sealand Trade Corporation unmittelbar bereits sei, aufgetretene Zahlungsstockungen durch finanzielle Zuschüsse an die Antragsgegnerin aufzufangen und damit eine Gläubigerbefriedigung außerhalb eines etwaigen Insolvenzverfahrens zu bewirken. Schreiben der Antragsgegnerin vom 29.12.1999 füge ich der guten Ordnung halber nochmals in Kopie anbei.

Im übrigen wendet sich die Antragsgegnerin gegen die im Gutachten vom 24.12.1999 getroffenen Aussagen, insbesondere mit Blick auf das Anlagevermögen und dessen Bewertung sowie die zum Forderungsbestand und dessen Einbringbarkeit getätigten Feststellungen.

Währenddessen das Gutachten vom 24.12.1999 den Wert der vorhandenen Gebäude mit lediglich DM 50.000,00 beziffert, geht die Antragsgegnerin - hiervon erheblich abweichend - von einem Verkehrswert von 2-3 Millionen DM aus. Diese Diskrepanz bedarf auch unter Ansatz von Zerschlagungswerten einer weiteren gerichtlichen Aufklärung.

Bei ordnungsgemäßer Anhörung der Antragsgegnerin durch das erkennende Gericht werden sich die gerade zum Anlagevermögen getroffenen Bewertungen als nicht haltbar erweisen. Herr Rechtsanwalt Albers führt so auf Seite 13 des Gutachtens vom 24.12.1999 bereits aus, daß der Gesamtwert aller Gebäude (unter Zerschlagungswertansatz) im Bereich um DM 300.000,00 liegen dürfte. Den Wert der vorhandenen Gebäude sodann mit lediglich DM 50.000,00 einzustellen ist auch unter Berücksichtigung anhängiger, gegen die Entscheidungen der OFD Cottbus angestrebter Verfahren ohne Beurteilung der Erfolgsaussichten dieser Klagen nicht sachgerecht.


Auch kann die Antragsgegnerin nicht hinnehmen, daß Schätzungen mit Blick auf das Umlaufvermögen, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie zu einbringbaren Forderungen getätigt werden, ohne zuvor die bearbeitenden Steuerberater der Antragsgegnerin zu konsultieren. So sind nach Aussage der Antragsgegnerin erst nach Fertigstellung des Gutachtens überhaupt Anstrengungen unternommen worden, das Steuerbüro Pucks und Partner zu kontaktieren.

Ähnlich verhält es sich mit den im Gutachten eingestellten Verbindlichkeiten. Bereits die mit DM 383.000,00 geschätzte, vermeintliche Forderung des Finanzamtes ist höchst strittig, worauf durch die Antragsgegnerin ausdrücklich hingewiesen wurde. Auch ist den gutachterlichen Äußerungen nicht zu entnehmen, ob es sich hierbei um eine bereits fällige Forderung handeln soll. Bei der Beurteilung einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit wäre dies - bereits für sich genommen - von entscheidender Bedeutung.

Nach alledem wird - unter dem Vorbehalt weitergehenden Vortrags - die sofortige Beschwerde insbesondere darauf gestützt, daß eine umfassende und ordnungsgemäße Anhörung der Schuldnerin nicht erfolgt ist. Gerade mit Blick auf das Bestreiten der Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung durch die Antragsgegnerin, welches auch im Gutachten vom 24.12.1999 seinen Niederschlag gefunden hat, sind an die Prüfung des Vorliegens eines Insolvenzgrundes erhöhte Anforderungen zu stellen, welche nur durch weitergehende Ermittlungen durch das erkennende Gericht zu erfüllen sind.

Die Antragsgegnerin wird im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Anhörung die im Gutachten vom 24.12.1999 über weite Strecken auf Schätzungen und Vermutungen basierenden Aussagen zum Vorliegen von Insolvenzgründen entkräften können.

Die Voraussetzungen für eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Antragsgegnerin sind nicht gegeben.

  
 A. SaB  
 Rechtsanwalt

204

6

Amtsgericht Potsdam  
-Registergericht-  
Domstraße 15-17  
14482 Potsdam

17. Januar 2000

Herrn  
Johannes Seiger

Markt 9

33378 Rheda-Wiedenbrück

Mitteilung über die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam  
HRA 1581 P (Registernummer)

Geschäftsanschrift nach zuletzt vorliegenden Angaben:

Sealand Warenhandels- und Ver-  
triebsgesellschaft mbH & Co.  
KG  
Ahrensdorfer Straße 7

14959 Trebbin

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Handelsregister in den Spalten folgendes eingetragen worden:

**Spalte 1**

Nr. der Eintragung

2

**Spalte2**

- a) Firma
- b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft)
- c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)

**Spalte3**

- a) Allgemeine Vertretungsregelung
- b) Inhaber, Persönlich haftende Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

**Spalte4**

Prokura

**Spalte5**

Rechtsverhältnisse  
Die Gesellschaft ist durch die am 30. Dezember 1999 erfolgte Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens 35 IN 71/99 über ihr Vermögen aufgelöst.

**Spalte6**

- a) Tag der Eintragung und Bestätigung

205

b) Bemerkungen

a)  
17.01.00  
Micheel

Spalte7



Rechtsanwalt Axel Saß, Berliner Straße 112, 14467 Potsdam

Sealand Trade Corporation

Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin

4/00 sa

/D1/D598

12.04.2000

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG

Sehr geehrter Herr Seiger,

ich danke zunächst für die Übermittlung der Rechnung vom 07.09.1998 des Herrn Klaus Dossmann, mit welcher Sie den Eigentumsnachweis der Sealand Trade Corporation an den dort aufgeführten Waren gegenüber dem Insolvenzverwalter führen wollen.

Entsprechend Ihrer Bitte, habe ich vorstehende Rechnung am 11.04.2000 an Herrn Rechtsanwalt Albers per Telefax weitergeleitet und ihn nochmals fernmündlich von Ihrem diesbezüglichen Aussonderungsbegehren in Kenntnis gesetzt.

Nach entsprechender Prüfung der Rechnung vom 07.09.1998 teilte mir Herr Kollege Albers am heutigen Tage mit, daß er auch in Kenntnis dieser Rechnung und ohne Berücksichtigung Ihrer für die Sealand Trade Corporation geltend gemachten Aussonderungsansprüche den derzeit laufenden Abverkauf sämtlicher sich auf dem Gelände Ahrensdorfer Str. 7, Trebbin befindlicher Warenbestände nicht unterbrechen werde. Ferner werde eine weitere Prüfung Ihrer Aussonderungsrechte - auch in Kenntnis der Rechnung vom 07.09.1998 - nicht vorgenommen, die Unterbrechung des Abverkaufs ginge finanziell zu Lasten der Masse und Herr Kollege Albers regte an, Sie mögen Ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend machen. Selbst wenn die Veräußerung der in Eigentum der Sealand Trade Corporation stehenden Warenbestände unberechtigt sei, so könne ja später noch Ersatz in Geld geleistet werden.

Ich bedaure, Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine andere Auskunft geben zu können und verbleibe

mit freundlicher Empfehlung

A. Saß  
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Axel Saß  
Berliner Straße 112  
14467 Potsdam

Tel. 0331/2702166  
Fax 0331/2702165

Berliner Volksbank  
Konto 1812758000  
BLZ 100 900 00

# SEALAND TRADE CORPORATION

Staatsseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger  
 State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes F. W. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

**vorab per Telefax an 030 311000-11**

Brinkmann & Partner

Herren RAe Albers und Berlitz

Rankestraße 5 – 6

10789 Berlin

SEALAND HOUSE  
 Ahrensdorfer Straße 7  
 Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80210

Telefax: 033731 80638

22. März 2000

**Sealand Warenhandels- und Vertriebsges. mbH & Co. KG**  
**Ihr Zeichen: 32710-99 19ap**

Sehr geehrter Herr Albers,  
 Sehr geehrter Herr Berlitz,

der Beschluß des Landgerichts, nach dem das Insolvenzverfahren gegen die obige Firma fortgeführt wird, wurde uns bekanntgegeben. Das Ergebnis befriedigt in keiner Weise, da die von Seiten der Firma beanständeten Unterbewertungen nicht einmal im Ansatz berücksichtigt worden sind. Deshalb erwägen wir eine Widerklage beim Verwaltungsgericht zur Feststellung von Tatbeständen.

Um der Verschleuderung der von uns wesentlich höher eingeschätzten Vermögenswerte vorzubeugen, ist die Sealand Trade Corporation bereit, alle als Masse festgestellten Vermögenswerte der Sealand GmbH & Co. KG, das heißt alle Immobilien, Rechte, Forderungen und sonstigen Vermögenswerte, einschließlich derer, die seit 1995 an uns (Sealand Trade Corporation) abgetreten worden sind, gegen Barzahlung von bis zu DM 1 Million zu übernehmen und diesen Betrag zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen zur Verfügung zu stellen – unter noch auszuhandelnden Bedingungen.

Ergänzende Verträge und Unterlagen über die Abtretung von Vermögenswerten von der Sealand GmbH & Co. KG an die Sealand Trade Corporation seit 1995 entnehmen Sie bitte, falls noch erforderlich, den Ihnen (von Pucks & Partner) vorliegenden Akten. (Ein wesentlicher Anlaß für die seinerzeit vorgenommenen Abtretungen bestand in der von den Liquidatoren der LPG Legehybriden angedrohte Räumung des Grundstückes.)

Die überprüfbaren Guthaben, aus denen der oben angebotene Betrag von bis zu DM 1 Million innerhalb von 3 Monaten bereitgestellt werden kann, befinden sich auf Bankkonten bei der CBS und der UBS in der Schweiz.

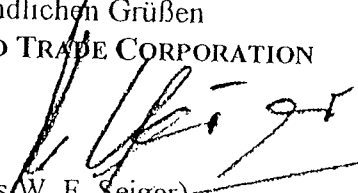
208

Wir sind bereit, gegenüber dem Vertreter der Gläubigerversammlung die Existenz der entsprechenden Geldmittel bei den genannten Banken nachzuweisen.

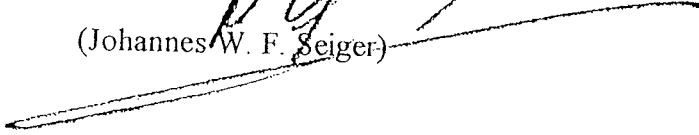
Durch unseren Anwalt werden wir der Versammlung der Gläubiger unseren Vorschlag unterbreiten und diese ggf. gesondert informieren.

Trotz unterschiedlicher Rechtsauffassung sind wir der Meinung, daß dieser Vorschlag geeignet ist, gemeinsam zu einem befriedigenden Ergebnis im Interesse der Gläubiger und des Schuldners zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
SEALAND TRADE CORPORATION



(Johannes W. F. Seiger)



Rechtsanwalt Axel Saß, Berliner Straße 112, 14467 Potsdam

Sealand Trade Corporation

Ahrensdorfer Str. 7

14959 Trebbin

4/00 sa

/D1/D598

12.04.2000

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Firma Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG

Sehr geehrter Herr Selger,

ich danke zunächst für die Übermittlung der Rechnung vom 07.09.1998 des Herrn Klaus Dossmann, mit welcher Sie den Eigentumsnachweis der Sealand Trade Corporation an den dort aufgeführten Waren gegenüber dem Insolvenzverwalter führen wollen.

Entsprechend Ihrer Bitte, habe ich vorstehende Rechnung am 11.04.2000 an Herrn Rechtsanwalt Albers per Telefax weitergeleitet und ihn nochmals fernmündlich von Ihrem diesbezüglichen Aussonderungsbegehren in Kenntnis gesetzt.

Nach entsprechender Prüfung der Rechnung vom 07.09.1998 teilte mir Herr Kollege Albers am heutigen Tage mit, daß er auch in Kenntnis dieser Rechnung und ohne Berücksichtigung Ihrer für die Sealand Trade Corporation geltend gemachten Aussonderungsansprüche den derzeit laufenden Abverkauf sämtlicher sich auf dem Gelände Ahrensdorfer Str. 7, Trebbin befindlicher Warenbestände nicht unterbrechen werde. Ferner werde eine weitere Prüfung Ihrer Aussonderungsrechte - auch in Kenntnis der Rechnung vom 07.09.1998 - nicht vorgenommen, die Unterbrechung des Abverkaufs ginge finanziell zu Lasten der Masse und Herr Kollege Albers regte an, Sie mögen Ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend machen. Selbst wenn die Veräußerung der in Eigentum der Sealand Trade Corporation stehenden Warenbestände unberechtigt sei, so könne ja später noch Ersatz in Geld geleistet werden.

Ich bedaure, Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine andere Auskunft geben zu können und verbleibe

mit freundlicher Empfehlung

A. Saß  
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Axel Saß  
Berliner Straße 112  
14467 Potsdam

Tel. 0331/2702166  
Fax 0331/2702165

Berliner Volksbank  
Konto 1812758000  
BLZ 100 900 00

210

(8)

# SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger  
State-owned Company of the Pricipality of Sealand, represented by Johannes F. W. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

**vorab per Telefax an 030 311000-11**  
Brinkmann & Partner  
Herren RAe Albers und Berlitz  
Rankestraße 5 – 6  
10789 Berlin

SEALAND HOUSE  
Ahrensdorfer Straße 7  
Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80210  
Telefax: 033731 80638

22. März 2000

## Sealand Warenhandels- und Vertriebsges. mbH & Co. KG Ihr Zeichen: 32710-99 19ap

Sehr geehrter Herr Albers,  
Sehr geehrter Herr Berlitz,

der Beschluß des Landgerichts, nach dem das Insolvenzverfahren gegen die obige Firma fortgeführt wird, wurde uns bekanntgegeben. Das Ergebnis befriedigt in keiner Weise, da die von Seiten der Firma beanständeten Unterbewertungen nicht einmal im Ansatz berücksichtigt worden sind. Des halb erwägen wir eine Widerklage beim Verwaltungsgericht zur Feststellung von Tatbeständen.

Um der Verschleuderung der von uns wesentlich höher eingeschätzten Vermögenswerte vorzubeugen, ist die Sealand Trade Corporation bereit, alle als Masse festgestellten Vermögenswerte der Sealand GmbH & Co. KG, das heißt alle Immobilien, Rechte, Forderungen und sonstigen Vermögenswerte, einschließlich derer, die seit 1995 an uns (Sealand Trade Corporation) abgetreten worden sind, gegen Barzahlung von bis zu DM 1 Million zu übernehmen und diesen Betrag zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen zur Verfügung zu stellen – unter noch auszuhandelnden Bedingungen.

Ergänzende Verträge und Unterlagen über die Abtretung von Vermögenswerten von der Sealand GmbH & Co. KG an die Sealand Trade Corporation seit 1995 entnehmen Sie bitte, falls noch erforderlich, den Ihnen (von Pucks & Partner) vorliegenden Akten. (Ein wesentlicher Anlaß für die seinerzeit vorgenommenen Abtretungen bestand in der von den Liquidatoren der LPG Legehybriden angeandrohte Räumung des Grundstückes.)

Die überprüfbaren Guthaben, aus denen der oben angebotene Betrag von bis zu DM 1 Million innerhalb von 3 Monaten bereitgestellt werden kann, befinden sich auf Bankkonten bei der CBS und der UBS in der Schweiz.

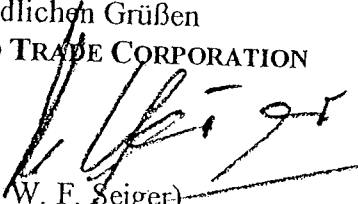
211

Wir sind bereit, gegenüber dem Vertreter der Gläubigerversammlung die Existenz der entsprechenden Geldmittel bei den genannten Banken nachzuweisen.

Durch unseren Anwalt werden wir der Versammlung der Gläubiger unseren Vorschlag unterbreiten und diese ggf. gesondert informieren.

Trotz unterschiedlicher Rechtsauffassung sind wir der Meinung, daß dieser Vorschlag geeignet ist, gemeinsam zu einem befriedigenden Ergebnis im Interesse der Gläubiger und des Schuldners zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
SEALAND TRADE CORPORATION



(Johannes W. F. Seiger)

JP PENDRICH  
1001 13133 41922658863

+49 2245 619471  
RA-KANZL. HÖCKENDORF

10 Okt. 2001 15:20 S4

212

S. 02

9

OLAF HÖCKENDORF

RECHTSANWALT

RA Olaf Höckendorf, Postfach 13 79, 51484 Overath

Sealand Trade Corporation  
c/o Sealand House  
Ahrensdorfer Straße 7

14959 Trebbin/Löwendorf

Hauptstraße 49  
51491 Overath  
Telefon (0 22 06) 8 00 03  
Telefax(0 22 06) 88 63

Bitte stets angeben:  
00152-01/hö/str

Overath, den 04.01.2001

Förderungsangelegenheit Trade Office Pendrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich Ihnen anwaltlich versichern, daß ich seitens Frau Bianca Pendrich, Inhaberin der Trade Office Pendrich, Sommerhausen 14 a in 53804 Much, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt worden bin.

Seitens der Mandantschaft wurden mir (die in dieser Angelegenheit zu berücksichtigenden Unterlagen mit der Bitte um weitere Bearbeitung) überreicht.

Dem Inhalt der Unterlagen ist zu entnehmen, daß zwischen Ihnen und der Mandantschaft unter dem 24.03.2000 ein Kaufvertrag über diverse Waren abgeschlossen wurde, wobei die Mandantschaft Ihnen zum Ausgleich der Kaufpreisforderung eine Anzahlung in Höhe von

DM 8.000,00

überreichte.

In der Folgezeit stellte sich jedoch heraus, daß Ihrerseits keine Möglichkeit mehr bestand, der Mandantschaft die in Frage stehenden Waren zu überreichen und ihr Eigentum an denselben zu verschaffen, wobei es zum jetzigen Zeitpunkt wenig Sinn macht, auf die diversen, sich zum Teil widersprechenden Aussagen Ihrerseits zu beziehen.

OLAF HÖCKENDORF

RECHTSANWALT

Seite 2 zum Schreiben vom 04.01.2001

Jedenfalls wurde Ihrerseits mehrfach zugesagt, der Mandantschaft den Betrag der Anzahlung zu erstatten. Exemplarisch ist insoweit auf Ihre Mitteilung vom 23.05.2000 zu verweisen, in der es wie folgt heißt:

„Wir gehen davon aus, daß wir die Rückzahlung der von Ihnen geleisteten Anzahlung in der kommenden Woche vornehmen werden.“

Entgegen dieser Zusage konnte die Mandantschaft die Erstattung des Zahlungsbetrages bis zum heutigen Tage nicht verzeichnen.

Aufgrund der Tatsache, daß Sie seitens der Mandantschaft ebenfalls mit einem Schreiben vom 23.05.2000 aufgefordert wurden, den in Frage stehenden Betrag bis spätestens zum 25.05.2000 zu überweisen, ist festzuhalten, daß Sie sich spätestens seit dem 01.06.2000 in Zahlungsverzug befinden, so daß Ihrerseits eine weitergehende Verpflichtung dahingehend besteht, den der Mandantschaft entstandenen Verzugsschaden zu erstatten, der wie folgt zu berechnen ist:

- 1. 12,5 % Verzugszinsen auf DM 8.000,00 seit dem 01.06.2000  
(TZ 12,5 %)
  - 2. Rechtsanwaltsgebühren gem. anl. Kosternote
- DM 594,44  
DM 468,41

Namens und in Vollmacht der Mandantschaft habe ich Sie nunmehr letztmalig aufzufordern, den Gesamtbetrag in Höhe von

DM 9.062,85

bis spätestens zum

11.01.2001

auf eines der oben genannten Konten zu überweisen. In diesem Zusammenhang darf ich Ihnen ebenfalls anwaltlich versichern, daß ich für Entgegennahme des Geldes bevollmächtigt worden bin.



JP PENDRICH  
2001 16:33 +4922058863

+49 2245 619471  
RA-KANZL. HÖCKENDORF

10 Okt. 2001 15:22 56  
S. 24

214

OLAF HÖCKENDORF

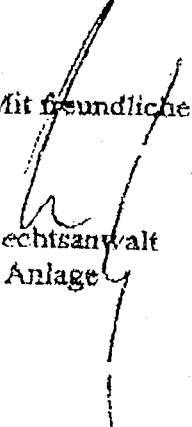
RECHTSANWALT

Seite 3 zum Schreiben vom 04.01.2001

Sollte ein fristgerechter Geldeingang nicht verzeichnet werden können, so besteht seitens der Mandantschaft eine Bereitschaft dahingehend, die Angelegenheit sowohl durch die Einleitung zivil- als auch strafrechtlicher Schritte weiter zu verfolgen.

Eine Kopie dieses Schreibens nebst Anlage wird Ihnen vorab per Fax-Mitteilung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwalt  
i. Anlage

215

DM oder EUR		Netto
<b>Quittung</b>		+ .....%MwSt.
Nr. ....		Gesamt <b>800,-</b>
Gesamtwert (in Worten)		ausgeschrieben
von <b>H. Pombroch - Hoch</b>		
für <b>F120k? für die Kopie</b>		
Ort: <b>Hehrich</b>		Datum: <b>14.3.00</b>
danke erhalten		

Stempel/Unterschrift des Empfängers  
*[Handwritten Signature]*

TRIALON-Quittung

# SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger  
State-owned Company of the Pricipality of Sealand, represented by Johannes F. W. Seiger



**Vorab per Telefax an 02245 913390**

c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

T. O. P.  
Trade Office Pendrich  
Sommerhausen 14a  
53804 Much

SEALAND HOUSE  
Ahrensdorfer Straße 7  
Trebbin / Löwendorf  
Telefon: 033731 80210  
Telefax: 033731 80638

1. Mai 2000

**Ihr Fax vom 28.04.00: Besuchstermin**

Sehr geehrter Herr Pendrich,

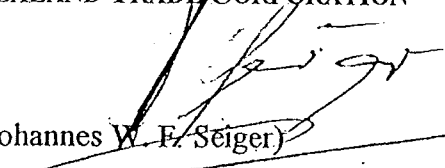
besten Dank für Ihre Nachricht. Leider wird Ihr Besuch in der kommenden Woche nicht sinnvoll sein.

Vom Insolvenzverwalter der Sealand GmbH & Co. KG i. L. wurde die gesamten auf dem Grundstück befindlichen Bestände mit Beschlag belegt und die Hallen verschlossen, so daß uns der Zugang verwehrt ist.

Das gilt auch für die Sie betreffenden Warenbestände, welche Eigentum der Sealand Trade Corporation sind und sogar für eingelagert Gegenstände Dritter. Die von uns dagegen eingeleiteten Maßnahmen entnehmen Sie bitte der beigefügten Korrespondenz.

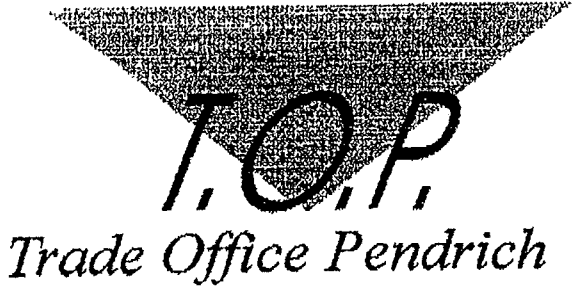
Der Unterzeichner wird voraussichtlich am kommenden Donnerstag in Ihrer Gegend sein und würde sich freuen, bei dieser Gelegenheit mit Ihnen über das weitere Vorgehen sprechen zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
SEALAND TRADE CORPORATION

  
(Johannes F. W. Seiger)

Anlagen

P. S.: Der Unterzeichner wird Sie morgen, 02.05.00, gegen Mittag anrufen.

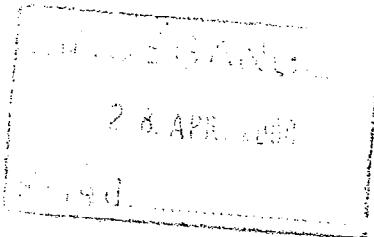


- ▶ 53804 Much-Germany
- ▶ Sommerhausen 14a
- ▶ Tel :0049 2245 5029
- ▶ Fax:0049 2245 913390
- ▶ Mobil:0171 7918386
- ▶ E-mail: toppendrich@aol.com

28. April 2000

Sealand Trade Corporation

z. Hd. Herrn Seiger



Unser Kaufvertrag vom 24.3.2000

Sehr geehrter Herr Seiger,

da nun in der nächsten Woche nach den diversen Feiertagen ein normaler Rhythmus beginnt, wollen wir die bestellten Sachen packen und abfahren. Wir hoffen, daß Sie auch Ihre Geschäfte in der Schweiz zwischenzeitlich erfolgreich abgewickelt haben

Wir werden wahrscheinlich am kommenden Dienstag schon zu Ihnen kommen um Details abzustimmen. Verladungen so ab Donnerstag klären wir aber noch ab.

Wünschen Ihnen ein schönes Wochenende und einen schönen Maibeginn.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature]*  
- Pendrich -



Bank: Kreissparkasse in Siegburg  
Konto-Nr.: 703 4498 0000 0000 0000  
Inhaber: Bianca Pendrich

# SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger  
State-owned Company of the Pricipality of Sealand, represented by Johannes F. W. Seiger



c/o Sealand House, Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf

T. O. P.  
Trade Office Pendrich  
Sommerhausen 11  
53804 Much

SEALAND HOUSE  
Ahrensdorfer Straße 7  
Trebbin / Löwendorf

Telefon: 033731 80210  
Telefax: 033731 80638

24. März 2000

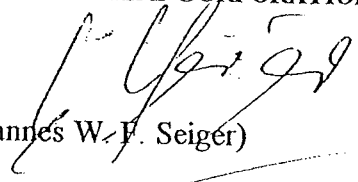
Die Firma T. O. P. übernimmt von Sealand Trade Corporation  
folgende Waren wie gesehen:

1 Stapler mit Ersatzteilen	zum Preise von	DM 10.000,--
ca. 15 - 20 t		
Bestände aus Halle 10	zum Preise von	DM 1.500,-- / t
ca. 15 t		
Elektromotoren u. Elektromaterial	zum Preise von	DM 700,-- / t

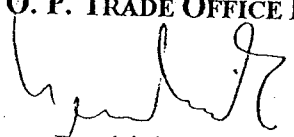
Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer

Abholung erfolgt innerhalb von 3 Wochen.

SEALAND TRADE CORPORATION

  
(Johannes W. F. Seiger)

T. O. P. TRADE OFFICE PENDRICH

  
(Franz Pendrich)

ROBERT HÜLSHORST

JUSTITIAR

Ahrensdorferstr. 7  
14959 Trebbin

219



4.7.74

Finanzamt Luckenwalde  
Industriestr. 2

14943 Luckenwalde

*vorab per Telefax: 03371/606200*

6. Dezember 2000

**Herr Johannes W. F. Seiger, Ahrensdorferstr. 7, 14959 Trebbin, Steuer-Nr.: 050/ 190/ 00879**

**Einsprüche gegen die Bescheide über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, gegen den Vorauszahlungsbescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für 1999, alle jeweils vom 09.11.2000, sowie gegen die Feststellungsbescheide vom 04.06.1999 und vom 28.01.2000**

**Antrag auf Aussetzung der Vollziehung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beifügung des Originals der mich legitimierenden Vollmacht zeige ich an, daß ich in dieser Angelegenheit Herrn Johannes W. F. Seiger in meiner Funktion als Justitiar vertrete.

**Namens und im Auftrage von Herrn Johannes W. F. Seiger lege ich jeweils gegen die o.g. Bescheide form- und fristgerecht Einspruch ein und stelle den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung.**

Bezüglich der Einsprüche gegen die Feststellungsbescheide vom 04.06.1999 und vom 28.01.2000 wird ausdrücklich der Zugang dieser Bescheide bestritten.

Weil das Finanzamt in den o.g. Bescheiden über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für 1991 bis einschließlich 1994 auf einen nicht zugestellten Feststellungsbescheid vom 04.06.1999, in den Bescheiden über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für 1995 bis einschließlich 1998 und in dem Vorauszahlungsbescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag für 1999 Bezug nimmt auf einen ebenfalls nicht zugestellten Feststellungsbescheid vom 28.01.2000, werden diese Einsprüche rein vorsorglich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zwecks Vermeidung von Rechtsnachteilen eingelegt.

Telefon: 033731/ 80210  
Telefax: 033731/ 80638

Zur Vermeidung einer unbilligen finanziellen Härte beantrage ich,  
**die Aussetzung der Vollziehung der in den o.g. Bescheiden festgesetzten Beträge bis über diese Einsprüche abschließend entschieden, bzw. sämtliche Steuer- und Feststellungsbescheide geändert worden sind.**

Die umfangreiche Begründung dieser eingelegten Einsprüche und des Antrages auf Aussetzung der Vollziehung wird in einem gesonderten Schriftsatz erfolgen.

Hochachtungsvoll



Hülshorst  
(Justitiar)

JOHANNES W. F. SEIGER

Finanzamt Luckenwalde  
Industriestr. 2

14943 Luckenwalde

vorab per Telefax: 03371/ 606200

27. Februar 2002

**Herr Johannes W. F. Seiger, Ahrensdorferstr. 7, 14959 Löwendorf bei Trebbin,  
Steuer-Nr.: 050/163/00065**

**Einspruch gegen die Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung der  
Einkünfte für 1995, 1996, 1997, 1998 und 1999, alle jeweils vom 30.01.2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit lege ich gegen die o. g. Bescheide form- und fristgerecht Einspruch ein.**

Wegen fehlender wichtiger Steuerunterlagen, die auch Gegenstand dieser Bescheide des Finanzamtes sind, ist eine Begründung dieses Einspruchs zur Zeit innerhalb der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist nicht möglich.

Denn seit etwa zwei Jahren wird mir von dem Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte Brinkmann & Partner, RAe. Hartwig Albers und Ulf Berlitz, Rankestr. 5-6, 10789 Berlin, beharrlich der Zugang zu den von mir benötigten Steuerunterlagen auch für diese Angelegenheit verwehrt.

Sobald mir diese vollständigen steuerlichen Unterlagen vorliegen, bin ich nach Prüfung und Sichtung derselben überhaupt erst in der Lage, diesen Einspruch angemessen zu begründen.

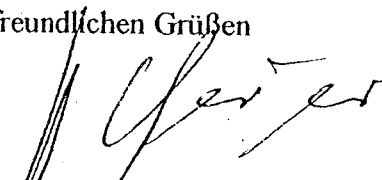
c/o Diplomatische Vertretung des Fürstentums Seeland  
Ahrensdorfer Straße 7, D-14959 Trebbin / Löwendorf  
Tel.: 033731 80210 Fax: 033731 80638  
Info unter: [www.fuerstentum-sealand.de](http://www.fuerstentum-sealand.de)



Weiterhin beantrage ich,

**auch dieses Rechtsbehelfsverfahren solange auszusetzen, bis das Ergebnis der Überprüfung des Insolvenzverfahrens bezüglich der ehemaligen Firma Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG seitens des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vorliegt.**

Mit freundlichen Grüßen



(Johannes W. F. Seiger)





















232

(11)

# Staatsanwaltschaft Potsdam



Staatsanwaltschaft Potsdam  
Postfach 60 13 55 - 14413 Potsdam

EINGANG 28.5.03  
POSTSTEMPEL 27.5.03

Herrn  
Johannes W. F. Seiger  
Ahrensdorfer Straße 7  
  
14959 Trebbin / Löwendorf

Telefon: 0331/88 33 -0  
Nebenstelle:  
Telefax: 0331/88 33 -300  
Datum: 19.05.2003 /Mu  
Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
456 Js 13268/02

Ihre Strafanzeige vom 05.02.2002 gegen die Rechtsanwälte Albers und Berlitz wegen falscher Versicherung an Eides Statt

Sehr geehrter Herr Seiger,

in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren sind die Ermittlungen wieder aufgenommen worden.

Sie erhalten zu gegebener Zeit weiteren Bescheid.

Hochachtungsvoll


Pröfrock  
Staatsanwältin

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, Rechtsanwalt Ulf Berlitz, c/o Rechtsanwälte Brinkmann & Partner, Rankestraße 5-6, 10789 Berlin, nachdem ich über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin (§ 156 StGB: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Amtsgericht Potsdam, Geschz.: 35 IN 71/99, folgendes an Eides Statt:

Der Mietvertrag aus dem Jahre 1998/1999 zwischen der Fa. SEALAND GERMANY Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, diese vertreten durch den Geschäftsführer Johannes F. W. Seiger, und der Fa. SEALAND TRADE CORPORATION, staatseigene Firma der Principality of SEALAND, diese vertreten durch Herrn Johannes F. W. Seiger, wie er dem Antragsschreiben vom 24.12.2001 des Herrn Seiger im Verfahren Az.: 12 C 80/01 vor dem Amtsgericht Luckenwalde beigelegt ist, wurde mir nicht am 24.03.2000 übergeben. Auch erfolgte eine Übergabe dieses Mietvertrages nicht bis zum Erhalt des Antrags vom 24.12.2001.

Ort, Datum. 8.1.2002.....

  
(Ulf Berlitz, Rechtsanwalt)

# Rechtsanwalt Axel Saß

Rechtsanwalt Axel Saß, Berliner Straße 112, 14467 Potsdam

Rechtsanwälte  
Brinkmann & Partner  
Rankestr. 5-6

10789 Berlin

4/00 sa

/D1/D565

Potsdam, 27.03.00

Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co.KG  
Insolvenzverfahren

Sehr geehrter Herr Kollege Berlitz,

unter Bezugnahme auf unsere Besprechung anlässlich der Inbesitznahme der Räumlichkeiten der Gemeinschuldnerin am 24.03.2000 darf ich die Intentionen der Sealand Trade Corporation respektive des Herrn Seiger wie folgt zusammenfassen:

## 1. Untermietvertrag

Wie bereits am 24.03.2000 kurz besprochen, ist die Sealand Trade Corporation weiterhin an einer Anmietung des Verwaltungsgebäudes (sogenanntes Betriebs- und Sozialgebäude) interessiert. Wenngleich derzeit von Bestand und Wirksamkeit des vorliegenden Untermietvertrages nebst der Ergänzung vom 1. November 1999 ausgegangen wird, wäre das Schaffen von Rechtssicherheit durch förmlichen Eintritt des Verwalters in die bestehenden Verträge derzeit wünschenswert. Andernfalls wird höflich um Unterbreitung eines Angebots auf Abschluß eines neuen Mietvertrages gebeten.

Bei der Bemessung des Mietzinses bitte ich bereits jetzt zu berücksichtigen, daß die Sealand Trade Corporation für die Instandsetzung der Heizungsanlage ca. DM 26.000,00 aufgewandt hat und insoweit die Möglichkeit einer Anrechnung auf den Mietzins erörtert werden sollte.

## 2. Erwerb von Gebäudebestand

Herr Seiger, handelnd als Treuhänder der Sealand Trade Corporation, hat bekundet, den Gebäudebestand wie er im einzelnen im Gebäudekaufvertrages zur Urkundenrolle-Nr. 4110/99 des Notars Peter Arntz vom 30.12.1999 verzeichnet ist, käuflich erwerben zu wollen.

Rechtsanwalt Axel Saß  
Berliner Straße 112  
14467 Potsdam

Tel. 0331/2702166  
Fax 0331/2702165

Berliner Volksbank  
Konto 1812758000  
BLZ 100 900 00

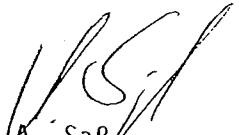
In Anlehnung an den vorstehend bezeichneten Kaufvertrag bitte ich auch hier mitzuteilen, zu welchen Konditionen ein Abverkauf an Herrn Seiger für möglich erachtet wird.

3. Forderungsübernahme

Ferner bitte ich in Ihrem Hause zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abtretung der im Insolvenzgutachten mit Erinnerungsposten versehene Forderungen/Rechte der Gemeinschuldnerin gegenüber der Stadt Trebbin, gegenüber Herrn Prof. Dr. Arlt als Liquidator der LPG Legehybriden sowie Herrn Thieme an die Sealand Trade Corporation erfolgen kann.

Gerne sehe ich Ihrer Rückäußerung entgegen und verbleibe

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

  
A. Saß  
Rechtsanwalt

**Principality of Sealand**  
 Pressemitteilung PM7-280803  
 vom 28. August 2003

**Brandenburgische Justiz IV**

**Kaufvertrag aus 1992**  
**Sealand Warenhandels- und Vertriebs GmbH & Co. KG**

Die nachfolgende Dokumentation beweist, daß seit 1992 bewußt und vorsätzlich durch das Zusammenwirken von LPG-Vorsitzenden, Notaren, Liquidatoren, Bürgermeistern, Rechtsanwälten und der Brandenburgischen Justiz die Vernichtung der Sealand GmbH und Co. KG betrieben und daß die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die verantwortlichen Politiker des Landes Brandenburg in Auftrag gegeben wurde.

Die Dokumentation der Vorgänge um den Kaufvertrag vom 18. Februar 1992 (Urkundenrolle Nr. 65/1992) wird zudem lückenlos nachweisen, daß die Liquidatoren, Prof. Dr. Arlt (bis 1996) und dessen Nachfolger, RA Kühn, sowie Her Neumann und der ehemalige Vorstandsvorsitzende der LPG Legehybriden, Manfred Pormann, in wohl einmaliger Weise vorsätzlich und kriminell gegen die Interessen der Firma Sealand Warenhandels- und Vertriebs GmbH & Co. KG, sowie deren Geschäftsführer Herrn Johannes F. W. Seiger, gehandelt haben.

Nach nunmehr siebeneinhalb Jahren ergibt sich folgende Rechtslage:

Am 20. Mai 1999 wurde die Rechtmäßigkeit des mit Sealand-Germany Warenhandels- u. Vertriebsges. mbH & Co KG Trebbin/OT Löwendorf (nachstehend kurz: <Sealand>) geschlossenen Kaufvertrages vom 18. Februar 1992 durch die Erstellung der Zuordnungsbescheide von der OFD Cottbus endgültig bestätigt. Die Firma Sealand hat somit das Eigentum an den Gebäuden erworben. Durch diese Zuordnungsbescheide der OFD Cottbus vom 20. Mai 1999 ergibt sich gleichzeitig, daß die Firma Sealand auch das Nutzungsrecht an Grund und Boden gemäß Kaufvertrag erworben hat.

**Die Vorgeschichte**

Aufgrund von möglichen Rechtsunsicherheiten bezüglich der früheren Liquidatoren, DEBERAG, wurde am 28. Juni 1993 ein notarieller verbindlicher Ergänzungsvertrag durch den Vorstandsvorsitzenden, Manfred Pormann, und das weitere Vorstandsmitglied, Doris Schloßhauer, veranlaßt, unterschrieben und genehmigt.

Dort heißt es, Zitat:

*«Nachdem inzwischen Rechtsunklarheit darüber besteht, ob die Firma DEBERAG AG wirksam als Liquidator der LPG Legehybriden Löwendorf bestellt worden ist, könnten die vorgenannten Verträge möglicherweise schwebend unwirksam sein.»*

*«Für diesen Fall und zur Klarstellung genehmigen wir als zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder und vormals eingetragene Liquidatoren die unter Ziffer 1 bis 10 aufgeführten Verträge und*

vermeintliche Rechtsunsicherheit wurde Sealand in ihrem Handlungsspielraum bis an die Grenze des wirtschaftlichen Zusammenbruchs beeinträchtigt und war geschäftsschädigenden Angriffen voll Seiten Dritter in existenzgefährdender Weise ausgesetzt.

Weiterhin wurde Sealand in dem Schreiben vom 20.6.1995 von Prof. Dr. Arlt aufgefordert, die «Nutzung bis zum 31.8.1995 zu beenden und an uns zu übergeben oder mit uns einen Mietvertrag abzuschließen.» Der Abschluß eines Mietvertrages hätte zwangsläufig die Aufhebung des 1992 geschlossenen Vertrages bedeutet.

Zur Durchsetzung ihrer unberechtigten Forderungen haben die Liquidatoren durch Schreiben von Prof. Arlt vom 5. Mai 1990 gerichtliche und sogar strafrechtliche Maßnahmen angedroht.

Die bis dahin erfolgreichen Geschäfte Sealand-Germanys wurden durch den geänderten Feststellungsbescheid des Finanzamtes Luckenwalde vom 4. Juni 1999 wie folgt beziffert:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

- 1991 DM 294.465
- 1992 DM 500.266
- 1993 DM 339.595
- 1994 DM 259.447

Aufgrund der angedrohten rechtlichen Schritte sowie strafrechtlichen Maßnahmen und die Räumung der Betriebsräume war Sealand und deren Geschäftsführer, Herr Johannes F. W. Seiger, gezwungen, ab Mitte 1995 die aktive Geschäftstätigkeit einzustellen.

Somit mußte durch die ungerechtfertigten Aufforderungen seit 1995 die Geschäftstätigkeit auf den Abverkauf der Warenbestände beschränkt werden.

In seinem Schreiben vom 26. Juni 1996 weist der Anwalt von Sealand, RA Hülshorst, darauf hin, daß durch den von der Verkäuferin verzögerten Vollzug des Vertrages Sealand ein jährlicher Schaden in Höhe von DM 300.000 bis 500.000 entsteht, der sich bereits bis Ende 1996 auf 1 Million DM kumuliert.

In seiner Entgegnung bezieht sich Prof. Dr. Arlt am 5. August 1996 erneut nur auf den ursprünglichen Vertrag und verlangt nochmals Vertragsänderungen.

Sealand-Anwalt Hülshorst fragt daraufhin am 12. Mai 1998 an, um welche notwendig werdenden Vertragsänderungen es sich dabei überhaupt handelt. Diese Anfrage blieb ohne Antwort.

In der Besprechung vom 17. September 1998 im Büro von Sealand zwischen den Herren RA Kühn, Neumann, sowie Johannes F. W. Seiger und zeitweise Herrn Hülshorst wurde den Herren Kühn und Neumann der ergänzende Vertrag von 28. Juni 1993 vorgehalten. Scheinbar überrascht behaupten beide Herren, Kühn und Neumann, erstmalig bei dieser Gelegenheit von der Existenz dieses Vertrages erfahren zu haben.

Aufgrund dessen kamen beide Seiten überein, daß die Herren RA Kühn und Neumann den folgenden von RA Hülshorst vorbereiteten Text unterschriftlich bestätigen. Dort heißt es:

*«Hiermit erkläre ich, Herr Klaus Neumann, Liquidator der LPG <Legehybriden> Löwendorf, wohnhaft Waldstrasse 2, 14806 Dahnsdorf, daß ich erst am 17. September 1998 in den Betriebsräumen der Fa. Sealand-Germany Warenhandels- u. Vertriebsgesellschaft mbH & Co KG*



238

(13)

# GRAWERT SCHÖNING MEYER

Rechtsanwaltskanzlei & Notariat

Berlin: Monbijouplatz 12  
10178 Berlin  
Tel: 030 - 284 974 - 0  
Fax: 030 - 284 974 - 40  
Dr. Christian Schöning  
Thomas Meyer<sup>1</sup>  
Ulrich Paul, Notar

Hagen: Fleyer Straße 55  
58097 Hagen  
Tel: 02331 - 31279  
Fax: 02331 - 182471  
Friedrich Grawert

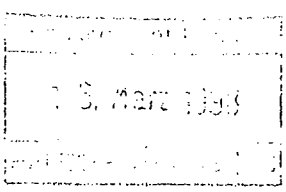
Oranienburg: Havelstraße 19  
16515 Oranienburg  
Tel: 03301 - 3532  
Fax: 03301 - 56429  
Frank Boermann<sup>2</sup>

Prag: Anglická 28  
CZ 12000 Praha 2  
Tel: 00420 - 2 - 24239232  
Fax: 00420 - 2 - 24239232  
JUDr. Ladislav Breský<sup>3</sup>  
Dr. Christian Schöning<sup>3</sup>

Athen: Eptanissou 33  
GR 11257 Athen  
Tel: 00301 - 8234649  
Fax: 00301 - 8222117  
Kooperationsbüro  
Prof. Dr. Dimitris Tsatsos  
& Partner

Grawert - Schöning - Meyer Monbijouplatz 12 10178 Berlin

Amt Trebbin  
Herrn Amtsdirektor  
Thomas Berger  
Markt 1-3  
14959 Trebbin



Berlin, den 13.03.1998  
0131/97C

Amt Trebbin ./ Sealand GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Berger,

in o.a. Angelegenheit habe ich zunächst einmal die Rechtslage überprüft, nachdem Sie mir in unserem letzten Telefonat mitteilten, daß der Vertrag zwischen der Sealand GmbH und der LPG, vertreten durch deren Liquidator nunmehr doch genehmigt worden ist. Dadurch hat sich leider Ihre Rechtsposition insofern verschlechtert, als sich die Sealand GmbH jetzt auf das Sachenrechtsbereinigungsgesetz berufen kann. Der Einfachheit halber übersende ich Ihnen einen hier gefertigten Vermerk. Ich darf vorschlagen, daß wir die weitere Vorgehensweise baldmöglichst persönlich abklären.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schöning  
Rechtsanwalt

239

(14)

# Amtsgericht Potsdam

- Die Präsidentin -

*Frau Dreusicke 300*  
*Frau Ebert Sekretärin*



Amtsgericht Potsdam \* Postfach 60 09 51 \* 14409 Potsdam

SEALAND GmbH  
c/o Sealand House  
Ahrensdorfer Straße 7  
14959 Trebbin-Löwendorf

14467 Potsdam, Hegelallee 8  
Internet: [www.amtsgericht-potsdam.org](http://www.amtsgericht-potsdam.org)

Telefon: (03 31) 28 75 - 0  
Durchwahl: (03 31) 28 75 - 380 - 300  
Telefax: (03 31) 29 27 48

Sachbearbeiter: Frau Bussemer

Datum: 20.09.2005

Aktenzeichen: 3132 E 1-391/04  
(Bei Antwort bitte angeben)

**Betrifft:** Insolvenzsache Sealand Warenhandels und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, 35 IN 71/99

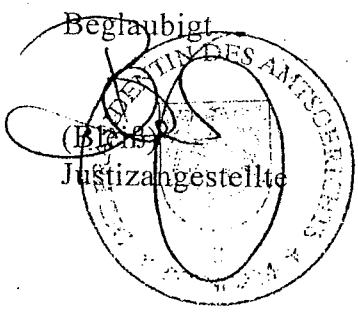
Sehr geehrter Herr Seiger,

ich nehme Bezug auf mein Schreiben 13.07.2005 und teile Ihnen nochmals mit, dass meiner Dienstaufsicht nur die Mitarbeiter meines Hauses unterstehen. Der Insolvenzverwalter untersteht der Aufsicht des Insolvenzgerichtes. Zur Klärung und Überprüfung der Angelegenheit wenden Sie sich bitte an die zuständige Insolvenzabteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Bussemer

Beglaubigt  
(E) (B) (S)  
Justizangestellte



**SEALAND GmbH**  
Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft  
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung



Sealand GmbH, c/o Sealand House Ahrensdorfer Str. 7 D-14959 Trebbin-Löwendorf

SEALAND HOUSE  
Ahrensdorfer Str. 7  
14959 Trebbin-Löwendorf  
[www.principality-of-sealand.org](http://www.principality-of-sealand.org)  
[sealand-trade@principality-of-sealand.org](mailto:sealand-trade@principality-of-sealand.org)

An die  
Präsidentin  
des Amtsgerichts Potsdam  
Hegelallee 8  
14467 Potsdam



13. September 2005

Aktz.: 3132 E 1-391//04

Sehr verehrte Frau Präsidentin !

Nachdem Sie mir mit Schreiben vom 13. Juli 2005 mitgeteilt hatten, dass der Insolvenzverwalter sehr wohl der Aufsicht des Insolvenzgerichts unterstehe, habe ich erwartet, dass nunmehr nach 5 Jahren endlich die kriminellen Machenschaften des Rechtsanwalts Albers vom Büro Brinkmann & Partner einer Überprüfung unterzogen würden. Dies vor allem, weil ich sämtliche rechtswidrigen Handlungen im einzelnen konkret dargelegt hatte.

Sie können sämtliche benannten Rechtsbrüche auf unserer Homepage [www.fuerstentum-sealand.de](http://www.fuerstentum-sealand.de), Abteilung „Brandenburgische Justiz I-VI“, nachlesen und überprüfen. Am Rande sei bemerkt, dass wir bis zu 2,7 Millionen Zugriffe monatlich registrieren konnten.

Ich erwarte jetzt eine Stellungnahme Ihrerseits innerhalb der kommenden 14 Tage.

Sollten meine berechtigten Anliegen wiederum ignoriert und boykottiert werden, sähe ich mich zu meinem Bedauern gezwungen, zahlreiche Personen aus der Brandenburgischen Landesregierung und Justiz wegen krimineller Machenschaften beim Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag überprüfen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W.F. Seiger)  
Geschäftsführer

# Amtsgericht Potsdam

**EINGEGANGEN**  
 27. SEP. 2001  
 Erled. ....



Amtsgericht Potsdam \* Postfach 60 09 51 \* 14409 Potsdam

Herrn  
 Johannes Seiger  
 Ahrensdorfer Straße 7  
  
 14959 Trebbine

Gesamtvollstreckungs- u. Insolvenzabte  
 Lindenstr. 6 (Lindenarcade im Innenhof)  
 Postanschrift: Hegelallee 8, 14467 Potsd  
 Internet: <http://www.Amtsgericht-Potsdam>  
 Telefon: (03 31) 28 75 - 0  
 Durchwahl: (03 31) 27 98 202  
 Telefax: (03 31) 27 98 237

Datum: 13.09.2001  
 Aktenzeichen: 35 IN 71/99  
 (Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Seiger,  
  
 im Verfahren über das Vermögen  
 der Sealand Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG

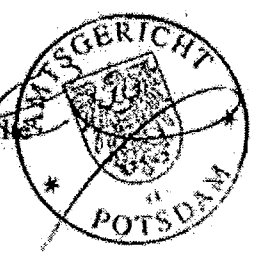
erhalten Sie anliegende Kopien mit dem Hinweis, daß seitens des Gerichts keine  
 Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit des Verwalters bei der Abwicklung des Verfahrens  
 festgestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Kraft  
 Rechtspflegerin

Beglaubigt

Justizangestelltes



Hauptgebäude: Hegelallee 8, 14467 Potsdam  
 Bankverbindung: Landeszentralbank Potsdam, Konto-Nr. 160 015 12 (BLZ 160 000 00)  
 Publikumszeiten: Di: 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr Do. u. Fr.: 09.00 - 12.00 Uhr Mo. u. Mi.: keine Sprechzeiten

# Amtsgericht Potsdam

- Die Präsidentin -



Amtsgericht Potsdam \* Postfach 60 09 51 \* 14409 Potsdam

An die  
Sealand GmbH  
c/o Sealand House  
Herrn Geschäftsführer Seiger  
Ahrensdorfer Str. 7  
14959 Trebbin-Löwendorf

14467 Potsdam, Hegelallee 8  
<http://www.Amtsgericht-Potsdam.org>

Telefon: 0331 2875-0  
Durchwahl: 0331 2875-414  
Telefax: 0331 292420

Datum: 13. Juli 2005

Aktenzeichen: 3132 E 1-391/04  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

**Insolvenzsache Sealand Warenhandels und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG**  
**35 IN 771/99**

**Ihr Schreiben vom 12.07.2005**

Sehr geehrter Herr Seiger,

auf Ihr Schreiben vom 12.07.2005 kann ich Ihnen mitteilen, dass der Insolvenzverwalter selbstverständlich der Aufsicht des Insolvenzgerichts untersteht. Mein Hinweis im Schreiben vom 30.06.2005 bezog sich dagegen lediglich auf die Dienstaufsicht, welche sich auf Mitarbeiter meines Hauses bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
Dr. Schnaubelt

Beglaubigt

(Ebert, Justizangestellte)



243

**SEALAND GmbH**  
Warenhandels- und Vertriebsgesellschaft  
Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Amtsgericht Potsdam  
- Verwaltung -  
Eing. 12. JULI 2005  
*ptd. abg.*



Sealand GmbH, c/o Sealand House Ahrensdorfer Str. 7 D-14959 Trebbin-Löwendorf (Pöbert)

Justizangestellte

SEALAND HOUSE  
Ahrensdorfer Str. 7  
14959 Trebbin-Löwendorf  
www.principality-of-sealand.org  
sealand-trade@principality-of-sealand.org

An die  
Präsidentin  
des Amtsgerichts Potsdam  
Hegelallee 8  
14467 Potsdam

12.7.2005

Aktz.: 3132 E 1-391/04

Betr.: Insolvenzsache Sealand Warenhandels und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG  
35 IN 771/99

Sehr verehrte Frau Präsidentin !

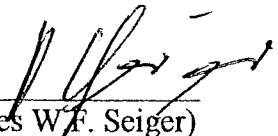
Sie weisen mit Ihrem Schreiben vom 30.6.05 wiederholt darauf hin, dass der Insolvenz-  
verwalter nicht der Aufsicht des Gerichts unterstehe.

In § 58 der Insolvenzordnung heißt es:

Der Insolvenzverwalter steht  
unter der Aufsicht des Insol-  
venzgerichts.

Ich bitte um Erläuterung, aus welchem Grunde mir eine dem Gesetz widersprechende  
Auskunft erteilt wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
(Johannes W.F. Seiger)  
Geschäftsführer

244

# Amtsgericht Potsdam

- Die Präsidentin -



Amtsgericht Potsdam \* Postfach 60 09 51 \* 14409 Potsdam

An die  
Sealand GmbH  
c/o Sealand House  
Ahrensdorfer Straße 7  
14959 Trebbin-Löwendorf

14467 Potsdam, Hegelallee 8  
Internet: [www.amtsgericht-potsdam.org](http://www.amtsgericht-potsdam.org)

Telefon: (03 31) 28 75 - 0  
Durchwahl: (03 31) 28 75 - 380  
Telefax: (03 31) 29 27 48

Sachbearbeiter: Frau Bussemer

Datum: 30. Juni 2005

Aktenzeichen: 3132 E 1-391/04  
(Bei Antwort bitte angeben)

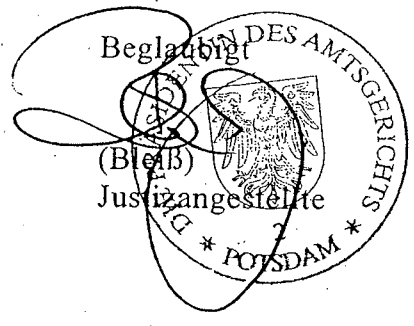
**Betrifft:** Insolvenzsache Sealand Warenhandels und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG, 35 IN 71/99

Sehr geehrter Herr Seiger,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.12.2004 sowie Ihre persönliche Vorsprache am 28.06.2005 und teile Ihnen nochmals mit, dass der Insolvenzverwalter nicht der hiesigen Dienstaufsicht untersteht. Ich nehme insofern Bezug auf mein Schreiben vom 06.12.2004. Weitere Überprüfungen sind mir nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Bussemer



245

# Staatsanwaltschaft Potsdam



Staatsanwaltschaft Potsdam  
Postfach 60 13 55 - 14413 Potsdam

Herrn  
Johannes W.F. Seiger  
Ahrensdorfer Straße 7

14959 Trebbin

Telefon: 0331/88 33 -0  
Nebenstelle:  
Telefax: 0331/88 33 -300  
Datum: 10.06.2005 woi  
Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
477 UJs 8582/05

Sehr geehrter Herr Seiger,

auf Ihr Schreiben vom 25. Januar 2005 an den Minister des Innern nehme ich Bezug und teile Ihnen mit, dass mir Ihr Schreiben in Mehrfertigung zuständigkeitshalber übersandt worden ist, soweit Sie Vorwürfe wegen Körperverletzung gegen Bedienstete des Polizeipräsidenten Potsdam erheben.

Mit vorgenanntem Schreiben tragen Sie vor, dass Ihnen anlässlich Ihrer Verbringung in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder) Handfesseln angelegt wurden, wobei Sie erhebliche Schmerzen erlitten, weil nach Ihrer Auffassung die Handschellen zu stark angezogen worden waren.

Inwieweit Ihnen tatsächlich von den Polizeibeamten unabsichtlich erhebliche Schmerzen oder Verletzungen zugefügt worden sind, mag dahinstehen. Jedenfalls besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht. Dieses ergibt sich insbesondere daraus, dass keine erheblichen Verletzungen mit anderen Folgen eingetreten waren.

Ich habe deshalb das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Hochachtungsvoll

(Klein)

Oberstaatsanwalt



# Finanzamt Luckenwalde

246



8

Finanzamt Luckenwalde, Industriestraße 2, 14943 Luckenwalde

Herrn  
Johannes Seiger  
OT Kleinbeeren  
Dorfstr. 13/App. 105  
14979 Großbeeren

Ausfertigung für  
Vollstreckungs-  
schuldner

Ihr Zeichen	Bei der Antwort angeben	☎ 03371 606-	Bearbeiter(in)	Zimmer	Datum
Ihre Nachricht vom	Unser(e) Gz./ StNr.	Durchwahl	Frau Hennig	414	05.07.07
	050 / 190 / 00879 -	414			
	EB7 - 233/07/B				

## Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 22.06.2007

Vollstreckung gegen Herrn Johannes Seiger, OT Kleinbeeren, Dorfstr.13/App.105, 14979 Großbeeren  
Anlagen: -1-

Sehr geehrter Herr Seiger,

hiermit übersende ich Ihnen die für Sie bestimmte Abschrift der Pfändungs- und Einziehungsverfügung. Diese ist dem Drittschuldner am 27.06.07 zugestellt worden.

Die Pfändung erfolgte aufgrund eines Kontenabrufs gemäß § 93 Absatz 7 i.V.m. § 93b Abgabenordnung vom 14.05.2007

Sie haben sich jeder Verfügung über den gepfändeten Teil der Ansprüche zu enthalten. Sie dürfen ihn daher auch nicht einziehen oder abtreten.

Der in der Pfändungs- und Einziehungsverfügung genannte Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben setzt sich wie folgt zusammen:

Lfd. Nr.	Schuldgrund	Zeitraum	Fälligkeit	Schuldbetrag in € Ct	Säumniszuschläge in € Ct
1	2	3	4	5	6
1	Einkommensteuer	1991	11.12.2000	65.818,09	
2	Einkommensteuer	1992	22.03.2002	25.986,41	
3	Einkommensteuer	1992	20.05.2003	113.729,21	
4	Einkommensteuer	1993	07.04.2003	76.105,29	
5	Einkommensteuer	1994	07.04.2003	55.296,73	
6	Einkommensteuer	1995	17.03.2005	65.976,59	
7	Einkommensteuer	1996	17.03.2005	7.925,02	
8	Einkommensteuer	1997	14.03.2005	13.399,94	
9	Einkommensteuer	1998	14.03.2005	8.308,49	
10	Einkommensteuer	1999	14.03.2005	9.990,13	
11	Eink.St-Zinsen	1991	11.12.2000	15.792,78	
12	Eink.St-Zinsen	1992	22.03.2002	6.233,00	

Dienstgebäude  
Industriestraße 2  
14943 Luckenwalde

Telefax  
03371 606-200  
Telefon  
03371 606-0

Kreditinstitut  
BBk Potsdam  
Konto-Nr. 16 001 504  
BLZ 160 000 00

Sprechzeiten  
Mo, Mi, Do 8:00 – 15:00 Uhr  
Di 8:00 – 17:00 Uhr  
Fr 8:00 – 13:30 Uhr

E-Mail: Poststelle.FA-Luckenwalde@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-luckenwalde.brandenburg.de

Lfd. Nr.	Schuldgrund	Zeitraum	Fälligkeit	Schuldbetrag in €, Ct	Säumniszuschläge in €, Ct
1	2	3	4	5	6
13	Eink.St-Zinsen	1992	20.05.2003	27.288,00	
14	Eink.St-Zinsen	1993	07.04.2003	18.264,00	
15	Eink.St-Zinsen	1994	07.04.2003	22.928,00	
16	Eink.St-Zinsen	1995	17.03.2005	30.996,00	
17	Eink.St-Zinsen	1996	17.03.2005	3.239,00	
18	Eink.St-Zinsen	1997	14.03.2005	4.672,00	
19	Eink.St-Zinsen	1998	14.03.2005	2.407,00	
20	Eink.St-Zinsen	1999	14.03.2005	2.288,00	
21	Eink.St-Zinsen	19.02.2002	24.03.2003	1.946,00	
22	Eink.St-Säum.Z für 1991	11.12.2000	11.12.2000		51.982,42
23	Eink.St-Säum.Z für 1992	22.03.2002	22.03.2002		16.348,50
24	Eink.St-Säum.Z für 1993	07.04.2003	07.04.2003		38.811,00
25	Eink.St-Säum.Z für 1994	07.04.2003	07.04.2003		28.177,50
26	Eink.St-Säum.Z für 1992	20.05.2003	20.05.2003		56.850,00
27	Eink.St-Säum.Z für 1997	14.03.2005	14.03.2005		3.738,00
28	Eink.St-Säum.Z für 1998	14.03.2005	14.03.2005		2.324,00
29	Eink.St-Säum.Z für 1999	14.03.2005	14.03.2005		2.786,00
30	Eink.St-Säum.Z für 1995	17.03.2005	17.03.2005		18.466,00
31	Eink.St-Säum.Z für 1996	17.03.2005	17.03.2005		2.212,00
32	Solid.Zu.ESt	1991	11.12.2000	2.468,17	
33	Solid.Zu.ESt	1992	22.03.2002	974,49	
34	Solid.Zu.ESt	1992	20.05.2003	4.264,85	
35	Solid.Zu.ESt	1995	17.03.2005	4.948,24	
36	Solid.Zu.ESt	1996	17.03.2005	594,38	
37	Solid.Zu.ESt	1997	14.03.2005	1.005,00	
38	Solid.Zu.ESt	1998	14.03.2005	456,97	
39	Solid.Zu.ESt	1999	14.03.2005	549,45	
40	Sol.ESt-Säum.Z für 1991	11.12.2000	11.12.2000		1.936,05
41	Sol.ESt-Säum.Z für 1992	22.03.2002	22.03.2002		598,50
42	Sol.ESt-Säum.Z für 1992	20.05.2003	20.05.2003		2.125,00
43	Sol.ESt-Säum.Z für 1997	14.03.2005	14.03.2005		280,00
44	Sol.ESt-Säum.Z für 1998	14.03.2005	14.03.2005		126,00
45	Sol.ESt-Säum.Z für 1999	14.03.2005	14.03.2005		140,00
46	Sol.ESt-Säum.Z für 1995	17.03.2005	17.03.2005		1.372,00
47	Sol.ESt-Säum.Z für 1996	17.03.2005	17.03.2005		154,00
Summe:				593.851,23	228.426,97
Summe Spalte 5 und 6				822.278,20	
Vollstreckungskosten, die vor dieser Pfändung entstanden sind				50,95	
Pfändungsgebühren				20,00	
Auslagen				3,45	
Gesamtbetrag				822.352,60	

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Jace  
Jach



Finanzamt Luckenwalde, Industriestraße 2, 14943 Luckenwalde

~~Sparda-Bank Hannover e. G.  
Ernst-August-Platz 8  
30159 Hannover~~

Abdruck für den Vollstreckungsschuldner

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bei der Antwort angeben Unser(e) Gz. / StNr. 050 / 190 / 00879 - EB7 - 233/07/B	☎ 03371 606- Durchwahl 414	Bearbeiter(in) Frau Hennig	Zimmer 414	Datum 22.06.2007
-----------------------------------	--	----------------------------------	-------------------------------	---------------	---------------------

## Pfändungs- und Einziehungsverfügung

**Johannes Seiger, OT Kleinbeeren, Dorfstr.13/App.105, 14979 Großbeeren, geb. am 09.02.1941 (Vollstreckungsschuldner)**  
schuldet dem Land Brandenburg (Vollstreckungsgläubiger) Abgaben im Gesamtbetrag von  
**822.352,60 €**

**Wegen dieses Anspruchs werden gem. §§ 309 ff. Abgabenordnung (AO) gepfändet:**

Alle dem Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig gegen Sie zustehenden Ansprüche, Forderungen und Rechte aus **Konto-Nr. 0102509830 und 0002509830** und aus **allen weiteren Konten** auf

- Zahlung des gegenwärtigen Überschusses und aller künftigen Überschüsse (Guthaben) bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden Geschäftsverbindung.  
Erfasst werden der Zustellungssaldo, der nächste und alle weiteren künftigen Aktivsalden, die sich jeweils zu den Rechnungsabschlüssen ergeben.
- fortlaufende Auszahlung von Aktivsalden (Tagessalden) aufgrund des Girovertrags, Gutschrift aller Eingänge, Barabhebung, Durchführung von Überweisungen an sich und an Dritte.
- Auszahlung, Gutschrift oder Überweisung an sich und an Dritte von Kreditmitteln aus bereits abgeschlossenen und künftigen Kreditverträgen (z.B. Kredit oder Überziehungskredit ohne besondere Zweckbindung oder Kredit für betriebliche Zwecke, falls Betriebssteuern geschuldet werden).
- Spareinlagen einschließlich Zinsen aus Sparkonten, Spareinlagen einschließlich Zinsen und Prämien aus prämienbegünstigten Sparverträgen und Guthaben einschließlich Zinsen aus Festgeldkonten sowie deren Kündigung. Zugleich wird angeordnet, dass die über die Spareinlagen ausgestellten Sparbücher an das Finanzamt herauszugeben sind.  
Die Kündigung wird hiermit ausgesprochen.
- entfällt.

Dienstgebäude  
Industriestraße 2  
14943 Luckenwalde

Telefax  
03371 606-200  
Telefon  
03371 606-0

Kreditinstitut  
BBk Potsdam  
Konto-Nr.  
16 001 504  
BLZ  
160 000 00

Sprechzeiten  
Mo, Mi, Do 8:00 – 15:00 Uhr  
Di 8:00 – 17:00 Uhr  
Fr 8:00 – 13:30 Uhr

E-Mail: Poststelle.FA-Luckenwalde@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-luckenwalde.brandenburg.de

6. Herausgabe von in Verwahrung befindlichen Wertpapieren sowie die Ansprüche aus Eigentum bzw. Miteigentum an den Wertpapieren und auf Einlösung von Ertragnisscheinen sowie Auskehrung der Erträge aus den vorgenannten Wertpapieren. Zugleich wird angeordnet, dass die Wertpapiere und Ertragnisscheine an das Finanzamt herauszugeben sind.
7. Zutritt zu dem von dem Vollstreckungsschuldner bei Ihnen unterhaltenen Stahlkammerfach, Schließfach, Schrankfach oder Safe und auf Ihre Mitwirkung bei dessen Öffnung oder auf Öffnung durch Sie allein. Zugleich wird angeordnet, dass für die Pfändung des Inhalts ein vom Finanzamt beauftragter Vollziehungsbeamter den Zutritt zum Fach zu nehmen hat.
8. Rückübertragung bzw. Herausgabe folgender Sicherheiten und Surrogate:  
entfällt
9. Auskehrung von überschüssigen Erlösen aus der Verwertung folgender Sicherheiten:  
entfällt
10. entfällt.

Sie dürfen, soweit die Ansprüche, Forderungen und Rechte gepfändet sind, nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner leisten.

Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeder Verfügung über Ansprüche, Forderungen und Rechte, soweit sie gepfändet sind, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Die Einziehung der gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte in Höhe des von dem Vollstreckungsschuldner geschuldeten Gesamtbetrags wird hiermit angeordnet (Einziehungsverfügung, § 314 AO). Die Einziehungsverfügung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Vollstreckungsschuldners, von denen nach bürgerlichem Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt.

Sie werden gebeten, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem Finanzamt unter Angabe des Geschäftszeichens zu erklären (Drittschuldnererklärung):

1. ob und inwieweit Sie die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte anerkennen und bereit sind zu leisten (§ 316 Abs. 1 Nr. 1 AO),
2. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte erheben (§ 316 Abs. 1 Nr. 2 AO),
3. ob und wegen welcher Ansprüche die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte bereits für andere Gläubiger gepfändet worden sind (§ 316 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Ihre Erklärung nach § 316 Abs. 1 Nr. 1 AO gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

Ihre Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus § 316 AO. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden können. Außerdem haften Sie dem Finanzamt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

Sie werden gebeten, den Betrag der gepfändeten Forderung(en), soweit er den oben bezeichneten Gesamtbetrag nicht übersteigt, bei Eintritt der Fälligkeit an das Finanzamt unter Angabe des Geschäftszeichens zu zahlen.

Bei Vollzahlung durch den Drittschuldner ist die Pfändung erledigt.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

*Jach*  
Jach

# SEALAND TRADE CORPORATION

Staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes W. F. Seiger  
State-owned Company of the Principality of Sealand, represented by Johannes W. F. Seiger



Sealand House Postfach 2366 D-33351 Rheda-Wiedenbrück

Bundeskanzleramt  
Herrn Bundeskanzler  
Gerhard Schröder persönlich  
Willy-Brandt Str. 1

10557 Berlin

SEALAND HOUSE  
Postfach 2366  
D-33351 Rheda-Wiedenbrück

www.principality-of-sealand.org  
sealand-trade@principality-of-sealand.org  
Tel: +49 0700 0 732 5263  
Fax: +49 0700 7325 2631

**Sealand-Generator**  
Kosmische Dynamik (Vril-Energie)

26. April 2005

Sehr verehrter Herr Bundeskanzler,

in der „High-Tech-Welt“ von heute gilt immer noch, was schon zu Schillers Zeiten gesagt wurde: Deutschland kann die Krise nur durch den Mut zur Verwirklichung von Ideen überwinden.

In unseren Händen befinden sich Technologien, zu denen schon seit den zwanziger Jahren des vorangegangenen Jahrhunderts praktische Forschungsergebnisse vorlagen. Sie könnten einen bedeutenden und auch notwendigen Entwicklungsschub in Wissenschaft und Technik auf dem Energiesektor wie auch in den Bereichen Gesundheit und Medizin auslösen.

Mit dem von uns entwickelte Sealand-Generator haben wir den Nachweis erbracht, dass die Nutzung der unbegrenzt vorhandenen kosmischen Energien möglich ist.

Insoweit verweisen wir auf den als Anlage beigefügten Zwischenbericht „Die Vril-Energie und der Sealand Generator – Stand der Entwicklung April 2005“.

Des weiteren fügen wir die DVD „Media-Report 1“ des Fürstentums Sealand bei, die in Teilen auch Aspekte bzw. Nutzungen der Vril-Energie ausweist.

Wir sind bereit, der Bundesrepublik Deutschland oder einer von Ihnen bestimmten Person oder Institution einen Sealand Generator für die Dauer von sechs Monaten leihweise zur Anwendung und Auswertung zu überlassen. Verkäuflich sind die Generatoren nicht. Allerdings würden wir zur Sicherung der unbeschädigten Rückgabe um eine Kautions von 10.000,- € bitten.

Wenn Sie bestätigen, was wir in der Praxis festgestellt haben und sollte die Bundesregierung die Tragweite dieser Technologien erkennen, wären wir zur Zusammenarbeit und einer gemeinschaftlichen Weiterentwicklung bereit.

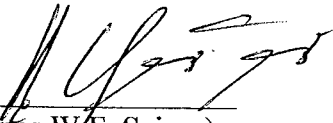
251

Weitere ausführliche Informationen sind unserer Homepage [www.principality-of-sealand.com](http://www.principality-of-sealand.com) zu entnehmen.

Sollten wir bis Ende Mai Ihrerseits keine Antwort verzeichnen können, gehen wir davon aus, dass an dieser Technologie kein Interesse besteht.

Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass ausschließlicher Vertragspartner die Sealand Trade Corporation (USt-ID-Nr. DE2164906133) sein wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Johannes W.F. Seiger)  
Vorstand

Anlagen : Die VRIL-Energie und der Sealand-Generator (Entwicklungsstand April 2005)  
Mediareport Nr. 1 Principality of Sealand

252

10



EINGEGANGEN AM 21. SEP. 2006

# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Frau Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel  
Klingelhöferstr. 8  
10785 Berlin

20. September 2006

Geschäftszeichen: 121 - K - 611 740/94/0001

Betreff: **Friedensvertrag** (formelle Beendigung des II. Weltkriegs)  
hier: **Grundgesetz** der BRD und **Verfassung** des Deutschen Reiches

Sehr verehrte Frau Bundeskanzlerin,

als Ministerpräsident des FÜRSTENTUM SEALAND und als deutscher Staatsbürger fühle ich mich legitimiert und aufgerufen, Sie auf den oben genannten Problemkreis aufmerksam zu machen. Das FÜRSTENTUM SEALAND hat im Dezember 1998 mit dem Deutschen Reich, vertreten durch die Kommissarische Reichsregierung, einen Freundschafts- und Konsularvertrag geschlossen, auf Grund dessen eine besondere Beziehung zu den deutschen Fragen besteht. Dies gilt unabhängig davon, wie kritisch, negativ oder positiv man zur Kommissarischen Reichsregierung stehen mag. Ich überreiche dazu *Anlage 1*.

Bezüglich des FÜRSTENTUM SEALAND haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die damalige DDR durch jeweiligen Sichtvermerk in meinem Diplomatenpass die Staatlichkeit des FÜRSTENTUM SEALAND generell anerkannt. Dies gilt gleichermaßen für meine diplomatische Immunität. Sie ist rechtlich in Art. 40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen geregelt (*Anlage 2*). Darüber hinaus haben mir ca. 50 weitere Staaten Sichtvermerke und Diplomatenvisa erteilt.

Bereits 1989 habe ich in meiner Regierungserklärung (auszugsweise als *Anlage 3*) auf die Neigung der Justizorgane und anderer Institutionen der BRD zu rechtswidrigem Verhalten hingewiesen. Dies hat insbesondere die Justiz das Landes Brandenburg in ihren Aktionen gegen mich – bis hin zu einem Mordversuch – leider bestätigt.

So musste auch der frühere Direktor des Amtsgerichts Luckenwalde die Anerkennung meiner Immunität auf Weisung des OLG-Präsidenten widerrufen, siehe *Anlage 4*. Konsequenterweise hat mich die Staatsanwaltschaft Potsdam wissen lassen, dass an der Verfolgung der massiven Straftaten gegen meine Person „kein öffentliches Interesse“ bestehe.



Auch das Auswärtige Amt hat mir im Jahr 2005 erklärt, dass „keine Unverletzlichkeit meiner Person“ (*Anlage 5*) gegeben sei, und weiterhin, dass es sich beim FÜRSTENTUM SEALAND „offensichtlich um ein Phantasiegebilde“ (*Anlage 6*) handele. Es liegt auf der Hand, dass die gesamte Korrespondenz früherer Jahre zwischen dem Auswärtigen Amt und mehreren Ministerien des FÜRSTENTUM SEALAND den heute zuständigen Mitarbeitern offensichtlich vorenthalten wurde und wird.

Sie werden verstehen, dass ich unabhängig von all dem die Interessen des von mir vertretenen **souveränen** Staates weiterhin uneingeschränkt wahrnehme und die Hilfe des **Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte** in Straßburg in Verfahren gegen die BRD und das Land Brandenburg in Anspruch nehmen werde.

All diese Ausführungen verdeutlichen, dass für jeden deutschen Bürger ein legitimes Interesse an der Deutschen Frage bestehen muss (*Anlagen 7: Rechtslage Deutsches Reich und BRD*).

In der Regierungserklärung von 1989 habe ich weiter darauf hingewiesen, dass die BRD trotz ihrer weitgehenden Selbständigkeit im Sinne des Völkerrechts kein souveräner Staat sei. Leider ist festzustellen, dass die nach wie vor geltenden **alliierten Vorbehaltsrechte**, gedeckt durch Art. 23 des Überleitungsabkommens, nicht nur dem deutschen Recht vorgehen, sondern so weit führen, dass die U.S.A. und die ihre Politik dominierende Glaubensgemeinschaft ihre Interessen völlig **legal** zu Lasten der deutschen Bevölkerung wahrnehmen. Dies hat vor allem seit der so genannten Wiedervereinigung 1990 durch skrupellose Durchsetzung politischer Macht in zahlreichen Fällen dazu geführt, dass unliebsame Personen nicht nur diskriminiert und diffamiert wurden, sondern Existenzvernichtungen, Selbstmorde der Betroffenen und sogar Auftragsmorde die Folge waren und sind.

Es ist deshalb dringend geboten, die volle Souveränität Deutschlands in seinen legitimen Grenzen durch einen **Friedensvertrag** wiederherzustellen. Nur mit dauerhaften territorialen Regelungen und einer endgültigen Befriedung aller Beteiligten bekommen Aufbau und Ordnung eines neuen vereinten Europa die legale Grundlage (siehe Art. 146 GG).

Es ist abzusehen, dass die derzeitige globale Entwicklung auch die BRD und das deutsche Volk in die Sklaverei einer wirtschaftlichen Abhängigkeit und mentalen Unmündigkeit führt. Wir haben daher den **Auftrag erhalten**, darauf hinzuwirken, dass die Frage eines Friedensvertrages für Deutschland auf die Tagesordnung der Weltpolitik kommt. Dies sollte trotz aller aktuellen politischen Aufgaben **binnen Jahresfrist** möglich sein und innerhalb **weiterer drei Jahre** zum Abschluss führen.

Sollten wir nach einem Jahr feststellen müssen, dass nichts in dieser Richtung in den internationalen Medien sichtbar wird, werden wir unserem Auftrag gemäß die in unserem Besitz befindlichen und in unserer Verfügung stehenden VRIL-Technologien (*Anlage 8*) der Weltöffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich machen. Es sei hier betont, dass dies keine versteckte Gewaltandrohung ist.



254



Im Zusammenhang mit diesem Schreiben darf ich auf die seit 1980 geführte Korrespondenz mit dem Auswärtigen Amt und seit 1994 mit dem Bundeskanzleramt hinweisen. Am 19.08.1996 habe ich in Bezug auf das Auswärtige Amt eine Aktennotiz betreffs der VRIL-Technologie gefertigt, die ich als Anlage 9 beifüge.

Neuere Versuche<sup>1)</sup> mit der VRIL-Technik haben gezeigt, dass durch gezielten Einsatz dieser Technik jede Art elektronischer Systeme kontaktlos ausgeschaltet werden kann. Ebenso ist es möglich, auf jedes biologische Wesen unseres Planeten positiv oder negativ massiv einzuwirken. Unsere Entwicklungen sind inzwischen soweit gediehen, dass die VRIL-Technik in die zivile Praxis für jedermann Eingang finden kann. VRIL-Direktantriebe sind in der Testphase.

Wir erlauben uns, Ihnen persönlich ein Exemplar unseres neuesten SEALAND-Generators für die Dauer eines Jahres leihweise für Testzwecke anzubieten. Falls Sie interessiert sind, bin ich jederzeit bereit, Ihnen persönlich einen SEALAND-Generator vorzustellen und zu übergeben. Wenn Sie es wünschen, auch unter Wahrung strikter Vertraulichkeit.

Abschließend sei betont, dass wir nicht die Konfrontation, sondern den Konsens suchen in dem gemeinsamen Ziel, Deutschland zu dienen.

Die Botschafter der USA, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien, der Republik Frankreich und der Russischen Föderation sowie der Vorsitzende der EU-Kommission erhalten Kopie dieses Schreibens.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


(Johannes W.F. Seiger, Prime Minister)

Verteiler: X  
XX

<sup>1)</sup> <http://en.wikipedia.org/wiki/Vril>: **Vril today** – Today the selfproclaim-ed government-in-exile of SEALAND under Johannes W. F. Seiger promotes Vril free energy and also has started linking to Vril disc aircraft and history. This gives some weight to allegations, that the Seiger group has contact to Neonazis, especially to the selfproclaimed Reichsregierung. (Nur auf englisch-sprachiger Wikipedia-Seite.)

Weitere Informationen zum Thema „VRIL“ lassen sich auf unserer Website [www.fuerstentum-sealand.de](http://www.fuerstentum-sealand.de) oder [www.principality-of-sealand.com](http://www.principality-of-sealand.com) nachlesen.

255



## Anlagen zum Schreiben vom 20.09.2006 an Bundeskanzlerin Dr. A. Merkel

- Anlage 1: Freundschafts- und Konsularvertrag zwischen dem DEUTSCHEN REICH und der PRINCIPALITY OF SEALAND vom 31.12.1998
- Anlage 2: Art. 40 des Wiener Abkommens über diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961: Sichtvermerke der DDR und BRD
- Anlage 3: Regierungserklärung (Auszug) der PRINCIPALITY OF SEALAND vom 1989: Hinweis auf rechtswidriges Verhalten der BRD-Justiz
- Anlage 4: Schreiben vom AG Luckenwalde vom 12.05.1999: Weisung des OLG-Präsidenten auf Rücknahme der diplomatischen Immunität
- Anlage 5: Schreiben vom Auswärtigen Amt vom 11.04.2005: keine Unversehrtheit der Person trotz der Sichtvermerke im Diplomatenpass
- Anlage 6: Schreiben vom Auswärtigen Amt vom 25.03.1996: „... Fürstentum Sealand vermutlich ein Phantasiegebilde ...“
- Anlage 7: Ausführungen zur „Rechtsgrundlage DEUTSCHES REICH“ und „Rechtslage zum Zeitpunkt der so genannten Wiedervereinigung“
- Anlage 8: VRIL-Technologie, Stand Sept. 2006, Regierungskommission VRILIA
- Anlage 9: Aktennotiz zum Besuch beim Auswärtigen Amt am 19.08.1996: Ablehnung einer VRIL-Demonstration hinsichtlich der Einwirkungen auf biologische Wesen bis hin zur Exekution.

200  
1916  
1916

Freundschafts- und Konsulsvertrag  
zwischen dem Deutschen Reich und dem Fürstentum Seeland

**Freundschafts- und Konsularvertrag  
zwischen dem Staat Deutsches Reich und dem Staat Fürstentum Seeland**

WÄHREND  
DAS  
FÜRSTENTUM  
SEELAND  
②

DAS DEUTSCHE REICH UND DAS FÜRSTENTUM SEELAND

IM BEWUSSTSEIN ihrer Verantwortung für die neue Friedensordnung in Europa und in der Welt,

EINGEDENK DESSEN, daß zwischen den Völkern von alters her konsularische Beziehungen aufgenommen worden sind,

IM DEM WUNSCH der gegenseitigen völkerrechtlichen Anerkennung,

IN ANBETRACHT der Grundsätze in bezug auf die souveräne Gleichheit der Staaten, der Schaffung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung freundschaftlicher Beziehung zwischen den Nationen

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, ein neues, durch gemeinsame Werte vereintes Europa aufzubauen und eine dauerhafte und gerechte Friedensordnung zu schaffen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß den Menschenrechten und Grundfreiheiten hohe Bedeutung zukommt und daß ihre Achtung wesentliche Voraussetzung für einen Fortschritt beim Aufbau dieser Friedensordnung ist,

ERFÜLLT VON DEM WUNSCH, eine fruchtbare und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf allen Gebieten zu entwickeln und ihrem Verständnis zueinander im Interesse ihrer Völker und des Friedens in Europa und in der Welt eine neue Qualität zu verleihen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der besonderen Situation in bezug auf Deutschland als Ganzes einhergehend mit einer späteren Anpassung und Überarbeitung dieses Vertrages nach dem erfolgten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit den Siegermächten des 2. Weltkrieges zu den dann gegebenen Erfordernissen –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN :

**Artikel 1 (Grundsätze)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen von folgenden Grundsätzen leiten :

Sie achten gegenseitig ihre souveräne Gleichheit und ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit.

Sie stellen den Menschen mit seiner Würde und mit seinen Rechten, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker und Staaten, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie bekennen sich zu dem Grundsatz, daß jeder Krieg verhindert und der Frieden erhalten und gestaltet werden muß.

Sie gewähren Vorrang den allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der Innen- und internationalen Politik und bekunden ihre feste Entschlossenheit, ihre vertraglichen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

Sie bekennen sich dazu, das schöpferische Potential des Menschen und der modernen Gesellschaft für die Sicherung des Friedens und für die Mehrung des Wohlstands aller Völker zu nutzen.

3

**Artikel 2 (Territoriale Integrität)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verpflichten sich die territoriale Integrität der Staaten in Europa zu achten.

Sie achten und anerkennen das Staatsgebiet des Deutschen Reiches in den völkerrechtlichen Grenzen vom 31. Dezember 1937 und das Staatsgebiet des Fürstentums Seeland vom 02. September 1967.

Sie betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie Sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen.

*WOLFE*  
*KORRE*

**Artikel 3 (Nichtangriffspakt)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland bekräftigen, daß sie sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der anderen Seite gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen des Völkerrechts unvereinbar ist.

Sollte eine der beiden Vertragsstaaten zum Gegenstand eines Angriffs werden, so wird der andere Vertragsstaat dem Angreifer keine militärische Hilfe oder sonstigen Beistand leisten und alle Maßnahmen ergreifen, um den Konflikt unter Anwendung der Grundsätze und Verfahren kollektiver Sicherheit beizulegen.

**Artikel 4 (Europa)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland werden zum Prozeß von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Ziel dieser Bemühungen ist die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit und das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum des Rechts, der Demokratie und der Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaft, der Kultur und der Information.

**Artikel 5 (Bilaterale Beziehungen)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sind übereingekommen, regelmäßige Konsultationen abzuhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen.

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Seite eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährlichste internationale Verwicklungen hervorrufen kann, werden beide Seiten unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen.

**Artikel 6 (Umweltschutz)**

In der Überzeugung, daß die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage für eine gedeihliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unverzichtbar ist, bekräftigen das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland ihre Entschlossenheit einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

**Artikel 7 (Aufenthalt und Eigentum)**

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthaltes, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland sichern den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.

*[Handwritten signatures]*

4

**Artikel 8 (Meistbegünstigungsklausel)**

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen des anderen Vertragsstaates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den Angehörigen eines dritten Staates, insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

**Artikel 9 (Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland verzichten bis zum vollendeten Friedensvertrag des Deutschen Reiches mit allen Siegermächten des 2. Weltkriegs auf ein Visumverfahren. Die Angehörigen der beiden Vertragschließenden können sich friedlich im jeweils anderen Staatsgebiet und in erster Linie zu touristischen, geschäftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken oder zu Zwecken der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit frei bewegen und niederlassen.

Nach erfolgtem Friedensvertrag ist dieser Artikel binnen zwei Jahren durch einen gesonderten Vertrag, der die Angelegenheiten über Aufenthalt, Niederlassung und ein eventuelles Visumverfahren regelt, zu ersetzen.

**Artikel 10 (Konsularische Tätigkeiten)**

Das Deutsche Reich und das Fürstentum Seeland können im jeweils anderen Staat beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen.

Jeder der vertragschließenden Staaten verpflichtet sich, in seinem Gebiete Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Staates zuzulassen, die von diesem nach Maßgabe seiner Gesetze ernannt werden.

Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten brauchen nicht Angehörige des Staates zu sein, der sie ernannt hat. Soweit sie diesem Staat nicht angehören, ist vor der Ernennung das Einverständnis des anderen Staates auf diplomatischem Wege einzuholen.

**Artikel 11 (Geltungsdauer)**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich, jedoch unter Beachtung der bis zum vollendeten Friedensvertrag geltenden SHAEF-Gesetzgebung, in Groß-Berlin ausgetauscht.

Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht von einer der vertragschließenden Staaten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt wird.

GESCHEHEN zu Groß-Berlin am 31. Dezember 1998

in zwei Urschriften in deutscher Sprache

Für das Deutsche Reich

**Wolfgang G. G. Ebel**  
Der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich und zugleich Generalbevollmächtigter für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

**Christian Samter**  
Büroleiter beim Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich und zugleich stellvertretender Generalbevollmächtigter für den verfassungsrechtlich Besonderen Status von Berlin

Für das Fürstentum Seeland



**Johannes F. ...**  
Premierminister und Vorsitzender des Fürstentum Seeland

260  
5



Auswärtiges Amt

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Johannes Seiger  
Sealand House  
Postfach 1128  
14956 Trebbin

REFERAT 500  
BEARBEITET VON Ref.'in Winter  
TELEFON +49 (0)1888-17-1803  
TELEFAX +49 (0)1888-17-  
E-MAIL 500-hosp2@auswaertiges-amt.de  
DATUM 11. April 2005  
GESCHÄFTSZEICHEN 500 SE/Seiger  
(Bei Antwort bitte angeben)

BETREFF **Status des "Fürstentums Sealand"**

BEZUG Ihr Anruf vom 5.04.2005

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Fürstentum Sealand ist kein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Daher sind weder die von Ihnen zitierten Vorschriften der Wiener Diplomatenrechtskonvention noch sonstige Regeln des Völkergewohnheitsrechts auf Sie anwendbar. Sie können sich folglich in der Bundesrepublik Deutschland auf keinerlei diplomatische Rechte berufen, insbesondere nicht auf die Unverletzlichkeit Ihrer Person.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Susanne Wasum-Rainer*  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Haus-/Zustellanschrift  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin  
Telefon +49 (0)1888 17-0  
Telefax +49 (0)1888 17-3402  
E-Mail poststelle@auswaertiges-amt.de

Internet  
www.auswaertiges-amt.de

Verkehrsanbindung  
U-Bahn U2 Hausvogteiplatz  
Bus Linie 147 Werderscher Markt

## Wiener Übereinkommen

vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen

### Artikel 40

- (1) Reist ein Diplomat, um sein Amt anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates oder befindet er sich im Hoheitsgebiet dieses Staates, der erforderlichenfalls seinen Pass mit einem Sichtvermerk versehen hat, so gewährt ihm dieser Staat Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Immunitäten. Das gleiche gilt, wenn Familienangehörige des Diplomaten, denen Vorrechte und Immunitäten zustehen, ihn begleiten oder wenn sie getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 dürfen dritte Staaten auch die Reise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals einer Mission sowie ihrer Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.
- (3) Dritte Staaten gewähren in Bezug auf die amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Mitteilungen im Durchgangsverkehr, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz wie der Empfangsstaat. Diplomatischen Kurieren, deren Pass erforderlichenfalls mit einem Sichtvermerk versehen wurde, und dem diplomatischen Kuriergepäck im Durchgangsverkehr gewähren sie die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat zu gewähren verpflichtet ist.
- (4) Die Verpflichtungen dritter Staaten auf Grund der Absätze 1, 2 und 3 gelten gegenüber den in jenen Absätzen bezeichneten Personen sowie in Bezug auf amtliche Mitteilungen und das diplomatische Kuriergepäck auch dann, wenn diese sich infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.



## Auszug aus der Regierungserklärung von 1989

Johannes W. F. Seiger, Premierminister

... Resümierend kann man bei den schicksalhaften Start- und Entwicklungsbedingungen, die das politische Gebilde SEALAND unbeabsichtigt, aber initiierend ermöglicht haben, die letztlich erst zur Quelle seiner Chancen wurden und nun zur Ausgangsbasis seiner ökonomischen und anderen Interessen werden, feststellen,

SEALAND ist eine Firma – und es wird ein Konzern – mit Staatsqualität, was man vielleicht folgendermaßen deuten kann:

Alle Bürger SEALANDs sind im Staatsdienst tätig, in der Staatswirtschaft; Staatswirtschaft in SEALAND ist aber auch Privatwirtschaft seiner Bürger.

Da „fair play“ jedoch kein einforderbares Recht ist – und auf politischem Gebiet am allerwenigsten erwartet werden kann –, muss SEALAND anstreben, die „sensibelsten“ der durch seine Aktivitäten betroffenen Staaten (die Heimatländer der SEALAND-Aktivisten, England und Deutschland) mit taktischem Geschick, wenn nicht unbedingt zu Verbündeten, dann doch zumindest zu wohlwollenden Duldern zu machen. Dabei sollte besonders England, dem Hauptgaranten der SEALANDischen Existenz und dem Partner bei der Realisierung kleinster politischer und ökonomischer (Fort-)Schritte, ein ganz besonderer Solidar-Status eingeräumt werden, während man Deutschland gegenüber geschärfte Aufmerksamkeit in Bezug auf die fiskalischen Zugriffs- und Ausforschungsmöglichkeiten walten lassen muss. Hier in Deutschland, dem Aktionsfeld für die wirtschaftlichen SEALAND-Aktivitäten, wird - bei aller Souveränität von SEALAND – auch durch Behörden und Gerichte (mit ihren Möglichkeiten, eventuell politisch opportune Urteile zu produzieren) über Erfolg und Misserfolg des SEALAND-Projektes mit entschieden.

Zum Kuriosum SEALAND gehört auch die Art und Weise des Auftretens seiner Repräsentanten. SEALAND ist ein Politikum, aber es ist nicht nur ein solches. Es ist auch sein eigenes Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, das durch die Akzeptanz der Handlungen im Namen SEALANDs und der handelnden Personen geprägt sein wird. Insofern ist SEALANDische Politik nicht das Wichtigste, sie hat nur eine die anderen Aktivitäten begleitende und vorbereitende Funktion. ...

# Amtsgericht Luckenwalde

- Der Direktor -

8 263

KOPIE



Amtsgericht Luckenwalde.

Herrn  
Johannes F. W. Seiger  
Ahrensdorfer Str.7  
14959 Trebbin

Telefon: (03371) 601-0  
Nebenstelle: (03371) 601-  
Telefax: (03371) 635951  
Datum: 12.05.1999  
Aktenzeichen: 10 E-4(1)  
(Bei Antwort bitte angeben)

Betreff: Anerkennung diplomatische Immunität  
hier: Principality of Sealand

Bezug: Ihr Antrag vom 18.03.1999

Sehr geehrter Herr Seiger;

zu meinen Bedauern kann ich Ihrem Antrag auf Berücksichtigung diplomatischer Immunität bei Vollstreckungshandlungen im hiesigen Gerichtsbezirk nicht entsprechen.

Auf Weisung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts habe ich den Gerichtsvollzieher Tänzer gebeten, mein Schreiben vom 18.03.1999 als gegenstandslos zu betrachten.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können, füge ich jedoch abschließend hinzu, das Herr Tänzer erst Anfang Juni aus dem Urlaub zurück erwartet wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Rißmann)



264  
9

BRIEFANSCHRIFT Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Johannes Seiger  
Sealand House  
Postfach 1128  
14956 Trebbin

REFERAT 500  
BEARBEITET VON Ref.'in Winter  
TELEFON +49 (0)1888-17-1803  
TELEFAX +49 (0)1888-17-  
E-MAIL 500-hosp2@auswaertiges-amt.de  
DATUM 11. April 2005  
GESCHÄFTSZEICHEN 500 SE/Seiger  
(Bei Antwort bitte angeben)

BETREFF **Status des "Fürstentums Sealand"**

BEZUG Ihr Anruf vom 5.04.2005

Sehr geehrter Herr Seiger,

das Fürstentum Sealand ist kein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt. Daher sind weder die von Ihnen zitierten Vorschriften der Wiener Diplomatenrechtskonvention noch sonstige Regeln des Völkergewohnheitsrechts auf Sie anwendbar. Sie können sich folglich in der Bundesrepublik Deutschland auf keinerlei diplomatische Rechte berufen, insbesondere nicht auf die Unverletzlichkeit Ihrer Person.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Susanne Wasum-Rainer*  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

265

10



AUSWÄRTIGES AMT  
Az.: 512 - 520 E - Blükle/06  
(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN  
19. April 1996  
Erl.....

Bonn, 25. März 1996  
Telefon (0228) 17-0  
Durchwahl 17-2515  
2603an01

Briefadresse: Auswärtiges Amt Postfach 1149 53001 Bonn

3758 Karti...  
EINGEGANGEN  
27. März 1996  
Erl.....

Herrn  
Rechtsanwalt  
Klaus Karl Blükle  
Marktsfr. 36  
  
88212 Ravensburg

Betr.: "Fürstentum Sealand"  
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.03.1996

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

dem Auswärtigen Amt ist ein "Fürstentum Sealand" nicht bekannt. Es handelt sich in keinem Fall um ein von der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Völkerrechtssubjekt, sondern vermutlich um ein Phantasiegebilde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Wendel*  
Wendel

Lieber Dr. Hüggen, lieber Prof. Leuschner, 14.4.96  
Nach dem zweiten Schreiben meines Rechtsanwaltes haben die Herrn von Sealand sich doch bereit gefunden, meine offene Rechnung zu begleichen. Ich bin froh, dass ich nicht klagen musste und um eine Erfahrung reicher.  
Vom 18. - 30.5. sind wir wiederum im Lido Nabeul.

Mit freundlichem Gruss

*Herr J. F. Obermaier*

## Rechtsgrundlagen Deutsches Reich

266 

- 1) Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen! Die Existenz des Staates Deutsches Reich ist völkerrechtlich und mit Bundesverfassungsgerichtsurteil u.a. 2BvL 6/56, 2 BvF 1/73 und 2 BvR 373/83 unwiderruflich festgelegt.
- 2) Die Existenz der kommissarischen Reichsregierung ist u. a. durch das Urteil des Landgerichts Berlin 13.0.35/93 festgestellt. Mit gleichem Urteil wurde festgestellt, daß die Kommissarische Reichsregierung unter direkter Anweisung des SHAEF-Gesetzgebers USA steht und das Grundstück Königsweg 1 in Berlin-Zehlendorf der provisorische Amtssitz der kommissarischen Reichsregierung ist.
- 3) Berlin ist bis zum heutigen Tage kein Land der Bundesrepublik Deutschland. Die Alliierten haben die Absätze 2 und 3 des Artikels 1 der Berliner Verfassung vom 01. September 1950 im Bestätigungsschreiben der Alliierten Kommandatura zur Verfassung von Berlin, BK/O (50) 75 vom 29. August 1950 (VOB. I S. 440), zurückgestellt. Abs. 2 besagt: Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Abs. 3 besagt: Grundgesetz und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sind für Berlin bindend. Weil im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (Bekanntmachung: BGBl. 1990, Teil II, S. 1274, das zugehörige Gesetz: BGBl. 1994 Teil II, S. 26 ff) diese Tatsachen nochmals bestätigt wurden, besagt Artikel 4 dieses Übereinkommens „...Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gericht und Behörden behandelt. Damit sind Bürger von Berlin (Ost und West) keine Bürger der BRD.
- 4) Der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. 1990, Teil II, S. 890) ist ungültig. Artikel 1 des Einigungsvertrags besagt, das die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 03.10.1990, gemäß Artikels 23 des Grundgesetzes Länder der Bundesrepublik Deutschland werden. Artikel 23 des GG wurde jedoch bereits am 17.07.1990, auf Grund der den Alliierten obliegenden Vorbehaltsrechten zum GG, mit Wirkung am 18.07.1990 00.00 Uhr MESZ durch die Alliierten aufgehoben. Dadurch konnte ein rechtswirksamer Beitritt der ehemaligen DDR zu keinem Zeitpunkt erfolgen. Somit konnte auch kein Bürger der ehemaligen DDR dem territorialen Geltungsbereich des GG beitreten.
- 5) Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland („2 + 4 Vertrag“) vom 12.09.1990 ist nichtig, da weder ein besatzungsrechtliches Provisorium Bundesrepublik Deutschland, noch besatzungsrechtliches Provisorium Deutsche Demokratische Republik über die Grenzen Deutschlands verhandeln kann.
- 6) Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl. 1990, Teil II, S. 1274) heißt es im Punkt 6 der Präambel: Die (-nicht bestehende-) deutsche Souveränität in bezug auf Berlin wird nicht berührt. Im Artikel 2 heißt es: „...Alle Rechte und Verpflichtungen der alliierten Behörden bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft...“, Artikel 4 siehe Punkt 3 dieser Rechtsgrundlagen. Das heißt, alle Vorbehaltsrechte der Alliierten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes bleiben weiter in Kraft und sind Bestandteil des deutschen Rechts. Deutschland verfügt weiterhin über keine Souveränität.
- 7) Weil die Artikel 53 und 107 der UN-Charta („Feindstaatenklausel“) immer noch gelten, muß Deutschland den fehlenden Friedensvertrag mit den Siegermächten des II. Weltkrieges unterzeichnen. Nur eine vom Volk legitimierte und handlungsfähige Regierung des Deutschen Reiches kann diesen Friedensvertrag verhandeln und unterzeichnen, da die Bundesrepublik Deutschland nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist.
- 8) Resolution 242 (1967) des UN-Sicherheitsrates vom 22.11.1967: Danach darf fremdes Staatsgebiet immer nur vorübergehend, aber nicht auf Dauer besetzt gehalten werden. Diese Besetzung ist daher auch nie ein anerkannter Völkerrechtsgrund für einen Gebietserwerb auf Dauer. Die Rückgabe erfolgt nach der Aufhebung des Besatzungsstatus Gesamtdeutschlands.
- 9) Art. 53 der Konvention über das Recht der Verträge vom 23.05.1969, ratifiziert in der BRD seit dem 20.08.1976: Ein internationaler Vertrag ist nichtig, wenn er zur Zeit des Abschlusses mit einer zwingenden Norm des Völkerrechts in Widerspruch steht. Dafür kommt in Betracht: a)Anerkennung einer Annexion als Rechtsgrund für die ständige Inbesitznahme fremden Staatsgebietes. B)Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, c)Verbot, durch Krieg Gebiete auf Dauer zu erwerben, d)Fehlende Verfügungsbefugnis und Bedürfnis des ein Gebiet abtretenden Staates über dieses Gebiet.
- 10) UN-Konvention vom 22.11.1967: Der völkerrechtlich begründete Rechtsanspruch auf die Deutschen Ostgebiete ist hiernach unverjährbar und unverzichtbar nach Art. 8 Abs. 4 der Genfer Konvention von 1949. Die Geltendmachung solcher Ansprüche gegen Polen und Rußland ist völkerrechtlich daher jederzeit für die Regierung des Deutschen Reichs zulässig.
- 11) Im Artikel 146 des Grundgesetzes heißt es: Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.
- 12) Weil ein Grundgesetz, völkerrechtlich gemäß Art. 43 der Haager Landkriegsordnung dem Grunde nach ein Gesetz zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit und keine vom Volk beschlossene Verfassung ist, muß sich Artikel 146 des Grundgesetzes zwangsläufig erfüllen. Die einzig gültige Verfassung Deutschlands ist die vom gesamten deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene (Weimarer) Reichsverfassung vom 11.August 1919.
- 13) In welchen Grenzen diese Verfassung in Kraft treten muß, steht in Artikel 116 des Grundgesetzes (31.Dezember 1937).
- 14) Fazit: Die Bundesrepublik Deutschland ist völkerrechtlich de jure erloschen. In Artikel 25 des GG verpflichtet sich die BRD, die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes anzuerkennen, da sie Bestandteil des Bundesrechtes sind. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Dadurch haben jegliche Rechtsgrundlagen der Organe und Behörden der Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsgültigkeit mehr.
- 15) Das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31.Dezember 1937 ist existent. Jeder Staatsbürger des Deutschen Reiches unterliegt nicht den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Diktatur Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtslage zum Zeitpunkt der sogenannten Wiedervereinigung

**Mit Streichung der Präambel und des Artikels 23 durch den damaligen Außenminister James BAKER am 17.7.1990 in Paris, ist der territoriale Geltungsbereich des "Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland" insgesamt mit Wirkung zum 18.7.1990 erloschen ( BGBl. 1990, Teil II, Seite 885, 890, vom 23.9.1990 ).**

**Alle seit ihrem Erlöschen am 18.7.1990 von der Regierung und den Behörden der sog. "Bundesrepublik Deutschland" getätigten sog. Rechtsgeschäfte und sog. Verwaltungsakte sind demzufolge RECHTSWIDRIG !!!**

**Alle seit dem 18.7.1990 von der erloschenen "Bundesrepublik Deutschland" und deren Vertretern geschlossenen Verträge mit anderen Ländern und internationalen Organisationen sind rechtsungültig.**

**Sie sind daher weder für Bürger der nicht mehr existenten "Bundesrepublik Deutschland", noch für Bürger des Staates Deutsches Reich, noch für die jeweiligen Vertragspartner bindend. Dies begründet auch die derzeitige Situation in der EU für die Vertragspartner mit Deutschland. Das Sozialgericht BERLIN ( Aktenzeichen S 72 Kr 433/93 ) hat im Urteil einer Negationsklage vom 19.5.1992 festgestellt, dass der sogenannte "Einigungsvertrag" vom 31. August 1990 ( BGBl. 1990, Teil II, Seite 890 ) ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.7.1990 aufgelöst worden ist.**

**Artikel 1 des sog. "Einigungsvertrages" besagt, dass die Länder Brandenburg, Mecklenburg - Vorpommern, Sachsen, Sachsen - Anhalt und Thüringen gemäß Artikel 23 des "Grundgesetzes" am 3.10.1990 Länder der "Bundesrepublik Deutschland" werden.**

**Da dieser Artikel jedoch bereits am 17.7.1990 durch die Alliierten aufgehoben war, konnte ein rechtswirksamer Beitritt der ehemaligen DDR zu keinem Zeitpunkt erfolgen.**

**Somit konnte auch kein Bürger der ehemaligen DDR dem territorialen Geltungsbereich des Grundgesetzes beitreten.**

**Zudem wird in den Printmedien der BRD der sog. Einigungsvertrag immer ohne die Protokollerklärung abgedruckt.**

**Die Protokollerklärung zum Einigungsvertrag lautet: "Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden."**

**DEUTSCHLAND hat bis heute keinen rechtsgültigen Friedensvertrag mit den Gegnern des II. Weltkrieges geschlossen; weder mit den vier alliierten Besatzungsmächten, noch mit irgendeinem anderen Staat.**

Zuvor sind bereits am 17.07.1990 in Paris von den Außenministern der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion die beiden besatzungsrechtlichen Provisorien rechtlich aufgelöst worden: Der sowjetische Außenminister Eduard Schewardnadse teilte dem damaligen DDR-Außenminister Hans-Joachim Meyer mit, dass die Verfassung der DDR mit Wirkung zum 18.07.1990; 0:00 Uhr ungültig geworden und die Staatsangehörigkeit der DDR von diesem Zeitpunkt an ungültig ist. An demselben Tage teilte der amerikanische Außenminister James Baker dem BRD-Außenminister Hans-Dietrich Genscher mit, dass er von den ihm obliegenden Vorbehaltsrecht der USA zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch macht und die Präambel (Wiedervereinigungsgebot) und den Artikel 23 (Geltungsbereich) des Grundgesetzes ebenfalls mit Rechtswirkung zum 18.07.1990; 0:00 Uhr ersatzlos aufhebt. Damit habe auch das besatzungsrechtliche Mittel namens "Bundesrepublik Deutschland" seine Schuldigkeit getan und gelte ebenfalls als aufgelöst.

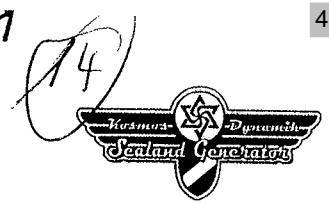
- Aus dem im Punkt 4. erklärten Grund der vollständigen Auflösung der beiden besatzungsrechtlichen Mittel folgt, dass der Einigungsvertrag, unterzeichnet am 31.08.1990, nicht rechtsgültig abgeschlossen werden konnte. Ohne die geltende DDR-Verfassung konnte die DDR nicht völkerrechtliche Handlungen durchführen und ohne das geltende Grundgesetz konnte

260  
13

ebenfalls der Bundestag keine völkerrechtlichen Handlungen durchführen, weswegen aus diesem Grunde der am 31.08.1990 unterzeichnete Einigungsvertrag von Anbeginn ungültig ist.

- In Artikel 4 des Einigungsvertrages ist in Punkt 2 festgelegt worden, dass der Artikel 23 des Grundgesetzes aufgehoben wird. Ungeachtet des bereits am 18.07.1990 aufgehobenen Artikels 23 des Grundgesetzes wurde dieser Artikel also nochmals durch den "Einigungsvertrag" aufgehoben. In diesem Artikel steht folgende Definition: Artikel 4: Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik wird wie folgt geändert: 1. Die Präambel wird wie folgt gefasst: ... **2. Artikel 23 wird aufgehoben** Da in diesem Artikel nicht der Termin dieser Aufhebung genannt wird (etwas so, wie in Artikel 1 der Termin des Beitrittes auf den 03.10.1990 festgelegt wurde), gilt gemäß der allgemein bekannten Rechtsprechungspflogenheiten diese Aufhebung ab dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag in Kraft tritt. Der Vertrag ist am 29.09.1990 mit allen Artikeln, Protokollen und Vereinbarungen in Kraft getreten (siehe die entsprechende Mitteilung im Bundesgesetzblatt, BGBl. 1990 II S. 1360).
- Da am 29.09.1990 durch den an diesem Tage in Kraft getretenen Artikel 4 Punkt 2 des "Einigungsvertrages" der Artikel 23 des Grundgesetzes aufgehoben worden ist, konnte am 03.10.1990 gemäß Artikel 1 des "Einigungsvertrages" die DDR nicht mehr auf der Rechtsgrundlage des Artikels 23 Grundgesetz der BRD beitreten oder die Länder der DDR an diesem Tage Länder der BRD werden. Ein rechtswirksamer Beitritt der DDR zur BRD hat also nicht stattgefunden.
- Durch die Formulierung des Artikels 1 des "Einigungsvertrages": "Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden **die Länder** Brandenburg, ... und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom **22. Juli 1990 - Ländereinführungsgesetz** - (GBl.I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend." wird eindeutig festgestellt, dass die (juristisch nicht bestehenden) Länder der DDR den juristisch ebenfalls nicht (mehr) bestehenden Ländern der BRD (weil diese mit ihren Ländern aufgelöst ist) beitreten sollen, und zwar einzig auf der Grundlage des Artikels 23 GG am 03.10.1990. Dies steht so genau in dem Beschluss der "Volkskammer der DDR" vom 23.08.1990. Das Gesetz, durch welches die Gründung der Länder bewirkt werden sollte, konnte auch niemals Rechtswirksamkeit erreichen, denn nach seinem §1 sollten am 14.10.1990 in der DDR die Länder ...[Aufzählung der Länder]... gegründet werden. Doch seit 03.10.1990 bestand keine DDR mehr. Daher konnte nach diesem Tage auch in der DDR nichts mehr gegründet werden, wenn keine DDR mehr besteht. Und weil erst am 14.10.1990 das "Ländergründungsgesetz" in Kraft treten sollte, konnte es zum Zeitpunkt des Beitrittes am 03.10.1990 auch keine Länder geben, die beigetreten sein könnten. Außerdem: Weil bereits am 17.07.1990 die 'Verfassung der DDR' außer Kraft gesetzt wurde, konnte am 22.07.1990 die Volkskammer - die somit keine Rechtsgrundlage zum Handeln mehr hatte - juristisch gültig keine (neuen) Länder mehr gründen. Die Länder bestanden also rechtlich am 03.10.1990 überhaupt nicht und konnten daher an diesem Tage auch keine "Länder der DDR" werden. Neu wären diese Länder auch nicht gewesen, denn diese Länder sind bereits 1946 (also vor Gründung der DDR am 07.10.1949) von der sowjetischen Besatzungsmacht gegründet worden, nachdem völkerrechtswidrig die (überhaupt gar keine Republik mehr gewesen seiende) "Republik Preußen" für aufgelöst erklärt wurde ("Die Republik Preußen ... hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört..")
- Durch diese nichterfolgte Vereinigung konnte auch das im "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" ("Zwei plus Vier-Vertrag") in Artikel 1 (1) genannte "vereinte Deutschland" nicht existieren (ebenfalls gehört Berlin gemäß der Argumentation auf Seite 9 nicht zum "vereinten Deutschland"). Daher konnte eine Ratifikation des "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" nicht - wie in Artikel 8 (1) gefordert - erfolgen. Daher ist der Vertrag für das inexistente "vereinte Deutschland" auch nicht in Kraft getreten.

**Durch die vorgenannte Argumentation ist klaggestellt worden, dass der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 nicht juristisch gültig den Beitritt der DDR zur BRD bewirkt haben kann. Eine sogenannte "Wiedervereinigung" hat aus diesem Rechtsgrund nicht stattgefunden. Der "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" ist deshalb weder ratifiziert worden noch ist er in Kraft getreten und könnte Rechtswirkung für das inexistente "vereinte Deutschland" entfalten.**



# Die VRIL-Technologie

der PRINCIPALITY OF SEALAND

## Was nennen wir VRIL?

1. VRIL sei hier in gnostischer Sicht verstanden als die kosmische *Schöpferkraft*, als die allgegenwärtige, raumerfüllende, lebendige Energie, die als Kraft des Geistes, als Kraft der Gefühle, als Lebenskraft und nicht zuletzt als Kraft in der Physik in Erscheinung tritt, dazu mit allen Wechselwirkungen zwischen den Ebenen und untereinander.
2. VRIL sei gleichbedeutend verstanden mit der heutigen Freien -, Dunklen -, Raum-, Nullpunkt- oder Vakuum-Energie, mit Chi, Od, Prana, Nun, usw. der alten Kulturen.
3. VRIL stammt als Begriff aus der europäischen Mystik und könnte als Kondensat der rosenkreuzerischen Formel V.I.T.R.I.O.L.<sup>1)</sup> verstanden werden und bedeutet weniger eine Substanz als vielmehr eine Anweisung zum rechten Aufsuchen und Handhaben des ‚Stein der Weisen‘.
4. VRIL-Geräte gibt es seit Menschengedenken, z.B.:
  - a. Dorje in Tibet
  - b. Lingam in Indien
  - c. Djed-Pfeiler in Ägypten
  - d. Szepter des Königs, Zauberstab des Magiers
  - e. VRIL-Stab (nach E. Bulwer-Lytton, engl. Mystiker, 19. Jh.)
5. **SEALAND-Generator** nach dem Vorbild des VRIL-Stabes
6. **Neu beim SEALAND-Generator**: er vermittelt breitbandige VRIL-Wirkungen, die nicht nur denkbar, fühlbar und erlebbar, sondern **physikalisch messbar** sind!

## Entwicklung bis heute

1. W. Keely, der 1872 eine Maschine durch seine Willenkraft ein- und ausschaltete.
2. K. Schapeller, der in den 20er Jahren mit „glühendem Äther“ erfolgreich Maschinen antrieb und – vermutlich über spezifische Resonanzen – die Metalle aus den Erzen, ohne Bergbau zu betreiben, aus der Tiefe an die Erdoberfläche transferieren wollte.
3. N. Tesla, der bekanntlich durch Übertragung einer nicht messbaren Energie (Skalarwellen) ein Modellschiff über den See fahren ließ.

<sup>1)</sup> V.I.T.R.I.O.L = Visita Interiora Terrae Rectificando Invenies Occultum Lapidem. – Suche das Innere der Erde (Materie) auf, vervollkomme sie und du wirst den Stein der Weisen finden.

VRIL als V.R.I.L. = Visita Rectificando Invenies Lapidem. – Verrinnerliche, was du genau siehst, vervollkomme es, und du wirst den Stein, die Kraft in der Materie finden.





## SEALAND TRADE CORPORATION



4. 30 - 40er Jahre: deutsche Ingenieure entwickeln Flugscheiben (steuerbare Schwerkraft/Antischwerkraftantriebe) u. a. in der Reichsarbeitsgemeinschaft ‚Das kommende Deutschland‘
5. Thule- und VRIL-Gesellschaft entwickelten Flugscheiben Haunebu I - III , V(ril) 7 - 11
6. Nachkriegszeit: In der DDR geheime Weiterentwicklung ohne praxistaugliche Ergebnisse, *keine* Weitergabe an die Sowjetunion.
7. 1989, sog. Wiedervereinigung: Vertrauliche Übergabe an Mitarbeiter der PRINCIPALITY OF SEALAND, *nicht* an die sog. BRD, daher *keine* Weitergabe an die USA.
8. Oktober 2005 <http://en.wikipedia.org/wiki/Vril>: **Vril today** – *Today the selfproclaimed government-in-exile of SEALAND under Johannes W. F. Seiger promotes Vril free energy and also has started linking to Vril disc aircraft and history. This gives some weight to allegations, that the Seiger group has contact to Neonazis, especially the selfproclaimed Reichsregierung.* (Nur auf englisch-sprachiger Wikipedia-Seite.)

### Erfahrungen

1. Positive Wirkung auf das System Mensch – Generator – Antriebsaggregat,
2. dabei wesentliche Erhöhung der generellen Wahrnehmungssensibilität.
3. Mechanisch: Erhöhung des maximalen Drehmomentes z. Zt. um bis zu 60 % zugleich mit deutlicher Abnahme der Schleppleistung,
4. Wesentliche Kraftstoffersparnis, wahrscheinliche durch Sogwirkung in Fahrtrichtung
5. Hohe Wahrscheinlichkeit der Gravitationsbeeinflussung
6. Biologisch: Stärkung des Immunsystems an den individuellen Schwachstellen.
7. Zeitsprünge bis zu 50 %.
8. Herstellkosten ca. 50 €.

### Forschung und Entwicklung

1. Schutz gegen Missbrauch
2. Miniaturisierung und Leistungserhöhung.
3. Möglichkeit zu individuelle Einstellungen
4. Häusliche Energieversorgung
5. Automatisierung von energieunabhängigen Antriebsaggregaten
6. Synergie durch weltweite Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch

Weitere Angaben: [www.fuerstentum-sealand.de](http://www.fuerstentum-sealand.de) oder [www.principality-of-Sealand.com](http://www.principality-of-Sealand.com) .

September 2006, Regierungskommission VRILIA

## Aktennotiz

Besuch beim Auswärtigen Amt in Bonn, Herrn Mondorf,  
am 19.08.1996 von 14.10 - 15.25 Uhr

---

Bei Herrn Mondorf handelt es sich offensichtlich nur um einen untergeordneten Beamten, der in einem für Bonner Verhältnisse sehr schlichtem Zimmer arbeitet.

Inhalt des Gespräches:

Der Unterzeichner hat versucht, den bisherigen Werdegang der Pricipality of Sealand unter seiner Führung zu erläutern. Dazu gehörten auch Hinweise über den Erwerb bzw. Informationen von Stasi-Material, SU-Material und Informationen der damaligen SU/KGB. Herr Seiger versuchte weiterhin über die Brisanz der im Besitz der Pricipality of Sealand befindlichen Technologien Aufschluß zu geben. Um den Wahrheitsgehalt und den Nachweis zu erbringen, bot er zweimal den Versuch an, im Zimmer von Herrn Mondorf zwei Mäuse im Käfig zu placieren, wobei eine durch ein Polaroidfoto gekennzeichnet wird und wir den Beweis erbringen, daß diese durch das Foto identifizierte Maus entsprechend positiv oder negativ manipuliert wird bis hin zur Execution.

Dies wurde von Herrn Mondorf lediglich zur Kenntnis genommen und er verzichtete auf eine Demonstration.

Weiterhin wurde über Herrn Schmidtbauer als Koordinator der Geheimdienste gesprochen.

Herr Seiger zitierte wie folgt:

Herr Schmidtbauer hat das Niveau eines Taschendiebes und die Fähigkeiten eines Analphabeten. Ferner wurde Herrn Mondorf klargemacht, das seitens der Pricipality of Sealand keinerlei Angstgefühle gegenüber der BRD bestehen.

Herr Mondorf empfahl weiterhin, den direkten Kontakt über andere EU-Staaten zu suchen, wobei der Unterzeichner auf die Regierungserklärung von 1989 verwies (s. Akte).

Zu einer direkten Verständigung zwischen der Pricipality of Sealand und der BRD wären wir bereit, wenn wir eine offizielle Stelle zur Registrierung als fremder Staat -wie schon früher von Herrn Mondorf empfohlen wurde- hätten.

Daraufhin wurde uns folgender Ansprechpartner genannt:

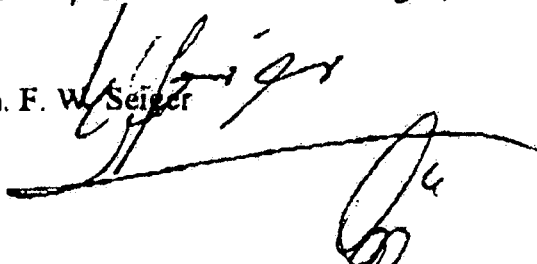
Herr VLR I Oetter, Ref. 701, Tel: 0221/172423, Semrockstr. 1, Bonn

Auf den Verbleib der ihm übersandten Akte teilte Herr Mondorf mit, daß die Akte das Haus nicht verlassen werde und diese sich bereits in der Registratur befände.

Herr Mondorf versprach aber, die Akte an Herrn Oetter weiterzugeben.

Das Gespräch fand in einem ruhigen, sachlichen Ton statt und endete gegen 15.25 Uhr.

Joh. F. W. Seiger





# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

17. Januar 2007

Dr. G. Sabathil  
Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland  
Unter den Linden 78  
10117 Berlin

vorab per Fax

Betreff:        Rechtswidrige Inhaftierung und Gewaltandrohung gegen den  
                  Prime Minister der PRINCIPALITY OF SEALAND

Sehr geehrter Herr Dr. Sabathil, sehr verehrte Frau Jering!

Zunächst darf ich mich für die guten Wünsche aus Ihrem Hause zum Jahr 2007 herzlich bedanken. Möge sich Europa unter deutscher Ratspräsidentschaft weiter in Kraft und Würde entfalten.

Anlass dieses Schreibens ist leider ein weiterer Fall gravierenden Rechtsbruchs der Brandenburgischen Justiz, mithin der Bundesrepublik Deutschland. Am Samstag, den 6. Januar 2007, wurde ich aufgrund eines rechtswidrigen Haftbefehls (ohne Unterschrift, falsches Geburtsdatum) zur Vollstreckung einer Erzwingungshaft trotz des eindringlichen Hinweises auf meine diplomatische Immunität gemäß Art.40 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und des Sichtvermerks der BRD in meinem Diplomatenpass festgenommen und in die JVA Wulkow / Neuruppin verbracht. Grund soll ein kleinerer, bei der Landesjustizkasse Potsdam offener Betrag sein.

In Wulkow habe ich mich, wie stets, ruhig und kooperativ verhalten, jedoch erneut auf meinen Diplomaten-Status hingewiesen. Darauf drohte mir der Leiter der JVA, ORR O. Allolio, völlig grundlos, er könne auch Gewalt anwenden.

Eine derartige Verletzung diplomatischer Immunität auf dem Boden der Europäischen Union ist nicht hinnehmbar. Ich möchte Sie deshalb bitten, dieses Schreiben, wie schon die vorangegangenen, an den Präsidenten der Europäischen Kommission, Herrn José M. D. Barroso, sowie an die derzeitige Vorsitzende des Europäischen Rates, Frau Dr. A. Merkel, weiterzuleiten mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb der nächsten 14 Tage.

Da ich mich z.Zt. noch in Haft befinde, ist dieses Schreiben in meinem Auftrag von einem Mitglied des Staatsrates der PRINCIPALITY OF SEALAND unterzeichnet.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
und freundlichen Empfehlungen

i.V.

*Astrid Henning*  
(Astrid Henning)

*Schalt*     *Dietrich*  
EUROPÄISCHE KOMMISSION  
VERTRETUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
Unter den Linden 78 · 10117 Berlin  
Tel.: (030) 2280-0 · Fax: (030) 2280-2222

18/1/2007

Verteiler: X,  
          XX

273

Empf.  
St. 1. - 25. Okt.  
2006  
V - 30. Dez.  
2005



6

Frau D. Jering  
Stellvertretende Leiterin  
EU-Kommission – Vertretung in Deutschland  
Unter den Linden 78  
10117 Berlin

Sonntag, 21. Januar 2007

Schreiben an den EU-Präsidenten José M. D. Barroso

Sehr verehrte Frau Jering,

für das verständnisvolle Gespräch an letzten Donnerstag möchte ich mich nochmals herzlich bedanken. Auf der Heimfahrt hatte ich einiges zum Nachdenken. Als Ingenieur bin ich allerdings bei juristischen und politischen Themen kaum ein adäquater Gesprächspartner. Bitte sehen Sie es mir nach. Über unsere Technologie zu referieren, wäre mir eher angemessen.

Wir hatten vereinbart, dass ich Ihnen nochmals alle Schreiben zur Verfügung stelle, die an den Präsidenten der EU-Kommission gegangen und leider bisher ohne jede Antwort geblieben sind, was Sie als unverständlich und nicht als den Stil des Hauses betrachteten. Ich habe beigefügt:

1. Schreiben vom 30. Dezember 2005 nebst Anlagen
2. Schreiben vom 25. Oktober 2006 nebst Anlagen

Bitte wählen Sie aus, was Ihnen als geeignet erscheint, in der EU-Hierarchie in Erinnerung gerufen zu werden. Vorab herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Auch Ihre spontanen Ideen betreffs Verwaltungsgericht und Straßburg habe ich telefonisch an Herrn Seiger weitergegeben, der sich ebenfalls bedankt und Sie bestens aus seinem unfreiwilligen Urlaubsort grüßen lässt.

Sie hatten mir beim Abschied allerdings zu bedenken gegeben, dass ja die PRINCIPALITY OF SEALAND kein EU-Mitgliedsland sei und sich daher die EU als nicht zuständig erachten könnte. Mir fiel dazu ein: Aber die Bundesrepublik Deutschland ist ein Mitgliedsstaat. Und die hat ja letztlich diese Missstände zu verantworten.

Abschließend erlaube ich mir, Sie kurz mit unserer Technik etwas bekannt machen: Auf dem Prüfstand wurde gemessen, dass schon bei ca. 50% Motorleistung, was ca. 50% weniger Verbrauch entspricht, ca. 100 % Antriebsleistung zur Verfügung haben! Unglaublich! D.h.: Wenn Antriebe in Anwesenheit unseres kleinen Kästchens – Materialwert keine 100 € – bei halbem Verbrauch die volle Leistung entfalten, können Sie hochrechnen, was das allein an globaler CO<sub>2</sub>-Minderung, also für den Klimaschutz bedeutet. Wir denken an die Busflotten in Großstädten, den Fernlastverkehr, an Flug- und Schiffsverkehr usw., usw. Ich komme schon wieder in Begeisterung. Und die 50% sind nicht etwa ein oberer Grenzwert, im Gegenteil: Wir sind heute schon wieder weiter. Aber es gehört Mut dazu, diese Art Energie anzuerkennen, denn die Physiker haben dafür noch keine Theorie. Und wie sagte doch der Dichter: „... weil nicht sein kann, was nicht sein darf!“

Ich hoffe, Ihnen gedient zu haben, und stehe Ihnen gern weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. H. Kersten

274



**CLAUDIA KELLER**  
Rechtsanwältin

**Bürgerberaterin bei der Vertretung der Europäischen Kommission in  
Deutschland**

Chausseestr. 86 10115 Berlin Tel.: 0176/26588356,  
e-mail: [eu-de-buergerberater@ec.europa.eu](mailto:eu-de-buergerberater@ec.europa.eu)

Herrn Johannes F.W. Seiger  
Frau Astrid Henning  
Principality of Sealand  
Postfach 1128  
14959 Trebbin

Berlin, 13. Februar 2007

**Ihr Schreiben an die Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin vom  
17.01.2007**

Sehr geehrter Herr Seiger,

vielen Dank für Ihr Fax an Herrn Dr. Sabathil und Frau Jering, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin. Ihre Anfrage wurde an mich als Bürgerberaterin bei der Vertretung weitergeleitet.

Im Auftrag der Europäischen Kommission beantworte ich Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die mit dem Recht der Europäischen Union in Verbindung stehen und berate bei konkreten Problemen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht und dessen Anwendung im nationalen Recht ergeben. Meine Aufgabe ist es jedoch nicht, anwaltliche Hilfe und Beratung bei einer Klageeinreichung oder einem Strafverfahren zu ersetzen.

Das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der nicht unter das Gemeinschaftsrecht fällt. Ich kann Sie daher zu den einzelnen Regelungen des Abkommens nicht beraten.

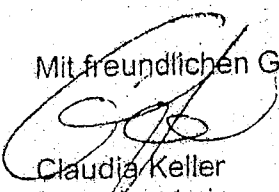
Wie Ihnen auch schon Frau Jering in einem persönlichen Gespräch geraten hatte, sollten Sie sich an einen Fachanwalt für Strafrecht wenden, der Sie auch bezüglich der Inhaftnahme beraten kann. Bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsanwalt kann Ihnen ggf. die Deutsche Anwaltsauskunft Tel: 01805/181805, 12 cent pro Minute) oder die örtliche Rechtsanwaltskammer weiterhelfen.

Es tut mir leid, Ihnen nicht weiterhelfen zu können.

(12)

Sollten Sie konkrete Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für telefonische Auskünfte bin ich freitags in der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin unter der Rufnummer 030/2280-2450 erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Keller  
Bürgerberaterin  
Europa Deutschland



# CLAUDIA KELLER

Rechtsanwältin

## Bürgerberaterin bei der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland

Chausseestr. 86 10115 Berlin Tel.: 0176/26588356,  
e-mail: [eu-de-buergerberater@ec.europa.eu](mailto:eu-de-buergerberater@ec.europa.eu)

Herrn Johannes F.W. Seiger  
Principality of Sealand  
Postfach 1128  
14959 Trebbin

Berlin, 30. März 2007

### Unser Gespräch bei der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin vom 23.03.2007

Sehr geehrter Herr Seiger,

vielen Dank für Ihr Kommen und unser Gespräch vom 23.03.2007.

Sie suchen Ansprechpartner bei der Europäischen Kommission bezüglich der von Ihnen vorgestellten Vril-Technologie.

- Die Europäische Kommission beschäftigt sich u.a. mit
- konventionellen Energieträgern
  - neuen und erneuerbaren Energiequellen
  - Energieeffizienz und Innovation
  - Kerneenergie

Über die vorgenannten Themen können Sie auf der Webseite der Europäischen Kommission, Generaldirektion Energie, mehr erfahren:  
[http://ec.europa.eu/energy/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/energy/index_en.html)

Anbei erhalten Sie das Grünbuch der Kommission für „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“.

Daneben habe ich Ihnen eine Webseite ausgedruckt, aus der Sie ersehen können, dass Sie an der öffentlichen Konsultation über den "European Strategic Energy Technology Plan (SET-Plan)" über ein entsprechendes Online-Formular bis 13.05.2007 teilnehmen können.

Mangels Kompetenz in Energie-Angelegenheiten vermag ich nicht konkret zu beurteilen, unter welche Kategorie die von Ihnen vorgestellte Vril-Technologie fällt. Wenn Sie sich an die

277

Ma

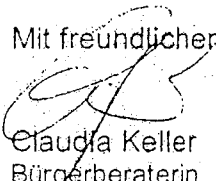
Kommission in Brüssel wenden möchten, schlage ich Ihnen daher vor, sich an die

Europäische Kommission  
GD Energie  
Direktion D- Neue und erneuerbare Energiequellen,  
Energieeffizienz und Innovation  
Hans van Steen  
DM 24 04/138  
B-1049 Brüssel

zu wenden.

Sollten Sie konkrete Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für telefonische Auskünfte bin ich freitags in der Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin unter der Rufnummer 030/2280-2450 erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Keller  
Bürgerberaterin  
Eurojus Deutschland



116

278

Herrn  
Johannes F. W. Seiger  
Principality of Scotland  
Postfach 1128  
14959 Trebbin



EUROPAISCHE KOMMISSION  
VERTRETUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
UNTER DEN LINDEN 78 · 10117 BERLIN



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Herrn  
Hans van Steen  
Europäische Kommission, GD Energie, Direktion D -  
Neue und erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Innovation  
DM 24 04/138  
B - 1049 Brüssel

Dienstag, 24. April 2007

**Betr.:** Vorstellung der VRIL-Technologie (Sealand-Generator)  
**Bezug:** Schreiben RA'in C. Keller vom 30. März 2007 (Anlage 1)

Sehr geehrter Herr van Steen!

Zum besseren Verständnis der Situation erlauben wir uns zunächst, Ihnen unser Schreiben an Bundeskanzlerin Merkel vom 21. September 2006 nebst Anlagen sowie das Schreiben an den Leiter der EU-Vertretung in Deutschland, Dr. G. Sabathil, vom 17. Januar 2007 zu überreichen (Anlagen 2 und 3).

Im Wesentlichen geht es mir um die Nutzung der Freien Energie, die in unserer Forschung und Entwicklung als VRIL-Energie bezeichnet wird, siehe Anlage 4. Die Vril-Technologie bietet Möglichkeiten vor allem im Bereich der Energiegewinnung und des aktiven Klimaschutzes. Unser neuester SEALAND-Generator, Typ „vr7“, entfaltet ohne jede Fremdenergie und ohne Veränderung der Antriebsaggregate in jedem Fahrzeug seine Wirkung:

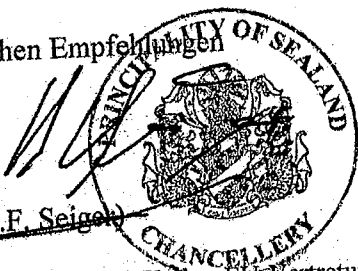
bisher ca. 50 % Kraftstoffersparnis mit entsprechender Reduzierung der Schadstoffemissionen und 100 % des Drehmomentes bei 50 % der Motorleistung.

Dartüber hinaus kann der SEALAND-Generator das Immunsystem aller biologischen Wesen beeinflussen. Das Gerät hat die Abmessungen von 12 x 18,5 x 4 cm. Die Herstellkosten liegen unter 100 €. Es erfordert keinerlei Wartung und bietet dem Nutzer lebenslang kostenlose Energie.

Ich würde mich freuen, Ihnen den SEALAND-Generator in einem persönlichen Gespräch in der EU-Vertretung in Berlin innerhalb der nächsten 14 Tage vorzustellen und Ihnen dabei das Gerät zum Test für acht Wochen anzubieten. Wir gehen von einem positiven Ergebnis aus. Die entsprechende Terminvereinbarung bitten wir über die EU-Vertretung in Berlin zu veranlassen.

Für eine mögliche spätere Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung steht Ihnen die SEALAND TRADE CORPORATION (USt.ID-Nr.: DE 164906133) als staatseigenes Unternehmen der PRINCIPALITY OF SEALAND in einer Art privilegierter Partnerschaft in Europa zur Verfügung.

Mit freundlichen Empfehlungen



(Johannes W.F. Seigel)

Cc: RA'in C. Keller, EU-Vertretung Deutschland  
Verteiler: X  
XX



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
VERTRETUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
Unter den Linden 78 · 10117 Berlin  
Tel.: (030) 2280-0 · Fax: (030) 2280-2222

# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

25.4.7  
i.A. *[Signature]*

Dr. G. Sabathil, Frau D. Jering  
Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland  
Unter den Linden 78  
10117 Berlin

Mittwoch, 25. April 2007

Betreff: **Schreiben an Herrn Hans van Steen,**  
Europäische Kommission, GD Energie, Direktion D –  
Neue und erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz und Innovation  
DM 24 04/138  
B – 1049 Brüssel

Sehr geehrter Herr Dr. Sabathil, sehr verehrte Frau Jering,

durch Vermittlung von Frau RA'in C. Keller (Anlage 1) in Ihrem Hause möchte ich der Europäischen Gemeinschaft über Herrn van Steen die gemeinsame Forschung, Entwicklung und Nutzung unserer VRIL-Technologie – im allgemeinen Freie Energie genannt – vorschlagen.

Ich bitte Sie, freundlicherweise das beiliegende Schreiben nebst Anlagen über Ihre Hauspost direkt an Herrn van Steen zu senden. Es stehen Termine an, so dass wir das Risiko von Verzögerungen oder Irrläufern vermeiden sollten.

Frau Keller erhält eine Kopie dieses Schriftsatzes.

Mit bestem Dank für Ihre Mühe  
und freundlichen Empfehlungen



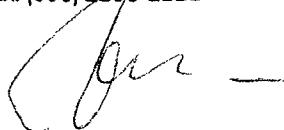
(Johannes W.F. Seiger)

Verteiler: X  
XX

281 31.5.7



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
 VERTRETUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
 Unter den Linden 78 · 10117 Berlin  
 Tel.: (030) 2280-0 · Fax: (030) 2280-2222

i. A. 

# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Herrn Dr. G. Sabathil und  
 Frau D. Jering  
 Vertretung der Europäischen Kommission  
 In Deutschland  
 Unter den Linden 78  
 10117 Berlin

30. Mai 2007

Betr.: VRIL-Technologie (Sealand-Generator)

Sehr geehrter Herr Dr. Sabathil, sehr verehrte Frau Jering !

Wir nehmen auf das heute zwischen Frau Jering und dem Unterzeichneten geführte Gespräch und bedauern, feststellen zu müssen, dass auch die Europäische Kommission nicht die historische Chance ergriffen hat, in Kooperation mit uns die Energieprobleme der Welt durch die VRIL-Energie einer Lösung näherzubringen.

Für uns hat sich damit im Verhältnis zur Europäischen Union die Angelegenheit erledigt.

Wir fügen drei Kopien dieses Schreibens bei und bitten Sie, jeweils ein Exemplar an Herrn José Barroso, Frau Dr. Angela Merkel sowie Herrn van Steen weiterzuleiten.

Wir verbleiben mit Dank für Ihre Mühen und  
 freundlichen Empfehlungen

(Johannes W.F. Seiger)



Verteiler: X  
 XX

Postfach 1128, 14959 Trebbin  
 Tel. 0700-07325263, Fax 0700-7325263



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

An Seine Exzellenz  
Herrn Botschafter William R. Timken jr.  
Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika  
Neustädtische Kirchstraße 4-5  
10177 Berlin

1. Juni 2007

Betreff: Friedensvertrag (formelle Beendigung des 2. Weltkriegs),  
Vril-Technologie (Sealand-Generator)

Sehr geehrter Herr Botschafter !

Wir beziehen uns auf das als Anlage beigefügte Schreiben vom 20.9.2006 an Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass man es nicht für nötig befunden hat, darauf in irgendeiner Weise zu reagieren und wenigstens den Versuch einer Prüfung oder der Erlangung näherer Informationen zu unternehmen.

Des weiteren überreichen wir Ihnen die wesentliche Korrespondenz mit der Europäischen Kommission, insbesondere Schreiben vom 17.1.07, 21.1.07, 13.2.07, 24.4.07, 25.4.07 und 30.5.07.

Auch die Europäische Kommission hat unser Angebot, die Vril-Technologie (kosmische Energie) zu testen und gegebenenfalls mit uns zu kooperieren, nicht angenommen.

An dieser Stelle erlauben wir uns einen ausdrücklichen Hinweis auf die Internet-Enzyklopädie Wikipedia vom 20.12.05 unter „Vril“, speziell „Vril today“.

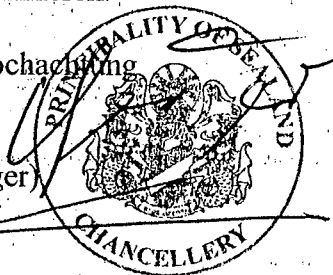
Sollte das Thema Friedensvertrag nicht demnächst auf die politische Agenda kommen und sich auch keine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kosmischen Energie abzeichnen, werden wir die Technologie, wie angekündigt, international zugänglich machen.

Auf Grund der Brisanz und Dringlichkeit der Themen bitten wir Sie, den Herrn Präsidenten Ihres Landes zu informieren.

Mir vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W.F. Seiger)

Verteiler: ~~X~~,  
XX





# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

An Seine Exzellenz  
Herrn Botschafter Sir Peter Tory  
Botschafter des Vereinigten Königreiches von Großbritannien  
Wilhelmstraße 70-71  
10177 Berlin

1. Juni 2007

Betreff: Friedensvertrag (formelle Beendigung des 2. Weltkriegs),  
Vril-Technologie (Sealand-Generator)

Sehr geehrter Herr Botschafter !

Wir beziehen uns auf das als Anlage beigefügte Schreiben vom 20.9.2006 an Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass man es nicht für nötig befunden hat, darauf in irgendeiner Weise zu reagieren und wenigstens den Versuch einer Prüfung oder der Erlangung näherer Informationen zu unternehmen.

Des weiteren überreichen wir Ihnen die wesentliche Korrespondenz mit der Europäischen Kommission, insbesondere Schreiben vom 17.1.07, 21.1.07, 13.2.07, 24.4.07, 25.4.07 und 30.5.07.

Auch die Europäische Kommission hat unser Angebot, die Vril-Technologie (kosmische Energie) zu testen und gegebenenfalls mit uns zu kooperieren, nicht angenommen.

An dieser Stelle erlauben wir uns einen ausdrücklichen Hinweis auf die Internet-Enzyklopädie Wikipedia vom 20.12.05 unter „Vril“, speziell „Vril today“.

Sollte das Thema Friedensvertrag nicht demnächst auf die politische Agenda kommen und sich auch keine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kosmischen Energie abzeichnen, werden wir die Technologie, wie angekündigt, international zugänglich machen.

Auf Grund der Brisanz und Dringlichkeit der Themen bitten wir Sie, den Herrn Premierminister Ihres Landes zu informieren.

Mir vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W.F. Seiger)



Verteiler: X,  
XX

Postfach 1128, 14959 Trebbin  
Tel. 0700-07325263, Fax 0700-72352631

284



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

An Seine Exzellenz  
Herrn Botschafter Claude Martin  
Botschafter der Republik Frankreich  
Pariser Platz 5  
10177 Berlin

1. Juni 2007

Betreff: Friedensvertrag (formelle Beendigung des 2. Weltkriegs),  
Vril-Technologie (Sealand-Generator)

Sehr geehrter Herr Botschafter !

Wir beziehen uns auf das als Anlage beigefügte Schreiben vom 20.9.2006 an Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass man es nicht für nötig befunden hat, darauf in irgendeiner Weise zu reagieren und wenigstens den Versuch einer Prüfung oder der Erlangung näherer Informationen zu unternehmen.

Des weiteren überreichen wir Ihnen die wesentliche Korrespondenz mit der Europäischen Kommission, insbesondere Schreiben vom 17.1.07, 21.1.07, 13.2.07, 24.4.07, 25.4.07 und 30.5.07.

Auch die Europäische Kommission hat unser Angebot , die Vril-Technologie (kosmische Energie) zu testen und gegebenenfalls mit uns zu kooperieren, nicht angenommen.

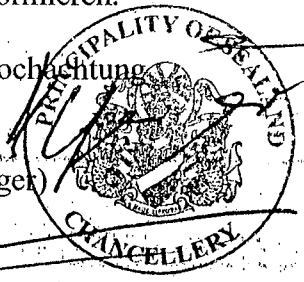
An dieser Stelle erlauben wir uns einen ausdrücklichen Hinweis auf die Internet-Enzyklopädie Wikipedia vom 20.12.05 unter „Vril“, speziell „Vril today“.

Sollte das Thema Friedensvertrag nicht demnächst auf die politische Agenda kommen und sich auch keine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kosmischen Energie abzeichnen, werden wir die Technologie, wie angekündigt, international zugänglich machen.

Auf Grund der Brisanz und Dringlichkeit der Themen bitten wir Sie, den Herrn Präsidenten Ihres Landes zu informieren.

Mir vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W.F. Seiger)



Verteiler: X  
XX



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

An Seine Exzellenz  
Herrn Botschafter Vladimir Kotenev  
Botschafter der Russischen Föderation  
Unter den Linden 63-65  
10117 Berlin

1. Juni 2007

Betreff: Friedensvertrag (formelle Beendigung des 2. Weltkriegs),  
Vril-Technologie (Sealand-Generator)

Sehr geehrter Herr Botschafter !

Wir beziehen uns auf das als Anlage beigefügte Schreiben vom 20.9.2006 an Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass man es nicht für nötig befunden hat, darauf in irgendeiner Weise zu reagieren und wenigstens den Versuch einer Prüfung oder der Erlangung näherer Informationen zu unternehmen.

Des weiteren überreichen wir Ihnen die wesentliche Korrespondenz mit der Europäischen Kommission, insbesondere Schreiben vom 17.1.07, 21.1.07, 13.2.07, 24.4.07, 25.4.07 und 30.5.07.

Auch die Europäische Kommission hat unser Angebot , die Vril-Technologie (kosmische Energie) zu testen und gegebenenfalls mit uns zu kooperieren, nicht angenommen.

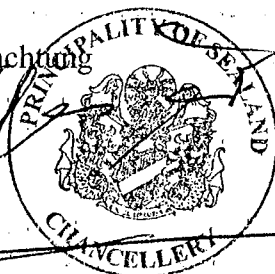
An dieser Stelle erlauben wir uns einen ausdrücklichen Hinweis auf die Internet-Enzyklopädie Wikipedia vom 20.12.05 unter „Vril“, speziell „Vril today“.

Sollte das Thema Friedensvertrag nicht demnächst auf die politische Agenda kommen und sich auch keine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kosmischen Energie abzeichnen, werden wir die Technologie, wie angekündigt, international zugänglich machen.

Auf Grund der Brisanz und Dringlichkeit der Themen bitten wir Sie, den Herrn Präsidenten Ihres Landes zu informieren.

Mir vorzüglicher Hochachtung

(Johannes W.F. Seiger)



Verteiler: X,  
XX



-286

13

# Amtsgericht Luckenwalde

- Der Direktor -

K O P I E



Amtsgericht Luckenwalde,

Herrn  
Johannes F. W. Seiger  
Ahrensdorfer Str.7  
  
14959 Trebbin

Telefon: (03371) 601-0  
Nebenstelle: (03371) 601-  
Telefax: (03371) 635951  
Datum: 12.05.1999  
Aktenzeichen: 10 E-4(1)  
(Bei Antwort bitte angeben)

Betreff: Anerkennung diplomatische Immunität  
hier: Principality of Sealand

Bezug: Ihr Antrag vom 18.03.1999

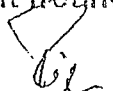
Sehr geehrter Herr Seiger,

zu meinen Bedauern kann ich Ihrem Antrag auf Berücksichtigung diplomatischer Immunität bei Vollstreckungshandlungen im hiesigen Gerichtsbezirk nicht entsprechen.

Auf Weisung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts habe ich den Gerichtsvollzieher Tänzer gebeten, mein Schreiben vom 18.03.1999 als gegenstandslos zu betrachten.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können, füge ich jedoch abschließend hinzu, das Herr Tänzer erst Anfang Juni aus dem Urlaub zurück erwartet wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Rißmann)



# PRINCIPALITY OF SEALAND

Prime Minister

Amtsgericht Lippstadt  
Lippenroder Str. 8  
59663 Lippstadt

Mittwoch, <sup>Oktober</sup> ~~10. September~~ 2007

Betr.: Zwangsversteigerungsverfahren  
Tennispark Lippstadt GmbH gegen Seiger,  
Betreffend das Grundstück Lippstadt Blatt 5606

Sehr geehrter Herr Rechtspfleger Schäfers!

Zum besseren verständnis der näheren Umstände und Hintergründe des Gesamtkomplexes überreichte ich Ihnen einen Ordner „BGH, 2. Strafsenat“. Ich mache hiermit den Inhalt zum Gegenstand meiner Stellungnahme zum Zwangsversteigerungsverfahren und damit zum Bestandteil der Zwangsversteigerungsakten.

Insbesondere verweise ich auf meine Stellungnahme gegenüber dem 2. Strafsenat vom 18.07.07 (erstes Schriftstück im Ordner) sowie das Schreiben des Auswärtigen Amtes an das AG Rheda-Wiedenbrück vom 14.10.1994 (Blatt 16 des Ordners). Letzteres stellt sich als bewusste Fälschung der Tatsachen durch das Auswärtige Amt gegenüber den Institutionen der Bundesrepublik Deutschland dar und beinhaltet einen absichtlich groben Verstoß gegen nationales und internationales Recht.

Alle, die sich aktiv an diesen Rechtsbrüchen beteiligt haben, werden vor dem Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zur Verantwortung gezogen.

Ich ersuche Sie, den Ordner Herrn Amtgerichtsdirektor Lutterbeck zur Kenntnis zu geben und mir dies innerhalb von zwei Wochen nach Eingang zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Johannes W.F. Seiger)

Anlage: 1 Ordner „BGH, 2. Strafsenat“  
Verteiler: X  
XX



# Amtsgeschichte Lippstadt

Amtsgeschichte Lippstadt Postfach 11 20 59553 Lippstadt

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Lipperoder Straße 8  
59555 Lippstadt

Herrn  
Johannes W.F. Seiger  
Premierminister der Principality of Sealand  
Postfach 1128  
14959 Trebbin

Telefon (02941) 986-0  
Telefax (02941) 986-902  
E-Mail: [poststelle@ag-lippstadt.nrw.de](mailto:poststelle@ag-lippstadt.nrw.de)  
Bearbeiter/in: Stratmann  
Durchwahl (02941) 986-150

Datum: 16.10.2007  
Aktenzeichen:  
12 K 125/05  
(bei Antwort bitte angeben)

**Wir haben gleitende Arbeitszeit. Daher empfiehlt sich eine Terminvereinbarung.**

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

Seiger

wird der Eingang Ihres Schreibens sowie des Ordners vom 10.10.2007 (eingegangen am 15.10.2007) hiermit bestätigt.

Auf Anordnung

Stratmann, JAI



Amtsgerechtigkeit  
- Behördenhaus -  
Postfach 11 20  
59553 Lippstadt

Nicht nachsenden!  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Amtsgericht Lippstadt Postfach 11 20 59553 Lippstadt

Herrn  
Johannes W.F. Seiger  
Premierminister der Principality of Sealand  
Postfach 1128  
14959 Trebbin

